

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1995

MONTAG, 18. DEZEMBER 1995

Nr. 51

Seite		Seite		Seite	
	<b>Hessischer Landtag</b>				
	Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag zur Gültigkeit der Landtagswahl 1995 . . . . .	4018			
	<b>Hessische Staatskanzlei</b>				
	Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille . . . . .	4031			
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im November 1995 . . . . .	4031			
	<b>Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz</b>				
	Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Nachversicherung auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen; hier: Arbeitgeber i. S. des § 181 Abs. 5 und des § 184 Abs. 3 und 4 SGB VI . . . . .	4032			
	Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden . . . . .	4032			
	<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>				
	Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1995 — Rechnungslegungserlaß 1995 — . . . . .	4032			
	<b>Hessisches Kultusministerium</b>				
	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Südllicher Odenwald vom 1. 2. 1995 . . . . .	4037			
	Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1996 . . . . .	4037			
	<b>Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst</b>				
	Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt vom 29. 11. 1995 . . . . .	4037			
	Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt . . . . .	4038			
	Zulassung zum deutschen Leihverkehr . . . . .	4038			
	Gemeinsame Promotionsordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg vom 29. 11. 1989 . . . . .	4038			
	Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Sozialwesen vom 23. 5. 1995; hier: Genehmigung . . . . .	4038			
	Studienordnung für den Fachbereich Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden vom 28. 6. 1994; hier: Bekanntmachung . . . . .	4056			
	Prüfungsordnung für den Fachbereich Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden vom 20. 6. 1995; hier: Genehmigung . . . . .	4057			
	<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung</b>				
	Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 236 und der Landesstraße Nr. 3382, sowie Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 121 in der Gemarkung der Gemeinde Allendorf (Eder)/Ortsteile Battenfeld, und Rennertehausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg . . . . .	4066			
	Technische Baubestimmungen; hier: Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen . . . . .	4067			
	<b>Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit</b>				
	Landesprogramm 1995 zum Bau von Abwasseranlagen — Teil III — . . . . .	4081			
	Großgeräteplanung; hier: Veröffentlichung der Beschlüsse des Großgeräteausschusses vom 19. 9. 1995 . . . . .	4084			
	Durchführung des Sonderurlaubsgesetzes — Verwaltung des Ausgleichsfonds —; hier: Endgültige Festsetzung und Bekanntmachung der Ausgleichsabgabe für das Jahr 1994 . . . . .	4084			
	Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen . . . . .	4084			
	<b>Personalnachrichten</b>				
	im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten . . . . .	4085			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz . . . . .	4085			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst . . . . .	4085			
	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit . . . . .	4085			
	<b>Die Regierungspräsidien</b>				
	<b>DARMSTADT</b>				
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheiderwald bei Hennethal“ vom 21. 11. 1995 . . . . .	4085			
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saubach und Niedgesbach bei Schmittent“ vom 30. 11. 1995 . . . . .	4090			
	Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 und § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 21. 11. 1995 (Hattersheim) . . . . .	4106			
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort) . . . . .	4106			
	Vorhaben der Firma Südhessische Gas und Wasser AG, Darmstadt . . . . .	4107			
	Vorhaben der Firma E. Merck KGaA, Werk Gernsheim . . . . .	4107			
	Genehmigung der H. J. Müller-Stiftung, Sitz Eltville am Rhein . . . . .	4107			
	Zulassung als Sachverständige für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Arzneimittelgesetz . . . . .	4107			
	Zulassung als Sachverständige für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Arzneimittelgesetz . . . . .	4108			
	<b>GIESSEN</b>				
	Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Ober dem Kestenbrunnen“ und „Unten am Wingertgraben“ in der Gemarkung Dornholzhausen der Gemeinde Langgöns, Landkreis Gießen, vom 15. 11. 1995 . . . . .	4108			
	Vorhaben der Firma Fritz Winter Eisen gießerei GmbH & Co. KG, Stadtallendorf . . . . .	4111			
	<b>KASSEL</b>				
	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Frankenloch bei Heldra“ vom 28. 11. 1995 . . . . .	4112			
	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemeinde Eichenzell/Ortsteil Büchenberg, Landkreis Fulda, vom 1. 12. 1995 . . . . .	4114			
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen) . . . . .	4116			
	<b>Buchbesprechungen</b> . . . . .	4119			
	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> . . . . .	4120			
	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>				
	Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main; hier: Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln . . . . .	4134			
	Kreissparkasse Schlüchtern; hier: Jahresabschluß zum 31. 12. 1994 . . . . .	4134			
	Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main; hier: 15. Sitzung der Verbandsversammlung . . . . .	4134			
	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg/Elze; hier: 1. Satzung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung vom 30. 4. 1993 . . . . .	4134			
	<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> . . . . .	4134			
	<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	4135			

1298

## HESSISCHER LANDTAG

**Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag zur Gültigkeit der Landtagswahl 1995**

Das nachstehende Urteil des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 18. September 1995 wird hiermit gemäß § 16 Satz 2 des Wahlprüfungsgesetzes veröffentlicht.

Kassel, 28. November 1995

**Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Vorsitzender des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag**  
104/2 — 1995

StAnz. 51/1995 S. 4018

**Urteil vom 18. September 1995**

— 104/2 — 1995 —

Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Nachprüfung der Gültigkeit der Wahl zum Hessischen Landtag vom 19. Februar/5. März 1995 hat das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. September 1995 durch

Präsidenten des Hessischen

Verwaltungsgerichtshofs Dr. Friedrich

als Vorsitzenden,

Präsidenten des Oberlandesgerichts  
Frankfurt am Main Henrichsals weiteres Mitglied  
nach § 1 WPrG,

Landtagsabgeordneten Dr. Jung

als vom Landtag

Landtagsabgeordneten Weidmann

gewählte Mitglieder

Landtagsabgeordneten Weist

nach § 2 WPrG

für Recht erkannt:

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 19. Februar 1995/5. März 1995 ist gültig.

Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last. Außergerichtliche Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

**Gründe:****A.****I.**

Am 19. Februar 1995/5. März 1995 wurden die Abgeordneten für die 14. Wahlperiode des Hessischen Landtags gewählt. Mit Ausnahme des Wahlkreises 55 fand die Wahl im gesamten Land Hessen an dem vorgesehenen Wahltermin, dem 19. Februar 1995, statt. Der Landeswahlleiter für Hessen gab das vorläufige Ergebnis der Landtagswahl — ohne das Ergebnis für den Wahlkreis 55 — am Abend des 19. Februar 1995 bekannt. Im Hinblick darauf, daß die in dem Kreiswahlvorschlag „DIE REPUBLIKANER“ für den Wahlkreis 55 benannte Bewerberin Doris Wodrinski am 1. Februar 1995 verstorben war, wurde für den Wahlkreis 55 — Bergstraße II — gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 2 des Landtagswahlgesetzes (LWG) eine Nachwahl angesetzt und als Tag der Nachwahl der 5. März 1995 bestimmt. Die entsprechende Anordnung des Landeswahlleiters vom 7. Februar 1995 wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 13. Februar 1995 (Nr. 7), S. 500, öffentlich bekanntgemacht. Nachdem der Landtagswahlausschuß in seiner Sitzung am 10. März 1995 das endgültige Wahlergebnis der Wahl zum 14. Hessischen Landtag festgestellt hatte, gab der Landeswahlleiter gemäß § 68 der Landeswahlordnung — LWO — das endgültige Ergebnis der Landtagswahl im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 20. März 1995 (Nr. 12) S. 961, öffentlich bekannt. Danach haben von 4 275 027 Wahlberechtigten 2 833 029 Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen abgegeben. Die Zahl der gültigen Wahlkreisstimmen betrug 2 757 304, die Zahl der gültigen Landesstimmen betrug 2 768 821. Es wurden 75 725 ungültige Wahlkreisstimmen und 64 208 ungültige Landesstimmen abgegeben. Die Wahlbeteiligung betrug 66,3%.

Auf die einzelnen Parteien, Wählergruppen bzw. Wahlkreisbewerber entfielen folgende gültige Stimmen:

**a) Wahlkreisstimmen:**

SPD	1 121 943
CDU	1 154 821
GRÜNE	264 117
F.D.P.	129 745
ÖDP	3 521
GRAUE	4 705
REP	47 254

Solidarität	557
APD	932
DKP	1 261
NPD	9 543
DHP	306
f. NEP	369
NATURGESETZ	3 909
BFB	4 350
PBC	4 397
STATT Partei	5 015
ADP	147
CM	119
K.D.OBIG.	105
Kraus	113
PASS	39
Schulte	36

**b) Landesstimmen:**

SPD	1 051 452
CDU	1 084 146
GRÜNE	309 897
F.D.P.	206 173
ÖDP	5 248
GRAUE	10 788
REP	54 775
Solidarität	484
APD	6 666
DKP	3 291
NPD	7 795
DHP	808
f. NEP	2 199
NATURGESETZ	4 522
BFB	8 570
PBC	6 780
STATT Partei	5 227

Die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) erhielt 23 und die Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU) 32 Direktmandate aus den Wahlkreisen. An der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten nahmen gemäß § 10 Abs. 1 LWG in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für die jeweilige Partei gewählten Bewerberinnen und Bewerber die SPD mit 19 Sitzen, die CDU mit 15 Sitzen, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) mit 13 Sitzen sowie die F.D.P. mit 8 Sitzen teil. Unberücksichtigt blieben wegen Nichterreichung der erforderlichen 5 vom 100 der abgegebenen gültigen Landesstimmen die Ökologisch Demokratische Partei (ÖDP), die GRAUEN — Graue Panther — (GRAUE), die REPUBLIKANER (REP), Bürgerrechtsbewegung Solidarität, AUTOFAHRER- und BÜRGERINTERESSEN PARTEI DEUTSCHLANDS (APD), Deutsche Kommunistische Partei (DKP), Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), Deutsche Heimat Partei (DHP), für Nicht-, Erst- & ProtestwählerInnen (f. NEP), NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN (NATURGESETZ), BUND FREIER BÜRGER (BFB), Partei Bibeltreuer Christen (PBC), STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN (STATT Partei). Von den insgesamt 110 Sitzen des Hessischen Landtags entfielen demzufolge auf die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) 44 Sitze, auf die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) 45 Sitze, auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) 13 Sitze und auf die Freie Demokratische Partei (F.D.P.) 8 Sitze.

**II.**

Bereits vor der Landtagswahl 1995 hatte sich der in der Gemeinde Liederbach am Taunus wohnhafte Reinhard Treudler mit einer als „Einspruch“ bezeichneten Eingabe vom 18. Dezember 1994 an das Wahlprüfungsgericht gewandt mit dem Begehren, die drei gewählten Mitglieder des Landtages von der Ausübung des Richteramtes beim Wahlprüfungsgericht im vorliegenden Verfahren auszuschließen und festzustellen, daß die Wahlvorbereitung zur Landtagswahl am 19. Februar 1995 und infolge davon die gesamten Landtagswahlen in Hessen ungültig seien. Zur Begründung hat er im wesentlichen vorgetragen, bei der Wahlvorbereitung würden die Parteien gegenüber parteilosen Einzelbewerbern bevorteilt. Die drei gewählten Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts gehörten einer Partei an und stünden daher in einem engen Verhältnis zu den „etablierten“ Parteien mit der Folge, daß sie entsprechend § 41 Nr. 1 ZPO von der Ausübung des Richteramtes auszuschließen seien. Bezüglich der Wahlvorbereitung sei zu beanstanden, daß

mehrere Gemeinden aus den möglichen Wahlkreisen die Bekanntmachung zur Aufforderung der Abgabe der Kreiswahlvorschläge nach § 27 LWO nicht veröffentlicht hätten. Das daraufhin angesprochene Innenministerium habe die Auffassung vertreten, eine Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe der Vorschläge durch die Gemeinden in den dortigen Amtsblättern sei nicht vorgesehen. Diese Auffassung könne nicht geteilt werden. § 73 Abs. 3 LWO bestimme ausdrücklich, daß eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise durch die Gemeindebehörde zu erfolgen habe. Die Notwendigkeit der Veröffentlichung ergebe sich im übrigen bereits aus den Ladungserfordernissen zu Mitgliederversammlungen eines Vereins und ebenso aus § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, das auf eine Allgemeinverfügung abstelle. Es sei nicht ersichtlich, weshalb bei der „Ladung“ eines parteilosen Einzelbewerbers geringere Anforderungen zu stellen seien. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Inhalt der Eingabe vom 18. Dezember 1994 nebst Anlagen Bezug genommen.

Unter dem 5. Januar 1995 hat der Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag dem Beschwerdeführer u. a. mitgeteilt, daß das Wahlprüfungsgericht die Gültigkeit der Wahlen zum Landtag und in diesem Zusammenhang auch die Entscheidungen des Landeswahlleiters oder anderer Wahlorgane erst und nur im ordentlichen Wahlprüfungsverfahren überprüfen könne, das nach Abschluß der Wahl auf Einspruch von Wahlberechtigten oder von Amts wegen eingeleitet werde. Die Frage, ob Gerichtspersonen von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen seien, stelle sich ebenfalls erst im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nach Durchführung der Wahl, zumal die dem Wahlprüfungsgericht angehörenden Mitglieder des Landtages für die hier einschlägige Wahlperiode erst nach Durchführung der Landtagswahl gewählt würden.

### III.

Gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 19. Februar/5. März 1995 sind zehn Einsprüche eingelegt worden:

1. Der in der Gemeinde Liederbach wohnhafte Einspruchsführer Reinhard Treudler hat mit Schreiben vom 6. März 1995, das am gleichen Tage beim Hessischen Landtag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben mit dem Begehren,

1. die drei gewählten Mitglieder des Landtages von der Ausübung des Richteramtes beim Wahlprüfungsgericht im vorliegenden Verfahren auszuschließen und durch Richter des Verwaltungsgerichtshofes und des Oberlandesgerichts zu ersetzen,
2. festzustellen, daß die Landtagswahl vom 19. Februar 1995 in Hessen insgesamt ungültig sei,
3. hilfsweise festzustellen, daß die Wahl vom 19. Februar 1995 im Wahlkreis 32 ungültig sei.

Der Einspruchsführer rügt, bei der Wahlvorbereitung zur Landtagswahl seien die etablierten Parteien SPD, CDU, F.D.P. und GRÜNE gegenüber parteilosen Einzelbewerbern und neu hinzugekommenen Parteien bevorteilt worden, indem ihnen z. B. schon Monate vorher eine „traditionelle Vorabinformation“ durch den Landeswahlleiter zugeleitet worden sei. Eine entsprechende Vorabinformation hätten Einzelbewerber nicht erhalten. Auf Grund des monatelangen Vorsprungs hätten die etablierten Parteien eine wesentlich bessere Wahlvorbereitung betreiben können und seien damit organisatorisch und zeitlich bevorteilt. Die drei gewählten Mitglieder des Wahlprüfungsgerichtes aus dem Landtag gehörten einer Partei an und stünden daher in einem engen Verhältnis zu den „etablierten“ Parteien. Sie seien folglich befähigt, da sie im vorliegenden Verfahren über Bevorteilungen der eigenen Parteien befinden müßten. Gemäß § 41 Nr. 1 ZPO seien die drei gewählten Mitglieder von der Ausübung des Richteramtes auszuschließen; denn die parteigebundenen Mitglieder des Wahlprüfungsgerichtes könnten die Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und des Oberlandesgerichts zahlenmäßig immer überstimmen. Ferner sei zu beanstanden, daß mehrere Gemeinden aus den Wahlkreisen 32, 33 und 24 (Eschborn, Kelkheim, Hattersheim, Hofheim, Flörsheim und Königstein) die Bekanntmachung zur Aufforderung der Abgabe der Kreiswahlvorschläge nach § 27 LWO nicht veröffentlicht hätten, während andere Gemeinden (z. B. Liederbach und Schwalbach) eine Veröffentlichung vorgenommen hätten. Es sei nicht nachvollziehbar, daß eine Gemeinde eine Bekanntmachung der Termine zur Abgabe der Kreiswahlvorschläge vornehme und eine andere Gemeinde das unterlasse, obwohl der Kreiswahlleiter des Main-Taunus-Kreises dieses im Amtsblatt veröffentlicht habe, wobei diese Veröffentlichung jedoch nicht als öffentliche Bekanntmachung gekennzeichnet gewesen sei. Die Notwendigkeit der Veröffentlichung ergebe sich schon aus den Ladungserfordernissen zu Mitgliederver-

sammlungen eines Vereins und ebenso aus § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, der auf eine Allgemeinverfügung abstelle. Es sei nicht ersichtlich, weshalb bei der „Ladung“ der parteilosen Einzelbewerber und neu hinzugekommenen Parteien und Wählergruppen geringere Anforderungen zu stellen seien, als sie das Vereinsrecht bei der Ladung von Mitgliedern fordere. Darüber hinaus bestimme § 73 Abs. 3 LWO ausdrücklich, daß eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise durch die Gemeindebehörde zu erfolgen habe. Nachdem das Innenministerium es trotz entsprechenden Hinweises abgelehnt habe, die Veröffentlichung in den Gemeinden im gesamten Land nachzuholen und nicht festgestellt werden könne, wieviele Einzelbewerber durch diese Unterlassung gehindert worden seien, überhaupt an der Wahl teilzunehmen, sei die gesamte Landtagswahl als ungültig zu bewerten. Der Einspruchsführer beanstandet ferner, daß in bestimmten Formblättern Einzelbewerber gegenüber Parteien in schwerwiegender Weise benachteiligt würden. So weise das Formblatt für die Unterstützungsunterschriften in ungerechtfertigter Weise einen Urhebervermerk des Verlages Deutscher Kommunalverlag auf, das Formblatt für die Kreiswahlvorschläge der Parteien hingegen nicht. Der Kreiswahlleiter habe ihm auch nur zugestanden, 50 Stück zu kopieren. Folglich könne ein Einzelbewerber nur eine minimale Anzahl von Formblättern bereithalten, während die Parteien beliebig viele Kopien hätten herstellen können. Die etablierten Parteien hätten durch die Vorabinformation im übrigen viel früher Gelegenheit gehabt, die Formblätter zu kopieren und in Umlauf zu bringen. Eine von ihm eingeschaltete Druckerei habe sich auf Grund des Urheberrechtsvermerks auf dem Formblatt geweigert, dieses für ihn nachzudrucken. Somit sei er, der Einspruchsführer, durch den ungerechtfertigten Urheberrechtsvermerk gehindert worden, in größerem Umfang das Formblatt für die Unterstützungsunterschriften in der Bevölkerung zu verteilen. Das sei jedoch eine schwerwiegende Benachteiligung gegenüber den Parteien.

2. Die in Rodgau wohnhafte Einspruchsführerin Renate Kemp hat mit Schreiben vom 20. Februar 1995, das am 8. März 1995 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben. Sie rügt, daß ein Herr Vlado Deliaga in Rodgau einen Wahlschein erhalten und auch an der Wahl teilgenommen habe, obwohl er nicht die deutsche, sondern die kroatische Staatsangehörigkeit besitze und vor der Ausweisung stehe. Auf Anfrage des Berichterstatters hat die Einspruchsführerin unter dem 16. Juni 1995 ergänzend mitgeteilt, daß Herr Vlado Deliaga ihr persönlich nach der Wahl mitgeteilt habe, daß er zu jeder Wahl eine Wahlbenachrichtigung bekommen und jedesmal — auch am 19. Februar 1995 — ordnungsgemäß gewählt habe.
3. Der in der Gemeinde Calden wohnhafte Einspruchsführer Helmut Köhler hat mit Schriftsatz vom 15. März 1995, eingegangen beim Hessischen Landtag am 20. März 1995, Einspruch „gegen die Person eines jeden Abgeordneten der 12. und 13. Periode, soweit diese erneut für die 14. Wahlperiode gewählt wurde und die Wahl angenommen hat“, und Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl erhoben und dazu im wesentlichen geltend gemacht, er werde seit 1987 politisch verfolgt. An dieser Verfolgung hätten sich u. a. das Amtsgericht Hofgeismar, insbesondere dessen früherer Direktor Hartenbach, die Hessische Staatskanzlei, das Hessische Justizministerium und der Hessische Landtag sowie der ehemalige Bundespräsident von Weizsäcker beteiligt. Er habe einen Überblick der mehr als 20 Zivil-, Straf- und Verwaltungsverfahren, die ihm zu Unrecht aufgezwungen worden seien, speziell vor der Bundespräsidentenwahl dem Bundestag eingereicht und Abschriften allen Parteien im Bundestag zur Kenntnis gebracht, um die Wahl des Herrn Herzog zum Bundespräsidenten zu überdenken. Die Wahlmänner der Bundesländer hätten verfassungswidrig gehandelt, sei es durch Vergabe ihrer Ja-Stimme für Herrn Herzog oder sei es auf Grund ihrer Säumnis, gegen die Wahl von Herrn Herzog zum Bundespräsidenten Einspruch zu erheben. An der Verfolgung gegen ihn seien auch verschiedene Staatsanwälte und Richter der 4. Zivilkammer des Landgerichts Kassel sowie des Oberlandesgerichts Frankfurt beteiligt gewesen. Auch wenn der Hessische Landtag mittels Beschluß die Entscheidung (gemeint ist offenbar: über eine Petition) dem Hessischen Justizministerium übertragen habe, sei er dadurch seiner Pflichten und seiner Schuld nicht entbunden worden. Die Abgeordneten hätten es versäumt, gemäß Art. 146 Abs. 1 der Hessischen Verfassung zu handeln, da die Richter des Bundesverfassungsgerichts und damit auch dessen ehemaliger Präsident Prof. Herzog in ihrer Entscheidung vom 19. Januar 1993 (1 BvR 1957/92) die Verfassung durchbrochen hätten. Das verfassungswidrige Verhalten der Abgeordneten habe zur Folge, daß sie ihr Recht auf ein öffentliches Amt verwirkt

hätten. Den betroffenen Abgeordneten der 12. und 13. Wahlperiode müsse daher das Recht, ein öffentliches Amt zu bekleiden und zu führen, abgesprochen werden. Die Gültigkeit der Landtagswahl müsse ebenfalls angefochten werden. Er habe im Januar 1994 dem Landeswahlleiter den Namenswechsel seiner Partei „Neue Demokratie“ und deren Teilnahme an der Landtagswahl gemeldet und daraufhin von diesem zwar auf Anforderung entsprechende Informationen über die Bundestagswahl einschließlich eines Musters des Vordrucks für Unterstützungsunterschriften für die Bundestagswahl erhalten. Am 20. April 1994 habe er ferner um Unterstützungsunterschriftenvordrucke für die Landtagswahl gebeten. Der Landeswahlleiter habe ihm daraufhin unter dem 29. April 1994 lediglich einen Vordruck des Gemeindeverlages übersandt und Unterstützungsunterschriftenvordrucke von der Vorlage von Landeslisten abhängig gemacht. Auch eigene Vordrucke aus dem Jahre 1990 habe er nicht verwenden dürfen. Mit Schreiben vom 6. Dezember 1994 habe er drei Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften zur Selbstherstellung erhalten, was gegen das Grundgesetz verstoße. Ihm bzw. der von ihm vertretenen Gruppierung sei es binnen fünf Wochen nicht möglich gewesen, 1000 Unterschriften beizubringen und Landeslisten aufzustellen, so daß er die Wahl persönlich und als Vorsitzender der „Neuen Demokratie“ anfechte.

Mit Schreiben vom 10. Juni 1995 hat der Einspruchsführer Köhler seinen Einspruch berichtigt und dahingehend konkretisiert, daß dieser nicht alle Abgeordneten der 14. Wahlperiode betreffe, sondern nur 68 namentlich aufgeführte Abgeordnete der Parteien CDU, SPD, GRÜNE und F.D.P. Diese namentlich aufgeführten Abgeordneten hätten sich der Strafvereitelung und des Verfassungsbruchs, der Zerstörung der verfassungsmäßigen Ordnung und des Aufbaus einer Obrigkeitstheokratie nach dem Muster des „Dritten Reiches“ schuldig gemacht, indem sie die Entscheidung über die Strafanzeigen gegen den Direktor Hartenbach am Amtsgericht Hofgeismar, den Richter Witte am Amtsgericht Hofgeismar, den Oberamtsanwalt Würzburg von der Staatsanwaltschaft Kassel und den Richter Heidebach am Amtsgericht Hofgeismar dem Hessischen Justizministerium übertragen und dessen verfassungswidrige Entscheidung unwidersprochen hingenommen hätten. Der Einspruch und die damit verbundene Strafanzeige bekämen besonderes Gewicht durch das Strafverfahren mit dem Aktenzeichen 203 Js 6337.2/93, das vor dem Amtsgericht Hofgeismar demnächst verhandelt werde und in dem versucht werde, ihn, den Einspruchsführer, für geisteskrank erklären zu lassen.

Mit Schriftsatz vom 18. Juli 1995 hat der Einspruchsführer Köhler sich ergänzend gegen die Wiederwahl des Abgeordneten von Plottnitz gewandt und gebeten, auch über sein Verbleiben im Landtag zu entscheiden, da er sich angesichts seiner Äußerungen in der Hessenschau am 17. Juli 1995 als Hessischer Justizminister der Strafvereitelung und Unterdrückung strafbarer Handlungen schuldig gemacht habe. Desgleichen hat er sich in diesem Schriftsatz gegen die dem Wahlprüfungsgericht angehörenden Landtagsabgeordneten Dr. Jung, Weidmann und Weist gewandt und sie wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, da sie im Bewußtsein der Vorwürfe gegen sie (Verfassungsbruch, Zerstörung der verfassungsmäßigen Ordnung und Begünstigung straffälliger Personen in hohen Ämtern durch Strafvereitelung) das Richteramt angenommen und ausgeführt hätten. Wegen der weiteren Einzelheiten seines Vorbringens wird auf die Schriftsätze des Einspruchsführers Köhler (jeweils nebst Anlagen) vom 15. März, 9. April, 10. Juni und 18. Juli 1995 Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 6. Mai 1995 hatte der Einspruchsführer Köhler ferner den Berichtstatter des Wahlprüfungsgerichts, Vorsitzenden Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof Pieper, mit näherer Begründung wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Dieses Ablehnungsgesuch wurde durch Beschluß des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 4. Juli 1995, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, als unzulässig verworfen.

4. Die in Wiesbaden wohnhafte Einspruchsführerin Maria-Theresia Emrich rügt mit ihrem vor dem 27. März 1995 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 16. März 1995 den Ausschluß bestimmter Personengruppen vom aktiven Wahlrecht nach Art. 74 der Hessischen Verfassung und §§ 3 und 4 des Landtagswahlgesetzes — LWG —. Sie ist der Auffassung, daß der Ausschluß dieser Personen eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren und eine gegen die guten Sitten verstößende Handlung darstelle, die das Wahlergebnis beeinflusst habe. Da allen deutschen Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach den Bestimmungen des Grundgesetzes das aktive Wahlrecht zustünde, verstoße ein Ausschluß dieser „Behinderten“ gegen das Selbstbestimmungsrecht und die Gleich-

heit vor dem Gesetz und insbesondere gegen das Benachteiligungsverbot für Behinderte. Art. 74 der Hessischen Verfassung und §§ 3 und 4 des Landtagswahlgesetzes seien deshalb wegen Verstoßes gegen Bundesrecht nichtig.

5. Der in Darmstadt wohnhafte Einspruchsführer Rainer Otto rügt mit seinem am 5. April 1995 beim Hessischen Landtag eingegangenen Einspruch vom 2. April 1995, daß nicht abgegebene Stimmen nicht automatisch als ungültig gewertet werden dürften. Das widerspreche der Absicht des Wählers. Ferner sehe er in der Stimmenauszählung der Briefwahlstimmen am Wahltag durch zusätzliche Kräfte eine unnötige Ausgabe öffentlicher Mittel, da das amtliche Wahlergebnis erst später bekannt gegeben werde und somit eine spätere Auszählung nötig sei. Da nach Art. 31 Grundgesetz Bundesrecht das Landesrecht breche, sei jede Bestimmung eines Landeswahlgesetzes bzw. einer dazugehörigen Verordnung, die über das Bundesrecht mit seinen Ausführungsbestimmungen hinausgehe, unzulässig.

6. Mit Schriftsatz vom 21. April 1995, der laut Eingangsstempel am 24. April 1995 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, hat die STATT Partei — Die Unabhängigen, Kreisvereinerung Frankfurt, vertreten durch ihre Vorsitzende, Frau Ursula Schmidt, Einspruch gegen die Landtagswahl eingelegt. Die Einspruchsführerin vertritt die Auffassung, daß die Durchführung der Wahl zum Hessischen Landtag am 19. Februar bzw. die Nachwahl im Wahlkreis 55 am 5. März 1995 durch die vom Landeswahlleiter angeordnete Verfahrensweise gegen Art. 73 Abs. 2 der Hessischen Verfassung verstoße und damit gegen die Gleichheit der Wahl. Die erforderlich gewordene Nachwahl wegen plötzlichen Versterbens einer Kandidatin im Wahlkreis 55 habe eine Kandidatennachwahl erforderlich gemacht, zu deren sachgerechter und gesetzmäßiger Durchführung vor allem die Möglichkeit bestanden hätte, das Ergebnis der Landtagswahl (also auch das Teilergebnis vom 19. Februar 1995) erst nach Schließung der Wahllokale am 5. März 1995 bekanntzugeben, da erst zu diesem Zeitpunkt die Wahl in ihrer Gesamtheit als abgeschlossen habe angesehen werden können. Folglich hätten die Wahlurnen am 19. Februar 1995 nach Abschluß der Hauptwahl versiegelt werden müssen und mit der Auszählung der Stimmen hätte erst nach Beendigung der Wahl im Wahlkreis 55 begonnen werden dürfen. Eine mögliche Alternative wäre gewesen, zwischen der Direktwahl der Abgeordneten und der Listenwahl eine Trennung durchzuführen. Die Wahl der Landesliste hätte deshalb durchaus auch im Wahlkreis 55 bereits am 19. Februar 1995 durchgeführt werden können, ohne daß sich dadurch eine Auswirkung auf die Wahl der Direktkandidaten ergeben hätte. Demzufolge habe kein zwingender Grund bestanden, die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten der Landeslisten der Parteien im Wahlkreis 55 in Form einer Nachwahl vorzunehmen, da der Nachwahlgrund einzig und allein durch den Tod einer Direktkandidatin nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge entstanden sei. Nach dem Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit hätte die Maßnahme gewählt werden müssen, welche die gesamte Landtagswahl am wenigsten beeinträchtigt hätte. Der Landeswahlleiter habe den ihm gemäß § 69 Abs. 4 der Landeswahlordnung zugestandenen Freiraum, im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse zu treffen, genutzt und sich statt dessen für eine Auffassung entschieden, die die in Art. 73 Abs. 2 HV ausdrücklich geforderte Gleichheit der Wahl nicht berücksichtige und damit unzulässig sei. Mit der Bekanntgabe des Teilergebnisses der in ihrer Gesamtheit erst am 5. März 1995 abgeschlossenen Wahl zum Hessischen Landtag am Abend des 19. Februar 1995 — also noch während der Wahl — sei gegen § 42 Abs. 3 LWG und Art. 73 Abs. 2 HV verstoßen worden, da den Wählern im Wahlkreis 55 bei ihrer Stimmabgabe das Ergebnis vom 19. Februar 1995 bekannt gewesen sei. Bei einem ähnlich knappen Wahlergebnis wie bei der vorangegangenen Wahl zum Hessischen Landtag hätte das unzulässige Wissen den gesamten Ausgang der Wahl beeinflussen können und hätten dann ein paar tausend Wähler die Möglichkeit gehabt, das Wahlergebnis gezielt auf den Kopf zu stellen. Würden nämlich alle potentiellen CDU-Wähler ihr Wissen aus den Teilwahlen vom 19. Februar gezielt nutzen und der F.D.P. mit ihren Leihstimmen über die 5%-Hürde helfen, hätte das Gesamtergebnis durchaus so aussehen können, daß das Ergebnis für eine Regierungsübernahme ausgereicht hätte.

7. Mit undatiertem Schriftsatz, beim Hessischen Landtag eingegangen am 22. März 1995, hat der in Frankfurt am Main wohnhafte Einspruchsführer Carl M. Schulte Einspruch gegen die Landtagswahl 1995 eingelegt und sein Vorbringen durch Schriftsätze vom 20. März 1995, 6. April 1995 (Telefax), 20. April 1995 (Telefax), 14. September 1995 (Telefax) und vom 17. September 1995 (Telefax) ergänzt. Der Einspruchsführer rügt im wesentlichen, daß die Landesregierung vor der Wahl

Umfragen in Auftrag gegeben habe und deren Ergebnis kurz vor der Wahl publiziert habe, was er für verfassungswidrig hält. Das gelte auch für Umfragen, die nicht von der Landesregierung in Auftrag gegeben würden. Verfassungswidrig sei auch die Nachwahl in einem Wahlkreis wegen des Todes einer Kandidatin, da die Freiheit und Gleichheit der Wahl nicht mehr gewährleistet gewesen sei. In Kenntnis des Wahlergebnisses in allen anderen Wahlkreisen hätten die an der Nachwahl teilnehmenden Wähler möglicherweise eine andere Wahlentscheidung getroffen als unter normalen Umständen. Durch die Geldpolitik der Bundesbank vor der Wahl sei auch die Landtagswahl in verfassungswidriger Weise zugunsten von CDU und F.D.P. beeinflusst worden, wie sich aus den Artikeln im „Spiegel“ und „PUBLIK-FORUM“ ergebe. Ohne die Beeinflussung wäre die CDU nicht stärkste Partei geworden und könnte nicht den Parlamentspräsidenten stellen. Nur wegen der Beeinflussung habe die F.D.P. überhaupt mehr als 5% der Stimmen erhalten. Die 5%-Klausel sei ebenfalls verfassungswidrig. Die Argumente für die Sperrklausel seien reine Scheinargumente und dienten nur der Machterhaltung der etablierten großen Parteien. Die lokalen Medien und auch die überregionalen Medien hätten mit keinem Wort zu seiner Person berichtet. Diese Medienblockade habe seine Rechte als unabhängiger und parteiloser Landtagskandidat im Wahlkreis 36 (Frankfurt) verletzt, so daß er praktisch keine Chance gehabt habe. Verfassungswidrig sei auch das Nominierungsmonopol der Parteien, was die meisten Kandidaten betreffe. Diese verdankten ihr Mandat nicht den Wählern, sondern ihrer Partei, die mit der Aufstellung faktisch bereits die eigentliche Wahl vorwegnehme. Die Wahl sei nicht mehr allgemein und gleich, wenn die Wähler praktisch keinen Einfluß hätten, wer in die Parlamente einziehe. Ferner sei das Wahlprüfungsgericht auch nicht „gesetzlicher Richter“ mangels einer Volksabstimmung zum Grundgesetz. Soweit sich das Wahlprüfungsgericht nur auf Landesverfassungsrecht stütze, sei zu beachten, daß Hessen als Gliedstaat der Bundesrepublik auch dem Bundesverfassungsrecht verpflichtet sei. Auch das Wahlprüfungsgericht müsse daher den Anforderungen des Grundgesetzes in Sachen demokratischer Legitimation genügen. Sachlich ungerechtfertigt und verfassungswidrig sei auch, daß die Parteien nicht selbst Einspruch gegen das Wahlergebnis einlegen könnten. Das Wahlalter hätte wenigstens bei 16 Jahren oder sogar bei 14 Jahren liegen müssen. Die existierende Regelung sei verfassungswidrig, weil sie mit anderen Verfassungsnormen (Persönlichkeitsrecht, Gleichheitssatz, Menschenwürde und Demokratieprinzip) nicht vereinbar sei. Auch das Alter für die Wählbarkeit hätte auf 18 bzw. 16 Jahre herabgesetzt werden müssen. Aus den gleichen Gründen wie das Wahlprüfungsgericht sei auch der Hessische Landtag nicht demokratisch legitimiert. Die letzten Landtagssitzungen vor der Wahl seien unzulässig gewesen, da sie vor allem der Selbstdarstellung der Regierung und der sie tragenden Parteien gedient hätten. Auch § 45 StGB und § 45 a Abs. 2 Satz 1 StGB bezüglich der Wählbarkeit seien verfassungswidrig. Die Regelungen seien zu rigoros und diskriminierten a priori Menschen, die mit dem Gesetz in Konflikt gekommen seien. Das widerspreche außerdem dem Resozialisierungsgedanken. Hinzu komme, daß der in § 45 Abs. 1 StGB vorgesehene Automatismus und die starre 5-Jahres-Frist mit dem Gebot der Einzelfallgerechtigkeit nicht in Einklang stünden. Dies gelte erst recht für die in § 45 a Abs. 2 Satz 1 StGB enthaltene Regelung, wonach die Dauer des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts erst von der Verbüßung der Freiheitsstrafe an gerechnet würden. Auch das Unterschriftenquorum beim Wahlvorschlagsrecht werde zugunsten der etablierten Parteien ungleich geregelt. Bereits vor der Landtagswahl sei bekannt gewesen, daß ein Finanzierungsloch von mindestens 200 000 000,- DM im Landeshaushalt bestehe. Dieser Umstand sei den Wählern und Wählerinnen bewußt verschwiegen worden, um die eigenen Wahlchancen nicht zu schmälern. Die Kürzungen in den Bereichen Wissenschaft und Schulen seien ebenfalls als Wählertauschung anzusehen. Im Landtag seien auch nicht genügend Frauen vertreten, was letztlich auf das bereits kritisierte Nominierungsmonopol der Parteien bei der Kandidatenaufstellung zurückgehe. Die Abgeordneten, die Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts seien, müßten als befangen angesehen werden, wenn es um das Nominierungsmonopol der Parteien gehe, da sie unmittelbar in ihren eigenen Interessen berührt seien und insoweit nicht unabhängig urteilen könnten. Schließlich hätten bei der Wahl zumindest diejenigen Europäer beteiligt werden müssen, die zur Europäischen Union gehörten und mindestens fünf Jahre in Deutschland ihren Wohnsitz hätten. Auch deswegen müsse die Wahl wiederholt werden.

8. Der in der Stadt Darmstadt wohnhafte Einspruchsführer Sebastian Tropp hat mit per Telefax vom 20. Februar 1995 über-

mitteltem Schreiben, das am 23. Februar 1995 beim Hessischen Landtag eingegangen ist, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben. Er ist der Auffassung, daß die Bekanntgabe der Wahlergebnisse mit Ausnahme des Ergebnisses im Wahlkreis Südliche Bergstraße, in dem erst am 5. März 1995 gewählt wurde, vor Beendigung der Wahl die Wahl insgesamt ungültig mache. Dabei sei unerheblich, ob 92 000 Wahlberechtigte das Ergebnis definitiv beeinflussen könnten oder nicht. Eine Auszählung der Stimmen hätte deshalb erst nach Beendigung der gesamten Wahl am 5. März 1995 um 18.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit erfolgen dürfen.

9. Mit Schriftsatz vom 16. März „1994“ (richtig wohl: 1995) hat der Einspruchsführer Michael Kunze, wohnhaft in Wetzlar-Dutenhofen, Einspruch gegen die Landtagswahl 1995 eingelegt. Der Einspruch ist beim Hessischen Landtag am 27. März 1995 eingegangen. Der Einspruchsführer rügt die Verletzung elementarer Grundzüge der Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes wegen Teilfeststellung des Wahlergebnisses am 19. Februar 1995 und 5. März 1995 bzw. dessen endgültiger Feststellung und meint, dadurch seien elementare Grundzüge der Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes mißachtet worden. Art. 71 und 73 der Hessischen Verfassung und Art. 38 Grundgesetz analog seien verletzt worden; denn die Menschen im Wahlkreis Bergstraße II hätten erst wählen können, als ein vorläufiges Ergebnis bekanntgegeben gewesen sei. Theoretisch hätten diese Wähler die Möglichkeit gehabt, die Wahl zu verändern, so daß die Stimmen unterschiedliche Gewichtung gehabt hätten. Die Bekanntgabe der Ergebnisse werde ebenfalls gerügt.
10. Mit Schriftsatz vom 2. April 1995, beim Hessischen Landtag eingegangen am 5. April 1995, hat der in Niederaula wohnhafte Einspruchsführer Dr. Klaus Weber Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl 1995 erhoben. Er rügt, daß durch die zu wenig durchdachte Möglichkeit einer Nachwahl die Landtagswahl nicht unbeeinflusst und damit auch nicht ordnungsgemäß an einem Tage habe vorgenommen werden können. Dadurch sei das Wahlverhalten bzw. die Wahlbeteiligung und damit das Wahlergebnis entscheidend und unzulässig beeinflusst worden. Auf Grund der Wahlprognosen habe für die Landtagswahl durchaus die Möglichkeit bestanden, daß die beiden politischen Lager gleich viele Sitze erhalten hätten und daß durch die vorgesehene Nachwahl eine kleine Wählermindernde (ca. 3%) in Kenntnis des Wahlergebnisses im übrigen Lande die Wahl zugunsten von „Rot-Grün“ bzw. „Schwarz-Blau-Gelb“ hätte entscheiden können. In Kenntnis einer solchen — durch den knappen Wahlausgang durchaus bestätigten — Möglichkeit seien viele Wähler gar nicht erst zur Wahl gegangen. Durch die unhaltbare und auch verfassungswidrige Regelung sei das Verhalten der Wähler nicht unerheblich und in kraß unzulässiger Weise beeinflusst worden. Denn es sei nicht von der Hand zu weisen, daß durch eine höhere Wahlbeteiligung ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre. Um die mit der Regelung verbundenen Unzuträglichkeiten zu vermeiden, hätte das gesamte Wahlergebnis erst am 5. März 1995 um 18.00 Uhr bekanntgegeben werden dürfen. Im übrigen sei ihm bekannt geworden, daß der Landeswahlleiter „einen falschen Termin für die Sperrfrist von neu hinzugezogenen Bürgern festgesetzt“ habe.

#### IV.

Der Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts hat am 20. Juli 1995 die einschlägigen Wahlunterlagen des Landeswahlleiters stichprobenartig überprüft und darüber einen Aktenvermerk gefertigt, auf dessen Inhalt verwiesen wird.

#### V.

Der Präsident des Hessischen Landtags, der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und der Landeswahlleiter hatten Gelegenheit, sich gemäß § 14 des Wahlprüfungsgesetzes zu dem Sachverhalt des Wahlprüfungsverfahrens zu äußern, wie er sich auf Grund der Einsprüche, der sonstigen Eingaben und des Ergebnisses der Ermittlungen und Aufklärungsmaßnahmen des Berichterstatters darstellt.

Der Präsident des Hessischen Landtags und der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz haben sich zur Sache nicht geäußert.

Der Landeswahlleiter hält die Landtagswahl für gültig und hat zu den Einsprüchen im wesentlichen folgendes ausgeführt:

Die Beanstandungen des Einspruchsführers Treudler seien in der Sache nicht berechtigt. Soweit er geltend mache, bei der Wahlvorbereitung würden einzelne Bewerber etablierten Parteien gegenüber bevorzugt, sei dazu zu bemerken, daß der Einspruchsführer sich erstmals mit Schreiben vom 17. Oktober 1994 an das Innenministerium gewandt, seine Absicht bekundet habe, für die Land-

tagswahl 1995 zu kandidieren und um nähere Auskünfte zum Bewerbungsverfahren gebeten habe. Er, der Landeswahlleiter, habe dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 21. Oktober 1994 eine Ausfertigung seines Rundschreibens vom 18. April 1994, mit dem er den Parteien und Wählergruppen Hinweise zur Landtagswahl gegeben habe, übersandt, und weitere Hinweise gegeben. Das Rundschreiben werde regelmäßig vor den Landtagswahlen unaufgefordert an alle Adressaten verschickt, deren Anschriften und deren Absichten zur Kandidatur bekannt seien. Alle anderen Wahlvorschlagsträger erhielten auf entsprechende Bitte uneingeschränkt die gleichen Informationen, so daß eine Ungleichbehandlung nicht vorliege. Wer sich — wie der Einspruchsführer — allerdings erst relativ spät für eine Kandidatur entscheide, könne nachträglich nicht einwenden, er sei nicht rechtzeitig informiert worden. Soweit der Einspruchsführer die nach seiner Auffassung fehlerhafte Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge beanstande, sei dazu zu bemerken, daß § 73 Abs. 2 LWO insoweit lediglich die Veröffentlichung in den entsprechenden Bekanntmachungsorganen der Landkreise und kreisfreien Städte vorsehe. Eine zusätzliche Veröffentlichung durch die Gemeinden in den dortigen Amtsblättern sei nicht vorgeschrieben; denn die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sei nach § 27 LWO eine ausschließliche Aufgabe des Landeswahlleiters. § 73 Abs. 3 LWO sei daher nicht einschlägig. Soweit der Einspruchsführer rüge, daß das Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift mit einem Urhebervermerk des Verlages versehen sei, was ihn daran gehindert habe, genügend Exemplare drucken zu lassen und verteilen zu können, habe er ebenfalls einen Fehler im Wahlverfahren nicht dargetan. Er habe es vielmehr versäumt, sich unverzüglich mit dem Kreiswahlleiter in Verbindung zu setzen, um von dort weitere Vordrucke zu erhalten.

Der Einspruch der Einspruchsführerin Kemp müsse erfolglos bleiben, da der behauptete Wahlfehler (Teilnahme eines Ausländers an der Wahl) keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung gehabt haben könne.

Soweit sich der Einspruchsführer Köhler gegen die Abgeordneten des Hessischen Landtags wende, die erneut für die 14. Wahlperiode gewählt worden seien und die Wahl angenommen hätten, halte er den diesbezüglichen Einspruch für unzulässig, weil damit ein Begehren, das Gegenstand einer Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts im Sinne von § 6 WPrG sein könne, nicht geltend gemacht worden sei. Soweit der Einspruchsführer die Landtagswahl deswegen für ungültig halte, weil ihm vom Landeswahlleiter die Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften verweigert worden seien, könne er damit ebenfalls nicht durchdringen. Er habe mit Schreiben vom 29. April 1994 dem Einspruchsführer zur Vorbereitung der Teilnahme die entsprechenden Vordrucke „Bescheinigung der Wählbarkeit“ (10 Exemplare), „Landesliste“ (2fach) und „Zustimmungserklärung“ (10fach) übersandt und in dem Begleitschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vordrucke „Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)“ erst übersandt werden könnten, wenn schriftlich versichert werde, daß die Partei des Herrn Köhler eine Landesliste für die Landtagswahl 1995 aufgestellt habe. Obwohl der Einspruchsführer auf diesen Umstand durch vier weitere Schreiben nochmals ausdrücklich hingewiesen worden sei, habe er keine derartige Erklärung abgegeben, so daß die Nichtübersendung des entsprechenden Formblattes im Einklang mit den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 Satz 5 LWO, § 28 Abs. 2 Nr. 1 LWO gestanden habe.

Die von der Einspruchsführerin Emrich erhobenen Beanstandungen könnten ebenfalls nicht durchgreifen. Die früher bestehenden Wahlrechtsausschlußgründe seien durch das Inkrafttreten des neuen Betreuungsgesetzes am 1. Januar 1992 dahingehend verringert worden, daß auch Personen, die nach altem Recht unter vorläufiger Vormundschaft gestanden hätten oder für die wegen geistiger Gebrechen eine Pflegschaft ohne deren Einwilligung mit der Folge des Wahlrechtsausschlusses angeordnet gewesen sei, wahlberechtigt geworden seien. Das Hessische Ausführungs- und Anpassungsgesetz habe im Interesse einer Harmonisierung des Wahlrechts auf Bundes- und Landesebene den neuen Ausschlußtatbestand des § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes u. a. in § 3 LWG übernommen. Die Wahlrechtsausschlußgründe auf Bundes- und Landesebene stimmten demzufolge überein; verfassungsrechtliche Bedenken bestünden nicht.

Die Einwendungen des Einspruchsführers Otto seien nicht berechtigt. Soweit er rüge, daß bei der Auszählung der Stimmen nicht abgegebene Stimmen als ungültige Stimmen gewertet würden, sei dies im Hinblick auf die gesetzliche Regelung in § 33 Abs. 1 Nr. 4 LWG nicht zu beanstanden. Nach dem Willen des Gesetzgebers solle es vom Zeitpunkt der Wahlbeteiligung ab nur noch gültige und ungültige Stimmen geben, wobei das Tatbestandsmerkmal ungültig im Falle der Nichtabgabe einer Stimme inhaltlich besage, daß die Stimme nicht gezählt werde. Das möge vom Sprachlichen her nicht voll befriedigend sein, sei aber aus wahltechnischen Überlegungen heraus durchaus gerechtfertigt, da weitere Unter-

scheidungen das ohnehin schon recht aufwendige und schwierige Auszählungs- und Wahlergebnisfeststellungsverfahren unnötig komplizierten.

Den Einspruch der STATT Partei halte er wegen Verfristung für unzulässig.

Soweit der Einspruchsführer Schulte die Wahl wegen der vorher durchgeführten Umfragen und deren Veröffentlichung als ungültig ansehe, könne dem nicht gefolgt werden. Mit diesem Vorbringen sei weder eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren noch eine gegen die guten Sitten verstößende Handlung dargetan, die das Wahlergebnis beeinflusst haben könnte. Das gleiche gelte, soweit der Einspruchsführer Schulte die Geldmengenpolitik der Deutschen Bundesbank und die Tatsache beanstande, daß in den Medien nicht ausreichend über seine Person berichtet worden sei. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers Schulte sei auch die 5%-Klausel unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, da durch die Sperrklausel den mit dem Verhältniswahlssystem verbundenen Gefahren des Aufkommens kleinster Parteien und einer Parteienzersplitterung vorgebeugt werden solle. Soweit der Einspruchsführer Schulte das Nominierungsmonopol der Parteien rüge und das Wahlalter von 18 Jahren beanstande seien gleichfalls durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken nicht ersichtlich. Das Bundesverfassungsgericht habe das Nominierungsmonopol der Parteien rechtlich für zulässig erachtet. Verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei auch der Umstand, daß die Nominierungsentscheidungen der Parteien bei Aufstellung der Wahlvorschläge von sogenannten gebundenen Listen das spätere Wahlergebnis in gewisser Weise determinierten. Ein Verstoß gegen Wahlrechtsgrundsätze liege darin nicht. Insbesondere liege kein Verstoß gegen den Grundsatz der freien Wahl vor, weil eine Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Listen gegeben sei. Bei der Festsetzung des Wahlalters sei die allgemeine politische Urteilsfähigkeit ausschlaggebend, wozu ein bestimmtes Lebensalter gehöre. Die durch das Wahlalter erfolgte Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl sei nicht nur traditionell erhärtet und gewohnheitsrechtlich anerkannt, sondern auch in der Hessischen Verfassung und im Grundgesetz ausdrücklich normiert. Soweit der Einspruchsführer Schulte die Parteienfinanzierung als verfassungswidrig beanstande, sei damit ein Wahlfehler nicht substantiiert vorgetragen. Auch der Hinweis auf die Verfassungswidrigkeit des § 45 StGB und des § 45 a Abs. 2 Satz 1 StGB sei im Wahlanfechtungsverfahren unerheblich, weil es sich nicht um landesrechtliche Wahlrechtsnormen handele, die unter bestimmten Umständen der Inzidentprüfungskompetenz des Wahlprüfungsgerichts unterlägen, sondern um bundesrechtliche Normen, über deren Verfassungswidrigkeit ausschließlich das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden habe. Das von dem Einspruchsführer Schulte ebenfalls gerügte Unterschriftenquorum sei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungskonform. Soweit schließlich der Einspruchsführer Schulte die Auffassung vertrete, die Landtagswahl müsse wiederholt werden, weil auch EU-Ausländer daran hätten teilnehmen müssen, könne dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Nach Art. 8 b Abs. 1 und Abs. 2 des EG-Vertrages bestehe ein Wahlrecht für Unionsbürger nur bei Kommunalwahlen und bei der Europawahl. Bei nationalen Parlamentswahlen seien unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG wahlberechtigt und wählbar, weil nur sie das Volk bildeten.

Soweit sich die Einsprüche auf die Nachwahl im Wahlkreis 55 und die damit verbundenen Modalitäten beziehen, vermag der Landeswahlleiter ebenfalls keine Gründe zu erkennen, die die Wahl ungültig machen könnten. Er hat sich zu den diesbezüglichen Einsprüchen der Einspruchsführer Schulte, Tropp, Kunze und Dr. Weber zusammenfassend im wesentlichen wie folgt geäußert:

Nachdem die für den Wahlkreis 55 zugelassene Bewerberin der Partei „DIE REPUBLIKANER“ verstorben sei, sei der Kreiswahlleiter verpflichtet gewesen, die Hauptwahl für seinen Wahlkreis abzusagen, während es seine, des Landeswahlleiters, Aufgabe gewesen sei, den Nachwahltermin innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen festzusetzen, was unverzüglich geschehen sei. Auf Grund der in der politisch interessierten Öffentlichkeit erkennbaren Abneigung gegen Nachwahlen habe er im Benehmen mit dem für die Absage der Wahl zuständigen Kreiswahlleiter verschiedene Modalitäten erwogen, die — falls sie rechtlich zulässig gewesen wären — möglicherweise zu einer geringeren Abweichung der politischen Ausgangslage am Tag der Nachwahl gegenüber dem Tag der Hauptwahl geführt hätten. Die erste Alternative habe darin bestanden, die Nachwahl nur auf die Abgabe der Wahlkreisstimme für den Wahlkreisbewerber zu beschränken, die Landesstimme hingegen auch im Nachwahlkreis isoliert am Tag der Hauptwahl abgeben zu lassen und auszuwerten. An dieser Möglichkeit habe sich der Kreiswahlleiter aber zu Recht gehindert

gesehen, weil das Landtagswahlgesetz eine auf die Wahl des Wahlkreisbewerbers begrenzte Nachwahl nicht vorsehe. § 42 Abs. 3 LWG bestimme ausdrücklich, daß die Nachwahl nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statfinde. Ferner müsse nach § 32 Abs. 1 LWG der Wähler auf „dem Stimmzettel“ sowohl kenntlich machen, welchem Bewerber er seine Stimme geben wolle, als auch, welche Landesliste er wählen möchte. Die Abgabe beider Stimmen auf ein und denselben Stimmzettel sei jedenfalls dann unverzichtbar, wenn in einem Wahlkreis ein Einzelbewerber oder ein Kandidat einer Partei oder Wählergruppe antrete, für die keine Landesliste zugelassen sei. Bei dieser Konstellation schreibe nämlich § 10 Abs. 2 Satz 2 LWG zur Sicherung der Erfolgswertgleichheit aller Stimmen vor, daß die Landesstimme derjenigen Wähler, die den erfolgreichen „Einzelkämpfer“ gewählt hätten, bei der Ermittlung des Landesergebnisses nicht berücksichtigt werden dürften. Obgleich diese Fallgestaltung im Wahlkreis 55 nicht vorgelegen habe, sei der Kreiswahlleiter nicht berechtigt gewesen, von der gesetzlichen Regelung abzuweichen, da in § 42 Abs. 3 LWG insoweit eine Ausnahmebestimmung getroffen worden sei. Auch er, der Landeswahlleiter, sei nicht befugt gewesen, insoweit abweichende Regelungen zu erlassen; denn § 69 Abs. 4 LWO, wonach der Landeswahlleiter bei einer Nachwahl im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen könne, sei keine Ermächtigungsgrundlage, um die Vorschriften des LWG und der LWO durch den Landeswahlleiter abändern zu können. Die Vorschrift ermächtige vielmehr nur dazu, innerhalb des vorgegebenen rechtlichen Rahmens von Wahlgesetz und Wahlordnung spezifische Durchführungsvorschriften zu erlassen. Selbst wenn man aber insoweit eine Beschränkung der Wahl auf die Wahl des Direktkandidaten für rechtlich zulässig erachten würde, müsse als Nachteil bei dieser Konstellation gewertet werden, daß die Landeslistenwahl mit den alten Stimmzetteln statfinde, was zu einer Verunsicherung des Wählers hätte führen können. Ferner wäre eine überdurchschnittliche Einflußmöglichkeit der Nachwähler damit verbunden gewesen. Die zweite erwogene Alternative habe darin bestanden, die Nachwahl auf die Wähler zu beschränken, an die im Zeitpunkt der entsprechenden Feststellung bereits (alte) Briefwahlunterlagen ausgegeben gewesen seien, wodurch der Kreis der Nachwähler beträchtlich hätte eingeschränkt werden können. Eine solche Lösung könne nur dann praktiziert werden, wenn der Nachwahlfall — wie im Wahlkreis Bergstraße II — so frühzeitig eintrete, daß noch vor dem Hauptwahltermin ein neuer Kandidat aufgestellt werde und neue Stimmzettel gedruckt werden könnten. Auch sie scheitere jedoch de lege lata an einer nicht vorhandenen Ausnahmeklausel, die ein Abweichen von den Vorschriften des LWG und der LWO erlauben würde. Als dritte Alternative sei erwogen worden, die Wahlergebnisse in dem von der Nachwahl betroffenen Wahlkreis zwar auf Wahlbezirks-, Gemeinde-, Kreis- und Landesebene zu ermitteln, aber nicht zu veröffentlichen. An einer solchen Anordnung habe er sich deswegen gehindert gesehen, weil das für die Hauptwahl ein Abweichen für die Vorschriften der §§ 34 Abs. 1 LWG, 58, 61 Abs. 1 und Abs. 3 LWO bedeutet hätte. Die öffentlich zu ermittelnden Ergebnisse der Wahlbezirke ließen sich im übrigen nicht geheimhalten. Angesichts der Größe der Wahlorganisation mit ca. 50 000 ehrenamtlichen Helfern, Wahlämtern in allen 426 Gemeinden, Kreiswahlleitern und kommunalen Gebietsrechenzentren werde es trotz entsprechender Verpflichtungen und sogar Strafordrohungen nicht möglich sein, das Bekanntwerden zumindest von Einzelergebnissen zu verhindern. Auf dieser Basis würden dann Hochrechnungen möglich, die zu dem Informationsvorsprung der Nachwähler führten, der gerade verhindert werden solle. Die vierte Alternative habe schließlich darin bestanden, die Wahlergebnisse der Hauptwahl nicht nur nicht zu veröffentlichen, sondern landesweit erst am Tag der Nachwahl zu ermitteln. Auch dafür wäre aber eine Befugnisnorm erforderlich gewesen, die es ihm, dem Landeswahlleiter, erlaubt hätte, von den entsprechenden Vorschriften des LWG und der LWO abzuweichen. Abgesehen davon, wäre diese Lösung deshalb nicht praktikabel gewesen, weil sich kaum eine sichere Aufbewahrung der ca. 6 000 Wahlurnen hätte organisieren lassen und sämtliche Wahlvorstände zur Ergebnisermittlung am Nachwahltag noch einmal hätten zusammengerufen werden müssen, was wegen des anfallenden zusätzlichen Erfrischungsgeldes zu weiteren Kosten von ca. 600 000,- DM geführt hätte. Aus all diesen Gründen habe die Nachwahl — wie geschehen — durchgeführt werden müssen. Deren Ergebnis weiche im übrigen nicht so signifikant von dem Ergebnis der Hauptwahl ab, daß die im Vorfeld geäußerten Befürchtungen zutreffend gewesen wären.

#### VI.

Wegen des weiteren Sachverhaltes und des Vorbringens aller Einspruchsführer und der übrigen Beteiligten wird im einzelnen auf den Inhalt der Akten des Wahlprüfungsgerichts (2 Bände) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

#### B.

Die Wahl zum Hessischen Landtag vom 19. Februar 1995/5. März 1995 ist gültig.

#### I.

Nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verfassung des Landes Hessen — HV — i. V. m. § 6 Abs. 1 des Wahlprüfungsgesetzes vom 5. August 1948 in der derzeit geltenden Fassung — WPrG — prüft das Wahlprüfungsgericht von Amts wegen oder auf Einspruch die Gültigkeit der Wahlen, zum Hessischen Landtag. Da gegen die Gültigkeit der Landtagswahl 1995 10 Einsprüche eingelegt worden sind, war nach § 9 WPrG das ordentliche Wahlprüfungsverfahren einzuleiten und über die Gültigkeit der Wahl auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden.

#### II.

Weder die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl noch die Prüfung der Wahl von Amts wegen haben dem Gericht Veranlassung dazu gegeben, die Wahl insgesamt oder in einzelnen Wahlbezirken für ungültig zu erklären. Die Einsprüche haben sich teilweise als unzulässig, teilweise als zulässig, aber nicht begründet erwiesen. Soweit die mit den Einsprüchen geltend gemachten Beanstandungen der Sache nach ganz oder teilweise berechtigt sind, fehlt es bei den festgestellten Wahlfehlern an der nach Art. 78 Abs. 2 HV erforderlichen Erheblichkeit für den Wahlausgang, also an einer feststellbaren tatsächlichen oder möglichen Auswirkung auf die konkrete Sitzverteilung im Hessischen Landtag. Entsprechendes gilt für die ergänzend im Hinblick auf § 6 WPrG von Amts wegen durchgeführte Wahlprüfung.

#### III.

Die bereits vor der Landtagswahl eingereichte, als „Einspruch“ bezeichnete Eingabe des Herrn Reinhard Treudler vom 18. Dezember 1994 ist als Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl vom 19. Februar/5. März 1995 unzulässig. Nach ständiger Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts (vgl. zuletzt Urteil vom 26. März 1992, StAnz. S. 1554 ff.) kann eine Landtagswahl zwar vor Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses angefochten werden, allerdings erst, sobald sie stattgefunden hat, weil erst dann das „Ziel“ der Wahlanfechtung vorhanden ist. Ansonsten ist der Umstand, daß ein Einspruch vor Beginn der Einspruchsfrist (§ 7 Abs. 1 Satz 3 WPrG) beim Hessischen Landtag erhoben wird, für die Zulässigkeit des Einspruchs unschädlich. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Zwar hätte gleichwohl das Vorbringen des Einspruchsführers in seiner Eingabe vom 18. Dezember 1994 im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens unter Umständen von Amts wegen Berücksichtigung finden können. Dessen bedurfte es aber hier deswegen nicht, weil der Einspruchsführer nach der Landtagswahl fristgemäß einen auch sonst zulässigen Einspruch eingelegt hat, in dem er die Begründung aus seiner Eingabe vom 18. Dezember 1994 im wesentlichen wiederholt und vertieft hat, soweit nicht sein Vorbringen aus der Eingabe vom 18. Dezember 1994 infolge des Antwortschreibens des Berichterstatters des Wahlprüfungsgerichts vom 5. Januar 1995 (Bl. 24 ff. GA) ohnehin gegenstandslos geworden ist. Einer Befassung damit im Rahmen des vorliegenden Wahlprüfungsverfahrens bedurfte es deshalb nicht mehr.

#### IV.

1. Der nach der Wahl mit Schreiben vom 6. März 1995 eingelegte Einspruch des Reinhard Treudler ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Zulässigkeit des Einspruchs steht nicht entgegen, daß er vor Beginn der Einspruchsfrist (§ 7 Abs. 1 Satz 3 WPrG) beim Hessischen Landtag erhoben worden ist. Denn nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Wahlprüfungsgerichts (vgl. etwa Urteil vom 10. Dezember 1987, StAnz. 1988 S. 63 ff.) kann eine Landtagswahl auch schon vor Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses angefochten werden, allerdings erst, sobald sie stattgefunden hat.

Der Einspruch ist jedoch nicht begründet.

Soweit der Einspruchsführer rügt, daß das Wahlprüfungsgesetz die Mitwirkung von Abgeordneten im Wahlprüfungsgericht vorsieht, und die Auffassung vertritt, die drei gewählten Mitglieder des Landtags seien im vorliegenden Verfahren von der Ausübung des Richteramtes auszuschließen und durch Richter des Verwaltungsgerichtshofes und des Oberlandesgerichts zu ersetzen, richtet sich diese Beanstandung — soweit sie die Besetzung des Wahlprüfungsgerichts generell betrifft — nicht gegen die von Amts wegen oder auf Einspruch von dem Wahlprüfungsgericht zu klärende Frage der Gültigkeit der Wahlen zum Landtag, sondern betrifft die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 78 Abs. 3 HV und des Wahlprüfungsgesetzes (§§ 1, 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 i. V. m. § 41 ZPO analog), die mangels Eingreifens der sogenannten Inzidentprüfungskompe-

tenz des Wahlprüfungsgerichts ausschließlich der Prüfungsbefugnis des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen unterliegt (Art. 133 HV). Dieser hat indes bereits die in Art. 78 Abs. 3 HV normierte Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts und die auf Grund von Art. 78 Abs. 4 HV getroffene Ausführungsregelung in anderem Zusammenhang einer näheren Prüfung unterzogen und entschieden, daß diese Regelungen mit der Verfassung in Einklang stehen (Hess. StGH, Beschluß vom 20. Juli 1988 — P.St. 1075 —, ESVGH 39,1 ff. = NVwZ 1983, 647). Er hat diese Auffassung in einer Entscheidung vom 9. Dezember 1992 — P.St. 1139 — noch einmal ausdrücklich bekräftigt. Soweit hingegen der Einspruchsführer nicht die grundsätzliche gesetzliche Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts beanstanden will, sondern lediglich meint, die drei aus den Reihen der Landtagsabgeordneten gewählten Mitglieder des Wahlprüfungsgerichts müßten jedenfalls in dem vorliegenden Verfahren unter analoger Anwendung des § 41 Nr. 1 ZPO des wegen ausgeschlossen werden, weil sie sämtlich einer „etablierten“ Partei angehörten und die „etablierten“ Parteien durch Vorabinformation des Landeswahlleiters gegenüber parteilosen Einzelbewerbern und neu hinzugekommenen Parteien bevorteilt worden seien, kann er auch damit nicht durchdringen. Weder sind die dem Wahlprüfungsgericht als Mitglieder angehörenden Landtagsabgeordneten in diesem Wahlprüfungsverfahren selbst „Partei“ im Sinne von § 41 Nr. 1 ZPO, noch stehen sie i. S. dieser Vorschrift zu einer „Partei“ des Wahlprüfungsverfahrens in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen. Abgesehen davon, daß das Wahlprüfungsverfahren anerkanntermaßen vorrangig nicht der subjektiven Rechtsschutzgewährung gegenüber einzelnen dient und zu dienen bestimmt ist, sondern zum Ziel hat, die ordnungsgemäße Durchführung der Landtagswahl zu überprüfen und die richtige Zusammensetzung des Landtages auf Grund einer solchen Wahl festzustellen bzw. zu gewährleisten, ergibt sich die Beteiligteigenschaft und damit die Eigenschaft als „Partei“ des Wahlprüfungsverfahrens ausschließlich aus den Bestimmungen der §§ 13, 14 WPrG. Zu den dort enumerativ aufgeführten Personen bzw. Behörden gehören indes die dem Wahlprüfungsgericht als Mitglieder angehörenden Landtagsabgeordneten offenkundig nicht, sie stehen ferner zu diesen Personen und Behörden auch nicht in einer der in § 41 Nr. 1 ZPO bezeichneten sonstigen rechtlich beachtlichen Beziehung. Auch deshalb scheidet eine analoge Anwendung des § 41 Nr. 1 ZPO auf die dem Wahlprüfungsgericht angehörenden Landtagsmitglieder im Hinblick auf die Beschaffenheit und gesetzliche Konstruktion des Wahlprüfungsverfahrens von vornherein aus.

Soweit der Einspruchsführer Treudler die Wahl selbst mit der Begründung anfecht, bei der Wahlvorbereitung zur Landtagswahl seien die „etablierten“ Parteien gegenüber parteilosen Einzelbewerbern und neu hinzugekommenen Parteien dadurch bevorteilt worden, daß ihnen bereits Monate zuvor eine „traditionelle Vorabinformation“ durch den Landeswahlleiter zugeleitet worden sei, die Einzelbewerber nicht erhalten hätten, mit der Folge, daß die „etablierten“ Parteien auf Grund des monatelangen Vorsprungs eine wesentlich bessere Wahlvorbereitung hätten betreiben können, kann er damit nicht durchdringen.

Es kann dahinstehen, ob mit diesem Vorbringen überhaupt eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren schlüssig dargetan worden ist, denn nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Wahlprüfungsgerichts gehören dazu nur Verstöße gegen die Vorschriften des Landtagswahlrechts, die sich auf die Vorbereitung der Wahl, den Wahlakt selbst und die Feststellung des Wahlergebnisses beziehen (vgl. zuletzt Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 26. März 1992 — 104/2 — 1991, S. 58 des amtlichen Umdrucks). Das insoweit beanstandete Schreiben des Landeswahlleiters vom 28. April 1994, das dieser traditionell in Hessen allen Parteien und Wählergruppen regelmäßig angemessene Zeit vor einer Landtagswahl zur Information übermittelt, sobald deren Absicht bekannt wird, sich an der bevorstehenden Landtagswahl mit einer Landesliste beteiligen zu wollen, ist in den einschlägigen wahlrechtlichen Bestimmungen der Hessischen Verfassung, des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung nicht vorgesehen. Nach dem Eingangssatz des Schreibens handelt es sich dabei um Hinweise, die den Wahlbewerbern „die organisatorischen Vorbereitungen für die nächste Landtagswahl erleichtern“ sollen. Diese Verfahrensweise des Landeswahlleiters ist praxisgerecht und stellt keine unzulässige Bevorzugung „etablierter“ Parteien dar, weil nach glaubhafter Darstellung des Landeswahlleiters die Hinweise ohne Unterschied allen Interessenten zur Verfügung gestellt, also bei entsprechendem Bedarf auch anfragenden Einzelpersonen ausgehändigt werden, wie dies auch bei dem Einspruchsführer mit Begleitschreiben vom 12. Dezember 1994 geschehen ist. Die stichprobenartige Überprüfung der Unterla-

gen des Landeswahlleiters durch den Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts am 20. Juli 1995 hat die vom Landeswahlleiter behauptete Verfahrensweise voll bestätigt. Es besteht deshalb nicht der geringste Anlaß, zu bezweifeln, daß auch der Einspruchsführer Treudler bereits zu dem gleichen Zeitpunkt wie andere Parteien oder Interessenten die besagte Vorabinformation in Form des Rundschreibens vom 28. April 1994 erhalten hätte, wenn dem Landeswahlleiter zu diesem Zeitpunkt bereits dessen Interesse bekannt gewesen wäre, bei der Landtagswahl 1995 als Einzelbewerber aufzutreten. Von einer unzulässigen Wahlbeeinflussung oder gar einer gegen die guten Sitten verstoßenden Handlung, die das Wahlergebnis beeinflusst haben kann (Art. 78 Abs. 2 HV), kann nach alledem keine Rede sein.

Soweit der Einspruchsführer Treudler rügt, daß mehrere Gemeinden aus den Wahlkreisen 32, 33 und 24 die Bekanntmachung zur Aufforderung der Abgabe der Kreiswahlvorschläge nach § 27 LWO nicht veröffentlicht hätten, liegt eine wahlprüfungsrechtlich beachtliche Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nicht vor. Nach § 27 Satz 1 LWO fordern die Kreiswahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Kreiswahlvorschläge eingereicht werden müssen und weisen auf die Bestimmungen über Form und Inhalt hin. Nach § 73 Abs. 2 LWO werden Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters in den amtlichen Blättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, veröffentlicht. Um eine derartige Wahlbekanntmachung i. S. von § 73 Abs. 2 LWO handelt es sich bei der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen nach § 27 Satz 1 LWO. Nach § 6 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. April 1992 (GVBl. 1992 I S. 569), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. 1994 I S. 816), erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Landkreise in einer im Kreisgebiet verbreiteten mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung oder in einem Amtsblatt. Sinngemäß gelten insoweit gemäß § 8 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409) die Vorschriften der §§ 1 bis 7 dieser Verordnung, die die näheren Modalitäten einer derartigen öffentlichen Bekanntmachung und die Anforderungen an ein solches Amtsblatt regeln, sinngemäß auch für die öffentlichen Bekanntmachungen der Landkreise. Da der Main-Taunus-Kreis über ein derartiges Amtsblatt verfügt, das in § 7 seiner Hauptsatzung vom 16. Dezember 1968 i. d. F. der 13. Änderung vom 3. Mai 1993 ausdrücklich zum alleinigen öffentlichen Bekanntmachungsorgan des Kreises bestimmt worden ist, entsprach die hier streitige Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 32 und 33 im Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises Nr. 49 vom 24. August 1994 uneingeschränkt den Anforderungen an die in § 73 Abs. 2 LWO geregelte Veröffentlichung von Wahlbekanntmachungen des Landrats des Main-Taunus-Kreises in seiner Eigenschaft als Kreiswahlleiter. Einer zusätzlichen Veröffentlichung dieser Aufforderung in den Bekanntmachungsorganen der Gemeinden bedurfte es nach alledem — entgegen der Auffassung des Einspruchsführers — nicht. § 73 Abs. 3 LWO ist insoweit nicht einschlägig, weil er lediglich Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörde betrifft, und darum handelte es sich bei der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen nicht. Wenn gleichwohl einige Gemeinden diese Aufforderung in ihren öffentlichen Bekanntmachungsorganen ebenfalls veröffentlicht haben, ist dies unschädlich und im übrigen aber für die ordnungsgemäße Durchführung der Landtagswahl ohne jede rechtliche Bedeutung. Der von dem Einspruchsführer behauptete Wahlmangel liegt nach alledem nicht vor.

Soweit der Einspruchsführer Treudler schließlich rügt, daß das Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift mit einem Urhebervermerk des Verlages versehen gewesen sei, was ihn daran gehindert habe, eine genügende Anzahl von Exemplaren des Vordrucks drucken zu lassen und verteilen zu können, hat er auch damit einen Fehler im Wahlverfahren nicht schlüssig dargetan. Der Landeswahlleiter hat insoweit zu Recht darauf hingewiesen, daß es eines Nachdrucks dieses Formulars nicht bedurft hätte, sondern es vielmehr ausgereicht hätte, daß sich der Einspruchsführer unverzüglich mit dem Kreiswahlleiter in Verbindung gesetzt hätte. Auf entsprechende Anforderung hätte er dort weitere Vordrucke erhalten können. Dies hat der Einspruchsführer indes versäumt, so daß er die daraus für ihn angeblich folgenden Erschwernisse bei der Sammlung von Unterstützungsunterschriften in der Bevölkerung selbst zu vertreten hat.



2. Der Einspruch der Renate Kemp ist zulässig; hinsichtlich seines „vorzeitigen“ Eingangs wird auf die Ausführungen unter IV. 1. Bezug genommen. Der Einspruch, mit dem die Einspruchsführerin letztlich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses, also eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren, geltend macht, ist jedoch nicht begründet.

Die Beanstandung der Einspruchsführerin erweist sich allerdings als berechtigt. Denn der Magistrat der Stadt Rodgau hat mit Schreiben vom 23. Februar 1995 nebst Anlagen bestätigt, daß Herr Deliaga, der unstreitig an der Landtagswahl teilgenommen hat, kroatischer Staatsangehöriger ist, infolge einer nach rechtskräftiger Ablehnung seines Antrags auf Erteilung eines Vertriebenenausweises fehlerhaft aufrecht erhaltenen Eintragung in der Einwohnermeldedatei allerdings (weiterhin) als deutscher Staatsangehöriger geführt worden sei. Er sei deswegen fälschlicherweise auch im Wählerverzeichnis aufgeführt worden. Wäre dieser Sachverhalt bekannt gewesen, wäre Herr Deliaga nicht in das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl aufgenommen worden.

Gleichwohl bleibt der Einspruch ohne Erfolg.

Diese Einschätzung beruht indes nicht auf der ständigen Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts (vgl. etwa die Urteile vom 24. März 1949 — StAnz. S. 233 —, vom 28. März 1951 — StAnz., Beilage Nr. 11 S. 995 — sowie Urteil vom 15. Juli 1975 — StAnz. S. 1177 ff., 1179 —), wonach eine Wahlanfechtung regelmäßig jedenfalls dann nicht auf die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses gestützt werden kann, wenn nicht zuvor erfolglos Einspruch oder Beschwerde gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt worden ist (vgl. § 14 Abs. 2 bis 6 LWG, § 9 LWO). Zwar hat die Einspruchsführerin von diesen Rechtsbehelfen offenkundig keinen Gebrauch gemacht. Die zuvor genannte Rechtsprechung bezieht sich jedoch ersichtlich nur auf Fallgestaltungen, in denen der Einspruchsführer bereits vor der Wahl von der Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses Kenntnis erlangt hat oder in zumutbarer Weise Kenntnis hätte erlangen können, ohne dagegen mit einem Rechtsbehelf der zuvor beschriebenen Art vorzugehen. Im vorliegenden Fall hat die Einspruchsführerin Renate Kemp jedoch auf Anfrage des Berichterstatters mit Schreiben vom 16. Juni 1995 glaubhaft dargetan, daß sie von dem Vorgang erst durch eine persönliche Mitteilung des Herrn Vlado Deliaga nach der Wahl überhaupt Kenntnis erlangt hat. Für eine solche Fallgestaltung kann indes die zuvor genannte Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts schon nach ihrem Sinn und Zweck nicht gelten.

Das Wahlprüfungsgericht beschränkt allerdings in ständiger Rechtsprechung die Wahlprüfung aus Gründen der Rechtssicherheit und des praktischen Bedürfnisses gemäß Art. 78 Abs. 2 HV auf wesentliche Unregelmäßigkeiten, die für den Ausgang der Wahl und die Sitzverteilung im neuen Landtag erheblich sind. Im Hinblick darauf könnte in dem Umstand der rechtlich unzulässigen Teilnahme des Herrn Deliaga an der Landtagswahl infolge fehlerhafter Aufnahme in das Wählerverzeichnis eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nur dann erblickt werden, wenn sich dieser Umstand auf die Sitzverteilung im Hessischen Landtag nach der Wahl vom 19. Februar/5. März 1995 ausgewirkt hätte. Daran fehlt es jedenfalls. Angesichts der Stimmenverhältnisse im Wahlkreis 46 hat die unzulässige Abgabe der Stimmen eines einzigen Nichtwahlberechtigten jedenfalls auf das Ergebnis der Landtagswahl und damit auf die Sitzverteilung im Hessischen Landtag offenkundig keinen Einfluß gehabt.

3. Der Einspruch des Helmut Köhler ist teilweise unzulässig, teilweise unbegründet.

Soweit der Einspruchsführer sich mit seinem Einspruch vom 15. März 1994 — konkretisiert durch die weiteren Eingaben vom 10. Juni 1995 und 18. Juli 1995 — gegen die Wiederwahl von 68 bzw. 69 Landtagsabgeordneten der gegenwärtigen Wahlperiode wendet und insoweit die Auffassung vertritt, diese Abgeordneten hätten sich der „Strafvereitelung und des Verfassungsbruchs, Zerstörung der verfassungsmäßigen Ordnung und Aufbau einer Obrigkeitstaktatur nach dem Muster des Dritten Reiches“ schuldig gemacht, indem sie die Entscheidung über seine Strafanzeigen gegen bestimmte Richter des Amtsgerichts Hofgeismar bzw. einen, Oberamtsanwalt dem Hessischen Justizministerium übertragen und dessen verfassungswidrige Entscheidung un widersprochen hingenommen oder als Wahlmänner an der Wahl des jetzigen Bundespräsidenten Professor Dr. Herzog mitgewirkt hätten, der in seiner früheren Eigenschaft als Präsident des Bundesverfassungsgerichts dafür mitverantwortlich gewesen sei, daß seine Verfassungsbeschwerden erfolglos geblieben seien, ist der Einspruch bereits deswegen unzulässig, weil damit ein Begehren, das

Gegenstand einer Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts im Sinne von § 6 WPrG sein kann, nicht geltend gemacht worden ist. Denn damit ist weder eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren dargetan, noch sind damit strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen substantiiert geltend gemacht worden, die das Wahlergebnis beeinflussen und für den Ausgang der Wahl erheblich sein könnten. Das von dem Einspruchsführer insoweit verfolgte Anliegen kann nicht Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens sein, weil es dafür an einer entsprechenden Prüfungskompetenz des Wahlprüfungsgerichts, die abschließend in §§ 6, 18 WPrG, § 46 LWG geregelt ist, fehlt. Der Einspruchsführer hat durch dieses Vorbringen auch keine Beanstandung erhoben, die etwa die Wählbarkeit dieser 68 bzw. 69 namentlich aufgeführten Abgeordneten bzw. deren Ausschluß von der Wählbarkeit betrifft (vgl. Art. 75 Abs. 2 HV, §§ 4, 5 LWG). Für irgendwelche Aufklärungsmaßnahmen des Wahlprüfungsgerichts in diesem Zusammenhang und die Beiziehung irgendwelcher insoweit von dem Einspruchsführer benannter Aktenvorgänge anderer Gerichte oder Behörden bestand nach alledem keine Veranlassung.

Soweit der Einspruchsführer sich auf Seite 7 seines Schriftsatzes vom 15. März 1995 gegen die Gültigkeit der Wahl mit der Begründung wendet, der Landeswahlleiter habe ihm als Vorsitzenden der Partei „Neue Demokratie“ die notwendigen Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften verweigert mit der Folge, daß es ihm bzw. seiner Partei innerhalb der verbleibenden Zeit nicht möglich gewesen sei, „1 000 Unterschriften beizubringen und Landeslisten aufzustellen“, ist sein Einspruch zwar zulässig, kann jedoch in der Sache keinen Erfolg haben.

Aus den Unterlagen des Landeswahlleiters, die der Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts am 20. Juli 1995 eingesehen hat, geht hervor, daß der Landeswahlleiter dem Einspruchsführer bereits mit Schreiben vom 29. April 1994 zur Vorbereitung der Teilnahme seiner Partei an der Landtagswahl mehrere Vordrucke in mehrfacher Ausfertigung (Bescheinigung der Wählbarkeit, Landesliste und Zustimmungserklärung) übersandt hat mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß die Vordrucke „Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)“ erst übersandt werden könnten, wenn schriftlich versichert werde, daß die Partei des Einspruchsführers eine Landesliste für die Landtagswahl 1995 aufgestellt habe. Diese Vorgehensweise entsprach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen; denn nach § 33 Abs. 2 Satz 5 LWO i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 LWO werden die entsprechenden Formblätter erst ausgehändigt, wenn die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung bestätigt wird. Obwohl der Landeswahlleiter bzw. das Hessische Innenministerium dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 20. März 1994, 23. November 1994, 5. Dezember 1994 und 13. Dezember 1994 jeweils erneut auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hingewiesen hatte, hat der Einspruchsführer eine entsprechende schriftliche Bestätigung nicht abgegeben. Bei Auswertung des entsprechenden Schriftwechsels mit dem Einspruchsführer drängt sich vielmehr geradezu der Eindruck auf, daß eine Beteiligung der angeblich durch den Einspruchsführer vertretenen Partei „Neue Demokratie“ an der Landtagswahl ernsthaft nicht beabsichtigt war bzw. auch die Gründung einer solchen Partei nicht ernsthaft betrieben worden war. Angesichts dieses zur Überzeugung des Gerichts feststehenden Sachverhalts liegt der von dem Einspruchsführer gerügte Wahlverfahrensfehler in Form eines Mangels der Wahlvorbereitung tatsächlich nicht vor. Das Verhalten des Landeswahlleiters stand vielmehr im Einklang mit den einschlägigen wahlrechtlichen Bestimmungen.

4. Der Einspruch der Maria-Theresia Emrich, die die Landtagswahl deswegen für ungültig hält, weil bestimmte unter das Betreuungsgesetz fallende Personen vom Wahlrecht gesetzlich ausgeschlossen gewesen seien, ist zwar zulässig, aber nicht begründet.

Soweit die Einspruchsführerin in diesem Zusammenhang geltend macht, Artikel 74 der Hessischen Verfassung, der den Stimmrechtsausschluß regelt, sei wegen Verstoßes gegen Bundesrecht nichtig, fällt diese Frage nicht in die Prüfungskompetenz des Wahlprüfungsgerichts, sondern unterliegt der abschließlichen Prüfungsbefugnis des Bundesverfassungsgerichts (Art. 93 GG i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der derzeit geltenden Fassung, Art. 31 GG) bzw. der Prüfungskompetenz des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen (Art. 131 HV i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 30. November 1994 — GVBl. I S. 684 —). Soweit sich die Einspruchsführerin in diesem Zusammenhang auf §§ 3 und 4 des Landtagswahlgesetzes beruft — wobei § 4 offenkundig schon deswegen nicht einschlägig ist, weil die Einspruchsführerin nur den Ausschluß

bestimmter Personen vom aktiven Wahlrecht rügt, während § 4 das passive Wahlrecht betrifft —, unterliegt zwar die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften der Inzidentprüfungskompetenz des Wahlprüfungsgerichts, die sich u. a. aus dem Zweck der Wahlprüfung ergibt, den recht- und ordnungsmäßigen Ablauf der Wahl und die Legitimation der Parlamentsmitglieder zu kontrollieren, sowie aus dem Sinn der Vorlagerungen an die Verfassungsgerichte, die einerseits das sogenannte richterliche Prüfungsrecht statuieren, andererseits der Wahrung der Autorität des Gesetzgebers im Verhältnis zur Rechtsprechung dienen, indem sie die Entscheidungen verfassungsrechtlicher Fragen monopolisieren (vgl. dazu die Urteile des erkennenden Wahlprüfungsgerichts vom 27. Juni 1979, StAnz. S. 1538, vom 10. Dezember 1987, StAnz. 1988 S. 62 ff. sowie vom 26. März 1992, StAnz. S. 1554 ff.; vgl. auch BVerfGE 16, 130, 136 jeweils mit weiteren Nachweisen). Diese Vorschriften — namentlich auch der Wahlrechtsausschluß nach § 3 LWG — begegnen indes zum einen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken und stimmen zum anderen mit den entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen inhaltlich überein.

Der gegenüber der früheren Regelung neu gefaßte § 3 LWG stellt sich vielmehr als notwendige Anpassung an die durch das bundesrechtliche Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 erfolgte grundlegende Neuordnung des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts dar. Das Betreuungsgesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) hat die für diesen Personenkreis bis dahin bestehenden Wahlrechtsausschlußgründe eingeschränkt und das Recht der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige im Bürgerlichen Gesetzbuch einer grundlegenden Neuordnung unterzogen. Die nach dem früheren Rechtszustand vorgesehene Entmündigung wurde abgeschafft; die Vormundschaft und Pflegschaft wurden durch das neue Institut der Betreuung ersetzt. Damit waren sowohl die tatbestandlichen Anknüpfungspunkte für den früheren Wahlrechtsausschlußgrund in § 13 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes alter Fassung (— BWG a. F. —), wonach „ausgeschlossen vom Wahlrecht“ war, „wer entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist“ wie auch die Anknüpfungspunkte für die entsprechende Regelung in § 3 Nr. 1 des Landtagswahlgesetzes i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58) — LWG a. F. —, wonach nicht wahlberechtigt war, „wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts nachweist, daß die Pflegschaft auf Grund seiner Einwilligung angeordnet ist“, entfallen. Nach der durch das Betreuungsgesetz veranlaßten Änderung des Bundeswahlgesetzes ist nunmehr nach dessen § 13 Nr. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen, „derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt“. Diese Regelung ist durch das Hessische Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des hessischen Landesrechts an das Betreuungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. S. 66) im Interesse einer Harmonisierung des Wahlrechts auf Bundes- und Landesebene wortgleich in § 3 Nr. 1 des Landtagswahlgesetzes in der derzeit gelten den Fassung und einige weitere Landesgesetze (§ 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Volksabstimmung, § 31 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung, § 22 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung) übernommen worden, wobei zu konstatieren ist, daß das Betreuungsgesetz und dessen Umsetzung im Rahmen der wahlrechtlichen Bestimmungen zu einer Verbesserung für den von dem Betreuungsgesetz betroffenen Personenkreis gegenüber der alten Rechtslage geführt hat. Denn mit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes und der entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Anpassungsvorschriften im Zusammenhang mit der Wahlberechtigung sind danach auch Personen, die nach altem Recht unter vorläufiger Vormundschaft standen oder für die wegen geistiger Gebrechens eine Pflegschaft ohne deren Einwilligung angeordnet war, wahlberechtigt geworden. Durch die neue Regelung ist also der Wahlrechtsausschluß — wie der Landeswahlleiter in seiner Stellungnahme zutreffend bemerkt hat — eingeschränkt worden. Die Wahlrechtsausschlußgründe auf Bundes- und Landesebene stimmen insofern überein. Verfassungsrechtliche Bedenken, gegen den jetzt noch geregelten (eingeschränkten) Wahlrechtsausschluß für bestimmte Personen in § 3 Nr. 1 LWG bzw. § 13 Nr. 2 BWG bestehen nicht. Dies um so weniger, als bereits die entsprechende früher geltende, umfassendere Wahlrechtsausschlußregelung vom Bundesverfassungsgericht für mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen

worden war (vgl. BVerfG, Beschluß vom 23. Oktober 1973 — 2 BvC 3/73 — BVerfGE 36, 139 ff., 141 und Beschluß vom 29. Mai 1984 — 2 BvC 2/84 — BVerfGE 67, 146 ff., 147, 148). Das Bundesverfassungsgericht hat die entsprechende (damalige) Regelung als „Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung“ bezeichnet und insbesondere als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 GG) vereinbar angesehen. Entsprechendes gilt erst recht für die hier angegriffene Regelung, zumal die Wahlausschlußgründe gegenüber der alten Regelung nur eingeschränkt worden sind. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der in der mündlichen Verhandlung von der Einspruchsführerin benannten Rechtsprechung des Hess. Staatsgerichtshofs, insbesondere nicht aus dessen Urteil vom 26. Januar 1995 — P.St. 1171 —.

5. Der Einspruch des Rainer Otto ist insoweit zulässig, als er sich gegen die Gültigkeit der Landtagswahl 1995 richtet. Soweit der Einspruch die gleichzeitig mit der Landtagswahl durchgeführte Volksabstimmung betrifft, ist der Einspruch unzulässig, weil diese Volksabstimmung nicht der Rechtmäßigkeits- bzw. Gültigkeitsprüfung durch das Wahlprüfungsgericht unterliegt (§ 6 WPrG). Entsprechendes gilt für den von dem Einspruchsführer unter Ziffer 3 b seiner Einspruchsschrift vom 2. April 1995 erhobenen Einwand der unnötigen Ausgabe öffentlicher Mittel für den Einsatz zusätzlicher Kräfte bei der Stimmenaus-zählung der Briefwahlstimmen. Dieser Einwand betrifft die Frage der Gültigkeit der Landtagswahl offenkundig nicht. Mit ihm ist weder eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren darge-tan, noch sind damit strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen substantiiert geltend gemacht worden, die das Wahlergebnis beeinflussen und für den Ausgang der Wahl erheblich sein könnten.

Soweit der Einspruchsführer Otto rügt, daß bei der Auszählung der Stimmen nicht abgegebene Stimmen automatisch als ungültige Stimmen gewertet würden, was nach seinem Dafürhalten der Absicht des Wählers widerspricht, ist sein Einspruch zwar zulässig, aber nicht begründet. Nach § 33 Abs. 1 Ziff. 4 LWG sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält. Diese der Inzidentprüfungskompetenz des Wahlprüfungsgerichts unterfallende Vorschrift begegnet weder verfassungsrechtlichen noch sonstigen rechtlichen Bedenken. Sie stimmt im übrigen — entgegen der Auffassung des Einspruchsführers — mit der entsprechenden Regelung in § 39 Abs. 1 Ziff. 4 des Bundeswahlgesetzes in der derzeit geltenden Fassung dem Wortlaut nach vollständig überein. Bei dieser in das Bundestagswahlrecht bereits 1953 eingeführten und seitdem in Theorie und Praxis unumstrittenen Regelung ging der Gesetzgeber davon aus, daß keine Notwendigkeit besteht, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zwischen fehlerhaften Stimmabgaben und Fällen von Nichtabgabe einer Stimme zu differenzieren und daß deshalb beide Fallgruppen „als ungültige“ Stimmabgabe zu werten sind. Dabei hat sich der Gesetzgeber von der Überlegung leiten lassen, daß nur die tatsächliche Nichtteilnahme an der Wahl als „Stimmmenthaltung“ gewertet werden kann und für die Feststellung der Wahlbeteiligung relevant ist, während die Fälle einer „Stimmmenthaltung beim Wahlgang“ jedoch einer ungültigen Stimmabgabe gleichzustellen seien. Vom Zeitpunkt der Wahlbeteiligung soll es mithin nur noch gültige und ungültige Stimmen geben, zumal ein besonderes Bedürfnis für eine weitergehende Differenzierung nicht erkennbar ist. Das Tatbestandsmerkmal „ungültig“ besagt im Falle der Nichtabgabe einer Stimme trotz Beteiligung an der Wahl inhaltlich, daß die Stimme nicht gezählt wird. Das mag vom Sprachlichen her nicht voll befriedigend sein, ist aber aus wahltechnischen Überlegungen heraus durchaus verständlich und gerechtfertigt. Wollte man weitere Unterscheidungen einführen, so würde dies den ohnehin schon recht aufwendigen und schwierigen Auszählungs- und Wahlergebnisfeststellungsprozeß unnötig erschweren. Denn dann wären nicht nur Ermittlungen und Feststellungen zur Zahl der Nichtwähler und der Wähler, die nicht gültig gewählt haben, zu treffen, sondern darüber hinaus auch zur Zahl derjenigen Wähler, die nur die Erststimme, nur die Zweitstimme oder überhaupt keine Stimme abgegeben haben, um dann für diese Gruppen jeweils gesondert festzustellen, daß hier der Zählwert der Stimmen „0“ ist. Dieser zusätzliche Aufwand ist weder sachdienlich noch gerechtfertigt (so zutreffend: Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 4. Aufl. Rdnr. 18 zu § 39 BWG; vgl. auch Seifert, Bundeswahlrecht, Kommentar, 3. Aufl. Rdnr. 13 zu § 39 BWG).

6. Der Einspruch der STATT-Partei — Die Unabhängigen, Kreisvereinigung Frankfurt — vom 21. April 1995 ist aus mehreren Gründen unzulässig.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 WPrG steht der Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl gemäß § 6 WPrG jedem Wahlbe-

rechtigten zu. Parteien und Wählergruppen gehören nicht zu den Einspruchsberechtigten (ständige Rechtsprechung des erkennenden Wahlprüfungsgerichts; vgl. Urteil vom 29. Juni 1971 — StAnz. S. 1337; Urteil vom 25. Februar 1983, StAnz. S. 1066 ff. sowie Urteil vom 15. März 1984, StAnz. S. 1178 ff.). Die Vorsitzende des Kreisverbandes, Frau Ursula Schmidt, hat den Einspruch vom 21. April 1995 auch ausdrücklich in Vertretung des Kreisverbandes der STATT-Partei — Die Unabhängigen — eingelegt und auch im späteren Schreiben vom 27. Juni 1995 noch einmal ausdrücklich bekräftigt, daß der Einspruch als solcher der STATT-Partei angesehen werden solle. In Anbetracht dieser Sachlage scheidet eine Umdeutung des unzulässigen Einspruchs der STATT-Partei in einen zulässigen Einspruch ihrer Vorsitzenden, Frau Ursula Schmidt, in ihrer Eigenschaft als Wahlberechtigter aus (vgl. dazu Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 25. Februar 1983, a. a. O.).

Ungeachtet dessen ist der Einspruch auch deswegen unzulässig, weil er — auch unter Berücksichtigung der näheren Umstände der Einreichung der Einspruchsschrift — nicht fristgerecht eingelegt worden ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 WPrG muß der Einspruch innerhalb eines Monats beim Hessischen Landtag eingegangen sein, wobei die Frist, sofern es — wie hier — um einen Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Landtag geht, mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt. Da das endgültige Wahlergebnis der Landtagswahl 1995 im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 20. März 1995 (Nr. 12, Seite 961) veröffentlicht worden ist, hätte der Einspruch spätestens am 20. April 1995 beim Hessischen Landtag eingelegt werden müssen, um die gesetzliche Einspruchsfrist zu wahren. Die Einspruchsschrift vom 21. April 1995 ist jedoch laut Eingangsstempel des Hessischen Landtages erst am 24. April 1995 eingegangen. Selbst wenn man jedoch hier zugunsten der Einspruchsführerin auf Grund ihrer ergänzenden Angaben zu den näheren Modalitäten der Einspruchseinlegung davon ausgeht, daß die Einspruchsschrift bereits am 21. April 1995 um 15.45 Uhr bei dem Pförtner des Landtags abgegeben wurde und damit bereits zu diesem Zeitpunkt in den Machtbereich des Hessischen Landtags gelangt ist, war auch da schon die gesetzliche Einspruchsfrist verstrichen, die am Donnerstag, dem 20. April 1995, um 24.00 Uhr ablief.

Der Einspruchsführerin kann hinsichtlich der Versäumung der Einspruchsfrist auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

Die Frage, ob gegen die Versäumung der Einspruchsfrist nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WPrG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann, wird in Rechtsprechung und Schrifttum unterschiedlich beantwortet (bejahend: Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 18. Juli 1975, StAnz. S. 1177, 1180 unter Hinweis auf § 5 Abs. 4 WPrG i. V. m. §§ 233 ff. ZPO; offengelassen in den Urteilen des Wahlprüfungsgerichts vom 25. Februar 1983, StAnz. S. 1066, 1067 vom 10. Dezember 1987, StAnz. 1988 S. 62 ff. und vom 26. März 1992 a. a. O.; grundsätzlich verneinend mit Ausnahme des Falles ungewöhnlich langer Postlaufzeiten oder eines Poststreiks: Schreiber, a. a. O., § 49 Rdnr. 18 unter Hinweis auf § 2 Abs. 4 Satz 1 WPrG-Bund m. w. N. aus Rechtsprechung und Literatur). Einer abschließenden Entscheidung dieser Frage bedarf es indes aus Anlaß des vorliegenden Einspruchs nicht. Selbst wenn man zugunsten der Einspruchsführerin an der bisherigen Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Urteil vom 18. Juli 1975, a. a. O.) festhalten und insoweit ergänzend die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung anwenden wollte, obwohl § 5 Abs. 1 WPrG nicht ausdrücklich auf die §§ 233 ff. ZPO verweist, scheidet im vorliegenden Fall eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand deswegen aus, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dafür offenkundig nicht erfüllt sind. Zweifelhaft erscheint schon, ob in dem Schreiben vom 27. Juni 1995 ein rechtzeitig gestellter Wiedereinsetzungsantrag gesehen werden kann. Diese Frage bedarf indes keiner abschließenden Prüfung, weil die Einspruchsführerin jedenfalls nicht ohne Verschulden an der Einhaltung der Einspruchsfrist gehindert war. Soweit sich die Vorsitzende der Einspruchsführerin im Schreiben vom 27. Juni 1995 darauf beruft, von dem Büro der Hessischen Staatskanzlei (ohne substantiierte Namhaftmachung der auskunftgebenden Person) fälschlich dahingehend informiert worden zu sein, daß bis zum Abend des 21. April 1995 fristgerecht Einspruch eingelegt werden könne, vermag das die Einspruchsführerin — die Richtigkeit dieser Angabe einmal unterstellt — nicht zu entlasten. Denn mit der Einholung einer derartigen Rechtsauskunft einer dafür nicht kompetenten Stelle hat die Einspruchsführerin fahrlässig nicht das den Umständen nach Erforderliche getan, um die Einhaltung der Einspruchsfrist zu gewährleisten.

Sie hat deshalb nicht schlüssig dargelegt, geschweige denn glaubhaft gemacht, an der Einhaltung der Frist schuldlos gehindert gewesen zu sein.

Das Wahlprüfungsgericht ist allerdings — ebenso wie bei der Zurücknahme eines Einspruchs — auch bei einem unzulässigen Einspruch nicht daran gehindert, den vorgetragenen Sachverhalt in seine von Amts wegen durchzuführende Wahlprüfung nach § 6 Abs. 1, 1. Alternative WPrG einzubeziehen (vgl. etwa Urteile des Wahlprüfungsgerichts vom 27. Juni 1979, StAnz. S. 1538, 1540 und vom 10. Dezember 1987, StAnz. 1988 S. 62 ff.). Dazu besteht aber hier keine Veranlassung, weil die von der Einspruchsführerin erhobene Beanstandung, die sich auf die Verfahrensweise im Zusammenhang mit der Durchführung der Nachwahl im Wahlkreis 55 bezieht, als Gegenstand mehrerer zulässiger Einsprüche ohnehin von dem erkennenden Gericht einer Nachprüfung unterzogen worden ist.

7. Der Einspruch des Carl Maria Schulte ist zulässig, aber nicht begründet.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, die Landesregierung bzw. Dritte hätten in verfassungswidriger Weise vor der Wahl Umfragen in Auftrag gegeben und deren Ergebnis publiziert, ist eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren nicht schlüssig dargetan worden. Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Wahlprüfungsgerichts gehören dazu nur Verstöße gegen Vorschriften des Landtagswahlrechts, die sich auf die Vorbereitung der Wahl, den Wahlakt selbst und die Feststellung des Wahlergebnisses beziehen. Eine derartige Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren ist indes von dem Einspruchsführer nicht substantiiert und nachvollziehbar geltend gemacht worden, desgleichen nicht eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, die das Wahlergebnis beeinflusst haben kann (Art. 78 Abs. 2 HV). Das zuvor Ausgeführte gilt entsprechend, soweit der Einspruchsführer die Geldpolitik der Deutschen Bundesbank, die mangelnde demokratische Legitimation des Landtags, sowie den Umstand rügt, daß im Landtag nicht genügend Frauen vertreten seien.

Soweit der Einspruchsführer weiter beanstandet, daß die lokalen und überregionalen Medien mit keinem Wort über seine Person berichtet hätten und meint, die Parteienfinanzierung verschaffe parteigebundenen Kandidaten Vorteile, fehlt es ebenfalls an der schlüssigen Darlegung einer möglichen Wahlbeeinflussung und deren Erheblichkeit in bezug auf das Ergebnis der Landtagswahl 1995 einschließlich der daraus folgenden Sitzverteilung im Hessischen Landtag.

Das gleiche gilt, soweit der Einspruchsführer in diesem Zusammenhang einwendet, die letzten Landtagssitzungen vor der Durchführung der Wahl seien unzulässig gewesen, und ferner eine unzulässige Wahlbeeinflussung darin sieht, daß die Landesregierung der Bevölkerung das ihr vor der Wahl bereits bekannte „Zweihundertmillionen-Loch“ im Landeshaushalt und Kürzungen im Bereich der Wissenschaft und Schulen der Bevölkerung wahrheitswidrig verschwiegen habe. Eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren bzw. eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, die das Wahlergebnis beeinflusst haben kann, ist insoweit weder substantiiert noch schlüssig dargetan.

Soweit der Einspruchsführer die Auffassung vertritt, das Wahlprüfungsgericht sei nicht „gesetzlicher Richter“ bzw. (was wohl sinngemäß gemeint ist) nicht ausreichend demokratisch legitimiert, muß er sich entgegenhalten lassen, daß der Staatsgerichtshof des Landes Hessen als zuständiges Landesverfassungsgericht die in Art. 78 Abs. 3 HV normierte Zusammensetzung des Wahlprüfungsgerichts und die auf Grund von Art. 78 Abs. 4 HV getroffene Ausführungsregelung bereits mehrfach einer näheren Prüfung unterzogen und entschieden hat, daß diese Regelungen mit der Verfassung in Einklang stehen. Insoweit kann auf die Ausführungen unter IV. 1. zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden.

Soweit der Einspruchsführer die 5%-Klausel für verfassungswidrig hält, derzufolge nach § 10 Abs. 2 LWG bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden, die mindestens 5 v. H. der abgegebenen gültigen Landesstimmen erhalten haben, kann er auch damit nicht durchdringen. Die 5%-Sperrklausel, die den mit dem Verhältniswahlssystem verbundenen Gefahren des Aufkommens kleinster Parteien und einer Parteienzersplitterung vorbeugen soll, ist nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Wahlprüfungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. Urteile des Wahlprüfungsgerichts beim Hessischen Landtag vom 26. September 1982, StAnz. 1983 S. 1066 ff., 1068, Urteil vom 27. Juni 1979, StAnz. S. 538 ff., 1543 sowie BVerfGE 1, 208, 248, 256 ff., BVerfGE 34, 81, 99 ff. und BVerfGE 47, 253 ff., 277). An dieser Auffassung ist festzuhalten. Im übrigen wäre es

dem Wahlprüfungsgericht nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen ohnehin verwehrt, die 5%-Klausel aufzuheben. Wenn das Wahlprüfungsgericht die entsprechenden Wahlrechtsregelungen für verfassungswidrig hielte — was nicht der Fall ist —, könnte es nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs lediglich ein konkretes Normenkontrollverfahren einleiten und die Sache dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen zur Entscheidung vorlegen (vgl. Beschluß des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 13. Januar 1993 — P.St. 1147, StAnz. S. 438).

Entsprechendes gilt, soweit der Einspruchsführer das Nominierungsmonopol der Parteien sowie das Wahlalter von 18 Jahren beanstandet. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken, die das Wahlprüfungsgericht veranlassen könnten, insoweit die Sache zur Entscheidung dem Staatsgerichtshof des Landes Hessen vorzulegen, bestehen angesichts der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des erkennenden Gerichts nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Nominierungsmonopol der Parteien, also den Ausschluß parteifreier Landeslistenvorschläge, mehrfach als verfassungsrechtlich zulässig bezeichnet und es auch verfassungsrechtlich nicht beanstandet, daß die Nominierungsentscheidungen der Parteien bei Aufstellung der Wahlvorschläge bei sogenannten gebundenen Listen das spätere Wahlergebnis in gewisser Weise determinieren. Nach dieser Rechtsprechung liegt insbesondere kein Verstoß gegen den Grundsatz der freien Wahl vor, weil eine Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Listen gegeben ist (vgl. zu dieser Problematik: BVerfGE 5, 77 ff., 82, BVerfGE 46, 196 ff., 199 und BVerfGE 47, 253 ff., 283). Auch das erkennende Gericht hatte sich bereits im Rahmen der Prüfung der Gültigkeit der Landtagswahl vom 25. September 1983 näher mit der „partei-gesteuerten“ Kandidatenaufstellung bei den Kreiswahlvorschlägen zu befassen, dabei jedoch keine durchgreifende verfassungsrechtlichen Bedenken gegen das Nominierungssystem als solches zu erkennen vermocht (vgl. Urteil vom 15. März 1984, StAnz. S. 1178 ff., 1180/1181). An dieser Einschätzung hält das Gericht fest.

Festzuhalten ist auch an der bisherigen Rechtsprechung des Wahlprüfungsgerichts, derzufolge die Anknüpfung des aktiven Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters von 18 Jahren rechtlich nicht zu beanstanden ist. Aus dem Wesen des aktiven Wahlrechts als einem höchstpersönlichen Recht folgt, daß gewisse persönliche Mindestanforderungen für eine vernunft- und gemeinschaftsgemäße Entscheidung gegeben sein müssen. Dazu gehört ein bestimmtes Lebensalter. Diese Einschränkung der Allgemeinheit der Wahl ist nicht nur traditionell erhärtet und gewohnheitsrechtlich allgemein anerkannt, sondern im übrigen auch in der Hessischen Verfassung (Art. 73 Abs. 1 HV) sowie im Grundgesetz (Art. 38 Abs. 2 GG) ausdrücklich normiert (vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 26. März 1992, S. 60/61 des amtlichen Umdrucks). Die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 73 Abs. 1 HV unter liegt im übrigen ausschließlich der Prüfungskompetenz des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen (Art. 133 HV), da insoweit die Inzidentprüfungskompetenz des Wahlprüfungsgerichts nicht eingreift. Einer Vorlage an dieses Gericht bedarf es indessen nicht, weil das Wahlprüfungsgericht die entsprechende Regelung für verfassungsgemäß hält.

Das ebenfalls von dem Einspruchsführer gerügte Unterschriftenquorum, das nach Auffassung des Einspruchsführers die Parteien zu Lasten der Einzelbewerber begünstigt, ist ebenfalls verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das erkennende Gericht hat dazu in seinem Urteil vom 26. März 1992 (a. a. O., Seite 45 des amtlichen Umdrucks) unter Bezugnahme auf den Beschluß des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 20. Juli 1988 — P.St. 1075 — (StAnz. S. 2221 = ESVG 39, 1 ff.) ausgeführt, daß die Regelung eines Unterschriftenquorums für Wahlvorschläge, die von einer bisher nicht im Parlament vertretenen Partei oder Wählergruppe oder von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 22 Abs. 3 LWG), mit der Garantie des passiven Wahlrechts in Art. 75 Abs. 2 HV i. V. m. Art. 73 Abs. 2 HV vereinbar ist. Einen Anlaß, von dieser Einschätzung abzuweichen, bietet das Vorbringen des Einspruchsführers nicht. Zu Recht hat im übrigen der Landeswahlleiter darauf hingewiesen, daß es unbedenklich ist, die Parteien, die bereits im Parlament vertreten sind, hinsichtlich des Unterschriftenquorums zu privilegieren, da ein früherer Wahlerfolg bereits einen ausreichenden Nachweis für die Ernsthaftigkeit eines Wahlvorschlags darstellt und deshalb zu einer Befreiung von dem Unterschriftenquorum führen kann.

Soweit sich der Einspruchsführer auf die Verfassungswidrigkeit der §§ 45 und 45 a Abs. 2 Satz 1 StGB beruft, kann er damit in dem vorliegenden Wahlprüfungsverfahren nicht ge-

hört werden. Abgesehen davon, daß eine wahlprüfungsrechtliche Relevanz dieser Vorschriften von dem Einspruchsführer nicht substantiiert dargetan worden ist, könnte das Wahlprüfungsgericht die von dem Einspruchsführer geltend gemachte Verfassungswidrigkeit ohnehin nicht feststellen, weil es sich dabei nicht um landesrechtliche Wahlrechtsnormen handelt, die — wie bereits ausgeführt — unter bestimmten Umständen der Inzidentprüfungskompetenz des Wahlprüfungsgerichts unterliegen, sondern um bundesrechtliche Rechtsnormen, über deren Verfassungsmäßigkeit ausschließlich das Bundesverfassungsgericht zu befinden hätte (vgl. dazu auch Urteil des Wahlprüfungsgerichts vom 26. März 1992, a. a. O., S. 56 des amtlichen Umdrucks).

Soweit der Einspruchsführer mit nach Ablauf der Einspruchsfrist bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom 20. April 1995 die Auffassung vertritt, die Landtagswahl müsse auch deswegen wiederholt werden, weil auch EU-Ausländer an der Wahl hätten beteiligt werden müssen, sofern sie mindestens fünf Jahre in Deutschland ihren Wohnsitz hätten, kann zunächst dahinstehen, ob dieses nach Ablauf der Einspruchsfrist nachgeschobene ergänzende Vorbringen im Rahmen des Einspruchs überhaupt noch Berücksichtigung finden kann. Auch wenn man davon zugunsten des Einspruchsführers einmal ausgeht, ist die Beanstandung jedenfalls in der Sache nicht berechtigt. Nach Art. 8 b Abs. 1 und Abs. 2 des EG-Vertrages besteht ein Wahlrecht für Unionsbürger nur bei Kommunalwahlen und bei der Europawahl. Bei nationalen Parlamentswahlen sind hingegen unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG wahlberechtigt und wählbar, weil nur sie das Volk bilden (BVerfGE 83, 37 ff., 60).

Schließlich kann auch das Vorbringen, die Nachwahl in einem Wahlkreis wegen des Todes eines Kandidaten sei verfassungswidrig, da die Freiheit und Gleichheit sowie die Allgemeinheit der Wahl angesichts der Kenntnis der Bevölkerung von dem Teilwahlergebnis des 19. Februar 1995 nicht mehr gewährleistet gewesen sei, dem Einspruch nicht zum Erfolg verhelfen. Insoweit wird auf die nachfolgende Behandlung dieser Problematik im Rahmen der Einsprüche der Einspruchsführer Tropp, Kunze und Dr. Weber verwiesen, die inhaltlich auch für das diesbezügliche Vorbringen des Einspruchsführers Schulte gilt.

#### V.

Die Einsprüche der Einspruchsführer Tropp, Kunze und Dr. Weber (8., 9. und 10.) sowie der Einspruch des Einspruchsführers Schulte, soweit er die Nachwahlproblematik betrifft, sind zulässig. Wegen des „vorzeitigen“ Eingangs des Einspruchs des Einspruchsführers Tropp wird auf die Ausführungen unter IV. 1. verwiesen.

Die Einsprüche sind jedoch nicht begründet.

Gerügt wird von den Einspruchsführern im wesentlichen übereinstimmend, daß die Wahlorgane bzw. der Landeswahlleiter bereits am Abend des regulären Wahltages (19. Februar 1995) das vorläufige Ergebnis der 54 Wahlkreise, in denen die Wahl stattgefunden hatte, ermittelt und bekanntgegeben haben, obwohl zu diesem Zeitpunkt die Nachwahl im Wahlkreis 55 (5. März 1995) noch bevorstand. Die Einspruchsführer sehen darin eine Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen und Grundsätze und rügen in diesem Zusammenhang insbesondere einen Verstoß gegen Art. 73 der Hessischen Verfassung bzw. Art. 38 GG (Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl), da durch die Ermittlung und Vorabkennntgabe des Teilwahlergebnisses aus 54 Wahlkreisen eine kleine Minderheit in dem Nachwahlbezirk den Wahlausgang maßgeblich hätte beeinflussen können bzw. durch die Vorabkennntgabe des Teilwahlergebnisses die Wahlbeteiligung in dem Nachwahl-Wahlkreis beeinflusst worden sei.

Die Ermittlung und Vorabkennntgabe des Teilwahlergebnisses aus 54 Wahlkreisen am Hauptwahltag macht die Wahl gemäß Art. 78 Abs. 2 HV nur dann ungültig, wenn es sich dabei um Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren oder um strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen handelt, die das Wahlergebnis beeinflussen und für den Ausgang der Wahl erheblich gewesen sind.

Da das diesbezügliche Verhalten der Wahlorgane bzw. des Landeswahlleiters offenkundig keine strafbare und auch keine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung darstellt, hatte das Wahlprüfungsgericht die Frage zu prüfen und zu beantworten, ob der Landeswahlleiter dadurch, daß er es unmittelbar im Anschluß an die Hauptwahl am 19. Februar 1995 ermöglicht bzw. zugelassen hat, daß die bis dahin abgegebenen Stimmen aus 54 Wahlkreisen sofort ausgezählt wurden bzw. dadurch, daß er dieses vorläufige Teilergebnis aus 54 Wahlkreisen bereits am Abend des Hauptwahltages den Medien bzw. der politisch interessierten Öffentlichkeit bekanntgegeben hat mit der Folge, daß dieses Ergebnis den

Wählern in dem Wahlkreis 55 — Bergstraße II — naturgemäß bei Abgabe ihrer Stimmen im Rahmen der Nachwahl am 5. März 1995 bereits bekannt war und ihr Wahlverhalten möglicherweise beeinflussen konnte, gegen einfachgesetzliche, durch Rechtsverordnung, durch das Grundgesetz oder die Landesverfassung normierte Wahlrechtsbestimmungen verstoßen hat.

Denn Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren sind nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Wahlprüfungsgerichts alle Verstöße gegen Vorschriften des Landtagswahlrechts, soweit sie sich auf die Vorbereitung der Wahl, den Wahlakt selbst und die Feststellung des Wahlergebnisses beziehen (vgl. Urteil vom 25. Februar 1983, StAnz. S. 1066, 1069; Urteil vom 15. März 1984, StAnz. S. 1178, 1180 sowie Urteil vom 26. März 1992, StAnz. S. 1154, 1569; vgl. ferner Zinn/Stein, Verfassung des Landes Hessen, Kommentar, Art. 78 Erläuterung 7 a unter Hinweis auf das Urteil des erkennenden Wahlprüfungsgerichts vom 28. März 1991, StAnz. Beilage Nr. 11, S. 295, 296; Seifert, a. a. O., S. 400 f.).

Entgegen der Auffassung der Einspruchsführer Tropp, Kunze, Dr. Weber und Schulte vermag das Wahlprüfungsgericht in dem beanstandeten Verhalten des Landeswahlleiters keinen Verstoß gegen einfachgesetzlich normierte bzw. durch Rechtsverordnung geregelte Vorschriften des Landtagswahlrechts und damit keine wahlprüfungsrechtlich relevante Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren zu erkennen.

Der Landesgesetzgeber sieht im Landtagswahlgesetz neben der eigentlichen Wahl (Hauptwahl), deren Durchführung im einzelnen in den §§ 31 bis 37 LWG geregelt ist, als besondere Wahlform u. a. auch die Nachwahl vor, die in § 42 LWG geregelt ist. Die hier im Wahlkreis 55 durch das Versterben einer in einem Kreiswahlvorschlag benannten Bewerberin notwendig gewordene Nachwahl ist also begrifflich kein Teil der Hauptwahl. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 42 Abs. 3 LWG erfolgt ihre Durchführung jedoch nach denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl. Daraus folgt zunächst, daß auch nach Anberaumung des Nachwahltermins für die eigentliche, am vorgesehenen Wahltag durchgeführte Hauptwahl hinsichtlich ihrer Durchführung und hinsichtlich der Ermittlung bzw. Feststellung des Wahlergebnisses uneingeschränkt sämtliche einschlägigen Wahlbestimmungen weiterhin galten und von dem Landeswahlleiter und den übrigen Wahlorganen zu beachten waren. Das gilt namentlich auch für § 32 Abs. 1 LWG, wonach der Wähler durch auf „den“ Stimmzettel gesetzte Kreuze oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Wahlkreisstimme und welcher Landesliste er seine Landesstimme geben will und für § 34 Abs. 1 LWG, wonach nach Beendigung der Wahl das Wahlergebnis in den einzelnen Wahlbezirken durch Zählen der Stimmen öffentlich ermittelt wird, sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in §§ 60 bis 67 LWO. Infolgedessen ist es wahlprüfungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß entsprechend § 32 Abs. 1 LWG in den 54 Wahlkreisen, die von der Nachwahl nicht betroffen waren, die Stimmabgabe in der gesetzlich vorgesehenen Weise für beide Stimmen auf einem einheitlichen Stimmzettel erfolgte und die gleiche Verfahrensweise im Hinblick auf § 42 Abs. 3 LWG auch bei der Nachwahl im Wahlkreis 55 praktiziert wurde.

Ebenso ist es rechtlich unbedenklich, daß unmittelbar nach der Beendigung der Hauptwahl bereits das Wahlergebnis in den Wahlbezirken 1 bis 54 durch Zählen der Stimmen öffentlich ermittelt und gemäß § 35 Abs. 1 LWG die entsprechenden Feststellungen in den Wahlkreisen 1 bis 54 getroffen worden sind. Entgegen der Auffassung der Einspruchsführer, die diese Verfahrensweise beanstandet haben, hat sich der Landeswahlleiter an die einschlägigen Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes gehalten. Insbesondere durfte er beispielsweise nicht anordnen, daß die Nachwahl im Wahlkreis 55 auf die Abgabe der Wahlkreisstimme für den Wahlkreisbewerber beschränkt war, die Landesstimme hingegen auch im Wahlkreis 55 isoliert bereits am Tage der Hauptwahl abgegeben und ausgewertet wurde. Denn das Landtagswahlgesetz sieht eine auf die Wahl des Wahlkreisbewerbers begrenzte Nachwahl nicht vor. Entsprechendes gilt für die von einem Teil der Einspruchsführer für geboten gehaltene Verfahrensweise, die Wahlergebnisse der Hauptwahl vom 19. Februar 1995 in den Wahlkreisen 1 bis 54 landesweit erst am Tage der Nachwahl (5. März 1995) zu ermitteln, weil dies gegen §§ 34 und 35 LWG und die damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften der Landeswahlordnung verstoßen hätte. Hiervon im Hinblick auf die notwendige Durchführung einer Nachwahl im Wahlkreis 55 abzusehen, waren weder der Landeswahlleiter noch sonstige Wahlorgane rechtlich befugt, weil es dafür an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im Landtagswahlgesetz fehlt. Dem Landeswahlleiter war es auch verwehrt, die von ihm erwogene weitere Alternative zur Anwendung zu bringen und die Nachwahl auf die Wähler zu beschränken, an die im Zeitpunkt der Feststellung der Nachwahlnotwendigkeit bereits Briefwahlunterlagen ausgegeben worden waren.

Auch diese Alternative scheitert nämlich an dem Vorhandensein einer entsprechenden Ausnahmeregelung bzw. an dem Fehlen einer entsprechenden Ermächtigungsnorm für den Landeswahlleiter, die ein diesbezügliches Abweichen von den Vorschriften des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung erlauben würde. Die einzige insoweit einschlägige Ermächtigungsnorm findet sich für die Nachwahl in § 69 Abs. 4 LWO, wonach der Landeswahlleiter im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen kann. Diese Befugnisnorm ist indes keine Ermächtigungsgrundlage, die den Landeswahlleiter dazu berechtigen würde, Vorschriften des Landtagswahlgesetzes abzuändern oder unbeachtet zu lassen. Dies folgt schon daraus, daß sich diese Bestimmung in der Landeswahlordnung findet, die der Minister des Innern erläßt. Es liegt auf der Hand und bedarf deshalb keiner weiteren Begründung, daß eine letztlich auf eine Ministerentscheidung zurückgehende, dem Landtagswahlgesetz nachgeordnete und damit im Range unterhalb des Gesetzes stehende Rechtsverordnung, wie sie die Landeswahlordnung darstellt, unter Beachtung allgemein gültiger verfassungsrechtlicher Rechtsgrundsätze keine wirksame Bestimmung enthalten kann, die zur Abänderung entsprechender Bestimmungen des übergeordneten förmlichen Gesetzes ermächtigen würde.

Etwas anderes gilt aber nach Auffassung des Wahlprüfungsgerichts für die Frage der Bekanntgabe des Teilwahlergebnisses aus 54 Wahlkreisen am Abend des Hauptwahltages durch den Landeswahlleiter. Richtig ist zwar, daß nach den vom Landeswahlleiter im Rahmen seiner Anordnungsbefugnis nach § 69 Abs. 4 LWO nicht abänderbaren §§ 34 und 35 LWG unmittelbar nach Beendigung der Hauptwahl das Wahlergebnis in den entsprechenden Wahlbezirken, in denen die Wahl stattgefunden hatte, durch Zählen der Stimmen öffentlich ermittelt werden mußte und der Kreiswahlausschuß die entsprechenden ihm obliegenden Feststellungen usw. treffen mußte. Soweit der Landeswahlleiter allerdings die Auffassung vertritt, § 34 Abs. 1 LWG bzw. §§ 58, 61 Abs. 1 und Abs. 3 LWO hätten es geboten, diese getroffenen Feststellungen im vorliegenden Fall auch vor Durchführung der Nachwahl bekanntzumachen, vermag das Wahlprüfungsgericht dem nicht zu folgen. Eine Bestimmung des Landtagswahlgesetzes oder der Landeswahlordnung, die eine öffentliche Bekanntmachung des im Rahmen der Hauptwahl erzielten „Teilwahlergebnisses“ auf Landesebene am Abend des 19. Februar 1995 zwingend geboten hätte, vermag das Wahlprüfungsgericht nicht zu erkennen, abgesehen davon, daß der Landeswahlleiter im Rahmen der Ermächtigungsnorm des § 69 Abs. 4 LWO befugt gewesen wäre, insoweit von den Regelungen der Landeswahlordnung abweichende Vorschriften zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse zu erlassen. Eine gezielte Zusammenführung und Vorabveröffentlichung der Teilwahlergebnisse am Abend des 19. Februar 1995 war um so weniger geboten, als die Feststellung des Wahlergebnisses im gesamten Lande — und damit die Feststellung, wie viele Sitze auf welche Parteien und Wählergruppen entfallen und welche Bewerber aus den Landeslisten gewählt sind — ohnehin erst nach Durchführung der Nachwahl in dem noch fehlenden Wahlkreis 55 erfolgen konnte. Andererseits ist festzustellen, daß der Verfahrensweise des Landeswahlleiters aber auch keine Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung direkt entgegenstehen, so daß er durch die praktizierte Verfahrensweise jedenfalls nicht gegen Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahlordnung verstoßen hat.

Diese Feststellung erlaubt aber keineswegs automatisch die Schlußfolgerung, daß die durch den Landeswahlleiter erfolgte Vorabekanntgabe des Teilwahlergebnisses aus 54 Wahlkreisen am Abend des 19. Februar 1995 keine wahlprüfungsrechtlich relevante Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren darstellt. Das Wahlprüfungsgericht ist vielmehr der Auffassung, daß durch diese Verfahrensweise gegen allgemeine Wahlrechtsgrundsätze verstoßen worden ist.

Die verfassungsrechtlich in Art. 73 Abs. 2 HV und Art. 38 GG verankerten Wahlrechtsgrundsätze der freien, allgemeinen, geheimen, gleichen und unmittelbaren Wahl, die auch in § 1 Abs. 1 LWG übernommen worden sind, binden als allgemeine Rechtsprinzipien nach Art. 20 Abs. 3 GG alle Staatsgewalt in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung und besitzen zugleich als subjektiv öffentliche Rechte der Wahlbürger und Wahlbewerber mit Verfassungsrang Geltung für die Wahlberechtigten, die politischen Parteien, Wählergruppen sowie Wahlbewerber auf allen Stufen des Wahlverfahrens.

Das Wahlprüfungsgericht ist der Auffassung, daß durch die Vorabekanntgabe des Teilwahlergebnisses am Abend des Hauptwahltages zwar nicht gegen den Grundsatz der allgemeinen Wahl wohl aber gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verstoßen worden ist, der sich als spezielle Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) und als seine Vervollständigung in bezug auf den Wert der einzelnen Stimme versteht.

Der Wahlrechtsgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl besagt unter Berücksichtigung der durch das Grundgesetz, die Hessische Verfassung und das Landtagswahlgesetz statuierten Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung, daß grundsätzlich allen Staatsbürgern das aktive Wahlrecht zusteht. Generell müssen alle Wahlberechtigten, sofern sie es wollen, ihr Wahlrecht ausüben können. Das Prinzip der allgemeinen Wahl wird als Anwendungsfall des allgemeinen Gleichheitssatzes aufgefaßt, wobei es sich von diesem durch seinen formalen Charakter unterscheidet und fordert, daß grundsätzlich jeder sein staatsbürgerliches Recht auf Wahlteilnahme in formal möglichst gleicher Weise ausüben können (BVerfGE 28, 220, 225 sowie E 36, 139, 141; E 58, 202, 205 und E 60, 162, 167; Schreiber, a. a. O., Rdnr. 7 zu § 1 BWG). Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl enthält damit zugleich stets eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und auch des Hessischen Staatsgerichtshofs; vgl. BVerfGE 1, 208, 242; E 3, 383, 390 ff.; HessStGH, ESVGH 26, 22, 24, ESVGH 31, 161, 166 sowie Urteil vom 26. Januar 1995 — P.St. 1171, StAnz. S. 892 ff.).

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben scheidet eine Verletzung des Wahlrechtsgrundsatzes der Allgemeinheit der Wahl durch das hier von den Einspruchsführern gerügte Verhalten der Wahlorgane, insbesondere des Landeswahlleiters, im Zusammenhang mit der Durchführung der Nachwahl im Wahlkreis 55 aus. Sowohl die Wahlberechtigten in den Wahlkreisen 1 bis 54 als auch die Wahlberechtigten im Nachwahlkreis 55 (Bergstraße II) konnten formal in gleicher Weise an der Landtagswahl teilnehmen. Bei beiden Personengruppen war weder die aktive noch die passive Wahlbeteiligungsmöglichkeit in irgendeiner Weise durch die Vorabermittlung des Teilwahlergebnisses in den Wahlkreisen 1 bis 54 bzw. die Bekanntgabe dieses Teilwahlergebnisses am Abend des Hauptwahltages beschränkt.

Die beanstandete Verfahrensweise hat allerdings gegen den Wahlrechtsgrundsatz der „Gleichheit der Wahl“ verstoßen, der in seiner Zielrichtung weitgehend mit dem Prinzip der allgemeinen Wahl übereinstimmt, sich allerdings als spezielle Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes (Art. 3 GG) und als seine Vervollständigung in bezug auf den Wert der einzelnen Stimme versteht (vgl. Schreiber, a. a. O., Rdnr. 17 zu § 1 BWG).

Der Grundsatz der gleichen Wahl besagt, daß jeder Wahlberechtigte seine Stimme wie jeder andere Wahlberechtigte abgeben darf und daß jede Stimme den gleichen Einfluß auf das Wahlergebnis hat, wobei es bei Verhältniswahlen nicht nur auf den gleichen Zählwert, sondern auch auf den gleichen Erfolgswert jeder Stimme ankommt (vgl. HessStGH, Urteil vom 22. Dezember 1993, P.St. 1141, ESVGH 44, 15 ff., 25 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in BVerfGE 7, 63, 70 und BVerfGE 34, 81, 98 ff.). Wie das erkennende Gericht in anderem Zusammenhang bereits ausgeführt hat, besagt der Grundsatz der Gleichheit der Wahl damit in erster Linie, daß jeder nach den allgemeinen Wahlvorschriften aktiv wahlberechtigte Staatsbürger sein Recht auf Teilhabe an der Staatsgewalt bei Wahlen in formal möglichst gleicher Weise ausüben können, mit der Folge, daß das Stimmengewicht weder nach Art der Stimmabgabe noch nach der Person des Wahlberechtigten differenziert werden darf (vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 10. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 62 ff.).

Das Prinzip der Gleichheit der Wahl — und damit der Chancengleichheit — erlangt allerdings erst im Zusammenhang mit einem bestimmten Wahlsystem einen konkreten Inhalt. Bei der hier angefochtenen Landtagswahl hatte jeder Wähler zwei Stimmen: eine Wahlkreisstimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Landesstimme für die Wahl einer Landesliste. Der Wähler hatte also — entsprechend dem im Bundestagswahlrecht geltenden System der personalisierten Verhältniswahl — die Möglichkeit, im Wahlkreis seine Wahlentscheidung nach den Kriterien der Persönlichkeitswahl zu treffen und durch die Abgabe der Landesstimme, die für die endgültige Sitzverteilung maßgeblich ist, seiner allgemeinen politischen Überzeugung Ausdruck zu geben. Beim Verhältniswahlsystem erfordert jedoch — wie bereits ausgeführt — die Wahlrechtsgleichheit nach allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum, daß jeder Wählerstimme nicht nur der gleiche Zählwert, sondern grundsätzlich auch der gleiche Erfolgswert zukommt, während es bei der Mehrheitswahl regelmäßig entscheidend nur auf den gleichen Zählwert ankommt (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; vgl. etwa BVerfGE 1, 208, 244 ff.; E 13, 127 ff.; E 47, 253, 277 = NJW 1978, 1967; E 82, 322, 337 = NJW 1990, 3001; HessStGH, ESVGH 2, S. 113 f.; StGH Baden-Württemberg, ESVGH 35, S. 244, 247; Schreiber, a. a. O., Rdnr. 23 a zu § 1 BWG m. w. N.). Die Zählwertgleichheit ist gewährleistet, wenn jeder nach den allgemeinen Vorschriften Wahlberechtigte die gleiche Stimmzahl besitzt und wenn er seine Stimme wie jeder andere abgeben kann (BVerfGE 34, 81 ff., 99 f.). Erfolgswertgleichheit bedeutet, daß jede gültig abgegebene Stimme ebenso bewertet wird wie alle anderen Stim-

men (BVerfGE 16, 130, 138 f.). Dem einzelnen Wähler darf also nicht aus Gründen, die in seiner Person liegen, ein unterschiedlich starker Einfluß auf das Wahlergebnis eingeräumt werden.

Zwar ist im vorliegenden Fall durch das von dem Landeswahlleiter praktizierte Verhalten ein Einfluß auf den Zählwert der Stimmen weder in bezug auf die Teilnehmer an der Hauptwahl noch in bezug auf die Teilnehmer an der Nachwahl festzustellen; denn jeder Wahlberechtigte besaß die gleiche Stimmzahl und konnte seine Stimme wie jeder andere abgeben. Der Zählwert der Stimmen in dem Nachwahlkreis 55 erhöhte sich nicht etwa dadurch, daß die Wahlberechtigten in diesem Wahlkreis in Kenntnis des Hauptwahlergebnisses wählen konnten. Das Wahlprüfungsgericht ist allerdings der Auffassung, daß der Erfolgswert der Stimmen der Teilnehmer an der Nachwahl durch die Vorabkennung des Teilwahlergebnisses aus den 54 Wahlkreisen des Hauptwahltages dergestalt verändert worden ist, daß — in Kenntnis des Ergebnisses der Hauptwahl — für relativ wenige Wähler bei entsprechender Bündelung der Stimmen die Möglichkeit bestand, ein bestimmtes Ergebnis anzustreben, also z. B. einer Partei gezielt dazu zu verhelfen, die 5-%-Sperrklausel zu überwinden und damit bestimmte Sitze im Landtag zu erhalten, die ihr sonst verwehrt geblieben wären. Der Landeswahlleiter hat mit anderen Worten durch die auf Grund der einschlägigen wahlrechtlichen Bestimmungen nicht gebotene Vorabkennung des Teilwahlergebnisses aus den 54 Wahlkreisen die Wähler in dem Nachwahlkreis in die Lage versetzt, durch gezielte Bündelung von Stimmen bei einem ansonsten knappen Wahlausgang das Wahlergebnis und damit die Sitzverteilung im Landtag gezielt zu beeinflussen. Darin liegt nach Auffassung des Gerichts eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren in dem zuvor beschriebenen Sinne. Denn den Wahlberechtigten im Wahlkreis Bergstraße II ist durch die Möglichkeit einer gezielten Stimmenbündelung ein stärkerer Einfluß auf das Wahlergebnis eingeräumt worden, als dies ohne die beanstandete Vorabkennung des Teilwahlergebnisses der Fall gewesen wäre.

Diese Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren führt allerdings im vorliegenden Fall nicht zur Ungültigkeit oder Teilungültigkeit der Landtagswahl. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Unregelmäßigkeit unter den gegebenen Umständen nicht nur eine theoretische, sondern zumindest nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit dafür begründen würde, daß die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis und damit auf die Sitzverteilung von Einfluß gewesen ist oder gewesen sein konnte. Denn erst die ernsthaft in Betracht zu ziehende Möglichkeit der Auswirkung eines Wahlfehlers auf die konkrete Sitzverteilung kann dazu führen, eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. An einer derartigen Konstellation fehlt es indessen hier. Wie der Vergleich des Wahlausgangs der Hauptwahl und der Nachwahl und die daraus resultierende Sitzverteilung zeigen, hat die im Wahlkreis Bergstraße II durchgeführte Nachwahl gegenüber der Hauptwahl insoweit keinerlei Veränderung gebracht. Das gilt sowohl für die Direktmandate als auch für die von den einzelnen Parteien über die Landesliste errungenen Mandate. Da sich der Wahlfehler dem zufolge weder auf die Sitzverteilung im Hessischen Landtag ausgewirkt hat noch unter Berücksichtigung der konkreten Umstände darauf ausgewirkt haben kann, fehlt es an der Erheblichkeit des festgestellten Verstoßes, die ihrerseits erst das Wahlprüfungsgericht dazu berechnen würde, die Landtagswahl ganz oder in Teilen für ungültig zu erklären.

Soweit der Einspruchsführer Dr. Weber seinen Einspruch ergänzend darauf gestützt hat, daß „der Landeswahlleiter einen falschen Termin für die Sperrfrist von neu hinzugezogenen Bürgern festgesetzt“ habe, vermag auch dieses Vorbringen seinem Einspruch nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Es erscheint schon zweifelhaft, ob der Einspruch unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Wahlprüfungsgerichts insoweit nicht schon deswegen unzulässig ist, weil er nicht im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 WPrG mit Gründen versehen ist. Nach dieser Rechtsprechung fehlt es einem Einspruch dann an der erforderlichen Begründung, wenn der Einspruchsführer eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren oder eine strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, die das Wahlergebnis beeinflusst, nicht schlüssig darzulegen vermocht hat. Entsprechendes gilt, wenn die behauptete Beanstandung derart unsubstantiiert ist, daß die Behauptung es weder dem Berichterstatter des Wahlprüfungsgerichts noch diesem selbst ermöglicht, Ermittlungen über Ort, Zeit und Art der angeblichen Wahlbehinderung anzustellen sowie die Frage ihrer Erheblichkeit für das Wahlergebnis im Sinne von Art. 78 Abs. 2 HV zu überprüfen (vgl. Urteil vom 18. Juni 1975, StAnz. S. 1177 ff. sowie zuletzt Urteil vom 26. März 1992, StAnz. S. 1554 ff.).

Der Einspruch ist jedenfalls insoweit unbegründet, weil ein wahlprüfungsrechtlich beachtlicher Fehler der von dem Einspruchsführer gerügten Art nicht ersichtlich ist.

Soweit seine Ausführungen nachvollziehbar sind, meint der Einspruchsführer offenbar, daß infolge falscher Angabe von Terminen in Einzelfällen Personen als wahlberechtigt im Wählerverzeichnis aufgeführt worden sind und gewählt haben, die die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Ziff. 3 LWG nicht erfüllen, wonach ein Wahlberechtigter seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag seinen Wohnsitz im Lande Hessen haben muß. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers ergeben sich die hiernach maßgeblichen Zeitpunkte allerdings unmittelbar aus dem Gesetz und sind deshalb von den Wahlorganen auf Gemeindeebene bei der Erstellung der Wählerverzeichnisse von Amts wegen zu berücksichtigen. Eine Terminfestsetzung durch den Landeswahlleiter, die zu beachtlichen Wahlfehlern geführt haben könnte, scheidet daher von vornherein aus. Zutreffend ist allerdings, daß der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter vor der Landtagswahl einen „Leitfaden“ im Deutschen Gemeindeverlag herausgebracht haben, der neben den maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen auch kommentierende Hinweise zur Durchführung der Landtagswahl enthält, unter anderem auch einen „Terminkalender“ für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum 14. Hessischen Landtag, der auf Seiten 75 ff. des Leitfadens abgedruckt ist und offenbar dazu dienen soll, den Beziehern dieser Publikation — soweit sie mit der Durchführung der Wahl in irgendeiner Weise befaßt sind — die Einhaltung der zahlreichen gesetzlichen und durch Verordnung festgelegten Bestimmungen zu erleichtern. In diesem Terminkalender ist in der Tat — offenbar infolge eines Druckversehens — als spätester Termin, seit dem der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz, gegebenenfalls seinen dauernden Aufenthalt im Lande Hessen haben muß, der 19. Dezember 1994 angegeben, mit dem Zusatz: drei Monate (sc. vor der Wahl). Dieser Termin ist offensichtlich falsch. Richtig wäre die Angabe 19. November 1994 gewesen. Der Terminkalender in dem Leitfaden entband jedoch die zuständigen Gemeindevahlorgane nicht von ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Beachtung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG in eigener

Zuständigkeit und Verantwortung. Sofern es gleichwohl dazu gekommen sein sollte, daß sich Gemeindevahlorgane an diesem „Terminkalender“ in dem Leitfaden orientiert haben, mag in der Tat nicht auszuschließen sein, daß in Einzelfällen auch solche Personen als Wahlberechtigte in Wählerverzeichnisse aufgenommen worden sind, die zwischen dem 19. November 1994 und dem 19. Dezember 1994 erst einen entsprechenden Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Lande Hessen begründet haben. Der von dem Einspruchsführer gegebene Hinweis ist jedoch derart unsubstantiiert, daß eine Aufklärung insoweit dem Wahlprüfungsgericht weder möglich war, noch es veranlassen mußte, diesen Umstand in die von Amts wegen durchzuführende Prüfung der Gültigkeit der Landtagswahl einzubeziehen, zumal nicht einmal ansatzweise erkennbar ist, daß und inwiefern eine etwa insoweit in Einzelfällen aufgetretene Unregelmäßigkeit mandatsrelevant geworden sein könnte, d. h. Auswirkungen auf die Sitzverteilung im Hessischen Landtag gewonnen hat bzw. hätte gewinnen können.

#### VI.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat auch die von Amts wegen ergänzend durchgeführte weitere Überprüfung der Gültigkeit der Landtagswahl nicht zur Feststellung von im Sinne von Art. 78 Abs. 2 HV mandatsrelevanten Wahlfehlern geführt, so daß die Wahl zum Hessischen Landtag vom 19. Februar 1995/5. März 1995 durch Urteil für gültig zu erklären war (§§ 9, 15 ff. WPrG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 19 WPrG.

Das Urteil ist mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden (§ 17 WPrG).

Dr. Friedrich Henrichs Dr. Jung  
Weidmann Weist

1299

### HESSISCHE STAATSKANZLEI

#### Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille

Wegen hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen habe ich mit Urkunde vom 1. Dezember 1995 die mit Erlaß vom 29. September 1964 (GVBl. I 1965 Seite 336) gestiftete Wilhelm-Leuschner-Medaille

Hans Cohrssen, Journalist, 60323 Frankfurt am Main,  
Robert H. Lochner, Journalist, 14199 Berlin,

verliehen.

Wiesbaden, 5. Dezember 1995

Der Hessische Ministerpräsident  
P 125 3 d 40 08 08/2

StAnz. 51/1995 S. 4031

1300

#### Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im November 1995

##### Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 10 — September 1995 — 50. Jahrgang

##### Inhalt

Frauen im Erwerbsleben 1993

Erzieherische Hilfen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfe-rechts 1994

Altersstruktur der Bevölkerung 1946 und 1994

Die Unternehmen des Handels und des Gastgewerbes (Erste Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1993)

Hessischer Zahlenspiegel

Buchbesprechungen

4,50 DM/45,— DM Jahresabonnement

##### Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 300

Die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag in Hessen am 16. Oktober 1994 — 20,— DM

Nr. 303

Die Produktion des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes in Hessen 1994 — 12,— DM

#### Statistische Berichte

Bevölkerungsvorgänge in Hessen im 1. Vierteljahr 1995 — (A I 1, A I 4 — vj 1/95, A II 1 — vj 1/95, A III 1 — vj 1/95) — 3,50 DM  
Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. Dezember 1994 — (A VI 5 — vj 4/94) — 5,— DM

#### B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Der Strafvollzug in Hessen 1994 — Teil 1: Strafgefangene und Verwahrte in den Justizvollzugsanstalten — (B VI 6 — j/94) — 5,— DM

#### C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Gartenbauerhebung 1994 — (C/Gartenbauerhebung 1994) — 12,— DM

Der endgültige Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf im Jahr 1995 — (C I 3 — j/95) — 1,50 DM

Schlachtungen in Hessen im September 1995 — (C III 2 — m 9/95) — 1,50 DM

#### E. Produzierendes Gewerbe

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen von Januar bis Juni 1995 — (E I 1 — m 1/95 bis 6/95) — 7,— DM

Das Ausbaugewerbe in Hessen im September 1995 — (E III 1 — m 9/95) — 3,50 DM

#### F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Baugenehmigungen in Hessen im September 1995 — (F II 1 — m 9/95) — 1,50 DM

#### G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Die Ausfuhr Hessens im Juli 1995 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 7/95) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Juli 1995 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 7/95) — 3,50 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im Dezember und im Jahr 1994 — Korrigierte Ergebnisse — (G IV 1 — m 12/94) — 7,— DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im Juli 1995 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 7/95) — 7,— DM

**H. Verkehr**

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im September 1995 — (H I 1 — m 9/95 — Vorauswertung) — 1,50 DM  
 Straßenverkehrsunfälle in Hessen im August 1995 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 8/95) — 3,50 DM  
 Binnenschifffahrt in Hessen im August 1995 — (H II 1 — m 8/95) — 3,50 DM

**K. Öffentliche Sozialleistungen**

Die Jugendhilfe in Hessen im Jahr 1994: Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses — (K I 3 — j/94) — 5,— DM

**L. Finanzen und Steuern**

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Oktober 1995 — (L I 1 — m 10/95) — 1,50 DM

Wiesbaden, 28. November 1995

Hessisches Statistisches Landesamt  
 Z A 2 — C 1/95

StAnz. 51/1995 S. 4031

1301

**HESSISCHES MINISTERIUM  
 DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

**Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Nachversicherung auf die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (ZBH);**

hier: Arbeitgeber i. S. des § 181 Abs. 5 und des § 184 Abs. 3 und 4 SGB VI

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 16. November 1995 — O 1588 A — 1 — I A 2 a —, das demnächst im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht wird, der ZBH mit Wirkung vom 1. Januar 1996 die Zuständigkeit für die Durchführung der Nachversicherung für alle Landesbeamten übertragen.

Ausgenommen sind die Universitätskliniken, die dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst angehören. Hiermit bestimme ich die Zentrale Besoldungsstelle Hessen, Mainzer Straße 35, 65173 Wiesbaden, für alle im Dienste des Landes Hessen versicherungsfrei Beschäftigten zum Arbeitgeber i. S. des § 181 Abs. 5 und des § 184 Abs. 3 und 4 SGB VI. Die ZBH hat die Betriebsnummer 48612147.

Für die bei dem Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main — Betriebsnummer 4583599 —, dem Klinikum der Justus-Liebig-Universität Gießen, Am Steg 21, 35392 Gießen — Betriebsnummer 46108676 —, und bei dem Klinikum der Philipps-Universität Marburg, Baldingerstraße 10, 35043 Marburg — Betriebsnummer 47807549 —, versicherungsfrei Beschäftigten verbleibt es

hinsichtlich der Nachversicherung bei der derzeitigen Zuständigkeitsregelung.

Wiesbaden, 4. Dezember 1995

Hessisches Ministerium des Innern  
 und für Landwirtschaft, Forsten  
 und Naturschutz

I B 34 — 0 1000 A — 22 — 3  
 — Gült.-Verz. 3207 —

StAnz. 51/1995 S. 4032

1302

**Lehrveranstaltungsfreie Zeiten im Fachbereich Verwaltung der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden**

Bezug: Veröffentlichung in StAnz. 1995 S. 3538

Es ist folgende Berichtigung vorzunehmen:

Im Fachbereich Verwaltung finden innerhalb der folgenden Zeit keine Lehrveranstaltungen statt:

Weihnachten 1997/98 — 22. Dezember 1997 bis 2. Januar 1998.

Wiesbaden, 16. November 1995

Der Rektor der  
 Verwaltungsfachhochschule  
 in Wiesbaden  
 Z

StAnz. 51/1995 S. 4032

1303

**HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN**

**Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1995 — Rechnungslegungserlaß 1995 —**

**Inhalt**

- 1 Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres/Von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nach Durchführung des Jahresabschlusses zu erstellende Unterlagen
- 2 Einzelrechnungslegung
  - 2.1 Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung
  - 2.2 Umfang und Teilung der Einzelrechnung
  - 2.3 Rechnungsnachweisungen
- 3 Gesamtrechnungslegung
  - 3.1 Zentralrechnungen, Hauptrechnung u. a.
  - 3.2 Gruppierungsübersicht, Funktionenübersicht, Magnetbänder
- 4 Pläne über die Verwendung der Haushaltsreste
- 5 Sonstiges

Anlage: Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und nach dem Rechnungslegungserlaß

Auf Grund des § 79 Abs. 3 LHO wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof ergänzend zu den Verwaltungsvorschriften zu § 80 LHO bestimmt:

- 1 Änderungsdienst am Schluß des Haushaltsjahres/Von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung nach Durchführung des Jahresabschlusses zu erstellende Unterlagen
  - 1.1 Nach Jahresschluß ist die Übereinstimmung der Ergebnisse zwischen der Buchführung der Kassen und den bei

der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) in Kassendateien gespeicherten Daten von den Kassen zu bestätigen. Unstimmigkeiten sind im Wege des Änderungsdienstes nach meinem Erlaß vom 1. November 1990 — H 2210 A — III B 41/44 — (n. v.) richtigzustellen.

- 1.2 Für die Durchführung des Änderungsdienstes bestimme ich folgende Termine:
  - 1.2.1 für die Versendung der Ladeprotokolle von der HZD an die Kassen nach Abschnitt B Nr. 1 den 9. Januar 1996,
  - 1.2.2 für die Vorlage der Mitteilungen nach Vordruck 6.440 (LBSt-Auflage ab 11.90) und Eingabebogen nach Vordruck 6.441 in einfacher Ausfertigung von den Kassen an die Staatshauptkasse nach Abschnitt B Nr. 2 spätestens den 15. Januar 1996,
  - 1.2.3 für die Erstellung eines Änderungsprotokolls je Kasse und die abschließende Prüfung der Änderungen sowie die schriftliche Mitteilung der Staatshauptkasse über den Abschluß des Änderungsdienstes an die HZD nach Abschnitt B Nr. 3 den 19. Januar 1996,
  - 1.2.4 für die Rücksendung der Unterlagen an die Kassen nach Abschnitt B Nr. 5 durch die Staatshauptkasse den 19. Januar 1996,
  - 1.2.5 Nach dem Abschluß des Änderungsdienstes, dem Ausdruck der Rechnungsnachweisungen und der Fertigung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) sowie der Anhänge zu den Zentralrechnungen führt die Staatshauptkasse die Istergebnisse der Haushaltsstellen



- 17 02 — 441 01 bis 441 22 und  
17 02 — 442 01 bis 442 22  
den Zentraltiteln 17 02 — 441 59 und 17 02 — 442 59 für  
den Ausdruck der Zentralrechnungen zu.
- 1.3 Behandlung von Unrichtigkeiten beim Jahresabschluß
- 1.3.1 Berichtigungen in der Buchführung sind mit Ausnahme  
der Nr. 1.3.2 auch nach dem letzten Zahlungstag bis zum  
19. Januar 1996 möglich.
- 1.3.2 Von der Berichtigung sind ausgenommen  
— Gemeinschaftsteuern und reine Landessteuern (Kap.  
17 01)  
— andere Steuern, die der Abrechnung mit einer Gebiets-  
körperschaft unterliegen (z. B. Grunderwerbsteuer,  
Spielbankabgabe, Kirchensteuer).
- 1.3.3 Titelverwechslungen, die nach dem Jahresabschluß fest-  
gestellt werden, sind — abweichend von VV Nr. 27.1 zu  
§ 71 LHO — von den Kassen des Landes im Rahmen des  
Änderungsdienstes zu berichtigen. Soweit Berichtigungs-  
buchungen auf Einzelplanverwechslungen oder auf Titel-  
verwechslungen zwischen Einnahmen und Ausgaben  
durchzuführen sind, ist die Staatshauptkasse vorab fern-  
mündlich (Tel. 06 11/32-19 11, -19 12, -19 10) zu unter-  
richten.
- 1.3.4 Werden Unrichtigkeiten erst erkannt, nachdem die Kas-  
sen des Landes den Änderungsdienst abgeschlossen ha-  
ben, ist die Berichtigung nach VV Nr. 27 zu § 71 LHO bei  
der Staatshauptkasse zu beantragen.
- 1.4 Die HZD erstellt nach Durchführung des Jahresabschlus-  
ses folgende Unterlagen:
- 1.4.1 Rechnungsnachweisungen  
(Ergebnisse der Kassen des Landes)
- 1.4.2 Anlage zur Rechnungsnachweisung  
(Ergebnisse der Forstämter)
- 1.4.3 Anhänge zu den Zentralrechnungen (VV Nr. 8.4 zu § 80  
LHO)
- 1.4.4 Zentralrechnungen (VV Nr. 8.3 zu § 80 LHO)
- 1.4.5 Hauptrechnung (VV Nr. 8.5 zu § 80 LHO)
- 1.4.6 Zusammenstellungen Vergleich des Rechnungsergebnis-  
ses mit dem Rechnungssoll (§ 80 Abs. 3 LHO)
- 1.4.7 Gruppierungsübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO)
- 1.4.8 Funktionenübersicht (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO)
- 1.4.9 Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der Staatskas-  
sen (Ergebnisse der Dienststellen für Versorgung und So-  
ziales)
- 1.4.10 Arbeitsunterlage zur Anlage I der Haushaltsrechnung
- 1.4.11 Übersicht über die Istergebnisse — einschl. der verblieben-  
en Haushaltsreste — nach Einnahme- und Ausgabe-  
hauptgruppen.
- 1.5 Die HZD fertigt die Unterlagen der Nrn. 1.4.1, 1.4.2 und  
1.4.9 an, sobald die Staatshauptkasse ihr den Abschluß  
des Änderungsdienstes nach Nr. 1.2.3 mitgeteilt hat,  
spätestens am 22. Januar 1996, und übersendet:
- 1.5.1 Die Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der Kassen des  
Landes)  
allen Kassen — zweifach — und  
dem Rechnungshof — einfach —,
- 1.5.2 die Anlage zur Rechnungsnachweisung (Ergebnisse der  
Forstämter) und das Summenblatt dazu  
den Staatskassen — zweifach —,
- 1.5.3 den Auszug aus den Rechnungsnachweisungen der  
Staatskassen (Ergebnisse der Dienststellen für Versor-  
gung und Soziales bei Kap. 21 18 und 21 19 sowie bei  
17 02 — 441 21, 441 22, 442 21, 442 22, 443 01, Kap. 22 20  
— ATG 74 und Kap. 22 30 — ATG 85) — einfach —  
dem HMdF — Ref. III C 4 —,
- 1.5.4 die Rechnungsnachweisung der Staatskasse Darmstadt —  
Teilergebnis Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main  
— einfach —  
dem HMdF — Ref. III C 4 —,
- 1.5.5 Anhänge zu den Zentralrechnungen (Ergebnisse der  
Staatshauptkasse und der mit ihr abrechnenden Landes-  
kassen) — vierfach —  
der Staatshauptkasse; der Termin wird der HZD rechtzei-  
tig bekanntgegeben.
- 1.6 Die Kassen verwenden die Nachweisungen wie folgt:
- 1.6.1 Rechnungsnachweisungen (vgl. Nr. 1.5.1)  
Eine Ausfertigung ist für die Einzelrechnung bestimmt  
(vgl. Nr. 2.3.1; siehe aber Nrn. 2.2.6 und 2.3.3.2)  
eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
- 1.6.2 Anlage zur Rechnungsnachweisung (vgl. Nr. 1.5.2)  
Eine Ausfertigung ist für die Einzelrechnungslegung be-  
stimmt,  
eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
- 1.6.3 Anhänge zu den Zentralrechnungen (vgl. Nr. 1.5.5)  
Die Staatshauptkasse übersendet  
— vorab je eine Ausfertigung den zuständigen obersten  
Landesbehörden und dem Ministerium der Finanzen  
(HMdF) — Ref. III C 4 — sowie  
— zusammen mit den Zentralrechnungen (vgl. Nr.  
3.1.8.1) eine Ausfertigung dem Rechnungshof.  
Eine Ausfertigung verbleibt bei der Staatshauptkasse.
- 2 Einzelrechnungslegung
- 2.1 Aufstellung und Vorlage der Einzelrechnung
- 2.1.1 Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter (RPÄ) teilen  
den Kassen des Landes bis zum 15. Januar 1996 mit,  
welche Rechnungen vorzulegen sind.  
Es muß sichergestellt sein, daß nicht benannte Rechnun-  
gen von den Kassen des Landes auch später durch den  
Rechnungshof oder die RPÄ angefordert werden können.
- 2.1.2 Im Einheitlichen Buchungsverfahren der Staats- und  
Sonderkassen (EBK) wird, soweit nach den Anforderun-  
gen der RPÄ nur für einzelne Titel benötigt, der Ausdruck  
des Titelbüches bei der Staatshauptkasse bzw. bei den  
Staatskassen erstellt. Bei Anforderung von geschlossenen  
Rechnungen lassen die Kassen die Titelbücher in der  
HZD-Verbindungsstelle ausdrucken.
- 2.1.3 Die für das Haushaltsjahr 1995 zu legenden Rechnungen  
— ausgenommen die Teile über Personalausgaben (vgl.  
Nr. 2.2.4.1) — sind bis zum 1. Februar 1996 fertigzustellen  
und mit den Belegen und Anlagen zur Vorlage für den  
Rechnungshof bzw. die RPÄ bereitzuhalten.
- 2.2 Umfang und Teilung der Einzelrechnung
- 2.2.1 Die Kassen haben grundsätzlich für jeden Einzelplan  
über die Einnahmen und Ausgaben nach Kapiteln und  
Titeln des Haushaltsplans eine Einzelrechnung (VV Nrn. 3  
bis 7 zu § 80 LHO) zu legen. Im EBK werden die Titelbü-  
cher in Form von magnetischen Datenträgern geführt (VV  
Nr. 18.1 zu § 71 LHO). Auf einen Ausdruck wird, soweit  
die Rechnungen dem Rechnungshof oder den RPÄ nicht  
vorgelegt werden, verzichtet.
- 2.2.2 Die Einzelrechnung ist in Teilen zu legen, und zwar:
- 2.2.2.1 Teil I über Einnahmen und Ausgaben — ohne Person-  
al- und Bauausgaben sowie ohne die besonders  
veranschlagten Maßnahmen bei Titel 519 .., die  
zum Teil III gehören —,
- 2.2.2.2 Teil II über Personalausgaben,
- 2.2.2.3 Teil III über Bauausgaben, getrennt nach Maßnahmen  
— besonders veranschlagte Maßnahmen bei Ti-  
tel 519 .. einschl. der Gruppentitel,  
— alle kleinen Neu-, Um- und Erweiterungsbau-  
ten bei Titel 711 .. einschl. der Gruppentitel  
sowie  
— alle einmaligen Baumaßnahmen und Gerä-  
teerstaustatungen des Einzelplans 18.  
Auf Nr. 2.5.2 des Abschnitts J der Dienststanwei-  
sung der staatlichen Hochbauverwaltung des  
Landes Hessen (DABau — StAnz. 1984 S. 1641  
—) wird verwiesen.
- 2.2.3 Ordnen der Buchungskarten/Kontoausdrucke
- 2.2.3.1 Die Buchungskarten/Kontoausdrucke sind nach Teilen  
(vgl. Nr. 2.2.2) zu ordnen. Die Anzahl der zur Kartel  
gehörenden Buchungskarten/Kontoausdrucke ist im Titel-  
blatt einzutragen.  
Bei den Buchungskarten ist jeder Teil mit einem Titelblatt  
und Deckblättern zu versehen (Vordrucke 6.317, 6.524  
und 6.525).  
Bei den Kontoausdrucken des EBK ist das Titelblatt nach  
dem Muster\*) in der Anlage zu verwenden.
- 2.2.3.2 Ist darüber hinaus das Titelbuch getrennt nach anordnen-  
den Stellen zu führen (z. B. Kap. 09 21, 54, 55, 61, 62 und  
63), sind die Buchungskarten/Kontoausdrucke für jede

\*) hier nicht beigelegt

- anordnende Stelle ebenfalls mit einem Titelblatt und Deckblättern zu versehen. In diesen Fällen ist im Kopf des Titelblatts neben der Buchungsstelle auch die anordnende Stelle anzugeben. Die Anzahl der zur Kartei gehörenden Buchungskarten/Kontoausdrucke ist in den jeweiligen Spalten in einer Summe, nicht titelweise, einzutragen. Aus den Titelblättern für die einzelnen anordnenden Stellen ist die Anzahl der Buchungskarten/Kontoausdrucke in die Spalte „Anzahl insgesamt“ des Titelblatts für den betreffenden Teil des Titelbuchs zu übertragen und dahinter die anordnende Stelle zu vermerken. Aus dem Titelblatt eines Teils muß ersichtlich sein, welche anordnenden Dienststellen er enthält.
- 2.2.3.3 Die richtige Übertragung der weitergeltenden Merkmale usw. (VV Nr. 25.5 zu § 71 LHO) ist, sofern die Titelkartei nach anordnenden Stellen geführt wird, nur auf dem jeweiligen Titelblatt für die anordnende Stelle zu bescheinigen.
- 2.2.4 Rechnungslegung über Personalausgaben
- 2.2.4.1 Die Teile über Personalausgaben (Ausgaben der Obergruppen 42 bis 44, der Gruppentitel 714 .., 715 .., 772 .., 774 .., 984 .., 985 .. und ggf. andere in Ausgabentitelgruppen sowie Ausgaben für Kindergeld, das bei Kap. 17 02 — 681 36 zentral veranschlagt ist) sind so vorzubereiten, daß sie dem Rechnungshof und den RPÄ zum 1. März 1996 auf Abruf zur Verfügung stehen. Die Stammbblätter sind je Dienststelle in einer Hilfsliste zusammenzustellen. In der Hilfsliste sind mindestens anzugeben
- die laufende Nummer oder eine andere Ordnungsnummer,
  - der Name oder ein an den Namen gebundener nicht austauschbarer Ordnungsbegriff,
  - der Betrag (Ist-Zahlung) und
  - ggf. der Betrag einer Weniger- oder Überzahlung (in der Vermerkspalte).
- Für jede Vergütungsgruppe ist ein Abschnitt einzurichten, an dessen Anfang die der Dienststelle zugewiesenen Stellen eingetragen werden. Abweichungen zwischen der Stellenübersicht und der Stellenbesetzung sind in der Vermerkspalte zu erläutern (z. B. wenn ein Angestellter auf der Planstelle eines Beamten geführt wird).
- 2.2.4.2 Soweit die Zentrale Besoldungsstelle Hessen und die Staatskasse Wiesbaden zuständig sind, regelt sich die Rechnungslegung nach den Nrn. 28 bis 30 der Zahlungsbestimmungen für Besoldung und Versorgung — ZBBV — vom 22. November 1995, soweit die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen und die Staatskasse Kassel zuständig sind, nach den Nrn. 30 bis 32 der Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne — ZBVL — (StAnz. 1990 S. 66).
- 2.2.5 Für die Rechnungslegung für Baumaßnahmen des Landes gelten als ergänzende Vorschriften i. S. der VV Nr. 12 zu § 80 LHO die Nrn. 1 bis 5 des Abschnitts J der Dienstanzweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau) — Nr. 2 meines Erlasses vom 27. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 169) und Abschnitt J DABau (StAnz. 1984 S. 1641).
- 2.2.6 Die Staatskassen haben für die Einnahmen und Ausgaben aus der Ausgleichsabgabe nach § 6 Abs. 3 HENatG Rechnung zu legen (vgl. Nr. 2.3.3.2). Bei der Vorlage der Rechnungen an die zuständigen Rechnungsprüfungsämter der Landkreise und Städte bitte ich Bezug zu nehmen auf
- die Nr. 8 des Gemeinsamen Runderlasses des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und des HMDf vom 7. Juli 1992 (StAnz. S. 2670) und
  - die Nrn. 2.2.6 und 2.3.3.2 des Rechnungslegungserlasses (mit Angabe der Fundstelle).
- 2.3 Rechnungsnachweisungen (VV Nrn. 4.1 und 7.1 zu § 80 LHO)
- 2.3.1 (neu) Die HZD fertigt für die rechnunglegenden Kassen des Landes einzelplanweise eine Rechnungsnachweisung (zweifach) an, in der die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben in der Ordnung des Haushaltsplans nach Titeln dargestellt und die Summen für jedes Kapitel und jeden Einzelplan gebildet sind. Eine Rechnungsnachweisung ist den Rechnungsunterlagen beizufügen; eine Ausfertigung bleibt als Entwurf bei der Kasse.
- 2.3.2 Die Rechnungsnachweisungen sind zu heften sowie mit Blattzahlen und einem Titelblatt (Vordruck 6.520) zu versehen, auf dem vom Sachbearbeiter des Sachbereichs Buchführung die Richtigkeit und Vollständigkeit nach VV Nr. 4.3 zu § 80 LHO zu bescheinigen sind. Im Falle der Aufteilung der Rechnungsnachweisung in Kapitel sind entsprechend der Aufteilung auch Titelblätter zu fertigen und die Blätter neu zu nummerieren.
- 2.3.3.1 (neu) Wenn die Einnahmen und Ausgaben eines Kapitels getrennt nach anordnenden Stellen nachgewiesen werden, sind in einer Anlage zur Rechnungsnachweisung die Titelsummen nach den beteiligten Dienststellen unter Benutzung des Monatsabschlußprogramms (HKR — Shell-Verfahren) darzustellen. Für die Einnahmen und Ausgaben der Forstämter bei Kap. 09 21 54, 55, 61, 62 und 63 erstellt die HZD diese Anlage (vgl. Nr. 1.5.2).
- 2.3.3.2 Die Rechnungsnachweisungen für die Einnahmen bei Kap. 09 21 — 099 02 und die Ausgaben bei Kap. 09 21 — 883 72 und 893 72 sind getrennt nach den Dienststellen der unteren Naturschutzbehörden personell aufzustellen (vgl. Nr. 2.2.6).
- Dazu ist Vordruck LBS 6.501 zu verwenden, der dem vorgesehenen Zweck anzupassen ist.
- Die von der HZD erstellten Rechnungsnachweisungen sind entsprechend zu berichtigen.
- Auf meinen Erlaß vom 30. Oktober 1992 — H 2046 F — S. 2 — III B 4 (n. v.) nehme ich Bezug.
- 2.3.4 Gesonderte Rechnungsnachweisungen nach Vordruck 6.501 sind anzufertigen bei der Rechnungslegung oder Zwischenrechnungslegung für bauliche Maßnahmen, über die im Zusammenhang Rechnung gelegt wird (VV Nr. 7 zu § 80 LHO). In Zweifelsfällen klären die Kassen mit den RPÄ und den anordnenden Dienststellen, welche Maßnahmen im einzelnen in Frage kommen.
- Ist bei einer Maßnahme bereits Zwischenrechnung gelegt worden, sind in den Rechnungsnachweisungen bei der folgenden Zwischenrechnungs- oder Schlußrechnungslegung nicht die Ergebnisse der einzelnen Jahre, sondern nur der vorangegangenen Zwischenrechnung anzugeben.
- Die Bestimmungen über das Rechnungswesen einmaliger baulicher Unternehmungen sind sinngemäß auch anzuwenden bei Ausgaben, die bei Titel 812 .. jedes Kapitels des Einzelplans 18 zur Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und Geräten (Erstausrüstung) veranschlagt sind.
- 2.3.5 Den Einzelrechnungen sind als sonstige Rechnungsunterlagen insbesondere die nach VV Nr. 9.1 zu § 80 LHO erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- Die sonstigen Rechnungsunterlagen sind grundsätzlich für jeden Teil getrennt zu ordnen. Soweit sie sich spezifisch nicht trennen lassen, z. B. die Kassenanschläge und andere Unterlagen über die zugewiesenen Haushaltsmittel, sind sie zum Teil I zu nehmen.
- 2.3.6 Sonstige Hinweise:
- 2.3.6.1 Auf die Angabe der Zweckbestimmung bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben von Lasten von Ausgaberesten (sog. Kursiv-Titel) in den Rechnungsnachweisungen wird verzichtet.
- 2.3.6.2 Bei Maßnahmen, über die für einen längeren Zeitraum als ein Haushaltsjahr Rechnung gelegt wird, hat die zuständige Dienststelle der Kasse als sonstige Rechnungsunterlage die nach VV Nrn. 9.2 und 9.3 zu § 80 LHO geforderten Angaben mitzuteilen.
- 2.3.6.3 Die Aufstellung einer Nachweisung über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen nach VV Nr. 6.1 zu § 80 LHO entfällt, wenn die Abschlagsauszahlungen im Titelbuch gesondert erfaßt, abgerechnet und verbliebene Posten in das Folgejahr übertragen werden (vgl. VV Nr. 6.5 zu § 80 LHO).
- 2.3.6.4 Die Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse sind unter Beachtung der VV Nr. 5 zu § 80 LHO aufzustellen und den Rechnungsnachweisungen beizufügen.
- 2.3.6.5 Die Rechnungsnachweisungen samt Anlagen sind nur dann in die von der Oberfinanzdirektion gelieferten Mappen (L 110) einzuheften, wenn ihr Umfang dies erfordert. In allen anderen Fällen — dies dürfte die Regel sein — sind sie in Belegmappen (Vordruck 6.515) den Rechnungsunterlagen beizufügen.
- 3 **Gesamtrechnungslegung**
- 3.1 Zentralrechnungen, Hauptrechnung u. a.
- 3.1.1 Die HZD fertigt die Zentralrechnungen (getrennt nach Einzelplänen) vierfach an, sobald die Staatshauptkasse

- die richtige Eingabe der Ende 1995 verbliebenen Ausgabereste und Vorgriffe geprüft hat, spätestens jedoch zum 22. Februar 1996.
- 3.1.2 Sonstige Hinweise
- 3.1.2.1 In Spalte 1 der Zentralrechnungen werden die Buchungsstellen in Kurzform angegeben; auf den Wortlaut der Zweckbestimmung wird weiterhin verzichtet. Ergebnisse der Zweckbestimmungen nicht aus dem Haushaltsplan (z. B. bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie bei Ausgaben zu Lasten von Ausgaberesten, deren Zweckbestimmungen im Haushaltsplan nicht mehr vorgesehen sind), trägt die Staatshauptkasse die Zweckbestimmungen nach VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO in einer Anlage nach (vgl. Nr. 3.1.7.1).
- 3.1.2.2 Bei außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben wird die Kurzbezeichnung „apl.“ hinter (nicht vor) die Buchungsstelle gesetzt (z. B. 18 22 — 736 01 apl.); Buchungsstellen nach VV Nr. 9.1 Satz 3 zu § 70 LHO (sog. Kursivtitel) werden durch ein nachgestelltes „ks“ gekennzeichnet (z. B. 18 03 — 722 12 ks).
- 3.1.3 Die HZD fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Zusammenstellungen Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll nach Kapiteln und nach Einzelplänen fünffach an.
- 3.1.4 Die HZD fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Hauptrechnung dreifach und die Übersicht über die Istergebnisse — einschl. der verbliebenen Haushaltsreste — nach Einnahme- und Ausgabehauptgruppen fünffach an. In der Hauptrechnung werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Zentralrechnungen nach Hauptgruppen dargestellt und das Gesamtergebnis gebildet.
- 3.1.5 Die HZD fertigt unmittelbar nach Erstellung der Zentralrechnungen die Arbeitsunterlage zur Anlage I der Haushaltsrechnung einfach an.
- 3.1.6 Die Ausfertigungen nach den Nrn. 3.1.1 und 3.1.3 bis 3.1.5 übersendet die HZD der Staatshauptkasse.  
Gleichzeitig sendet sie der Staatshauptkasse eine Erklärung zu, daß die Werte für die Zentralrechnungen, die Hauptrechnung, die Gruppierungsübersicht, die Funktionenübersicht sowie die Haushaltsrechnung aus dem Haushaltsplanaufstellungsverfahren und aus den monatlichen Einnahme- und Ausgabeübersichten der Kassen mit den fachlich geprüften und freigegebenen Programmen in die Dateien übernommen worden sind.
- 3.1.7 Die Staatshauptkasse ergänzt die ihr zugegangenen Zentralrechnungen und die Hauptrechnung wie folgt:
- 3.1.7.1 Jeder Ausfertigung der Zentralrechnungen sind beizufügen:  
Die Zusammenstellung Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll nach Kapiteln (vgl. Nr. 3.1.3), ein Titelblatt, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften nach VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind,  
eine Anlage nach VV Nr. 8.3.9 zu § 80 LHO (vgl. Nr. 3.1.2.1).
- 3.1.7.2 Jeder Ausfertigung der Hauptrechnung ist ein Titelblatt beizufügen, auf dem die Anzahl der Blätter einzutragen und die Unterschriften nach VV Nr. 8.6 zu § 80 LHO zu leisten sind; auf dem Schlußblatt ist der Abschluß darzustellen.
- 3.1.7.3 Mit der Unterschrift übernehmen die Unterzeichner die Verantwortung für die Richtigkeit der Erläuterungen und die Vollständigkeit der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung und bestätigen, daß die darin nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben mit den von den nachgeordneten Kassen abgerechneten Einnahmen und Ausgaben und ihren eigenen als Landeskasse insgesamt übereinstimmen.
- 3.1.8 Die Staatshauptkasse übersendet
- 3.1.8.1 von den Zentralrechnungen  
eine Ausfertigung zusammen mit der Bescheinigung der HZD nach Nr. 3.1.6 und einen Anhang zur Zentralrechnung nach Nr. 1.5.5 dem Rechnungshof;  
eine Ausfertigung zusammen mit der Arbeitsunterlage zur Anlage I der zuständigen obersten Landesbehörde (VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO; s. auch Nr. 1.6.3);  
eine Ausfertigung dem Ref. III C 4,
- 3.1.8.2 von der Hauptrechnung  
eine Ausfertigung dem Rechnungshof;
- eine Ausfertigung dem Ref. III C 4,
- 3.1.8.3 von der Übersicht über die Istergebnisse — einschl. der verbliebenen Haushaltsreste — nach Einnahme- und Ausgabehauptgruppen  
zwei Ausfertigungen dem Ref. III C 4,
- 3.1.8.4 von den Zusammenstellungen nach Nr. 3.1.3  
eine Ausfertigung der Einzelpläne 01 bis 22 nach Kapiteln und  
eine Ausfertigung nach Einzelplänen dem Ref. III C 4.
- 3.1.8.5 Je eine Ausfertigung der Zentralrechnungen, der Hauptrechnung und der Übersicht über die Istergebnisse — einschl. der verbliebenen Haushaltsreste — nach Einnahme- und Ausgabehauptgruppen verbleibt bei der Staatshauptkasse.
- 3.1.9 Die obersten Landesbehörden verwenden nach VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO ihre Ausfertigung der Zentralrechnung sowie die Arbeitsunterlage zur Anlage I als Unterlagen für die Aufstellung des Beitrags zur Haushaltsrechnung.
- 3.2 Gruppierungsübersicht, Funktionenübersicht, Magnetbänder
- 3.2.1 Die HZD fertigt die Gruppierungsübersicht nach Hauptgruppen dreifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. In der Gruppierungsübersicht werden — getrennt nach Einnahmen und Ausgaben — die Ergebnisse der Hauptrechnung nach Hauptgruppen dargestellt und die Summen gebildet.
- 3.2.2 Die HZD fertigt die Funktionenübersicht nach Hauptfunktionen dreifach an und leitet sie dem HMdF — Ref. III C 4 — zu. In der Funktionenübersicht werden die Einnahmen und Ausgaben der Hauptrechnung nach Hauptfunktionen dargestellt und die Summen gebildet.
- 3.2.3 Die HZD stellt dem HMdF — Ref. III C 4 — gegen Rückgabe zur Herstellung der Haushaltsrechnung 1995 folgende Daten auf Magnetbändern zur Verfügung  
— Zentralrechnungen (Rechnungen der Einzelpläne 01 bis 22),  
— Zusammenstellungen Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem Rechnungssoll der Einzelpläne 01 bis 22 nach Kapiteln sowie nach Einzelplänen,  
— Gruppierungsübersicht (Nr. 3.2.1),  
— Funktionenübersicht (Nr. 3.2.2),  
— Übersicht über die Istergebnisse — einschl. der verbliebenen Haushaltsreste — nach Einnahme- und Ausgabehauptgruppen (Nr. 3.1.4).
- 4 **Pläne über die Verwendung der Haushaltsreste**
- 4.1 In das Haushaltsjahr 1996 sind nur Ausgabereste zu übertragen, zu deren Bildung das HMdF seine Einwilligung gegeben hat (§ 45 Abs. 3 LHO). Die Pläne über die Verwendung der nach 1996 zu übertragenden Ausgabereste bitte ich nach Vordruck 6.8 aufzustellen und mir bis zum 25. Januar 1996 fünffach zu übersenden (VV Nr. 5 zu § 45 LHO). Die in das Haushaltsjahr 1996 zu übertragenden Vorgriffe sind in den Plänen mitzuerfassen.  
Ich bitte, darauf zu achten, daß zweifelsfrei erkennbar sein muß, bei welchem Einzeltitel der Haushaltsrest verbleibt bzw. vorzutragen ist.  
Fehlanzeige ist erforderlich.  
Im Interesse des Fortgangs der Rechnungslegungsarbeiten bitte ich um die Einhaltung dieses Termins besorgt zu sein. Für die Vorbereitung der Bildung der Haushaltsreste ist die Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Berichtsmontat Dezember 1995/vorläufiges Ergebnis — (Auslieferung voraussichtlich 8. Januar 1996) zu verwenden.
- 4.2 Die Haushaltsreferate des HMdF übersenden, nachdem der Übertragung der Haushaltsreste zugestimmt ist, von diesen Plänen  
eine Ausfertigung bis spätestens zum 1. Februar 1996 der Staatshauptkasse,  
eine Ausfertigung dem Rechnungshof.
- 4.3 Die Staatshauptkasse gibt alle in das Haushaltsjahr 1996 zu übertragenden Haushaltsreste bis spätestens 9. Februar 1996 im Dialogverfahren ein.
- 4.4 Die HZD übersendet der Staatshauptkasse zum 15. Februar 1996 einen Entwurf der Zentralrechnungen.
- 4.5 Die Staatshauptkasse prüft unverzüglich, ob die verbliebenen Haushaltsreste richtig eingegeben worden sind und nimmt die ggf. erforderlich gewordenen Änderungen vor.

- 5 **Sonstiges**
- 5.1 Rechnungslegung
- 5.1.1 Ich bitte alle Landesdienststellen, die für die Rechnungslegung benötigten Unterlagen vordringlich zu bearbeiten, damit alle beteiligten Stellen die festgelegten Termine einhalten können.
- 5.1.2 Die Kassen legen die Dauerbelege (VV Nrn. 9.7 bis 9.9 zu § 75 LHO) den RPÄ nur auf besondere Anforderung vor. Diese fordern die Dauerbelege erst an, wenn sie für die Prüfung tatsächlich benötigt werden und senden sie umgehend nach Beendigung der Prüfung an die Kassen zurück.
- 5.2 Die Kassen übersenden zum 1. März 1996 dem HMdF — Ref. IV A 5 — einen Nachweis der Darlehensforderungen für das Haushaltsjahr 1995. Auf die Anlage 3 zu den VV zu § 73 LHO (VV Nr. 1.3 zu § 73 LHO) weise ich hin. In diesen Nachweis sind grundsätzlich alle Geldforderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr aufzunehmen, die auf Vermögenskarteikarten zum Soll stehen.
- 5.3 Zur Arbeiterleichterung sind die Termine nach dem vorstehenden Rechnungslegungserlaß und nach dem Jahresabschlußerlaß 1995 der Zeitfolge nach in der Anlage zusammengestellt.
- Wiesbaden, 1. Dezember 1995
- Hessisches Ministerium der Finanzen**  
H 3025 A — 95 — III C 41  
*StAnz. 51/1995 S. 4032*
- Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und nach dem Rechnungslegungserlaß**
- Die Termine nach dem Jahresabschlußerlaß und nach dem Rechnungslegungserlaß werden zur besseren Übersicht nachstehend in zeitlicher Folge wiederholt. Die Vermerke in den Klammern bezeichnen die Nummern in den Erlassen (J = Jahresabschlußerlaß, R = Rechnungslegungserlaß). Es sind vorzulegen oder fertigzustellen:
24. November 1995: Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen und für Neuzugänge für die Bezüge zum 15. d. M. an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (J 4.2.2)  
Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)
4. Dezember 1995 Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Neuzugänge an die Zentrale Besoldungsstelle Hessen (J 4.2.1)
11. Dezember 1995: Erteilung der letzten Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1995 (J 4.1)  
Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen und für Neuzugänge für die Bezüge zum 20. d. M. an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (J 4.2.2)
13. Dezember 1995: Annahmeanordnungen in Ausnahmefällen (J 4.1.1)  
Änderungsanzeigen, Berechnungs-, Buchungs- sowie Auszahlungsanordnungen für Nachzahlungen und für Neuzugänge für die Bezüge zum 30. d. M. an die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (J 4.2.2)
18. Dezember 1995: Auszahlungsanordnungen in begründeten Einzelfällen (J 4.1.2)
20. Dezember 1995: Auszahlungsanordnungen in Ausnahmefällen, soweit es sich um Barauszahlungen handelt (J 4.1.3)
27. Dezember 1995: Jahresabschlußtag der Landeskassen (außer Finanzkassen) (J 1.1.2)
28. Dezember 1995: Jahresabschlußtag der Finanzkassen (J 1.1.1)
2. Januar 1996: Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1995 von den Finanzkassen an die Staatshauptkasse (J 3.1.1)
3. Januar 1996: Vorlage der Einnahme- und Ausgabeübersichten bzw. der Disketten mit den Abschlußdaten für den Monat Dezember 1995 von den Kassen des Landes (außer Finanzkassen) an die HZD (J 2)  
Vorlage der Abschlußnachweisungen für den Monat Dezember 1995 von den Landeskassen (außer Finanzkassen) an die Staatshauptkasse (J 3.1.2)
5. Januar 1996: Abschlußtag der Staatshauptkasse für die Einnahmen und Ausgaben des Bundes (J 6.3)
6. Januar 1996: Anträge an die Staatshauptkasse hinsichtlich der Buchung von Einnahmen, die mit bereits geleisteten Ausgaben korrespondieren (J 5.6)
8. Januar 1996: Vorlage der Abschlußunterlagen — Bund — von der Staatshauptkasse an die Bundeskasse Frankfurt am Main (J 6.3)  
Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Berichtsmonat Dezember 1995/vorläufiges Ergebnis — durch die HZD an das HMdF — Ref. III C 4 — (R 4-1)
9. Januar 1996: Übersendung der Ladeprotokolle durch die HZD an die Kassen nach Abschnitt B Nr. 1 meines Erlasses vom 1. November 1990 — H 2210 A — III B 41/44 — (n. v.) (R 1.2.1)
15. Januar 1996: Vorlage der Mitteilung über die Bestätigung der Ladeprotokolle nach Vordruck 6.440 und 6.441 von den Kassen an die Staatshauptkasse nach Abschnitt B Nr. 2 meines o. g. Erlasses (R 1.2.2)  
Mitteilung der RPÄ an die Kassen über die vorzulegenden Rechnungen (R 2.1.1)
19. Januar 1996: Erstellung der Änderungsprotokolle und schriftliche Mitteilung über den Abschluß des Änderungsdienstes durch die Staatshauptkasse an die HZD nach Abschnitt B Nr. 3 meines o. g. Erlasses (R 1.2.3)  
Übersendung der Unterlagen nach Abschnitt B Nr. 5 meines o. g. Erlasses durch die Staatshauptkasse an die Kassen nach Abschluß des Änderungsdienstes (R 1.2.4)  
Berichtigungen in der Buchführung (R 1.3.1)
22. Januar 1996: Übersendung der Rechnungsnachweisungen u. a. durch die HZD an die Kassen, den Rechnungshof und das HMdF — Ref. III C 4 (R 1.5.1 bis R 1.5.4 sowie Abschnitt B Nr. 4 meines o. g. Erlasses)  
Fertigung und Übersendung der Übersicht zum Planablauf (Tabelle 3) — Abschluß 1995 — durch die HZD an das HMdF — Ref. III C 4 — vorausgesetzt, daß die Staatshauptkasse ihre Bücher abgeschlossen hat.
25. Januar 1996: Vorlage der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1996 zu übertragenden Ausgabereste sowie Vorgriffe an das HMdF (R 4.1)
1. Februar 1996: Übersendung der Pläne über die Verwendung der in das Haushaltsjahr 1996 zu übertragenden Haushaltsreste, nach Zustimmung durch das HMdF, an die Staatshauptkasse (R 4.2)

- Fertigstellung der Einzelrechnungen über Einnahmen und Ausgaben (ohne persönliche Verwaltungsausgaben) (R 2.1)
9. Februar 1996: Eingabe der in das Haushaltsjahr 1996 zu übertragenden Haushaltsreste durch die Staatshauptkasse (R 4.3)
15. Februar 1996: Übersendung eines Entwurfs der Zentralrechnungen durch die HZD an die Staatshauptkasse (R 4.4)
22. Februar 1996: Fertigung der Zentralrechnungen, Zusammen-

menstellungen und weiterer Unterlagen durch die HZD (R 3.1.1, R 3.1.3, R 3.1.4, R 3.1.5 und R 3.2)

1. März 1996: Fertigstellung der Einzelrechnung über persönliche Verwaltungsausgaben und Vorlage der von den Dienststellen geführten Stammbücher mit Anlagen an die Kassen (R 2.2.4.1)

Vorlage des Nachweises der Darlehensforderungen (R 5.2)

Sofern ein Vorlagezeitpunkt auf einen dienstfreien Tag fällt, sind die Unterlagen zum darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

1304

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Südlicher Odenwald vom 1. Februar 1995

Die Verbandssatzung des Evangelischen kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Südlicher Odenwald vom 3. September 1992 wird wie folgt geändert:

#### I.

1. § 16 erhält folgende neue Fassung:

#### § 16

#### Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
2. § 17 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
- (1) Weitere Evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige **gemeinnützige**, kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten.

#### II.

Diese Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 1995 in Kraft. Vorstehende Änderungsatzung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 24. November 1995

Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 881/0/02 — 70

StAnz. 51/1995 S. 4037

1305

### Genehmigung des Kirchensteuerbeschlusses der Alt-Katholischen Kirche in Hessen für das Kalenderjahr 1996

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden vom Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen am 18. November 1995 verabschiedeten Kirchensteuerbeschluss:

1. Im Kalenderjahr 1996 werden an Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) 9% erhoben.
2. Neben der Landeskirchensteuer wird von den Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner steuerpflichtigen Kirche angehören, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991, ein besonderes Kirchgeld (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) erhoben, dessen Höhe sich nach der Tabelle der Kirchensteuerordnung richtet.
3. Eine Landeskirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 28. November 1995

Hessisches Kultusministerium  
VI A 6.1 — 873/6/4 — 8 — 40

StAnz. 51/1995 S. 4037

1306

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt vom 29. November 1995

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt verordnet:

#### § 1

Die Essenpreise für Studenten werden wie folgt festgesetzt:

- |             |                       |                         |
|-------------|-----------------------|-------------------------|
| 1. Essen A  | in der Cafeteria      | auf 2,50 DM je Portion, |
| 2. Essen B  | in der Cafeteria      | auf 2,90 DM je Portion, |
| 3. Menü I   | oder Auswahlessen I   | auf 2,90 DM je Portion, |
| 4. Menü II  | oder Auswahlessen II  | auf 3,50 DM je Portion, |
| 5. Menü III | oder Auswahlessen III | auf 4,05 DM je Portion, |
| 6. Menü IV  | oder Auswahlessen IV  | auf 4,55 DM je Portion, |
| 7. Menü V   | oder Auswahlessen V   | auf 5,05 DM je Portion, |
| 8. Menü VI  | oder Auswahlessen VI  | auf 5,60 DM je Portion, |

- |               |                        |                          |
|---------------|------------------------|--------------------------|
| 9. Menü VII   | oder Auswahlessen VII  | auf 6,60 DM je Portion,  |
| 10. Menü VIII | oder Auswahlessen VIII | auf 7,65 DM je Portion,  |
| 11. Menü IX   | oder Auswahlessen IX   | auf 9,20 DM je Portion,  |
| 12. Menü X    | oder Auswahlessen X    | auf 10,75 DM je Portion, |
|               |                        | und                      |
| 13. Menü XI   | oder Auswahlessen XI   | auf 12,80 DM je Portion. |

#### § 2

Die Essenpreise für Hochschulbedienstete werden wie folgt festgesetzt:

- |               |                        |                         |
|---------------|------------------------|-------------------------|
| 1. Essen A    | in der Cafeteria       | auf 4,30 DM je Portion, |
| 2. Essen B    | in der Cafeteria       | auf 4,70 DM je Portion, |
| 3. Menü I     | oder Auswahlessen I    | auf 4,90 DM je Portion, |
| 4. Menü II    | oder Auswahlessen II   | auf 5,50 DM je Portion, |
| 5. Menü III   | oder Auswahlessen III  | auf 6,05 DM je Portion, |
| 6. Menü IV    | oder Auswahlessen IV   | auf 6,55 DM je Portion, |
| 7. Menü V     | oder Auswahlessen V    | auf 7,05 DM je Portion, |
| 8. Menü VI    | oder Auswahlessen VI   | auf 7,60 DM je Portion, |
| 9. Menü VII   | oder Auswahlessen VII  | auf 8,60 DM je Portion, |
| 10. Menü VIII | oder Auswahlessen VIII | auf 9,65 DM je Portion, |

11. Menü IX oder Auswahlessen IX auf 11,20 DM je Portion,  
12. Menü X oder Auswahlessen X auf 12,75 DM je Portion  
und  
13. Menü XI oder Auswahlessen XI auf 14,80 DM je Portion.

## § 3

Die Essenpreise für Bedienstete des Studentenwerks Darmstadt werden wie folgt festgesetzt:

1. Essen A in der Cafeteria auf 3,50 DM je Portion,  
2. Essen B in der Cafeteria auf 3,90 DM je Portion,  
3. Menü I oder Auswahlessen I auf 3,90 DM je Portion,  
4. Menü II oder Auswahlessen II auf 4,50 DM je Portion,  
5. Menü III oder Auswahlessen III auf 5,05 DM je Portion,  
6. Menü IV oder Auswahlessen IV auf 5,55 DM je Portion,  
7. Menü V oder Auswahlessen V auf 6,05 DM je Portion,  
8. Menü VI oder Auswahlessen VI auf 6,60 DM je Portion,  
9. Menü VII oder Auswahlessen VII auf 7,60 DM je Portion,  
10. Menü VIII oder Auswahlessen VIII auf 8,65 DM je Portion,  
11. Menü IX oder Auswahlessen IX auf 10,20 DM je Portion,  
12. Menü X oder Auswahlessen X auf 11,75 DM je Portion  
und  
13. Menü XI oder Auswahlessen XI auf 13,80 DM je Portion.

Diese Regelung gilt nicht für das Personal der Verpflegungsbetriebe; soweit an dieses Essen abgegeben werden, handelt es sich um Sachleistungen nach § 68 BAT bzw. Nr. 5 SR 2f MTL.

## § 4

Die Preise der Auswahlessen umfassen mindestens drei Komponenten; für teurere oder zusätzliche Komponenten ist jeweils ein Aufpreis zu entrichten.

## § 5

Die Verordnung über die Essenpreise in den Mensen des Studentenwerks Darmstadt vom 21. März 1994 (StAnz. S. 1055) wird aufgehoben.

## § 6

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1996 in Kraft.

Wiesbaden, 29. November 1995

**Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst**  
gez. Dr. Hohmann-Dennhardt  
— Gült.-Verz. 7004 —  
StAnz. 51/1995 S. 4037

1307

### Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt

Bezug: Erlaß vom 1. Juni 1994 (StAnz. S. 1523)

Das Studentenparlament hat in seiner Sitzung am 2. November 1995 beschlossen, die Beiträge der Studierenden zur Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt von derzeit 55,— DM um 4,— DM zu erhöhen und für das Sommersemester 1996 auf 59,— DM festzusetzen. Der Erhöhungsbetrag dient ausschließlich der weiteren Finanzierung des Studententickets.

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hochschulgesetzes i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294) genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt in Höhe von 59,— DM für das Sommersemester 1996.

Wiesbaden, 23. November 1995

**Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst**  
H II 4.2 — 436/24 (13) — 27  
StAnz. 51/1995 S. 4038

1308

### Zulassung zum deutschen Leihverkehr

Mit Schreiben vom 7. November 1995 hat der Hessische Zentralkatalog in Frankfurt am Main die Stadtbücherei Lauterbach (Hessen) in die amtliche Leihverkehrsliste des Landes Hessen aufgenommen und dieser gleichzeitig als Leitbibliothek die Hessische Landesbibliothek Fulda zugewiesen.

Die amtliche Leihverkehrsliste vom Mai 1993 (ABl. S. 997) wird daher wie folgt ergänzt:

In Nr. 6 wird als neuer Buchstabe e) eingefügt:  
„Stadtbücherei Lauterbach“

Wiesbaden, 23. November 1995

**Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst**  
K I 2.2 — 775/16 — 7

StAnz. 51/1995 S. 4038

1309

### Gemeinsame Promotionsordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg vom 29. November 1989

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die Änderung des Anhangs 2, Nr. 4 der o. a. Promotionsordnung. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 31. März 1995

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
H I 4 — 424/440 — 67

StAnz. 51/1995 S. 4038

Die Promotionsordnung der naturwissenschaftlichen Fachbereiche Psychologie, Mathematik, Physik, Physikalische Chemie, Chemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie, Biologie, Geowissenschaften und Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 29. November 1989 (ABl. 1990, S. 941) wird gemäß Beschluß des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften vom 1. Juli 1992 sowie gemäß Beschluß des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie vom 28. April 1993 sowie der nachfolgenden Zustimmungsbeschlüsse der Fachbereichsräte der weiteren beteiligten Fachbereiche wie folgt geändert:

In Anhang 2, Ziffer 4, wird betreffend den Fachbereich 18 das Hauptfach „Mineralogie (mit Schwerpunkt Petrologie, Geochemie, Lagerstättenkunde oder Kristallographie)“ wie folgt in zwei Hauptfächer aufgeteilt:

Mineralogie mit Schwerpunkt Kristallographie,  
Mineralogie mit Schwerpunkt Petrologie, Geochemie,  
Lagerstättenkunde.

In Anhang 2, Ziffer 4 wird betreffend den Fachbereich 17 der Katalog der Hauptfächer um das Hauptfach „Wissenschaftlicher Naturschutz“ ergänzt.

Marburg, 3. Mai 1995

Prof. Dr. Harald Lachnit (Dekan des FB Psychologie)	Prof. Dr. Rudolf Matusch (Dekan des FB Pharmazie und Lebensmittelchemie)
Prof. Dr. Wolfgang Gromes (Dekan des FB Mathematik)	Prof. Dr. Wolfgang Buckel (Dekan des FB Biologie)
Prof. Dr. Werner Kerler (Dekan des FB Physik)	Prof. Dr. Edgar Hoffer (Dekan des FB Geowissenschaften)
Prof. Dr. Paul Patzelt (Dekan des FB Physikalische Chemie)	Prof. Dr. Alfred Pletsch (Dekan des FB Geographie)
Prof. Dr. Helmut Kindl (Dekan des FB Chemie)	

1310

### Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Sozialwesen vom 23. Mai 1995;

hier: Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294) wird die o. a. Prüfungsordnung vorläufig genehmigt. Die Genehmigung ist bis zum 28. Februar 1997 befristet.

Wiesbaden, 22. November 1995

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
H II 2.1 — 486/378 (1) — 6

StAnz. 51/1995 S. 4038

**Prüfungsordnung Sozialwesen  
vom 23. Mai 1995**

**Inhaltsverzeichnis****I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Berufspraktische Tätigkeit
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfungskommission

**II. Abschnitt: Prüfungs- und Studienleistungen**

- § 8 Studienleistungen
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Nichtbestehen und Nichtbeendigung einer Prüfungsleistung (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß)
- § 12 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen und von Prüfungsleistungen

**III. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung**

- § 14 Ziel der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 16 Meldung zum ersten Teil der Diplomvorprüfung (Klausur)
- § 17 Meldung zum 2. Teil der Diplomvorprüfung
- § 18 Zulassung zur Diplomvorprüfung
- § 19 Diplomvorprüfung
- § 20 Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Vordiplomarbeit
- § 21 Dritter Teil der Diplomvorprüfung (mündliche Prüfung)
- § 22 Vordiplomzeugnis

**IV. Abschnitt: Diplomprüfung**

- § 23 Prüfungsfächer und Umfang der Diplomprüfung
- § 24 Erster Teil der Diplomprüfung (Studienbegleitende Prüfungen)
- § 25 Meldung und Zulassung zum 2. Teil der Diplomprüfung
- § 26 Diplomarbeit
- § 27 Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Diplomarbeit
- § 28 Dritter Teil der Diplomprüfung (mündliche Prüfung)
- § 29 Zusatzleistungen
- § 30 Diplomzeugnis
- § 31 Diplomurkunde

**V. Abschnitt: Einstufungsprüfung**

- § 32 Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung
- § 33 Zulassung zur Einstufungsprüfung
- § 34 Durchführung der Einstufungsprüfung

**VI. Abschnitt: Externenprüfung**

- § 35 Begriff und Durchführung der Externenprüfung
- § 36 Zulassungsvoraussetzung und Meldung zur Externenprüfung
- § 37 Teile der Externenprüfung
- § 38 Grundlagenprüfung
- § 39 Diplomarbeit für Externe
- § 40 Schriftliche Prüfungen für Externe
- § 41 Mündliche Prüfungen für Externe
- § 42 Bewertung der in der Externenprüfung erbrachten Leistungen
- § 43 Diplomzeugnis für Externe
- § 44 Diplomurkunde für Externe
- § 45 Prüfungsgebühr für Externe

**VII. Abschnitt: Schlußbestimmungen**

- § 46 Ungültigkeit der Prüfungen; Heilung von Prüfungsmängeln
- § 47 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
- § 48 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 49 Übergangsvorschriften
- § 50 Aufhebung von Rechtsvorschriften
- § 51 Inkrafttreten

- Anlage 1 Studienfächer und Studienleistungen im Grundstudium
- Anlage 2 Studienfächer und Studienleistungen im Hauptstudium
- Anlage 3 Vordiplomzeugnis
- Anlage 4 Diplomzeugnis Sozialpädagoge/Sozialpädagogin
- Anlage 5 Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin
- Anlage 6 Diplomzeugnis für Externe

**Prüfungsordnung Sozialwesen**

**I. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechenden Handlungskompetenzen erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihres Faches und der ihm zugeordneten Fachgebiete überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in einer Weise anzuwenden, die der Verantwortung der Wissenschaft für die Gesellschaft entspricht.

**§ 2****Diplomgrad**

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin (Fachhochschule)“ verliehen.

**§ 3****Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sieben Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von drei Semestern, ein Hauptstudium von drei Semestern und ein Prüfungssemester, in dem der 2. und 3. Teil der Diplomprüfung abgelegt werden soll.
- (3) Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab.
- (4) Das Studium endet insgesamt mit dem Abschluß der Diplomprüfung.
- (5) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung können auch vorzeitig abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

**§ 4****Berufspraktische Tätigkeit**

- (1) Vor Beginn des Studiums sind insgesamt acht Wochen eines sozialen Vorpraktikums abzuleisten.
- (2) Ab dem 2. Semester sind insgesamt fünf Wochen Praktikum abzuleisten; davon können bis zu drei Wochen im Zusammenhang mit Theorie-Praxis-Seminaren oder Projekten in der vorlesungsfreien Zeit erbracht werden. Das Nähere regelt die Studienordnung.
- (3) Eine vor Beginn des Studiums abgeleistete sozialpädagogische oder sozialarbeiterische Tätigkeit wird auf das Vorpraktikum anerkannt.

**§ 5****Prüfungsamt**

- (1) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule zuständig. Es unterstützt den Prüfungsausschuß bei der Verwaltung und bei Sekretariatsarbeiten.
- (2) Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prorektor/die Prorektorin hat als Leiter/Leiterin des Prüfungsamtes das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer/Zuhörerin teilzunehmen.
- (3) Das Prüfungsamt bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereich mindestens vier Termine im Jahr für die Meldung zum 2. und 3. Teil der Diplomprüfung und gibt sie durch Aushang im Fachbereich bekannt.

**§ 6****Prüfungsausschuß**

- (1) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuß. Er ist im

Zusammenwirken mit dem Prüfungsamt für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen im Fachbereich zuständig.

Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zulassung zu den Prüfungen,
2. Bestellung der Prüfungskommissionen und ihre Bekanntmachung,
3. Bestimmung der Termine der Diplomvor-, Diplom- und Externprüfung sowie deren Bekanntgabe,
4. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12,
5. Feststellung des Prüfungsergebnisses,
6. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
7. Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. drei Professoren/Professorinnen,
2. zwei Studenten/Studentinnen des Fachbereichs.

Sie müssen nicht Mitglied des Fachbereichsrates sein. § 13 Abs. 5 Satz 1 HHG findet Anwendung.

Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt.

Der Dekan/die Dekanin kann sich im Vorsitz vertreten lassen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses muß Professor/Professorin sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professoren/Professorinnen auf zwei Jahre, die Studenten/Studentinnen auf ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsamt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses schriftlich mit und gibt sie durch Aushang im Fachbereich bekannt.

(4) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, davon mindestens zwei Professoren/Professorinnen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach § 13 HHG und den entsprechenden Bestimmungen der Grundordnung der Fachhochschule Fulda.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer/Zuhörerinnen teilzunehmen. Dies betrifft auch studentische Mitglieder, sofern sie nicht selbst als Studenten/Studentinnen das gleiche Prüfungsfach beantragt haben. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an der Beratung über die Notenbildung.

## § 7

### Prüfungskommission

(1) Der Prüfungsausschuß bildet für alle Prüfungen Prüfungskommissionen. Der Kandidat/die Kandidatin kann hierzu Vorschläge machen, an die der Prüfungsausschuß nicht gebunden ist. Der Prüfungsausschuß gehören zwei Prüfer/Prüferinnen des in der Regel jeweiligen Faches an. Mindestens einer/eine der Prüfer/Prüferinnen muß Professor/Professorin sein. Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs notwendig ist (§ 55 HHG), der Prüfungskommission angehören. Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten ist auf das Gebiet ihrer Lehrtätigkeit beschränkt. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, müssen Prüfer/Prüferinnen in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. In Ausnahmefällen, in denen keine zwei Fachvertreter/Fachvertreterinnen zur Verfügung stehen, kann gemäß § 55 HHG eine Prüfungskommission auch aus einem Fachvertreter/einer Fachvertreterin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin gebildet werden. Der Prüfungsausschuß kann die Bestimmung der Mitglieder der Prüfungskommission seinem Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen müssen mindestens die durch die jeweilige Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen (§ 55 Abs. 4 Satz 3 HHG).

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt über das Prüfungsamt die Zusammensetzung der Prüfungskommission den an der Prüfung Beteiligten mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt.

## II. Abschnitt

### Prüfungs- und Studienleistungen

#### § 8

#### Studienleistungen

(1) Während des Studiums sind als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomvor- und Diplomprüfung in den in Anlagen 1 und 2 genannten Fächern und in dem dort vorgesehenen Umfang Studienleistungen zu erbringen.

(2) Studienleistungen sind der Eigen- und Fremdkontrolle dienende Leistungsnachweise, welche im Falle des Mißlingens unbegrenzt wiederholbar sind.

(3) Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der eine Studienleistung erworben werden kann, erhält der Student/die Studentin am Semesterende einen schriftlichen Leistungsnachweis (LNW). Die Bedingungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises werden in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters von dem Leiter/der Leiterin im Benehmen mit den Teilnehmern/Teilnehmerinnen festgesetzt.

Der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung soll mindestens zwei verschiedene Möglichkeiten zum Erwerb eines Leistungsnachweises anbieten.

(4) Studienleistungen können je nach Inhalt und Form der Lehrveranstaltungen in folgenden Formen erbracht werden:

1. Referat,
2. Auswertung von Praktika oder TPS oder Projekt,
3. Fallanalyse,
4. Fachgespräch,
5. Kommentierte Dokumentation, Statistik oder Bibliographie,
6. Klausur,
7. Hausarbeit,
8. Vorbereitung, Leitung und Auswertung einer Sitzung,
9. Fachpraktische Arbeiten.

(5) Fristverlängerungen und Nachhol- bzw. Wiederholungstermine zum Erwerb eines LNW sind in Absprache mit dem Leiter/der Leiterin der Lehrveranstaltung möglich.

#### § 9

#### Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden erbracht in Form von:

1. mündlichen Prüfungen,
2. Klausuren,
3. schriftlichen Ausarbeitungen zum 1. Teil der Diplomprüfung (Hausarbeit),
4. Vordiplomarbeit (schriftliche Hausarbeit),
5. Diplomarbeit (schriftliche Hausarbeit).

(2) Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten.

(3) Die mündlichen Prüfungen finden als Einzel- und Gruppenprüfungen mit höchstens drei Kandidaten/Kandidatinnen statt. Sie dauern je Fach und Kandidat/Kandidatin mindestens 20 und sollen 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das die Namen der Kommissionsmitglieder und des Kandidaten/der Kandidatin enthalten muß. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Die Note ist dem Kandidaten/der Kandidatin persönlich zu begründen, wenn dieser/diese das unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe beantragt. Die Begründung ist im Protokoll festzuhalten.

(4) Studenten/Studentinnen des Fachbereichs können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zu den mündlichen Prüfungen als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, soweit dies der zu prüfende Kandidat/die zu prüfende Kandidatin nicht ablehnt. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten/die Kandidatin.

(5) Durch die Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines/ihrer Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar sein.

(6) Die Bearbeitungszeit der Klausuren beträgt 120 Minuten.

(7) Bei Klausuren, die nicht mindestens mit „ausreichend“ beurteilt wurden, wird auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin eine mündliche Ergänzungsprüfung abgehalten. Ist eine nochmalige Wiederholung der Klausur nach § 13 Abs. 2 nicht mehr möglich, muß eine ergänzende mündliche Prüfung durchgeführt werden; wird diese Prüfung bestanden, ist die Note „ausreichend“.



(8) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) zum 1. Teil der Diplomprüfung beträgt acht Wochen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um maximal vier Wochen auf schriftlichen Antrag hin möglich.

(9) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen einer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder nur teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form erbracht wird.

### § 10

#### Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

(2) Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Regel folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung sind bestanden, wenn alle Prüfungsanteile mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) In der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung wird auf Grund der einzelnen Prüfungsergebnisse aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich in der Diplomvorprüfung als arithmetisches Mittel, berechnet auf eine Nachkommastelle aus:

1. der Note der Klausur,
2. der Note der Vordiplomarbeit,
3. der Note der mündlichen Prüfung.

Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel, berechnet auf eine Nachkommastelle aus:

1. dem arithmetischen Mittel der Noten aus dem 1. Teil der Diplomprüfung,
2. dem doppelten Gewicht der Note der Diplomarbeit,
3. der Note der mündlichen Prüfung nach Abschluß der Diplomarbeit.

Die Note einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	= gut,
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Auf Wunsch der Kandidaten/Kandidatinnen kann im Diplomzeugnis zusätzlich zur Gesamtnote die Dezimalnote aufgeführt werden.

### § 11

#### Nichtbestehen und Nichtbeendigung einer Prüfungsleistung (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß)

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat/die Kandidatin

1. aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, dem Prüfungstermin fernbleibt oder nach dessen Beginn von der Prüfung zurücktritt;
2. das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht hat;
3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört und deshalb von dem Prüfer/der Prüferin oder der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wurde; der Kandidat/die Kandidatin kann verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(2) Hat der/Kandidat/die Kandidatin in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 die Gründe nicht zu vertreten, gilt die Prüfungsleistung als nicht beendet.

(3) Die für das Fernbleiben oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen; der Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines privatärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt; bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

(4) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 2 trifft der Prüfungsausschuß. Die studentischen Vertreter/Vertreterinnen im Prüfungsausschuß wirken hierbei mit beratender Stimme mit. Die Entscheidungen sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 1 sowie bei Nichtanerkennung der von dem Kandidaten/der Kandidatin nach Abs. 3 Satz 1 geltend gemachten Gründe hat das Prüfungsamt nach vorheriger Anhörung des Kandidaten/der Kandidatin einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu erteilen, in dem vom Prüfungsausschuß beschlossene Auflagen für die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung festgelegt werden können.

### § 12

#### Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Praktika in gleichnamigen oder anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, sofern ihre Gleichwertigkeit beim Prüfungsausschuß nachgewiesen wird.

(2) Vordiplome und andere gleichwertige Prüfungszertifikate, die bei mindestens gleicher Länge des Grundstudiums in gleichnamigen Hochschulstudiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag vom Prüfungsausschuß als Abschluß des Grundstudiums anerkannt.

(3) Die Anrechnung nach Abs. 1 und die Anerkennung nach Abs. 2 können mit der Auflage verbunden werden, einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nachzuholen.

(4) Werden einzelne Nachweise über Studien- oder Prüfungsleistungen vorgelegt, entscheidet er im Benehmen mit dem jeweils fachlich zuständigen Hochschullehrer/der jeweils zuständigen Hochschullehrerin.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in einem staatlich anerkannten Fernstudium erworbenen Leistungsnachweisen entsprechend. § 47 Abs. 2 HHG bleibt unberührt.

(6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, entscheidet der Minister/die Ministerin für Wissenschaft und Kunst.

### § 13

#### Wiederholung von Prüfungen und von Prüfungsleistungen

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung, eines bestandenen Teiles einer Prüfung oder einer sonstigen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistung (§ 9) ist unzulässig.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können wiederholt werden. Mit Ausnahme der Diplomarbeit nach § 23 ist eine zweite Wiederholung zulässig. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen; § 9 Abs. 7 bleibt unberührt. Wird die Diplomarbeit wiederholt, ist eine Rückgabe des Themas oder der Aufgabenstellung nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Feststellungen nach Abs. 2 trifft das Prüfungsamt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß. Im übrigen findet § 11 Abs. 4 Satz 3 entsprechende Anwendung.

(4) Die Wiederholung erfolgt zum jeweils nächsten Prüfungstermin. Ein früherer Termin kann bei Einverständnis der Beteiligten und des Prüfungsausschusses festgelegt werden.

(5) Ist die Wiederholung einer Prüfung oder eines Prüfungsteils nach Abs. 2 nicht mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplomprüfung ist der Kandidat/die Kandidatin zu exmatrikulieren. Auf seinen/ihren Antrag erhält er/sie gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die Aufzählung der zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

### III. Abschnitt

#### Diplom-Vorprüfung

### § 14

#### Ziel der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie die Ziele des Grundstudiums erreicht hat,

insbesondere über eine grundlegende Reflexionsfähigkeit verfügt, methodische Instrumentarien der Sozialpädagogik und Sozialarbeit sowie Inhalte und Problembereiche ihrer Basiswissenschaften kennt, um erfolgreich weiterstudieren zu können.

### § 15

#### Art und Umfang der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung besteht aus drei Teilen. Sie umfaßt

1. eine Klausur, die wahlweise in den folgenden Fächern geschrieben werden kann:
  - Erziehungswissenschaft,
  - Psychologie,
  - Soziologie,
  - Recht, Staat und Gesellschaft,
  - Politikwissenschaft/Politische Philosophie,
  - Soziale Administration/Soziales Management;
2. die Vordiplomarbeit, die folgenden Fächern zu entnehmen ist:
  - Theorie, Praxis und Berufsfelder der Sozialpädagogik und Sozialarbeit,
  - Methoden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit,
  - Basiswissenschaftliche Perspektiven der Sozialpädagogik und Sozialarbeit,
  - Medien der Sozialpädagogik und Sozialarbeit;
3. eine mündliche Prüfung gemäß § 21 (2) im Anschluß an die Vordiplomarbeit (Kolloquium/Reflexion).

### § 16

#### Meldung zum ersten Teil der Diplomvorprüfung (Klausur)

In der Regel während des 2. Semesters, spätestens jedoch am Ende des 2. Semesters soll sich der Student/die Studentin zur Klausur gemäß § 15 Abs. 1 Nummer 1 melden. Die Meldung ist schriftlich an das Prüfungsamt unter Angabe des gewünschten Faches gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 1 und einem Vorschlag für eine Prüfungskommission zu richten.

### § 17

#### Meldung zum 2. Teil der Diplomvorprüfung

- (1) In der Regel am Ende des 2. Semesters, spätestens jedoch am Anfang des 3. Semesters soll sich der Student/die Studentin zum 2. und 3. Teil der Diplomvorprüfung melden. Die Meldung ist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.
- (2) Bei der Meldung sind einzureichen bzw. anzugeben
  1. die nach Anlage 1 erforderlichen Studienleistungen des Grundstudiums, die in der Regel bis zum Ende des 2. Semesters erworben sein sollen,
  2. der Nachweis über den bestandenen ersten Teil der Diplomvorprüfung (Klausur),
  3. gegebenenfalls ein Vorschlag für das Thema der Vordiplomarbeit,
  4. gegebenenfalls ein Vorschlag für die beiden die Vordiplomarbeit betreuenden Referenten/Referentinnen.

### § 18

#### Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Die Zulassung zum 2. Teil der Diplomvorprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin
  1. die in § 17 Abs. 2, Ziffern 1 und 2 genannten Unterlagen nicht oder nur unvollständig vorgelegt hat,
  2. eine Zwischen- oder Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Prüfungsausschuß hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

### § 19

#### Vordiplomarbeit

- (1) Die Vordiplomarbeit soll zeigen, ob der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum mit grundlegenden Techniken und Methoden schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens Fragestellungen, Aspekte und Rahmenbedingungen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Vordiplomarbeit ist den inhaltlichen Bereichen nach § 15 Abs. 1 Nummer 2 zu entnehmen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Vor-

diplomarbeit Vorschläge zu unterbreiten, an die der Prüfungsausschuß jedoch nicht gebunden ist. Die Themenausgabe erfolgt durch das Prüfungsamt. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der nach Abs. 5 vorgeschriebenen Frist bearbeitet werden kann. Das Prüfungsamt sorgt dafür, daß der Kandidat/die Kandidatin das Thema der Vordiplomarbeit rechtzeitig erhält.

Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen; mit ihm beginnt die Bearbeitungszeit nach Abs. 5.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin sind vom Prüfungsausschuß zur Betreuung der Vordiplomarbeit entsprechend § 7 ein Referent/eine Referentin und ein Korreferent/eine Korreferentin zuzuweisen. Hierbei soll es sich um andere Lehrende handeln als die, bei denen der Kandidat/die Kandidatin die Klausur gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 1 absolviert hat.

(4) Die Vordiplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit höchstens zwei Teilnehmern/Teilnehmerinnen angefertigt werden. Der zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin muß auf Grund der Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Identifizierung als sein/ihr Arbeitsprodukt ermöglichen, einen wesentlichen Anteil der Vordiplomarbeit darstellen und den Anforderungen des Abs. 1 genügen.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.

(6) Der Kandidat/die Kandidatin kann das Thema der Vordiplomarbeit innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben; die Zurückgabe ist einmal und unter der Voraussetzung zulässig, daß der Kandidat/die Kandidatin gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragt. In allen anderen Fällen gilt die Rückgabe des Themas als Rücktritt von der Vordiplomarbeit nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

(7) Liegen Gründe vor, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den betreuenden Referenten/Referentinnen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Hälfte der regulären Bearbeitungszeit verlängern; der Kandidat/die Kandidatin hat die Gründe glaubhaft zu machen.

(8) Die Vordiplomarbeit ist dreifach beim Prüfungsamt einzureichen. Ein Exemplar wird beim Prüfungsamt hinterlegt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(9) Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie die Vordiplomarbeit bzw. seinen/ihren entsprechend gezeichneten Anteil an einer Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Die Vordiplomarbeit wird von dem betreuenden Referenten/der betreuenden Referentin und dem Korreferenten/der Korreferentin innerhalb von vier Wochen schriftlich begutachtet und gemäß § 10 bewertet. Die Note der Vordiplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

(11) Das Gutachten über die Vordiplomarbeit muß innerhalb vier Wochen nach Abgabe der Arbeit vorliegen und im Prüfungsamt für den Kandidaten/die Kandidatin zugänglich sein. Auf Wunsch ist dem Kandidaten/der Kandidatin eine Kopie des Gutachtens auszuhändigen. Bei verspäteter Abgabe der Vordiplomarbeit verschiebt sich die angegebene Frist für die Vorlage des Gutachtens entsprechend. Das Gutachten soll so beschaffen sein, daß der Kandidat/die Kandidatin die Chance erhält, aus ihm Anregungen und Hinweise für weitergehendes wissenschaftliches Arbeiten und inhaltliche Vertiefung zum gewählten Thema zu entnehmen.

### § 20

#### Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Vordiplomarbeit

- (1) Die Vordiplomarbeit ist nicht bestanden, wenn das Gutachten und die Bewertung nach § 19 Abs. 10 dies aussagen. Sie gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin
  1. aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, die für die Vordiplomarbeit festgesetzten Bearbeitungszeit nicht einhält oder von der Arbeit zurücktritt;
  2. eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Versicherung nach § 18 Abs. 9 abgegeben oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Vordiplomarbeit gilt als nicht beendet, wenn der Kandidat/die Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, von der Arbeit zurücktritt. Der Kandidat/die Kandidatin hat sich unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Vordiplomarbeit zu melden oder die Einräumung einer Frist zu einer erneuten Meldung nach § 17 Abs. 2 zu beantragen. Der Prüfungsausschuß kann ihm/ihr eine angemessene Frist zur Meldung einräumen. Meldet sich der Kandidat/die Kandidatin nach Wegfall der Hinderungsgründe oder innerhalb der ihm/ihr nach Satz 3 gesetzten Frist nicht erneut zur Vordiplomarbeit, gilt dies als Rücktritt.

(3) Die nicht beendete Vordiplomarbeit (Abs. 2) muß innerhalb eines Semesters nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses abgeschlossen werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn dem Kandidaten/der Kandidatin eine über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinausgehende Frist nach Abs. 2 Satz 3 eingeräumt worden ist oder er/sie die Nichteinhaltung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat.

(4) Im übrigen findet § 11 Abs. 3 und 4 Anwendung.

#### § 21

##### Dritter Teil der Diplomvorprüfung (mündliche Prüfung)

(1) Ist die Vordiplomarbeit bestanden und sind sämtliche Unterlagen nach § 17 eingereicht, wird der Kandidat/die Kandidatin innerhalb von vier Wochen zum 3. Teil der Diplomvorprüfung geladen.

(2) Die mündliche Prüfung geht von Bereichen, Fragestellungen und Problemen aus, die in der Vordiplomarbeit dargestellt wurden und erweitert diese zu umfassenderen Problemstellungen.

(3) Die mündliche Prüfung findet je nach Anlage der Vordiplomarbeit als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Sie dauert pro Kandidat/Kandidatin mindestens 20 Minuten und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 10 durch die beiden Prüfer/Prüferinnen, die mit dem/der Referenten/Referentin und dem/der Korreferenten/Korreferentin die Vordiplomarbeit identisch sind.

#### § 22

##### Vordiplomzeugnis

(1) Nach bestandener Diplomvorprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin innerhalb von vier Wochen das Vordiplomzeugnis nach dem als Anlage 3 abgedruckten Muster. Das Vordiplomzeugnis wird von dem Dekan/der Dekanin und von dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) Bis zur Aushändigung des Vordiplomzeugnisses hat der Kandidat/die Kandidatin dem Prüfungsamt alle Leistungsnachweise des Grundstudiums nach Anlage 1 vorzulegen.

(3) Wird die Erteilung des Vordiplomzeugnisses abgelehnt, ist dies dem Kandidaten/der Kandidatin unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kandidat/die Kandidatin ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

### IV. Abschnitt

#### Diplomprüfung

#### § 23

##### Prüfungsfächer und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen. Sie umfaßt

1. zwei studienbegleitende Prüfungen (1. Teil),
2. die Diplomarbeit (2. Teil),
3. eine mündliche Prüfung im Anschluß an die Diplomarbeit (3. Teil).

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächergruppen und Studienschwerpunkte:

1. Pflichtstudium mit den Fächern
  - Rechtswissenschaften
  - Soziologie
  - Psychologie
  - Erziehungswissenschaft
  - Medien der S/SP
  - Sozialadministration/Soziale Dienste/Soziales Management
2. Wahlpflichtstudium mit den Fächern
  - Philosophie/Anthropologie
  - Geschichte der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
  - Komparatistik der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
  - Politikwissenschaft
  - Sozialmedizin
  - Geschlechterfragen in der sozialen Arbeit
3. Studienschwerpunkte
  - Bildungs-, Gemeinwesen- und Kulturarbeit
  - Heil- und Behindertenpädagogik
  - Psychosoziale Beratung, Gesundheitsförderung

(3) Für die Prüfungen sind die in Anlage 2 genannten inhaltlichen Anforderungen maßgeblich.

#### § 24

##### Erster Teil der Diplomprüfung (Studienbegleitende Prüfungen)

(1) Der erste Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf zwei studienbegleitende Prüfungen:

1. in einem Fach nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1. Der Kandidat/die Kandidatin hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Die Prüfungsleistung besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 3).
2. in einem Fach nach § 23 Abs. 2 Ziffer 2. Der Kandidat/die Kandidatin hat hierzu ein Vorschlagsrecht. Die Prüfungsleistung besteht aus einer mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1).

(2) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist mindestens einmal im Studiensemester Gelegenheit zu geben, die studienbegleitenden Prüfungen abzulegen. Die Meldung erfolgt schriftlich an den Prüfungsausschuß zu dem von diesem festgelegten Termin. Der Meldung ist beizufügen der Vorschlag für das Prüfungsfach und die für dieses Fach geforderten Studienleistungen nach § 8 in Verbindung mit Anlage 2. Die studienbegleitenden Prüfungen sind Zulassungsvoraussetzung zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit).

#### § 25

##### Meldung und Zulassung zum 2. Teil der Diplomprüfung

(1) Die Meldung zum 2. Teil der Diplomprüfung soll im 6. Semester erfolgen. Sie ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuß zu den veröffentlichten Terminen zu richten.

(2) Bei der Meldung nach Abs. 1 ist anzugeben:

1. welchem Fach das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll,
2. welcher/welche nach § 7 prüfungsberechtigte Lehrende des gewählten Faches als betreuender Referent/betreuende Referentin und als Korreferent/Korreferentin vorgeschlagen werden.

(3) Der Meldung nach Abs. 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. das Vordiplom-Zeugnis,
3. der Nachweis über den Erwerb der Studienleistungen des Hauptstudiums nach § 8 und Anlage 2,
4. der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der studienbegleitenden Prüfungen nach § 22,
5. der Nachweis über die Ableistung der nach § 4 erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten,
6. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender/Studierende oder Externer/Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, nicht möglich, die in Abs. 3 genannten Unterlagen in vorgeschriebener Weise vorzulegen, kann er/sie die fehlenden Unterlagen bis zu einem vom Prüfungsausschuß über das Prüfungsamt festgelegten Termin nachreichen.

(5) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung.

(6) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn der Kandidat/die Kandidatin

1. die in Abs. 3 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht. Abs. 4 bleibt unberührt;
2. die Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender/Studierende oder Externer/Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(7) Der Prüfungsausschuß hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Bei der Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung und während ihrer Durchführung muß der Kandidat/die Kandidatin im Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Fulda immatrikuliert sein.

#### § 26

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, ob der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum in wissenschaftlich qualitativer Weise Probleme der Sozialpädagogik/Sozialarbeit selbständig und unter Verdeutlichung des Praxisbezuges zu bear-

beiten. Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern nach § 23 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 zu entnehmen. Es ist auf den gewählten Studienschwerpunkt zu beziehen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.

(2) Dem Kandidaten/der Kandidatin sind vom Prüfungsausschuß zur Betreuung der Diplomarbeit entsprechend § 7 ein Referent/eine Referentin und ein Korreferent/eine Korreferentin zuzuweisen.

(3) Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmern/Teilnehmerinnen angefertigt werden. Der zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin muß auf Grund der Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und den Anforderungen des Abs. 1 Satz 1 genügen.

(4) Die Diplomarbeit wird von dem betreuenden Referenten/der betreuenden Referentin ausgegeben. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu unterbreiten, an die der Prüfungsausschuß jedoch nicht gebunden ist. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der nach Abs. 6 vorgeschriebenen Frist bearbeitet werden kann. Das Prüfungsamt sorgt dafür, daß der Kandidat/die Kandidatin das Thema der Diplomarbeit rechtzeitig erhält. Die Ausgabe erfolgt nach Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin zur Diplomprüfung über das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen; mit ihm beginnt die Bearbeitungszeit nach Abs. 6.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin kann das Thema der Diplomarbeit innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgeben; die Rückgabe ist einmal und unter der Voraussetzung zulässig, daß der Kandidat/die Kandidatin gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas bei dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragt. In allen anderen Fällen gilt die Rückgabe des Themas als Rücktritt von der Diplomarbeit nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. Mit der Ausgabe des zweiten Themas wird eine neue Bearbeitungszeit nach Abs. 6 in Gang gesetzt.

(6) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Liegen Gründe vor, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem betreuenden Referenten/der betreuenden Referentin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu zwei Monate verlängern; der Kandidat/die Kandidatin hat die Gründe glaubhaft zu machen.

(7) Die Diplomarbeit ist dreifach beim Prüfungsamt einzureichen. Ein Exemplar wird beim Prüfungsamt hinterlegt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie die Diplomarbeit bzw. seinen/ihren entsprechend gezeichneten Anteil an einer Gruppenarbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Diplomarbeit wird von dem betreuenden Referenten/der betreuenden Referentin und dem Korreferenten/der Korreferentin innerhalb von vier Wochen schriftlich begutachtet und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

(10) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird.

(11) Das Gutachten über die Diplomarbeit muß eine Woche vor dem Termin der mündlichen Prüfungen im Prüfungsamt für den Kandidaten/die Kandidatin zugänglich sein. Es soll so beschaffen sein, daß der Kandidat/die Kandidatin die Chance erhält, Anlage und Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit zu verteidigen, auf Kritik einzugehen und einzelne Darlegungen der Arbeit mündlich zu vertiefen. Auf Wunsch wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein Exemplar des Gutachtens im Prüfungsamt ausgehändigt.

#### § 27

##### Nichtbestehen und Nichtbeendigung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist nicht bestanden, wenn sie nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird oder als Gruppenarbeit nicht den Anforderungen des § 26 Abs. 3 entspricht. Sie gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin

1. aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, die für die Diplomarbeit festgesetzte Bearbeitungszeit nicht einhält oder von der Arbeit zurücktritt;
2. eine Täuschung begangen, insbesondere eine nicht der Wahrheit entsprechende Erklärung nach § 26 Abs. 8 abgegeben oder nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Diplomarbeit gilt als nicht beendet, wenn der Kandidat/die Kandidatin aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, von der Arbeit zurücktritt. Der Kandidat/die Kandidatin hat sich unver-

züglich nach Wegfall der Hinderungsgründe erneut zur Diplomarbeit zu melden oder die Einräumung einer Frist zu einer erneuten Meldung zu beantragen. Der Prüfungsausschuß kann ihm/ihr eine angemessene Frist zur Meldung einräumen. Meldet sich der Kandidat/die Kandidatin nach Wegfall der Hinderungsgründe oder innerhalb der ihm/ihr nach Satz 3 gesetzten Frist nicht erneut zur Diplomarbeit, gilt dies als Rücktritt nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

(3) Die nicht beendete Diplomarbeit (Abs. 2) muß innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses abgeschlossen werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn dem Kandidaten/der Kandidatin eine über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinausgehende Frist nach Abs. 2 Satz 3 eingeräumt worden ist oder er/sie die Nichteinhaltung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat.

(4) Im übrigen findet § 11 Abs. 3 und 4 Anwendung.

#### § 28

##### Dritter Teil der Diplomprüfung (mündliche Prüfung)

(1) Ist die Diplomarbeit bestanden und sind sämtliche Unterlagen nach § 25 Abs. 3 eingereicht, wird der Kandidat/die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen zum 3. Teil der Diplomprüfung geladen.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den gewählten Studienschwerpunkt. Sie kann vom Gegenstand der Diplomarbeit ausgehen, umfaßt aber Thematiken des gesamten Studienschwerpunktes.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Einzel- und Gruppen-Prüfung mit höchstens drei Kandidaten/Kandidatinnen statt. Sie dauert je Kandidat/Kandidatin mindestens 20 und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das weiterhin die Namen der Kandidaten/Kandidatinnen, der Kommissionsmitglieder, Angaben zur Dauer und das Prüfungsergebnis enthalten muß. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin persönlich zu begründen, wenn er/sie dies unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe beantragt. Die mündliche Prüfung soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, Einzelkenntnisse nachzuweisen und Zusammenhänge herauszuarbeiten, die erkennen lassen, daß er/sie auf fachwissenschaftlicher Grundlage die Ziele seiner/ihrer späteren Arbeit bestimmen, Methoden konzipieren und Perspektiven für seine/ihre berufliche Arbeit entwickeln kann.

(4) Studenten/Studentinnen des Studiengangs Sozialwesen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zu der mündlichen Prüfung als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, soweit dies der/die zu prüfende Kandidat/Kandidatin nicht ablehnt und soweit sie selbst nicht zum selben Prüfungsfach zugelassen sind.

(5) Die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung erfolgt durch die beiden Prüfer/Prüferinnen. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet.

(6) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen einer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder nur teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form erbracht oder die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Über Abweichungen befindet der Prüfungsausschuß.

(7) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

#### § 29

##### Zusatzleistungen

(1) Auf Antrag werden zusätzliche Prüfungsleistungen im Diplomzeugnis aufgeführt.

(2) Die zusätzlichen Prüfungsleistungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 30

##### Diplomzeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Diplomzeugnis nach dem als Anlage 4 abgedruckten Muster erteilt. Es wird spätestens vier Wochen nach Abschluß der Prüfung vom Prüfungsausschuß ausgestellt und muß folgende Angaben enthalten:

- Fächer und Noten des 1. Teils der Diplomprüfung,
- Fach, Thema und Note der Diplomarbeit,
- Fach und Note des 3. Teils der Diplomprüfung
- gegebenenfalls zusätzliche Prüfungsleistungen und ihre Benotungen.

(2) Das Diplomzeugnis wird von dem Dekan/der Dekanin und von dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamtes unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### § 31

#### Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis nach § 30 wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Diplomurkunde nach dem als Anlage 5 abgedruckten Muster mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Rektor/der Rektorin, dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

### V. Abschnitt

#### Einstufungsprüfung

### § 32

#### Voraussetzung und Zweck der Einstufungsprüfung

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums im Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Fulda die erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntniss angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, welche Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studiensemester angerechnet werden können und für welches Semester der Bewerber/die Bewerberin zuzulassen ist (§ 56 HHG).

### § 33

#### Zulassung zur Einstufungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Januar oder 1. Juli eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten, das ihn an den zuständigen Prüfungsausschuß weiterleitet. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 35 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender/Studierende oder Externer/Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin zur Einstufungsprüfung.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. eine der in § 32 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
3. die Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender/Studierende oder Externer/Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Wird der Zulassungsantrag abgelehnt, erteilt das Prüfungsamt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

### § 34

#### Durchführung der Einstufungsprüfung

(1) Wird der Bewerber/die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuß schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern nach § 15 und in welcher Form die Prüfung abzulegen ist und gegebenenfalls welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind. Im übrigen findet § 12 Anwendung.

(2) Über das Ergebnis der bestandenen Einstufungsprüfung ist ein Zeugnis zu erteilen, in dem festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden bzw. als erbracht gelten und in welches Semester der Bewerber/die Bewerberin einzustufen ist.

### VI. Abschnitt

#### Externenprüfung

### § 35

#### Begriff und Durchführung der Externenprüfung

(1) Im Fachbereich Sozialwesen werden Externenprüfungen (Prüfungen für Nichtstudierende) für den Studiengang Sozialpädagogik durchgeführt. Sie stehen der Diplomprüfung für Studierende nach §§ 1 und 23 gleich.

Durch die Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der Externe/die Externe die Qualifikation besitzt, die von einem Studierenden/einer Studierenden in der Diplomprüfung verlangt werden (§ 1 Satz 2).

(2) Für die Durchführung der Externenprüfungen ist der Prüfungsausschuß zuständig. Er setzt im Benehmen mit den Prüfern/Prüferinnen die Prüfungstermine fest, die der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungsamt und dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitteilt. Im übrigen finden die Vorschriften für die Diplomprüfung für Studierende entsprechende Anwendung, soweit in den §§ 35 bis 42 nichts Abweichendes bestimmt ist.

### § 36

#### Zulassungsvoraussetzung und Meldung zur Externenprüfung

(1) Zur Externenprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer Hochschule des Landes oder einer staatlich anerkannten Hochschule vorbereitet hat und nachweist, daß er/sie

1. das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. eine nach § 35 HHG für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums geforderte Zugangsberechtigung besitzt,
3. mindestens fünf Jahre eine dem angestrebten Abschluß förderliche berufliche Tätigkeit abgeleistet hat,
4. seinen Wohnsitz und seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen/ihren Arbeitsplatz mindestens fünf Jahre im Regierungsbezirk Kassel des Landes Hessen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland hat, in dem hessische Bewerber Externenprüfungen ablegen können.

Welche beruflichen Tätigkeiten als förderlich im Sinne von Satz 1 Nr. 3 anzusehen sind, entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Fachbereich auf Grund der nach Abs. 4 Nr. 4 vorzulegenden Nachweise.

(2) Der Antrag auf Zulassung der Externenprüfung ist jeweils bis zum 15. Mai oder 1. Dezember eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Wird der Meldetermin überschritten, gilt der Antrag als für den nächstfolgenden Prüfungstermin gestellt. Es werden jährlich höchstens 25 Bewerber/Bewerberinnen in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbung zugelassen.

(3) In dem Antrag ist anzugeben, welchem Fach oder Fachgebiet nach § 23 (2) das Thema der Diplomarbeit für Externe entnommen werden soll.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis, das bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein darf,
3. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der für den Nachweis der nach Abs. 1 Nr. 2 geforderten Zeugnisse,
4. der Nachweis über die nach Abs. 1 Nr. 3 geforderte berufliche Tätigkeit,
5. eine Wohnsitz- oder Aufenthaltsbescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Arbeitsplatz des Bewerbers/der Bewerberin im Zeitpunkt der Antragstellung, die eine Dauer von mindestens fünf Jahren ausweist,
6. Angaben und Nachweise über die Art der Vorbereitung (Fort- und Weiterbildung) auf die Externenprüfung (im Umfang von ca. 100 Stunden), soweit vorhanden,
7. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender/Studierende oder Externer/Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(5) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Fachbereich, über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin zur Externenprüfung.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. eine der in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt,
2. die in Abs. 4 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
3. die Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender/Studierende oder Externer/Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet. § 27 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 37

**Teile der Externenprüfung**

Teile der Externenprüfung sind

1. die Grundlagenprüfung (§ 38),
2. die Diplomarbeit für Externe (§ 39),
3. die schriftlichen und mündlichen Prüfungen für Externe (§§ 40 und 41).

## § 38

**Grundlagenprüfung**

(1) Die Externenprüfung beginnt mit einer Grundlagenprüfung, die aus drei Teilen besteht:

1. einer Klausur in einem der Fächer nach § 15 Abs. 1 Ziffer 1,
2. einer Hausarbeit, die den in § 15 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Fächern zu entnehmen ist,
3. einer mündlichen Prüfung im Anschluß an die Hausarbeit gemäß § 21 (2) (Kolloquium/Reflexion).

Alle drei Prüfungsteile entsprechen in ihren Anforderungen denen der Diplomvorprüfung des Fachbereichs Sozialwesen. Voraussetzung für die Ladung zum ersten Teil der Grundlagenprüfung ist der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr nach § 45.

(2) Die Grundlagenprüfung findet zu den vom Prüfungsausschuß bestimmten Terminen statt, zu denen der Kandidat/die Kandidatin mindestens vier Wochen vorher durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu laden ist. Die Durchführung der Grundlagenprüfung obliegt einer Prüfungskommission; sie besteht aus je einem/einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Vertreter/Vertreterin der zu prüfenden Fächer. Der Kandidat/die Kandidatin vereinbart Termine mit den Prüfern und dem Prüfungsamt. Im übrigen gilt § 9.

(3) Die Grundlagenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Kandidaten/der Kandidatin in allen Prüfungsteilen mindestens „ausreichend“ sind. Das Prüfungsergebnis wird nicht benotet; es lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

## § 39

**Diplomarbeit für Externe**

(1) Die Diplomarbeit für Externe ist eine schriftliche Hausarbeit und entspricht nach Umfang und Schwierigkeit den Anforderungen der Diplomarbeit für Studierende nach § 26. Sie wird spätestens 14 Tage nach bestandener Grundlagenprüfung zu dem vom Prüfungsausschuß bestimmten Termin ausgegeben.

(2) In der Diplomarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin ein praxisbezogenes Thema auf wissenschaftlicher Grundlage behandeln. Die Arbeit kann auch in der Institution angefertigt werden, in der der Kandidat/die Kandidatin tätig ist.

(3) Der Prüfungsausschuß beauftragt einen Professor/eine Professorin des Fachbereichs, die Diplomarbeit als Referent/Referentin zu betreuen; dies wird dem Kandidaten/der Kandidatin mitgeteilt. Vorschläge des Kandidaten/der Kandidatin sollen berücksichtigt werden. Für die Bewertung der Arbeit ist ein weiterer Prüfer/eine weitere Prüferin (Korreferent/Korreferentin) hinzuzuziehen; er/sie wird vom Prüfungsausschuß entsprechend § 7 bestimmt.

(4) § 26 Abs. 3 bis 10 und § 27 finden entsprechend Anwendung.

## § 40

**Schriftliche Prüfungen für Externe**

(1) Die schriftlichen Prüfungen für Externe dient der Feststellung, ob der Kandidat/die Kandidatin die Fähigkeiten und Fachkenntnisse besitzt, die denen eines/einer Studierenden entsprechen, der/die die Voraussetzung für die Zulassung zum 2. und 3. Teil der Diplomprüfung für Studierende nach § 25 erfüllt.

Durch die schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines/ihrer Fachs zu erkennen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt den Kandidaten/die Kandidatin spätestens vier Wochen nach der Mitteilung über die bestandene Diplomarbeit zu dem vom Prüfungsausschuß bestimmten Termin zu den schriftlichen Prüfungen ein und gibt

dabei die Fächer der Klausuren bekannt. Die Prüfungen dürfen frühestens sechs Wochen nach der Einladung stattfinden und sollen innerhalb von fünf Tagen abgeschlossen sein.

(3) Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus zwei Klausuren von jeweils 120 Minuten Dauer; sie sind unter Aufsicht anzufertigen. Die Klausuren werden dem Fächerkatalog des § 23 (2) Ziffer 1 entnommen.

(4) Die schriftlichen Prüfungen sind bestanden, wenn jede von der Prüfungskommission mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer/Prüferinnen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet.

## § 41

**Mündliche Prüfungen für Externe**

Die mündlichen Prüfungen für Externe finden spätestens sechs Wochen nach Ablauf der schriftlichen Prüfungen statt und sollen innerhalb von fünf Tagen abgeschlossen sein. Sie beziehen sich auf

- den gewählten Schwerpunkt,
- auf ein vom Prüfungsausschuß festgelegtes Fach gemäß § 23 (2) Fächergruppe 2.

Im übrigen gilt § 28.

## § 42

**Bewertung der in der Externenprüfung erbrachten Leistungen**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(2) Auf Grund der einzelnen Prüfungsergebnisse wird aus den Noten des Prüfungszeugnisses eine Gesamtnote gebildet. Sie ergibt sich zu je einem Drittel aus

1. der Note der Diplomarbeit,
2. dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen Prüfungen,
3. dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Prüfungen.

## § 43

**Diplomzeugnis für Externe**

(1) Über die bestandene Externenprüfung wird ein Prüfungszeugnis nach dem als Anlage 7 abgedruckten Muster erteilt. Es wird spätestens vier Wochen nach Abschluß der Prüfungen vom Prüfungsamt ausgestellt und muß folgende Angaben enthalten:

1. Thema und Note der Diplomarbeit für Externe,
2. Fächer und Noten der schriftlichen Prüfungen,
3. Fächer und Noten der mündlichen Prüfungen,
4. gegebenenfalls Zusatzfächer und ihre Benotung.

(2) Aus dem Zeugnis muß hervorgehen, daß der Zeugnisinhaber/die Zeugnisinhaberin die Prüfung als Externer/ Externe abgelegt hat, § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 44

**Diplomurkunde für Externe**

Mit dem Prüfungszeugnis nach § 43 erhält der/die Externe eine Diplomurkunde entsprechend §§ 2 und 31.

## § 45

**Prüfungsgebühr für Externe**

(1) Für die Durchführung der Externenprüfung wird eine Prüfungsgebühr in Höhe von 600,— Deutsche Mark erhoben. Sie ermäßigt sich auf 250,— Deutsche Mark, wenn der Kandidat/die Kandidatin vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung endgültig von der Externenprüfung zurücktritt. Bei einer Wiederholung nach § 13 Abs. 2 ist sie in voller Höhe zu entrichten.

(2) Die Prüfungsgebühr wird vor Antritt der Grundlagenprüfung mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.

**VII. Abschnitt****Schlußbestimmungen**

## § 46

**Ungültigkeit der Prüfungen; Heilung von Prüfungsmängeln**

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei denen der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuß

nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist dem/der Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch das Prüfungsamt; der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Prüfungsamt hat das unrichtige oder zu Unrecht erteilte Zeugnis und das zu Unrecht ausgehändigte Diplom unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen.

(6) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum der Ausstellung einer der in Abs. 5 Satz 3 genannten Urkunden ist eine Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen.

§ 47

**Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen**

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wird, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen.

(2) Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Rektor/die Rektorin unverzüglich einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 48

**Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) Der Absolvent/die Absolventin hat das Recht, nach Abschluß des Prüfungsverfahrens Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen. Der Anspruch erlischt, wenn er/sie nicht binnen sechs Wochen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens geltend gemacht wird; § 32 HVwVfG findet entsprechend Anwendung.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; dieser/diese bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 49

**Übergangsvorschriften**

Studenten/Studentinnen, die vor dem Wintersemester 1995/96 ihr Studium begonnen haben, werden nach den bisherigen Regelungen geprüft; sie können statt dessen auf Antrag an das Prüfungsamt nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Dieser Antrag muß schriftlich bis zum Ende des Wintersemesters 1995/96 an das Prüfungsamt gestellt werden. Die Regelungen des § 12 finden entsprechend Anwendung.

§ 50

**Aufhebung von Rechtsvorschriften**

(1) Die Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen vom 24. September 1990 (ABl. 1990 S. 1253) tritt mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

(2) § 42 bleibt davon unberührt.

§ 51

**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1995 in Kraft.

Anlage 1

**Grundstudium**

**1. Studienfächer und Studienleistungen im Grundstudium (Vordiplomzeugnis)**

**1.1 Pflichtstudium** **Studienleistung**

- im Umfang von 42 SWS mit den Fächern
  - Theorie, Praxis und Berufsfelder der Sozialpädagogik und Sozialarbeit
  - Methoden der Sozialpädagogik und Sozialarbeit
- } 1 nach Wahl

**Studienleistung**

- Basiswissenschaftliche Perspektiven der Sozialpädagogik und Sozialarbeit (Ringveranstaltung) 1
  - Medien der Sozialpädagogik und Sozialarbeit 1
  - Erziehungswissenschaft 1
  - Psychologie 1
  - Soziologie 1
  - Recht, Staat und Gesellschaft 1
  - Politikwissenschaft 1
  - Soziale Administration/ Soziales Management 1
  - wissenschaftliche Arbeiten —
- 1.2 Wahlpflichtstudium A**  
im Umfang von 12 SWS mit den Fächern
- Geschichte der Sozialpädagogik und Sozialarbeit
  - Geschlechterfragen in der sozialen Arbeit
  - Sozialmedizin
  - Anthropologie/Philosophie
  - EDV
  - Fremdsprachen
- } 2 nach Wahl
- 1.3 Wahlpflichtstudium B**  
im Umfang von 7 SWS (frei nach Wahl in allen Fächern des Grundstudiums)
- 2. Inhalte der Fächer im Grundstudium**
- 2.1 Pflichtstudium**
- 2.1.1 Theorie, Praxis und Berufsfelder der Sozialpädagogik/Sozialarbeit**
- Funktionen, Aufgaben und Ziele der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
  - Handlungsmodelle, Handlungsrealität und -möglichkeiten anhand praktischer Beispiele
  - Berufsfelder der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
  - Einführung in Konzepte der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
  - Berufssituationen und Berufsvollzüge in Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- 2.1.2 Methoden der Sozialpädagogik/Sozialarbeit**
- Einführung in das Spektrum methodischer Grundfragen und Grundverständnisse der Sozialpädagogik/Sozialarbeit
  - Exemplarische Vertiefung einzelner Methodenansätze (Casework, Group Work, Community Work, Sozialplanung u. a.)
- 2.1.3 Basiswissenschaftliche Perspektiven der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (Ringveranstaltung)**
- Beiträge der Basiswissenschaften zu relevanten Themen und Fragestellungen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (z. B. Armut, Devianz)
- 2.1.4 Erziehungswissenschaft**
- Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft und Dimensionen pädagogischen Denkens
  - Geschichte des Bildungswesens
  - Erziehungswissenschaft und soziale Arbeit
- 2.1.5 Psychologie**
- Einführung in die Psychologie
  - Theorien und Methoden der Psychologie
  - Anwendungsbereiche der Psychologie
- 2.1.6 Soziologie**
- Grundbegriffe der Soziologie (Gruppe, Norm, Abweichendes Verhalten, Sozialisation)
  - Theorien und Methoden der Soziologie
  - Gegenstandsbereiche der Soziologie
  - Soziologie in der sozialen Arbeit
- 2.1.7 Recht, Staat und Gesellschaft**
- Funktionen und Entwicklung des Rechts
  - Grundbegriffe, Strukturen und Praxis des Rechts
  - Recht und Verwaltung
  - Verfassungsrecht/Verfassungsgeschichte

		Studienleistung
2.1.8	Politikwissenschaft/Politische Philosophie — Politische Rahmenbedingungen sozialer Arbeit — Politische Theorien — Grundlagen politischer Philosophie — Sozialpolitik	
2.1.9	Soziale Administration/Soziales Management — Organisationsstrukturen der öffentlichen Verwaltung und sozialer Einrichtungen — Verbandsstrukturen — Soziale Planung	
2.1.10	Medien der Sozialpädagogik/Sozialarbeit — Medienpädagogische Fragestellungen und mediendidaktische Grundbegriffe im Zusammenhang mit fachpraktischer Arbeit in den Bereichen Kunst, Literatur, Musik, Theater, Sport, Werken, technische Mittler	
2.1.11	Wissenschaftliches Arbeiten — Einführung in das schriftliche wissenschaftliche Arbeiten in Verbindung mit ausgewählten Feldern der Sozialpädagogik/Sozialarbeit — Hinführung auf die Vordiplomarbeit	
2.2	<b>Wahlpflichtstudium</b>	
2.2.1	Geschichte der Sozialpädagogik/Sozialarbeit — Historische Phasen sozialer Wohlfahrt, der Sozialpädagogik und Sozialarbeit — Theoriegeschichte der Sozialpädagogik/Sozialarbeit	
2.2.2	Geschlechterfragen in der sozialen Arbeit — Theorie und Empirie geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung und Sozialisation — Wandel der Geschlechterverhältnisse	
2.2.3	Sozialmedizin — Soziale und medizinische Grundlagen von Gesundheit und Krankheit — Öffentliches Gesundheitswesen	
2.2.4	Anthropologie/Philosophie — Anthropologische und philosophische Grundfragen der Sozialpädagogik und Sozialarbeit	
2.2.5	EDV — Umgang mit EDV-Anlagen (Hardware) — Anwendung von Textverarbeitungs- und Dateiverwaltungsprogrammen (Software)	
2.2.6	Fremdsprachen — Grundlegung und Aktualisierung von Fremdsprachenkenntnissen	
<b>Anlage 2</b>		
<b>Hauptstudium</b>		
1.	<b>Studienfächer und Studienleistungen im Hauptstudium</b>	
1.1	<b>Pflichtstudium</b> im Umfang von 32 SWS mit den Fächern	<b>Studienleistung</b>
	— Erziehungswissenschaft	1
	— Psychologie	1
	— Soziologie	1
	— Rechtswissenschaften	1
	— Soziale Administration/ soziales Management	1
	— Medien in der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit	1
1.2	<b>Wahlpflichtstudium A</b> im Umfang von 16 SWS mit den Fächern	
	— Geschichte der Sozialpädagogik/ Sozialarbeit	} 1 nach Wahl
	— Geschlechterfragen in der sozialen Arbeit	
	— Politikwissenschaft	
	— Komparatistik des Sozialwesens	
	— Sozialmedizin	
	— Philosophie	
	— EDV	
	— Fremdsprachen	
1.3	<b>Wahlpflichtstudium B</b> im Umfang von 7 SWS (frei nach Wahl in allen Fächern des Hauptstudiums)	
1.4	<b>Studienschwerpunkte</b> im Umfang von 24 SWS Projekte oder Theorie-Praxis-Seminare im gewählten Studienschwerpunkt	3 (an Semester- oder Jahres- bericht gebunden)
	a) Bildungs-, Gemeinwesen- und Kulturarbeit	
	b) Heil- und Behindertenpädagogik	
	c) Psychosoziale Beratung, Gesundheitsförderung	
	Seminare im Studienschwerpunkt	2
2.	<b>Inhalte der Fächer im Hauptstudium</b>	
2.1	<b>Pflichtfächer</b>	
2.1.1	Erziehungswissenschaft — Theorien der Erziehungsziele und Bildungsinhalte — Intentionen, Institutionen, Methoden und Funktionen pädagogischer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter Einzel-, Gruppen- und Gemeinwe- senbezug	
2.1.2	Psychologie — Psychologie abweichenden und gestörten Verhaltens — Psychologische Behandlungs- und Beratungsmodelle — Sozialpsychologie — Schwerpunktorientierte Vertiefungen	
2.1.3	Soziologie — Soziologische Theorien und Konzepte und ihre Anwen- dung in Berufsfeldern der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (z. B. allgemeine Gesellschaftstheorie, Gleichheits/Un- gleichheitstheorien, Devianztheorien) — Spezielle Soziologien (z. B. Familiensoziologie, Jugend- soziologie, Soziologie der Gemeinde) — Empirische Sozialarbeitsforschung	
2.1.4	Rechtswissenschaften — Rechtsgeschichte, Rechtslehre, Rechtssoziologie — Bürgerliches Recht, insbesondere Familienrecht — Straf- und Strafvollzugsrecht — Öffentliches Recht und Sozialrecht (insbes. Sozialhilfe- und Jugendrecht)	
2.1.5	Soziale Administration/Soziales Management — Sozialadministrative Strukturen in unterschiedlichen Praxisbereichen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit — Kommunale Verwaltungsorganisation — Theorie und Praxis der Organisation von sozialen Ein- richtungen — Managementprobleme in Einrichtungen der sozialen Arbeit	
2.1.6	Medien der Sozialpädagogik/Sozialarbeit — Medienpraxis, -theorie und -didaktik — Kommunikations- und Handlungskompetenz durch zielgruppenorientierten Medieneinsatz in den Bereichen Kunst, Literatur, Musik, Theater, Sport, Werken, tech- nische Mittler	
2.2	<b>Wahlpflichtfächer</b>	
2.2.1	Geschichte der Sozialpädagogik/Sozialarbeit — Vertiefte Analyse historischer Phasen der Sozialpädago- gik/Sozialarbeit — Theoriegeschichte der Sozialpädagogik/Sozialarbeit	
2.2.2	Geschlechterfragen in der sozialen Arbeit — Vertiefte Analyse geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung und Sozialisation — Feministische Theorie	
2.2.3	Politikwissenschaft — Nationale und internationale politische Rahmenbedin- gungen von Sozialarbeit und Sozialpädagogik (insbe- sondere politisches System der Bundesrepublik Deutschland und vergleichende Analyse politischer Sys- teme) — Sozialpolitik — Politische Theorien (z. B. politische Systemtheorie, poli- tische Konflikttheorie)	



- 2.2.4 **Komparatistik des Sozialwesens**
  - Analyse ausländischer Systeme des Sozialwesens
  - Internationaler Vergleich von Systemen, Subsystemen und Einzelercheinungen des Sozialwesens verschiedener Länder
- 2.2.5 **Sozialmedizin**
  - Struktur und Aufbau des öffentlichen Gesundheitswesens
  - Umwelt und Ernährung als Krankheits- und Gesundheitsfaktoren
  - Gesundheitspolitik
  - Soziale Arbeit im Gesundheitswesen
- 2.2.6 **Philosophie**
  - Philosophische Anthropologie
  - Philosophie des Alltagslebens
- 2.2.7 **EDV**
  - Daten- und Informationssysteme für Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- 2.2.8 **Fremdsprachen**
  - Anwendungsbezogene ausländische Fachsprache der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (u. a. Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch)
  - Übungen in Fachkonversation
- 2.3 **Studienschwerpunkte**
- 2.3.1 **Bildungs-, Gemeinwesen und Kulturarbeit**
  - Jugendarbeit
  - Bildungsarbeit mit verschiedenen Zielgruppen (Arbeitnehmer/innen, Frauen, Familien, Ausländer, ältere Menschen, Jugendliche etc.)
  - Multikulturelle Arbeit, internationale Erziehung und Friedensarbeit
  - Gemeinwesen-, Stadtteil-, dörfliche Kultur- und Entwicklungsarbeit
  - Freizeitpädagogik
  - Arbeitsfelder in Freizeit und Fremdenverkehr
- 2.3.2 **Heil- und Behindertenpädagogik**
  - Früherziehung und pädagogische Frühförderung
  - Integrative Vorschulerziehung
  - Pädagogik und Arbeitsformen für Menschen mit Behinderungen
  - Normalisierung, Integration, Prävention, Rehabilitation und spezielle Arbeitsmethoden
  - Systemisches Handeln: Arbeit mit Angehörigen, Gestaltung und Organisation der Umwelt
  - Alters- und geschlechtsspezifische Hilfen
  - Medizinische Grundkenntnisse für die Arbeit mit Behinderten
- 2.3.3 **Psychosoziale Beratung/Gesundheitsförderung**
  - Körperliche, seelische, soziale, ökologische und geschlechtsspezifische Dimensionen von Gesundheit und Krankheit
  - Sozialpädagogische Angebote in Prävention, Behandlung und Rehabilitation

Anlage 3

F a c h h o c h s c h u l e F u l d a  
Fachbereich Sozialwesen  
VORDIPLOMZEUGNIS

Herr/Frau \_\_\_\_\_

geb.am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

hat im Studiengang Sozialwesen das Grundstudium erfolgreich  
abgeschlossen

Gesamtnote der VORDIPLOMPRÜFUNG  
\_\_\_\_\_

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt beurteilt:

1. Klausur in: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2. Vordiplomarbeit in: \_\_\_\_\_

Thema: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_3. Mündliche Prüfung  
zur Vordiplomarbeit  
\_\_\_\_\_

Fulda, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Dekan/Dekanin  
des FB Sozialwesen

\_\_\_\_\_  
Leiter/Leiterin des  
Prüfungsamtes

Anlage 4

## F a c h h o c h s c h u l e F u l d a

Fachbereich Sozialwesen

## DIPLOMZEUGNIS

Herr/Frau  
\_\_\_\_\_geb. am \_\_\_\_\_ in:  
\_\_\_\_\_

hat im Studiengang

SOZIALWESEN

die Diplomprüfung abgelegt und auf Grund der erbrachten  
Prüfungsleistungen

die Gesamtnote \_\_\_\_\_ erhalten

Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Diplom-Sozialpädagoge" bzw. "Staatliche anerkannte Diplom-Sozialpädagogin" wird nach einjährigem Berufspraktikum und erfolgreicher Teilnahme an ein einem Kolloquium verliehen.

Fulda, den \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Dekan/Dekanin  
des FB Sozialwesen\_\_\_\_\_  
Leiter/Leiterin des  
Prüfungsamtes

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt beurteilt:

1. Teil der Diplomprüfung (Studienbegleitende Prüfungen)

1. Fach: \_\_\_\_\_  
Note: \_\_\_\_\_

2. Fach: \_\_\_\_\_  
Note: \_\_\_\_\_

Die erforderlichen Praktika wurden abgeleistet.

2. Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) in:

Die Diplomprüfung wurde über das Thema:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

angefertigt und mit der Note \_\_\_\_\_ bewertet.

3. Teil der Diplomprüfung (mündliche Prüfung)

Schwerpunkt: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bemerkungen (z.B. Zusätzliche Prüfungsleistungen)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Anlage 5

## F a c h h o c h s c h u l e F u l d a

## DIPLOM

Die Fachhochschule Fulda verleiht

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

geb.am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

aufgrund der am \_\_\_\_\_

im Fachbereich Sozialwesen

bestandenem Diplomprüfung den akademischen Grad

Diplom-Sozialpädagoge  
(Fachhochschule)

bzw.

Diplom-Sozialpädagogin  
(Fachhochschule)

Dieser akademische Grad ist, aufgrund des zum Studium  
obligatorisch gehörenden Verwaltungsteils, einem Abschluß  
in Sozialarbeit gleichzusetzen.

Fulda, den \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Rektor/Rektorin\_\_\_\_\_  
Dekan/Dekanin

Anlage 6

## FACHHOCHSCHULE FULDA

Fachbereich Sozialwesen

## DIPLOMZEUGNIS

(gemäß §§ 55 ff HHG und § 26 f FHG)

Herr/Frau

\_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_ in

\_\_\_\_\_

hat im Studiengang

SOZIALWESEN

Die Diplomprüfung als Externér/Externe abgelegt und auf Grund  
der erbrachten Prüfungsleistungen

die Gesamtnote \_\_\_\_\_ erhalten

Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich  
anerkannter Diplom-Sozialpädagoge" bzw. "Staatliche anerkannte  
Diplom-Sozialpädagogin" wird nach einjährigem Berufspraktikum  
und erfolgreicher Teilnahme an einem Kolloquium verliehen.

Fulda, den \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Leiter/Leiterin des  
Prüfungsamtes\_\_\_\_\_  
Vorsitzender/Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Die einzelnen Prüfungsleistungen wurden wie folgt beurteilt:

I. Grundlagenprüfung

a) Klausur in: \_\_\_\_\_  
Note: \_\_\_\_\_

b) Hausarbeit in: \_\_\_\_\_  
Note: \_\_\_\_\_

c) mündliche Prüfung in: \_\_\_\_\_  
Note: \_\_\_\_\_

II. Diplomarbeit

Thema \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Note: \_\_\_\_\_

III. Schriftliche Prüfungen

a) Klausur in: \_\_\_\_\_  
Note: \_\_\_\_\_

b) Klausur in: \_\_\_\_\_ Note: \_\_\_\_\_

IV. Mündliche Prüfungen

a) Schwerpunkt: \_\_\_\_\_ Note: \_\_\_\_\_

b) Fach : \_\_\_\_\_ Note: \_\_\_\_\_

1311

## Studienordnung für den Fachbereich Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden vom 28. Juni 1994;

hier: Bekanntmachung

Nach § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes hat der Fachbereich Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden folgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 15. November 1995

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H II 3.1 — 486/677 (2) — 2

StAnz. 51/1995 S. 4056

## Studienordnung des Fachbereichs Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Gartenbau

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung vom 15. Juni 1976 und der Prüfungsordnung — Teil A — der Fachhochschule Wiesbaden vom 12. November 1985 (ABl. 1986, S. 76) und der Prüfungsordnung — Teil B — vom 20. Juni 1995 (StAnz. S. 4057) das Studium im Studiengang Gartenbau des Fachbereichs Gartenbau und Landespflege.

### § 2

#### Studienbeginn

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Das Grundstudium dauert zwei, das Hauptstudium einschließlich berufspraktischem Semester fünf Semester. Das achte Semester ist Prüfungssemester.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

### § 3

#### Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium soll für eine vielseitige Tätigkeit in der Gartenbauwirtschaft auf nationaler und internationaler Ebene qualifizieren. Diese umfaßt Aufgaben der Betriebsführung, Beratung, Verwaltung, Vermarktung, des Versuchswesens sowie der Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Das Studium vermittelt
  1. Grundlagenkenntnisse aus dem naturwissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich vorwiegend im Grundstudium;
  2. Grund- und Fachkenntnisse des Gartenbaues mit der Möglichkeit der Spezialisierung in den Produktionssparten Baumschule und Staudenanbau, Gemüsebau, Obstbau und Zierpflanzenbau sowie den übergreifenden Bereichen Gartenbauökonomie, Pflanzenernährung und Phytomedizin, Gartenbautechnik, Tropischer und subtropischer Pflanzenbau;
  3. die Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Zusammenhänge in die gärtnerische Praxis umzusetzen.
- (3) Die Inhalte des Studiums orientieren sich an den Erfordernissen der Gartenbauwirtschaft. Die Lehrinhalte, zu deren gegenseitiger Abstimmung die Lehrenden verpflichtet sind, werden ständig auf Aktualität und Praxisbezug überprüft. Das Studienprogramm ist dieser Zielsetzung entsprechend fortzuentwickeln.

### § 4

#### Studienprogramm

- (1) Das Studienprogramm ist die organisatorische Grundlage für den Studienablauf. Es ist in Fächer und in Lehrveranstaltungen gegliedert (Anlage 1).
- (2) Fächer fassen mehrere stofflich benachbarte, ein- oder mehrsemestrige Lehrveranstaltungen zusammen.
- (3) Aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen sollen in der Regel in der zeitlich festgelegten Reihenfolge des Studienprogramms belegt werden.
- (4) Das Studienprogramm umfaßt ein Angebot von Pflicht- und Vertiefungslehrveranstaltungen (Anlage 1). Sie sind semesterweise so angeordnet, daß sich die Studierenden bei entsprechend durchgeführtem Studium nach sechs Theorie semestern zur Diplomprüfung melden können.

### § 5

#### Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Die in Anlage 1 mit 0 besonders gekennzeichneten Pflichtlehrveranstaltungen sind für alle Studierenden des Studienganges verbindlich.
- (2) Die Vertiefungslehrveranstaltungen von Fächern sind für die Studierenden verbindlich, die das jeweilige Fach als Schwerpunktfach oder Prüfungsfach gewählt haben.
- (3) Die Vertiefungslehrveranstaltungen, die nicht Bestandteil der gewählten Schwerpunktfächer oder Prüfungsfächer sind, können frei gewählt werden.
- (4) In einzelnen Fällen sind Lehrveranstaltungen für das Fach als Schwerpunktfach oder Prüfungsfach nicht verbindlich und gekennzeichnet (siehe Anlage 1).
- (5) Wahllehrveranstaltungen (W) sind außerhalb des Studienprogrammes frei wählbare Lehrveranstaltungen.
- (6) Mehrsemestrige Lehrveranstaltungen gelten als eine Einheit.

### § 6

#### Form der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesung (V)  
Die Vorlesung ist eine zusammenhängende mündliche Darstellung eines Lehrstoffes. Sie dient der Vermittlung von Fakten und Methoden sowie von Basiswissen und dessen stofflicher Vertiefung. In der Regel gibt es keine Begrenzung der Gruppengröße.
- (2) Seminaristischer Unterricht (SU)  
Erarbeitung von Lehrinhalten durch eine Verbindung des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung im kleineren Hörerkreis. Die/der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihr/ihm veranlaßten Beteiligung der Studierenden. Die Gruppengröße ist auf höchstens 35 Teilnehmer/innen begrenzt.
- (3) Übung (Ü)  
Die Übung ist eine die Vorlesung begleitende oder ihr nachfolgende Lehrveranstaltung, die der systematischen Durcharbeitung des Vorlesungsstoffes, der Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder der Schulung lehrerpezifischer Methodik dient. Die Gruppengröße ist in der Regel auf höchstens 20 Teilnehmer/innen begrenzt.
- (4) Seminar (S)  
Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung zum Zwecke systematischer Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse mit Hilfe von vorbereiteter Einzel- und Gruppenarbeit, wobei der/dem Lehrenden in der Hauptsache die wissenschaftliche Vorbereitung, Leitung und Auswertung zukommt. Die Gruppengröße ist in der Regel auf höchstens 15 Teilnehmer/innen begrenzt.
- (5) Betriebsplanungsseminar (BS)  
Im Betriebsplanungsseminar sollen die Studierenden anhand eines realen oder fiktiven Gartenbaubetriebes die Planungswirklichkeit simulieren. Die in den übrigen Lehrveranstaltungen gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen in Einzel- und Gruppenarbeit unter interdisziplinärer Betreuung durch die Lehrenden angewendet und umgesetzt werden. Neben dem jeweiligen Fach der Gruppe 1, dem die Lehrveranstaltung zugeordnet ist, sollen Lehrende der Fächer Gartenbauökonomie und Gartenbautechnik beteiligt sein. Die Gruppengröße ist in der Regel auf höchstens 15 Teilnehmer/innen begrenzt.
- (6) Praktikum (P)  
Das Praktikum dient dem Erkennen von Zusammenhängen und der Aneignung von Methoden durch weitgehend selbständige praktische Arbeiten und Versuche der Studierenden unter Anleitung der/des Lehrenden. Einzel- und Gruppenarbeit ist möglich. Die Gruppengröße ist in der Regel auf höchstens 15 Teilnehmer/innen begrenzt.
- (7) Exkursion (E)
  - a) Die fachgebundene Exkursion ist in der Regel höchstens eintägig und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Fach. Die Gruppengröße kann begrenzt werden.
  - b) Die fachübergreifende Exkursion ist in der Regel mehrtägig und dient unter Einbeziehung verschiedener Fachdisziplinen dem Erwerb von Erfahrungswissen durch unmittelbare Anschauung außerhalb der Fachhochschule. Die Gruppengröße kann begrenzt werden.
  - c) Die „Große Exkursion“ ist eine fachübergreifende Exkursion, deren Ziel, Dauer, Gruppengröße und Begleitpersonen im Rahmen einer mindestens jährlich stattfindenden Exkursionskonferenz vorgeschlagen werden. Zur Exkursionskonferenz sind alle Lehrkräfte des Studienganges einzuladen.



## § 7

**Belegverfahren**

- (1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung setzt die ordnungsgemäße Belegung durch die Studierenden voraus.
- (2) Die wiederholte Belegung einer erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltung ist nicht möglich.
- (3) Eine Lehrveranstaltung findet in der Regel nur statt, wenn sie von mindestens fünf Studierenden belegt worden ist.
- (4) Ein Anspruch der Studierenden auf gleichzeitiges Angebot aller Vertiefungslehrveranstaltungen besteht nicht.

## § 8

**Leistungsnachweis**

- (1) Als Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an belegten Fächern wird an den vom Rektor festgesetzten Terminen ein Sammelchein für alle bis dahin erbrachten Studienleistungen ausgestellt.
- (2) Falls erforderlich, benennt der Fachbereichsrat für jedes Fach eine/n Fachkoordinator/in, die/der im Einvernehmen mit den Dozenten/innen die Note für das jeweilige Fach ermittelt und für die ordnungsgemäße Meldung an das Fachbereichssekretariat verantwortlich ist.
- (3) Für den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an Seminaren, Übungen und Praktika ist eine angemessene Beteiligung der/des Studentin/en an den entsprechenden Lehrveranstaltungen erforderlich. Der Umfang dieser Beteiligung wird zu Semesterbeginn von der/dem jeweiligen Fachdozentin/en festgelegt.
- (4) Werden Klausuren oder Fachgespräche nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist in den ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters eine einmalige Wiederholung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen kann der Leistungsnachweis nur nach Neubelegung erbracht werden.

## § 9

**Übergangsregelung**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung das Studium im Fachbereich Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden bereits aufgenommen haben, können ihr Studium nach Maßgabe der bisher geltenden Studienordnung fortsetzen und abschließen.

## § 10

**Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Studienordnung des Fachbereichs Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Gartenbau vom 21. November 1989 (ABl. 1990 5/90 S. 518) wird hiermit aufgehoben.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen mit Wirkung vom 1. März 1995 in Kraft.

Prof. Dr. P. J. Paschold  
Dekan

Prof. Dr. J. Sobota  
Prorektor

1312

### **Prüfungsordnung für den Fachbereich Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden vom 20. Juni 1995;**

hier: Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294) genehmige ich hiermit die o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 15. November 1995

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
H II 3.1 — 486/677 (1) 17  
StAnz. 51/1995 S. 4057

#### **Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Gartenbau in der Fassung vom 20. Juni 1995**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gartenbau und Landespflege hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 1995 die folgende Prüfungsordnung — Teil B — beschlossen.

**Vorbemerkung:**

Diese Prüfungsordnung enthält die ergänzenden Bestimmungen des Fachbereichs Gartenbau und Landespflege zur Gemeinsamen Prüfungsordnung — Teil A — der Fachhochschule Wiesbaden vom 12. November 1985 (ABl. 1986 S. 76), geändert am 12. Juni 1990 (ABl. 1990, S. 977), für den Studiengang Gartenbau.

Die Praktikantenordnung (Anlage 1), die Anzahl der Studien- und Prüfungsleistungen (Anlage 2), die Inhalte der Prüfungsfächer (Anlage 3) sowie die Ordnung für das Berufspraktische Semester — BPS — (Anlage 4) sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## I.

Die nachfolgenden Positionen beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern zur Prüfungsordnung Teil A.

## Zu 1.3.1.

Die Studienzeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester.

Das 8. Semester ist Prüfungssemester.

## Zu 1.3.2.

Die Regelstudienzeit umfaßt

- ein Grundstudium von zwei Semestern,
- ein Hauptstudium von vier Semestern,
- ein Berufspraktisches Semester (BPS) und
- ein Prüfungssemester.

Das Berufspraktische Semester liegt zwischen dem 5. und dem 7. Semester.

Das Nähere regelt die Ordnung für das Berufspraktische Semester (Anlage 4).

## Zu 1.3.3.

Das Grundpraktikum regelt die Praktikantenordnung (Anlage 1).

## Zu 1.3.5.

Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

## Zu 3.3

1. Die Diplom-Vorprüfung umfaßt Prüfungsleistungen in den Fächern Botanik und Wirtschaftslehre sowie in zwei der drei Fächer Chemie, Mathematik und Physik nach Wahl durch die Studentin oder den Studenten (siehe Anlage 2).
2. Die Inhalte der Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung sind in Anlage 3 Abschn. I beschrieben.

## Zu 4.1.1

1. Die vier Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung sind in Form von Klausuren zu erbringen, deren Dauer jeweils mindestens zwei Stunden und höchstens vier Stunden beträgt.
2. Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen: einem ersten, in dem mündliche Prüfungsleistungen von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer pro Fach zu erbringen sind und einem zweiten mit der Diplomarbeit.
3. Die mündlichen Prüfungsleistungen des ersten Teils der Diplomprüfung sind in drei Fächern des Hauptstudiums nach eigener Wahl mit allen dafür vorgesehenen Studienleistungen zu erbringen (siehe Anlage 2). Mindestens eines dieser Fächer muß nach Maßgabe der Ziff. 4.2.2 Nr. 2 c als Schwerpunktfach gewählt worden sein. Zudem soll in der Regel das Fach, in dem die Diplomarbeit gewählt wird, Prüfungsfach sein.
4. Die Inhalte der Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind in Anlage 3, Abschn. II, beschrieben.
5. Wird eine schriftliche Prüfung der Diplom-Vorprüfung mit nicht ausreichend bewertet, so muß diese Prüfung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet werden, wenn eine weitere Wiederholung nicht möglich ist.

## Zu 4.1.2

Die mündlichen Prüfungen erfolgen durch die Prüferin oder den Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers.

## Zu 4.2.1

Bei Fächern, die aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, werden die Studienleistungen zu einer Gesamtnote zusammengefaßt. Die Fachdozentinnen und Fachdozenten regeln die Gewichtung der jeweiligen Studienleistung. Diese Gewichtung erfolgt in der Regel entsprechend der Semesterwochenstundenzahl der Lehrveranstaltung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

## Zu 4.2.2

1. Im **Grundstudium** sind alle Studienleistungen gemäß Anlage 2 zu erbringen. Die Fächer Mathematik, Physik und Chemie schließen mit einer Studienleistung ab, sofern sie nicht als Prüfungsfach gewählt worden sind.
2. Im **Hauptstudium** gilt folgende Regelung:
  - a) Studienleistungen sind in allen Pflichtveranstaltungen der in Anlage 2 aufgelisteten Studienfächer zu erbringen.
  - b) Studienleistungen sind zusätzlich in Vertiefungsveranstaltungen von maximal fünf der in der Anlage 2 aufgelisteten Fächern — einschließlich der Prüfungsfächer — nach Wahl der Studentin oder des Studenten in so vielen Lehrveranstaltungen zu erbringen, daß damit die erforderliche Belegpflichtsumme von 168 SWS erreicht wird. Dabei zählen gleichnamige Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Fächern (Mehrfachnennungen) für die Belegpflichtsumme nur einmal.
  - c) Aus den Fächern der Gruppen 1 und 2 nach Anlage 2 sind zwei Schwerpunktfächer zu wählen; dabei muß mindestens eines dieser Fächer der Gruppe 1 angehören. Hierbei gelten die Fächer „Pflanzenernährung und Bodenkunde“ und „Phytomedizin“ als ein Schwerpunktfach der Gruppe 2. Die Schwerpunktfächer beinhalten jeweils eine Seminararbeit und sind mit allen Lehrveranstaltungen zu vertiefen.
  - d) Alle Studienleistungen sind in der Regel am Ende der Lehrveranstaltungen bis zu dem in der Tabelle nach Anlage 2 benannten Zeitpunkt (Semester) zu erbringen oder spätestens bis zur Meldung zum ersten Teil der Diplomprüfung (mündliche Prüfung) nachzuweisen.
3. Die Art der Studienleistungen (Klausur, mündliche Prüfungen und sonstige unter 4.1.1 und 4.2.1 der Prüfungsordnung — Teil A — genannten Arten) legen die Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltungen im Benehmen mit den Studierenden fest. Die Anzahl der Leistungsnachweise ist in der Tabelle nach Anlage 2 festgelegt.

## Zu 4.3.6

Die Gesamtnote der Diplomprüfung setzt sich zusammen aus

1. dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Diplomprüfungen nach Ziffer 4.1.1, Nr. 3, sowie
2. der Note der Diplomarbeit, jeweils zur Hälfte gewichtet.

## Zu 5.1.1

1. Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll im 2. Studiensemester erfolgen.
2. Die Meldung zum ersten Teil der Diplomprüfung (mündliche Prüfung) erfolgt in der Regel im achten Semester.
3. Die Meldung zur Diplomarbeit soll im achten Semester nach bestandenerm ersten Teil der Diplomprüfung erfolgen.

## Zu 5.1.2.5

Voraussetzung für die Zulassung zum ersten Teil der Diplomprüfung (mündliche Prüfung) sind alle Studienleistungen einschließlich des siebten Semesters (siehe Anlage 2) und der Nachweis über das abgeleistete berufspraktische Semester (BPS).

## Zu 5.1.3

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) ist der Nachweis der bestandenen mündlichen Diplomprüfung.

## Zu 5.2.2

Die Zulassung zum ersten Teil der Diplom-Prüfung (mündliche Prüfung) wird spätestens 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermin unter Nennung der Prüfungsfächer bekanntgegeben.

## Zu 6.3.4

Drei Exemplare der Diplom-Arbeit sind fristgemäß im Dekanat abzugeben.

## Zu 6.5

Die Bearbeitungsdauer für die Diplom-Arbeit beträgt drei Monate. Nur bei Arbeiten, die experimentelle und vegetationsabhängige oder sonstige spezielle Beobachtungen oder Erhebungen zum Inhalt haben, kann die Bearbeitungsdauer in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu sechs Monaten verlängert werden. Beim Vorliegen von Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten haben, kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Referenten oder der Referentin der Arbeit nach näherer Maßgabe der Regelungen in Ziffer 7.2.2 und 7.2.3 der Prüfungsordnung — Teil A — einen entsprechenden späteren Abgabetermin festsetzen.

## Zu 7.

Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich durch das Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## Zu 11.1.2

In das Zeugnis wird die Bezeichnung „Studiengang Gartenbau“ aufgenommen. Die Schwerpunktfächer können zusätzlich auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ausgewiesen werden.

## Zu 11.1.3

Die benoteten Studienleistungen des Hauptstudiums werden als Gesamtnote (siehe 4.2.1) in das Diplom-Zeugnis aufgenommen. Dabei wird der Umfang der Studienfächer durch die Semesterwochenstunden-Summe der zugehörigen Lehrveranstaltungen, je nach Belegung, getrennt nach Pflicht und Vertiefung, gekennzeichnet.

## Zu 14.5.1

Die Grundlagenprüfung erstreckt sich gemäß Studienprogramm auf folgende Fächer: Botanik, Pflanzenernährung und Bodenkunde, Mathematik oder Physik oder Chemie, Ökonomie. Die Fächer der Grundlagenprüfung werden benotet.

## Zu 14.7.1

Die mündliche Prüfung zur Diplom-Arbeit dauert in der Regel 30 Minuten. Gegenstand ist das Fach, in dem die Diplom-Arbeit angefertigt wurde.

## Zu 14.8.2

Prüfungsfächer können alle Studienfächer des Hauptstudiums sein. Die Prüfungsfächer werden auf Vorschlag der Externen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ausgewählt. Die Dauer der schriftlichen Prüfung für eine Klausur beträgt vier Stunden. Die Prüfungen sind innerhalb eines halben Jahres abzuschließen.

## Zu 14.14

Die Prüfungsgebühr beträgt 150,— DM.

## II.

## Schlußbestimmungen

## 1. Übergangsregelung:

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung das Studium im Fachbereich Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden bereits aufgenommen haben, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen des Fachbereiches geprüft. Nach Ablauf von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung gelten deren Regelungen auch für sie. Ziffer 15.2.2 Satz 2 der Prüfungsordnung — Teil A — bleibt unberührt.

## 2. Aufhebung bisherigen Rechts:

Die Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Gartenbau vom 30. Juni 1988 (ABL. S. 639, geändert am 8. Juni 1993, ABL. S. 1117), wird aufgehoben.

## 3. Inkrafttreten:

Diese Prüfungsordnung — Teil B — tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Anlage 1  
zur Prüfungsordnung  
— Teil B —  
Studiengang Gartenbau

## Praktikantenordnung

## § 1

## Zielvorstellungen für das Grundpraktikum

Das Grundpraktikum ist im Hinblick auf das praxisbezogene Studium Bestandteil der Ausbildung. Zur Bewältigung der im Berufsfeld gestellten Aufgaben bedarf die Diplom-Ingenieurin/der Diplom-Ingenieur wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse. Das Grundpraktikum soll die notwendigen Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Einblick in den Arbeits- und Produktionsablauf und die Betriebsorganisation vermitteln. Dazu muß die Praktikantin/der Praktikant in den Arbeitsprozeß einbezogen werden. Die Praktikantin/der Praktikant soll dadurch auch ein eigenes Urteil über die Eignung für den angestrebten Beruf gewinnen.

## § 2

**Ausbildungsdauer**

Die Dauer der Praktikantenausbildung im Grundpraktikum beträgt 13 Wochen. Davon müssen acht Wochen vor Beginn des Studiums als Einschreibungsvoraussetzung nachgewiesen werden; die noch fehlenden fünf Wochen können in den Semesterferien bis zur Meldung zum berufspraktischen Semester abgeleistet und nachgewiesen werden.

## § 3

**Anrechnungszeiten**

- (1) Für den Studiengang Gartenbau ersetzt eine abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner in den Fachrichtungen Zierpflanzenbau einschließlich Staudengärtnerei, Gemüsebau einschließlich Pilzanbau, Obstbau, Baumschule, Pflanzenzüchtung und Samenbau sowie Friedhofsgärtnerei das Praktikum.
- (2) Das studiengangbezogene Pflichtpraktikum der Jahrgangsstufe 11 einer Fachoberschule im Schwerpunkt „Landwirtschaft/Umwelt“ wird mit bis zu sechs Monaten anerkannt, wenn es den Praxisinhalten des betreffenden Studienganges entspricht. Ein nachgewiesenes längeres studiengangbezogenes Praktikum kann angerechnet werden, wenn es dieser Praktikantenordnung entspricht.

## § 4

**Ausbildungsbetriebe**

- (1) Das Grundpraktikum ist ganz oder doch überwiegend in solchen Betrieben abzuleisten, die zum Berufsfeld des Studienganges gehören. Für den Studiengang Gartenbau sind dies vorzugsweise Zierpflanzenbau-, Gemüsebau-, Obstbau-, Baumschul-, Stauden- oder Samenbaubetriebe sowie Friedhofsgärtnereien. Es muß sich dabei nicht um anerkannte Ausbildungsbetriebe handeln.
- (2) Praktika können auch in entsprechend geeigneten Betrieben des Auslandes abgeleistet werden.
- (3) Bei Wahl des Studienschwerpunktes „Tropischer und subtropischer Pflanzenbau“ soll die bzw. der Studierende acht Wochen ihres bzw. seines Grundpraktikums im Ausland absolvieren. Über Ausnahmen von dieser Regelung trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Entscheidung.

## § 5

**Inhalte des Praktikums**

Die Inhalte des Praktikums sind:

1. **Ausbildungsstätte**
  - 1.1 Anfertigen einer Betriebsbeschreibung unter Berücksichtigung der geographischen, ökonomischen und ökologischen Gegebenheiten
  - 1.2 Beurteilung der Produktions- und Wirtschaftsräume und der Versorgungseinrichtungen des Betriebes
  - 1.3 Organisation der Ausbildungsstätte in einem Schema darstellen und ihre Funktionen unter Berücksichtigung der Hauptproduktion (auch Dienstleistung) und des Arbeitskräftebesatzes darstellen
2. **Arbeitsplatz**  
Kenntnisse über Maßnahmen zur Herrichtung des Arbeitsplatzes sowie über Arbeitsverfahren aneignen
3. **Böden, Erde, Substrate**
  - 3.1 Beurteilung der vorkommenden Böden (Zusammensetzung, Eigenschaften, Nutzung)
  - 3.2 Kenntnisse über den Einsatz gärtnerischer Substrate
  - 3.3 Kenntnisse über Maßnahmen zur Bodenverbesserung

4. **Pflanzenkenntnisse**

Kenntnisse über die produzierten, genutzten oder verwendeten Pflanzen mit botanisch gültigen Namen und Sortenbezeichnungen, Beurteilung der Verwendungsmöglichkeiten und der Standortansprüche unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung

5. **Kultur- und Pflegemaßnahmen**

- 5.1 Kennenlernen und Beurteilung verschiedener Vermehrungsmethoden (vegetativ und generativ), der Behandlung des Saatgutes, des Pflanzengutes bzw. der Mutterpflanzen, der Züchtungsziele und des Sortenschutzes
  - 5.1.1 Kenntnisse über Maßnahmen zur Vorbereitung des Standortes (Desinfektion, Bodenbearbeitung, Saat- und Pflanzenbereitung)
  - 5.1.2 Kenntnisse zur Pflege des Standortes (Mulchen, Wind- und Frostschutz) einschließlich Kenntnisse über Unkräuter und deren mechanische und chemische Bekämpfung
- 5.2 Arbeiten an der Pflanze durchführen und beschreiben (Pikieren, Topfen, Pflanzen, Stutzen, Schneiden, Aufbinden, Ausbrechen, Einschlagen, Veredeln)
- 5.3 Kenntnisse über die Anwendungsmöglichkeiten von Wachstumsregulatoren (Wuchs- und Hemmstoffe)
- 5.4 Organische und anorganische Düngung durchführen und deren Wirkung auf Boden und Pflanzen beschreiben. Mangelerscheinungen und Überdosierung erkennen
- 5.5 Verschiedene Bewässerungsmethoden kennenlernen und beurteilen sowie Kenntnisse über Wasserqualität, Bewässerungszeitpunkt und Wasserbedarf
- 5.6 Wichtige Schädlinge und Krankheiten der Kulturpflanzen erkennen und beschreiben. Pflanzenschutz unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften durchführen. Pflanzenschutzmittel und deren Wirkstoffe kennenlernen
- 5.7 Kenntnisse über Wirkungsweise und Funktion von Einrichtungen zur Kultursteuerung (Heizung, Lüftung, Schattierung, Belichtung, Verdunkelung, Kühlung)
6. **Maschinen und Geräte**  
Fertigkeiten im Umgang mit Maschinen und Geräten sowie deren Funktionen beschreiben (Bodenbearbeitung, Erdaufbereitung, Bodenpflege, Aussaat, Pikieren, Topfen, Düngung, Pflanzung, Pflanzenschutz, Ernte, Rodung, Transport, Sortierung und Verpackung usw.)
7. **Ernte, Aufbereitung und Markt**
  - 7.1 Erfahrungen über Erntezeitpunkt und Ernteverfahren sammeln und beurteilen
  - 7.2 Pflanzen bzw. Erntegut unter Berücksichtigung der Sortierungsvorschriften, Gütebestimmungen und Qualitätsnormen sortieren, transportieren und marktgerecht verpacken
  - 7.3 Lagerungs- und Kühlmethoden beurteilen und beschreiben
  - 7.4 Absatzformen und Vermarktungseinrichtungen beschreiben und beurteilen

## § 6

**Praktikantenberatung**

Der für die Praktikantenangelegenheiten zuständige Hochschullehrer des Studienganges Gartenbau berät die Praktikanten und Ausbildungsstellen.

## § 7

**Praktikumsnachweis**

Der Nachweis über Dauer (§§ 2 und 3) und Inhalte (§ 5) ist durch eine ausführliche Bescheinigung der Ausbildungsstelle zu führen. In Zweifelsfällen entscheidet der für die Praktikantenangelegenheiten zuständige Hochschullehrer.



Fächer Lehrveranstaltungen	Prüfungsfach	Leistungsnachweise										
		Anzahl			Zeitpunkt							
		Pflicht		Vertiefung	Semester							
		StL	PL <sup>W</sup>	StL	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
<b>Hauptstudium Gruppe 2</b>												
<b>Gartenbauökonomie</b>	♦	<u>3</u>	<u>1<sup>W</sup></u>	5 (1) <sup>®</sup>								♦
Spez. Betriebswirtschaftslehre I								1				
Spez. Betriebswirtschaftslehre II											1	
Markt- und Absatzlehre I							1					1
Markt- und Absatzlehre II								1				1
Arbeitslehre I									1			
Arbeitslehre II										1		
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre												1
Agrarpolitik									1 <sup>®</sup>			
<b>Pflanzenernährung / Bodenkunde</b>	♦	<u>3</u>	<u>1<sup>W</sup></u>	1								♦
Bodenkunde					1							
Pflanzenernährung I								1				1
Pflanzenernährung II												1
Agrarmeteorologie												
<b>Phytomedizin</b>	♦	<u>1</u>	<u>1<sup>W</sup></u>	2								♦
Phytomedizin I									1			
Phytomedizin II												2
Phytomedizin III												
<b>Gartenbautechnik</b>	♦	<u>4</u>	<u>1<sup>W</sup></u>	2+1								♦
Grundlagen der Technik						1						
Maschinen und Geräte I							1					1
Maschinen und Geräte II								1				1
Gewächshaustechnik I									1			1
Gewächshaustechnik II												1
Arbeitssicherheit												
Technisches Zeichnen							+1					
<b>Trop./ Subtrop. Pflanzenbau</b>	♦		<u>1<sup>W</sup></u>	4 (1) <sup>®</sup>								♦
Tropischer und subtropischer Pflanzenbau I												1
Tropischer und subtropischer Pflanzenbau II												1
Entwicklungspolitik												-
Agrarpolitik									1 <sup>®</sup>			
Wirtschaftsgeographie								1				

Fächer Lehrveranstaltungen	Prüfungsfach	Leistungsnachweise										
		Anzahl			Zeitpunkt							
		Pflicht		Vertiefung	Semester							
		StL	PL $\blacklozenge$	StL	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
<b>Hauptstudium Gruppe 3</b>												
Biostatistik / EDV	-	<u>3</u>	-	<u>1</u>								
Mathematische Statistik												
Versuchstechnik I								1				
Versuchstechnik II									1			
Datenverarbeitung							1					
Feldmessen												1
<b>Hauptstudium Gruppe 4.</b>												
Betriebsführung	-		-	3								
Arbeits- und Berufspädagogik												1
Betriebspsychologie												1
Beratungsmethodik												
Einführung in das Recht									-			
Sprachen	-		-	3					1			
Fachenglisch									1			
Fachfranzösisch												1
Fachspanisch									1			
Anleitung zu Diplomarbeiten	-	-	-	-								
Große Exkursion	-	-	-	-								
BPS-Begleitung	-	<u>1</u>	-									1
Summe Pflicht (126 SWS)		<b>22</b>			<b>2</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	
Summe Vertiefungen insgesamt				41 <sup>o</sup>		2	3	10	1	1	2	
Vertiefungen Soll (42 SWS)				ca. 7 - 12*		2	3	1	13		26	
Diplom-Vorprüfung			<u>4</u>			4						
Diplomprüfung Teil 1			<u>3</u>									3
Diplomprüfung Teil 2			<u>1</u>									1

**Legende:**

StL = Studienleistung (Pflichtveranstaltungen fett, unterstrichen, Vertiefungsveranstaltungen kursiv)

PL = Prüfungsleistung ( $\blacklozenge$ )

1<sup>w</sup> = wählbare Prüfungsleistung

⊖ Studienleistung, sofern das Fach nicht als Prüfungsfach gewählt wird

⊙ Bei Mehrfach-Lehrveranstaltungen reduziert sich die Zahl der Leistungsnachweise je nach Fächerkombination um die Zahl in Klammer

\* Anzahl je nach gewählter Fächerkombination

Anlage 3  
zur Prüfungsordnung  
— Teil B —  
Studiengang Gartenbau

**I. Prüfungsfächer und deren Inhalt — Diplom-Vorprüfung****Mathematik****Mathematik**

Grundbegriffe der Mengenlehre; Aufbau des Zahlensystems; Grundrechnungsarten; Vektoren; Determinanten; Lineare Gleichungssysteme/Ungleichungssysteme; Lineare Optimierung (graphische Lösung); Funktionen

Trigonometrie; Folgen und Reihen; Grenzwerte; Differentialrechnung; Integralrechnung

**Physik****Physik**

Physikalische Größen und ihre Messung; Kinematik und Dynamik der Bahn- und Drehbewegung fester Körper; Verhalten ruhender Flüssigkeiten und Gase; Strömung von Flüssigkeiten und Gasen; Temperatur und Wärmemenge als Zustandsgrößen von festen Körpern, Flüssigkeiten und Gasen; kinetische Wärmetheorie; Hauptsätze der Wärmelehre; Arten der Wärmeübertragung; Stoffe in verschiedenen Aggregatzuständen; Eigenschaften von Lösungen; Elektrostatik; Elektrizitätsleitung in Metallen, Kristallen, Flüssig-

keiten, Gasen und im Vakuum; elektromotorische Wirkung und elektromagnetische Induktion; Wechselstrom

## Chemie

### Chemie

Grundlagen der allgemeinen und anorganischen Chemie: Atombau, Periodensystem, Konzentrationsmaße, Stöchiometrie, Massenwirkungsgesetz, pH-Wert, chemische Bindung, Komplexverbindungen, Redoxreaktionen, Reaktionsenthalpie; Grundlagen der Chemie der Hauptgruppenelemente und wichtiger Nebengruppenelemente

Grundlagen der organischen Chemie

## Wirtschaftslehre

### Einführung in die Wirtschaftslehre

Grundlagen der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsordnungen und -systeme, Wirtschaftskreislauf und Sozialprodukt, Stellung des Gartenbaus in der Volkswirtschaft, Grundzüge der Produktionstheorie, Wirtschaft als Konkurrenzprozeß, Wirtschaft als Kooperationsprozeß, Wirtschaft als Prozeß der Risikotransformation

Grundlagen der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, Betriebsstrukturen und Rechtsformen von Unternehmen, Betriebsstrukturen und Unternehmensformen im Gartenbau, Grundzüge der Standortlehre, Standorte des deutschen Gartenbaus, Betriebsführung und Management, Betriebsorganisation

## Botanik

### Botanik

Cytologie (Bau der Pflanzenzelle — Zellbestandteile), Histologie (Bau und Funktion pflanzlicher Gewebe), Anatomie und Morphologie der Sproßpflanzen, Ökomorphologie (Anpassung an Umweltbedingungen), Entwicklungszyklen (Onto- und Phylogenese), Zellphysiologische Grundlagen (Bau- und Betriebsstoffwechsel), Entwicklungsphysiologische Grundlagen (Regulation von Wachstum und Differenzierung), Bewegungsphysiologische Grundlagen (Tropismen, Nastien), Endogene Rhythmen

Geobotanische Grundlagen: Pflanzenareale, Florenräume der Erde, Sippenzentren

Vegetationskundliche Grundlagen: Systematik der Wuchsformen, Vegetationsgürtel mit besonderer gartenbaulicher Bedeutung, Vegetation der humiden und ariden Tropen, Vegetation der gemäßigten Zone

Grundlagen der Systematik des Pflanzenreiches: Grundprinzipien der Taxonomie, System der Pflanzen, Organisationstypen, Abteilungen der Embryophyta, Systematik und Phylogenetik

## II. Prüfungsfächer und deren Inhalt — Diplom-Prüfung

### Baumschulen und Staudenanbau

Gehölzphysiologische Grundlagen, Techniken aller Kulturmaßnahmen und organisatorische, betriebliche Voraussetzungen für Vermehrung, Anzucht, Produktion im Freiland und im Container, Ernte und Vermarktung von Baumschulgehölzen und Stauden, Dendrologie und Verwendung von Nutz- und Ziergehölzen und Stauden

### Gemüsebau

Kultur- und anbautechnische Voraussetzungen, Anbaumaßnahmen für die wichtigsten Arten unter Glas, Steuerung des Anbaus, Anbaumaßnahmen des Freilandgemüsearten, ihre Eingliederung in verschiedene Betriebsformen, spezielle Gemüsearten unter Glas und im Freiland, Versuchsauswertungen, Fallstudien, gemüsebauliche Beratung, Betriebsplanung

### Obstbau

Biologie und Physiologie der Obstgehölze, Abhängigkeit von Standortfaktoren, Anbauformen, Obstbaumschnitt, Unterlagentechnik, Anzucht der Obstgehölze, Obstbaumschule, Sortenkunde, Besonderheiten des Obstanbaus, Anbau spezieller Obstarten, Erdbeeranbau, Strauchbeerenobstanbau, Ernteverfahren, Qualitätskontrolle, Obstvermarktung, Lagerungsmethoden, Betriebsplanung

### Zierpflanzenbau

Bedeutung der heimatischen Standortfaktoren, spezielle Betrachtung der Wachstumsfaktoren für Zierpflanzen; Morphologie, Vermehrung, Blütenentwicklung, spezielle Ansprüche, Anbaumethoden, Kultursteuerung und Züchtung von Topfpflanzen einschließlich Blattpflanzen und Schnittblumen unter Glas sowie Sommer-

blumen; Anbau spezieller bisher weniger ausgebaute Zierpflanzenarten, Anbauplanung, Betriebsplanung

## Gartenbauökonomie

Betriebsfunktionen, Probleme der Betriebsführung, Produktions- und Kostentheorie; Kostenberechnung für die Produktionsverfahren, Bilanzanalyse, Kennzahlenvergleich; Investitionskalkulationen, Finanzierungen, Anbauplanung nach Deckungsbeitragsberechnung, Betriebsabrechnung, Ökonomie des deutschen Gartenbaus

Bestimmungsgründe der Nachfrage, Erklärungsmodelle zum Konsumentenverhalten, angebotsbestimmende Faktoren, Marktformen, Marktmechanismen, Preisbildung, Systeme gartenbaulicher Märkte, Aktionsbereiche des Marketings, Erhebungs- und Auswertungsmethoden in der Marktforschung

## Pflanzenernährung und Bodenkunde

Wirkung aller Wachstumsfaktoren und deren Zusammenhänge, Funktion der Elemente in der Pflanze, Nährstoffversorgung und Wachstum, Standortfaktoren; Düngemittel, Zusammensetzung und Anwendung; Bewertung von Substraten und Gießwässern

## Phytomedizin

Grundlagen der Phytomedizin, Biologie, Schädlichkeit, Bekämpfung und Nachweis von Krankheitserregern und Schadtieren gartenbaulicher Kulturpflanzen; Diagnostik, Pflanzenschutzverfahren, Zusammensetzung und Wirkungsweise von Pflanzenschutzmitteln sowie deren Toxikologie und Umweltverhalten

## Gartenbautechnik

Handhabung und Nutzungsmöglichkeiten von Schleppern, Betriebsverhalten von Schlepperbauteilen, Verbindung Schlepper — Gerät, Bodenbelastung durch Maschinen; Maschinen zur Bodenbearbeitung, Saat, Pflanzung, Pflanzenschutz, Düngung, Pflanzenpflege und Ernte im Gartenbau; Bewässerungseinrichtungen im Freiland und unter Glas

Bestandteile des Gewächshauses, Baustoffe, Funktion und Anwendung der Gewächshauseinrichtungen, Bestandteile von Heizungsanlagen, Wärmeverteilung in Gewächshäusern, Berechnung von Heizungsanlagen; Grundlagen zur Beleuchtungstechnik, Grundlagen der Regeltechnik

## Tropischer und subtropischer Pflanzenbau

Geographie und Ökologie der Tropen und Subtropen, Klima, Bodenarten, Bewässerung, Anbau tropischer und subtropischer Nahrungspflanzen wie Getreide, Knollen und Ölpflanzen, tropischer und subtropischer Gemüsebau, Zierpflanzenanbau sowie Obstanbau, europäische Gemüse- und Zierpflanzenarten unter veränderten ökologischen Bedingungen

Anlage 4  
zur Prüfungsordnung  
— Teil B —  
Studiengang Gartenbau

## Fachbereich Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden

### Ordnung für das Berufspraktische Semester (BPS)

1. Allgemeines
- 1.1 In den Studiengang Gartenbau ist im 6. Semester ein Berufspraktisches Semester (BPS), das Praxissemester, eingeordnet. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.
- 1.2 Die Hochschule sichert durch Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, die rechtzeitige Bereitstellung von Praxisplätzen im erforderlichen Umfang.
- 1.3 Das berufspraktische Studium der einzelnen Studentin/des einzelnen Studenten während des Praxissemesters an der Praxisstelle wird auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages (Muster siehe Anlage) zwischen Studentin/Student und Praxisstelle geregelt.
2. Ziele
- 2.1 Ziele des Berufspraktischen Semesters sind:
  - Orientierung im angestrebten Berufsfeld,

- Einführung in die Ingenieur Tätigkeit des Berufsfeldes Gartenbau,  
 — praktisches Anwenden theoretischen Wissens,  
 — Kennenlernen technischer und organisatorischer Zusammenhänge,  
 — praktische Mitwirkung an fest umrissenen Projekten.
3. **Dauer des Berufspraktischen Semesters**  
 Das Berufspraktische Semester gliedert sich in 18 Wochen praktische Tätigkeit und zwei Wochen Begleitstudien an der Fachhochschule Wiesbaden.  
 Die Begleitstudien umfassen ein Einführungsseminar und ein Abschlußseminar im Umfang von insgesamt vier Semesterwochenstunden.
4. **Zulassung**  
 Das Berufspraktische Semester (BPS) baut auf dem zweisemestrigen Grundstudium, dem 13wöchigen Grundpraktikum und drei Studiensemestern des Hauptstudiums auf.  
 Die Meldung zum berufspraktischen Semester erfolgt frühestens nach dem 4. Studiensemester innerhalb der vom Praktikantenamt des Fachbereichs festgelegten Frist.  
 Bei der Meldung sind vorzulegen bzw. nachzuweisen:  
 a) das erfolgreiche abgeschlossene Grundstudium,  
 b) die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums.
5. **Praxisstellen, Verträge**
- 5.1 Das Berufspraktische Studiensemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen, im folgenden „Praxisstellen“ genannt, so durchgeführt, daß ein möglichst hohes Maß an praxisorientierten Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten erworben wird. Die Tätigkeitsinhalte sind zwischen Praxisstelle und Hochschule (Studiengang) abzustimmen.  
 Das Berufspraktische Studiensemester soll in Praxisstellen durchgeführt werden, die mit der Hochschule eine diesbezügliche Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben.  
 Die Studentin/der Student kann eine Praxisstelle vorschlagen. Sie muß den Voraussetzungen der Rahmenvereinbarungen entsprechen. Das gilt auch für Praxisstellen im Ausland bei entsprechender Anerkennung.  
 Die einzelne Studentin/der einzelne Student schließt vor Beginn der Ausbildung mit der Praxisstelle einen individuellen Betreuungsvertrag ab.  
 Dieser Vertrag regelt insbesondere:  
 1. die Verpflichtung der Praxisstelle:  
 — die Studentin/den Studenten für die Dauer des Berufspraktischen Semesters entsprechend den abgestimmten Tätigkeitsinhalten zu betreuen,  
 — eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeit enthält,  
 — eine Beauftragte/einen Beauftragten der Praxisstelle für die Betreuung der Studentin/des Studenten zu benennen.  
 2. die Verpflichtung der Studentin/des Studenten:  
 — die vereinbarten Tätigkeiten durchzuführen und sonstige gebotene Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,  
 — den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,  
 — einen schriftlichen Abschlußbericht anzufertigen,  
 — die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten.
- 5.2 Die Betreuung der Studentin/des Studenten am Praxisplatz soll durch eine(n) von der Praxisstelle benannte Betreuerin/benannten Betreuer erfolgen, die/der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung hat und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist.  
 Die Betreuerin/der Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der Studentin/des Studenten in ihre/seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie/er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozeß unterstützen.
6. **Praktische Tätigkeiten im Berufspraktischen Semester**  
 Die im Studium vermittelten Kenntnisse sollen auf die Lösung von Problemen aus der Praxis angewandt werden. Die Studentin/der Student soll im Laufe des Praxissemesters an die berufliche Tätigkeit einer Ingenieurin/eines Ingenieurs des Gartenbaus herangeführt werden durch praktische Teilnahme an der Berufswirklichkeit.
7. **Inhalte der Begleitstudien**  
 Die von der Hochschule durchgeführten Begleitstudien sehen folgende Inhalte vor:  
 1. Einführungslehreveranstaltung (2 SWS)  
 Allgemeine Information über die Praxisstelle (Aufgaben, Organisation, Gliederung, Einordnung in das Wirtschaftsleben usw.) fachlich orientierte Vorbereitung auf die möglichen Tätigkeitsfelder, Informationen über die betriebliche Situation der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, Information über den Rechtsstatus der Studentin/des Studenten im Berufspraktischen Semester.  
 2. Abschlußveranstaltung (2 SWS)  
 Dokumentation über Tätigkeitsmerkmale, Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil und berufliche Perspektiven in den einzelnen an der Ausbildung beteiligten Unternehmen oder Institutionen.  
 Fachreferat über ein Thema aus dem Tätigkeitsfeld des jeweiligen Berufspraktischen Semesters, seminaristische Erarbeitung von in der Praxis als wichtig erkannten Schwerpunkten, die im Fortgang des Studiums noch zu vertiefen sind.
8. **Status der Studentin/des Studenten an der Praxisstelle**  
 Während des Berufspraktischen Semesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die Studentin/der Student an der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.  
 Andererseits ist die Studentin/der Student an die Ordnungen ihrer/seiner Praxisstelle gebunden.  
 Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.
9. **Haftung**
- 9.1 Das Land Hessen stellt die Trägerorganisationen der Praxisstellen von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen den Träger aufgrund der vertraglichen Nutzung der Praxisstelle im Rahmen des Berufspraktischen Semesters geltend gemacht werden.  
 Der Träger teilt dem Land die Umstände des jeweiligen Schadensersatzanspruches mit.  
 Das Land kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang dieser Mitteilung vom Träger verlangen, daß der geltend gemachte Schadensersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die daraus dem Träger entstehenden Kosten trägt das Land.
- 9.2 Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die dem Träger durch Handlungen oder rechtswidrige Unterlassungen der auszubildenden Studentinnen/Studenten während des Berufspraktischen Semesters zugefügt werden, sofern eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, Paragraph 254 BGB bleibt unberührt.
- 9.3 Soweit das Land den Träger von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen des Trägers gegen den Schadensersatzverursacher auf das Land über.
10. **Studiennachweis**  
 Der Nachweis über eine ordnungsgemäße Ableistung des Berufspraktischen Semesters wird durch die Leistungen der Studentin/des Studenten in den Begleitstudien, dem schriftlichen Abschlußbericht sowie durch Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle geführt.
11. **Ausnahmeregelung**  
 Für den Fall, daß ein zeitlich begrenzter Engpaß bei der Bereitstellung von Praxisplätzen auftritt, kann die zeitliche Abfolge des Studienverlaufes vorübergehend geändert werden.
12. **Inkrafttreten**  
 Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.



**Anlage zur Ordnung des Berufspraktischen Semesters im Studiengang Gartenbau des Fachbereiches Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden des Landes Hessen**

**Rahmenvereinbarung über die Durchführung von Berufspraktischen Semestern**

Betreuungsvertrag für das Berufspraktische Semester

zwischen

zwischen \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_  
(Studentin/Student)

\_\_\_\_\_ und dem Land Hessen, vertreten durch den Rektor der Fachhochschule Wiesbaden

\_\_\_\_\_ Anschrift, Telefon \_\_\_\_\_ Anschrift, Telefon

\_\_\_\_\_ Straße

nachfolgend Praxisstelle genannt

\_\_\_\_\_ Ort

\_\_\_\_\_ Telefon

nachfolgend Praxisstelle genannt nachfolgend FH genannt

**1. Allgemeines**

Grundlage dieses Betreuungsvertrages ist die Rahmenvereinbarung zwischen der Fachhochschule Wiesbaden und der Praxisstelle vom ..... über die Durchführung eines Berufspraktischen Semesters.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der in den Studiengängen des Fachbereiches Gartenbau und Landespflege einbezogenen Berufspraktischen Semesters zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und das Land Hessen folgende Rahmenvereinbarung:

**2. Pflichten der Vertragspartner**

**2.1 Die Praxisstelle verpflichtet sich,**

1. die Studentin/den Studenten in der Zeit vom ..... bis ..... unter Beachtung der Rahmenvereinbarungen bei sich zu betreuen,
2. der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten enthält.

§ 1

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des Berufspraktischen Semesters kooperativ zusammenzuwirken. Die Durchführung des Berufspraktischen Semesters erfolgt auf der Grundlage der für die Studiengänge jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen (Anlage).

**2.2 Die Studentin/der Student verpflichtet sich,**

1. die vereinbarten Tätigkeiten durchzuführen und die sonstigen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
3. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten,
4. einen schriftlichen Abschlußbericht anzufertigen.

§ 2

Die Praxisstelle stellt für das Berufspraktische Semester .... Praxisplätze bereit.

**3. Betreuerin/Betreuer**

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn ..... als Beauftragte/n für die Betreuung der Studentin/des Studenten. Diese/r Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner der Studentin/des Studenten sowie des Studienganges Gartenbau im Fachbereich Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden.

§ 3

Die FH teilt der Praxisstelle rechtzeitig Namen und Anzahl der Studentinnen/Studenten schriftlich mit (Zuweisung).

**4. Vergütung**

Die Vergütung beträgt: ..... DM

§ 4

Die Praxisstelle benennt eine Kontaktperson für die FHW, die Weisungsbefugnis gegenüber den Studentinnen/Studenten besitzt und verantwortlich ist für die Betreuung.

**5. Schweigepflicht**

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 5

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die Studentin/den Studenten 18 Wochen zu betreuen,
2. der Studentin/dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die Fachhochschule sorgt dafür, daß die Studentinnen/Studenten

1. die vereinbarten Tätigkeiten durchführen,
2. den Weisungen der Praxisstelle folgen,
3. sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen halten, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und an die geltende Arbeitszeitregelung, sowie Fernbleiben von der Praxisstelle umgehend melden und gegebenenfalls nachholen.

**6. Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Fachhochschule Wiesbaden aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.

§ 6

Während des Berufspraktischen Semesters bleibt die/der Studentin/Student an der FHW immatrikuliert mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten. Studentischen Gremienmitgliedern soll gegen Vorlage einer Einladung die Teilnahme an Sitzungen ermöglicht werden.

**7. Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die dritte leitet die Studentin/der Student unverzüglich dem Studiengang Gartenbau der Fachhochschule Wiesbaden zu.

§ 7

Die Studentin/der Student hat im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle.

\_\_\_\_\_ (Ort/Datum)

\_\_\_\_\_ (Praxisstelle)

\_\_\_\_\_ (Studentin/Student)

§ 8

Das Land Hessen stellt die Praxisstellen, die diese Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, von allen Schadensersatzansprüchen frei, die gegen sie auf Grund der vertraglichen Nutzung als Ausbildungsstelle geltend gemacht werden. Die Praxisstelle teilt dem Land Hessen über die Fachhochschule die Umstände des jeweiligen Schadensfalles und die Begründung des Schadensersatzanspruchs mit. Das Land Hessen kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung von der Praxisstelle verlangen,

Geisenheim,

Dekan(in) des Fachbereiches  
Gartenbau und Landespflege

daß der geltend gemachte Schadensanspruch nicht anerkannt wird. Die der Praxisstelle entstehenden Kosten trägt das Land Hessen. Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassung der zu betreuenden Studierenden im Zusammenhang mit dem BPS zugefügt werden (§ 254 BGB bleibt unberührt). Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadensersatzansprüchen freistellt oder ihm Schadensersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

## § 9

Wenn die Studierenden gegen die in der Ordnung zum Berufspraktischen Semester im Abschn. 5.1 Abs. 2 festgelegten Pflichten gröblich oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die

Rücknahme der Zuweisung verlangen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Fachhochschule die Zuweisung der Studierenden widerrufen.

## § 10

Diese Rahmenvereinbarung tritt in Kraft am ..... Ihre Laufzeit beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn keine Kündigung erfolgt. Kündigungsfrist ist der 1. April für das darauffolgende Wintersemester.

Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Praxisstelle

Fachhochschule Wiesbaden,  
vertreten durch den Rektor

1313

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

### Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße Nr. 236 und der Landesstraße Nr. 3382, sowie Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße Nr. 121 in der Gemarkung der Gemeinde Allendorf (Eder)/Ortsteile Battenfeld und Rennertehausen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

1. Die im Zuge der Bundesstraße 236 in der Ortslage Allendorf (Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke (Umgehung Allendorf/Eder)

von km (neu) 0,393	
bis km (neu) 0,397 (Einmündung L 3382)	= 4 m
von km (neu) 0,000 (südwestlich der Ortslage Allendorf/Eder, Einmündung L 3382)	
bis km (neu) 1,094 (nordwestlich der Ortslage Allendorf/Eder, Anschluß B 236)	= 1 094 m
gesamt	= 1 098 m

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und wird Bestandteil der Bundesstraße 236 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 19. April 1994 — BGBl. I S. 854).

2. Der in der Gemarkung der Gemeinde Allendorf (Eder) gebaute neue Anschluß der bisherigen B 236 (künftige Gemeindestraße) an die Ortsumgehung nördlich von Allendorf (Eder)

von Bau-km 0,000	
bis Bau-km 0,033 (zwischen Schulstraße und Neubaustrecke)	= 33 m

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Gemeindestraßen und wird als Teilstrecke der künftigen Gemeindestraße in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3382 (Edertalstraße, Einmündung Riedweg)

von km 0,683 (alt)	
bis km 0,696 (alt) (Einmündung L 3382)	= 13 m

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 zur Bundesstraße 236 aufgestuft (§ 2 Nr. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 Abs. 1 FStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 236 (Riedweg)

von km 0,369 (alt)	
bis km 0,384 (alt) (Einmündung Edertalstraße, L 3382)	= 15 m
von km 0,000 (alt) (Einmündung Edertalstraße, L 3382)	
bis km 0,519 (alt) (K 121, Bahnhofstraße)	= 519 m
von km 0,000 (alt)	
bis km 0,010 (alt) (K 121, Bahnhofstraße)	= 10 m
gesamt	= 544 m

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 121 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 236 (Schulstraße) von km 0,010 (alt) (Einmündung K 121, Bahnhofstraße) bis km 0,642 (alt) (Neubaustrecke B 236) = 632 m

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Allendorf (Eder) über (§ 43 HStrG).

6. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 236

von km 0,658 (alt)	
bis km 0,708 (alt) (zwischen Schulstraße und B 236)	= 50 m

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 zum Wirtschaftsweg eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

7. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 236

von km 0,642 (alt)	
bis km 0,658 (alt) (zwischen Schulstraße und B 236)	= 16 m
von km 0,708 (alt)	
bis km 0,736 (alt) (zwischen Schulstraße und B 236)	= 28 m
gesamt	= 44 m

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1996 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG) und rekultiviert.

8. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 121 in der Gemeinde Allendorf (Eder)/Ortsteil Rennertehausen

(„Feldhardsweg“ )	
von km 0,005 (alt) (Anschluß K 121/Hinter den Gärten)	
bis km 0,135 (alt) (Hauptstraße)	= 130 m

hat die Bedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Allendorf (Eder) über (§ 43 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. November 1995

**Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung**  
V a 5 — 63 a 30 — 1783

StAnz. 51/1995 S. 4066

1314

**Technische Baubestimmungen;**

hier: Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen

1. Die „Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ — Fassung November 1995 — werden hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt; sie sind als Anlage abgedruckt.
2. Bei der Anwendung der Richtlinien ist folgendes zu beachten:
  - 2.1 Die Richtlinien berücksichtigen die grundsätzlichen brandschutztechnischen Anforderungen der Hessischen Bauordnung und werden in der Regel auch den einschlägigen Erfordernissen für Leitungsanlagen in den unterschiedlichsten baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung (§ 53 HBO) gerecht.  
Auf Grund von Besonderheiten im Einzelfall können jedoch zur Verhinderung von Gefahren seitens der Bauaufsichtsbehörden weitergehende Sicherheitsanforderungen als nach den Richtlinien gestellt werden. In Einzelfällen kann es auch vertretbar sein, Erleichterungen zuzulassen.
  - 2.2 Bezüglich der in den Richtlinien genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.  
Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.
  - 2.3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen auf Grund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinien 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen worden sind.
3. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 28. März 1995 (StAnz. S. 1311), erhält im Abschnitt 4.1 eine entsprechende Ergänzung.

Wiesbaden, 27. November 1995

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr und Landesentwicklung  
VII a 2 a — 64 b 16/25 — 63/95  
StAnz. 51/1995 S. 4067

Anlage  
zum Erlaß des HMWVL  
vom 27. November 1995  
VII a 2 a — 64 b 16/25 — 63/95

**Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen  
an Leitungsanlagen**

— Fassung November 1995 —

**Inhalt**

1. Geltungsbereich und Begriffe
2. Leitungsanlagen in Treppenträumen und ihren Ausgängen ins Freie und in allgemein zugänglichen Fluren von Gebäuden (Rettungswege)
  - 2.1 Allgemeine Anforderungen
  - 2.2 Elektrische Leitungsanlagen

- 2.2.1 Hausanschluß- und Meßeinrichtungen, Verteilungen
- 2.2.2 Elektrische Leitungen
- 2.2.3 Erleichterungen für elektrische Leitungsanlagen in bestimmten Rettungswegen
- 2.3 Rohrleitungsanlagen für Wasser- und Dampfheizungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, nichtbrennbare Flüssigkeiten, nichtbrennbare Gase oder für Rohrpostanlagen o. ä.
  - 2.3.1 Nichtbrennbare Rohrleitungsanlagen
  - 2.3.2 Brennbare Rohrleitungsanlagen
  - 2.3.3 Erleichterungen für brennbare Rohrleitungsanlagen in bestimmten Rettungswegen
- 2.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase
3. **Führung von Leitungen durch Brandwände sowie durch Wände und Decken, die feuerbeständig sein müssen**
  - 3.1 Grundsätzliche Anforderungen
  - 3.2 Elektrische Leitungen
    - 3.2.1 Installationsschächte bzw. -kanäle
    - 3.2.2 Abschottungsmaßnahmen/Kabelabschottungen
  - 3.3 Rohrleitungen
    - 3.3.1 Installationsschächte bzw. -kanäle
    - 3.3.2 Rohrabschottungen
4. **Elektrische Leitungsanlagen von notwendigen Sicherheitseinrichtungen**
  - 4.1 Leitungsanlagen
  - 4.2 Hauptverteilung der Sicherheitsstromversorgung

**1. Geltungsbereich und Begriffe**

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für
  - a) Leitungsanlagen in Treppenträumen und ihren Ausgängen ins Freie und in allgemein zugänglichen Fluren von Gebäuden (Rettungswege),
  - b) Führung von Leitungen durch Brandwände sowie durch Wände und Decken, die feuerbeständig sein müssen<sup>1)</sup>,
  - c) elektrische Leitungsanlagen von notwendigen Sicherheitseinrichtungen.

Sie gelten jedoch nicht für Lüftungsanlagen und Warmluftheizungen<sup>2)</sup>.

- 1.2 Leitungsanlagen bestehen aus den Leitungen (elektrische Leitungen oder Rohrleitungen) sowie den zugehörigen Armaturen, Hausanschlußeinrichtungen, Meßeinrichtungen, Steuer- und Regeleinrichtungen, Verteilungen und Dämmstoffen für Leitungen. Zu den Leitungen zählen deren Befestigungen und Beschichtungen. Zu den elektrischen Leitungen im Sinne dieser Richtlinien zählen auch elektrische Kabel.

**2. Leitungsanlagen in Treppenträumen und ihren Ausgängen ins Freie und in allgemein zugänglichen Fluren von Gebäuden (Rettungswege)**

Nach § 17 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, daß der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten durchgeführt werden können. Um dem mit dieser Vorschrift verfolgten Schutzziel zu genügen, müssen Leitungsanlagen in Rettungswegen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

- 2.1 **Allgemeine Anforderungen**
  - 2.1.1 Die Leitungsanlagen dürfen in die Wände und Decken der Rettungswege und in die Bauteile der Installationsschächte und -kanäle nur so weit eingreifen, daß der verbleibende Querschnitt die erforderliche Feuerwiderstandsdauer behält.
  - 2.1.2 In Sicherheitstrepenträumen und ihren Ausgängen ins Freie sind nur solche Leitungsanlagen zulässig, die ausschließlich dem unmittelbaren Betrieb des Sicherheitstreppenraumes oder der Brandbekämpfung dienen.

<sup>1)</sup> Siehe auch DIN 4102 Teil 11 einschließlich des zugehörigen Einführungslerases vom 9. Oktober 1995 (StAnz. S. 3486).

<sup>2)</sup> Siehe bauaufsichtliche Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinien — LAR —) vom 11. Juni 1986 (StAnz. S. 1364/2518).

**2.2 Elektrische Leitungsanlagen****2.2.1 Hausanschluß- und Meßeinrichtungen, Verteilungen**

Hausanschlußeinrichtungen, Meßeinrichtungen und Verteilungen sind gegenüber

— Treppenträumen und ihren Ausgängen ins Freie durch Bauteile einschließlich Zugangstüren und -klappen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten und aus nichtbrennbaren Baustoffen,

— allgemein zugänglichen Fluren durch Bauteile einschließlich Zugangstüren und -klappen aus nichtbrennbaren Baustoffen

abzutrennen. Die Zugangstüren und -klappen müssen dichtschießend sein.

**2.2.2 Elektrische Leitungen**

Elektrische Leitungen müssen

— einzeln voll eingeputzt oder

— in Wandschlitzten, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit gleichwertiger Bekleidung verschlossen werden, oder

— in Installationsschächten bzw. -kanälen oder

— über Unterdecken oder

— in Hohlraumestrichen oder in Doppelböden<sup>3)</sup>

verlegt werden. Sie dürfen auch offen verlegt werden, wenn sie ausschließlich dem Betrieb des Rettungsweges dienen oder wenn sie nichtbrennbar sind.

**2.2.2.1** Die Installationsschächte bzw. -kanäle und die Unterdecken müssen einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten<sup>4)</sup> haben und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (für Installationsschächte und -kanäle siehe auch § 39 Abs. 7 i. V. m. § 39 Abs. 2 und 3 HBO). Abweichend von Satz 1 genügt in allgemein zugänglichen Fluren für Installationsschächte, die keine Geschosdecken überbrücken, für Installationskanäle und für Unterdecken eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten<sup>4)</sup>. Für Unterdecken muß die Feuerwiderstandsdauer bei einer Brandbeanspruchung sowohl von oben als auch von unten gewährleistet sein.

**2.2.2.2** Abweichend von Nr. 2.2.2.1 genügen in allgemein zugänglichen Fluren Installationsschächte, die keine Geschosdecken überbrücken, Installationskanäle und Unterdecken, jeweils aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen, wenn die Gesamtbrandlast der Leitungen nicht mehr als 7 kWh<sup>5)</sup> je m<sup>2</sup> Flurgrundfläche beträgt; hierbei ist gegebenenfalls die Brandlast der Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen zu berücksichtigen. Bis zu dieser Gesamtbrandlast können die Leitungen auch in Installationsrohren aus Stahl geführt werden, sofern die Rohre keine Geschosdecken überbrücken. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 darf die Gesamtbrandlast der Leitungen bis zu 14 kWh<sup>5)</sup> je m<sup>2</sup> Flurgrundfläche betragen, wenn ausschließlich halogenfreie Leitungen mit verbessertem Verhalten im Brandfall<sup>6)</sup> verwendet werden und sich in dem Flur keine Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen befinden.

**2.2.3 Erleichterungen für elektrische Leitungsanlagen in bestimmten Rettungswegen**

Elektrische Leitungsanlagen dürfen, ausgenommen in Hochhäusern, abweichend von den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 wie folgt verlegt werden:

<sup>3)</sup> Siehe bauaufsichtliche Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden; eingeführt als Technische Baubestimmung mit Erlaß vom 5. August 1993 (St.Anz. S. 2209).

<sup>4)</sup> Der Nachweis der Verwendbarkeit ist durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nach DIN 4102 Teil 11 zu führen; keines Nachweises bedürfen Installationsschächte bzw. -kanäle nach den normierten Festlegungen von DIN 4102 Teil 4.

Die Feuerwiderstandsklassen I 30 und I 90 nach DIN 4102 Teil 11 müssen für die Installation der jeweiligen Leitungsart nachgewiesen sein. Auf den Einführungslerlaß zu DIN 4102 Teil 11 vom 9. Oktober 1995 (St.Anz. S. 3486) wird hingewiesen.

<sup>5)</sup> Brandlastwerte für elektrische Leitungen können dem Merkblatt des Verbandes der Schadensversicherer VdS 2134 — Verbrennungswärme der Isolierstoffe von Kabeln und Leitungen; Merkblatt für die Berechnung von Brandlasten — (Anlage 1) entnommen werden.

<sup>6)</sup> Leitungen nach

— DIN VDE 0250 Teil 214 — Halogenfreie Mantelleitung mit verbessertem Verhalten im Brandfall,  
— DIN VDE 0266 — Halogenfreie Kabel mit verbessertem Verhalten im Brandfall,  
— DIN VDE 0815 — Installationskabel und -leitungen für Fernmelde- und Informationsverarbeitungsanlagen.

**2.2.3.1** In Treppenträumen und ihren Ausgängen ins Freie, an denen nur Wohnungen oder vergleichbare Nutzungseinheiten mit jeweils höchstens 100 m<sup>2</sup> Grundfläche liegen, dürfen die Hausanschlußeinrichtungen, Meßeinrichtungen und Verteilungen durch Bauteile einschließlich Zugangstüren und -klappen aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt werden. Die Zugangstüren und -klappen müssen dichtschießend sein.

**2.2.3.2** In Rettungswegen, an denen insgesamt nicht mehr als 10 Wohnungen oder vergleichbare Nutzungseinheiten mit jeweils höchstens 100 m<sup>2</sup> Grundfläche liegen, dürfen die Leitungen offen verlegt werden, wenn ausschließlich halogenfreie Leitungen mit verbessertem Verhalten im Brandfall<sup>6)</sup> verwendet werden. Sollen die Leitungen in Leitungsführungskanälen verlegt werden, so müssen diese Kanäle aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Werden nicht ausschließlich halogenfreie Leitungen mit verbessertem Verhalten im Brandfall verwendet, so gelten die Anforderungen nach Nr. 2.2.3.3 entsprechend.

**2.2.3.3** In Rettungswegen, an denen nur Wohnungen oder vergleichbare Nutzungseinheiten mit jeweils höchstens 100 m<sup>2</sup> Grundfläche liegen, dürfen die Installationsschächte, die Installationskanäle und die Unterdecken aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen bestehen, ausgenommen Installationsschächte in Fluren, wenn die Schächte Geschosdecken überbrücken. Die Leitungen dürfen auch in Installationsrohren aus Stahl verlegt werden, sofern die Rohre keine Geschosdecken überbrücken.

**2.2.3.4** In Rettungswegen, an denen nur Wohnungen oder vergleichbare Nutzungseinheiten mit jeweils höchstens 100 m<sup>2</sup> Grundfläche liegen, dürfen eine Fernmeldeleitung mit bis zu 40 Doppeladern sowie Antennenleitungen (Hörfunk, TV, Breitbandkabelnetz) offen verlegt werden. Sollen die Leitungen in Leitungsführungskanälen verlegt werden, so müssen diese Kanäle aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

**2.3 Rohrleitungsanlagen für Wasser- und Dampfheizungen, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, nichtbrennbare Flüssigkeiten, nichtbrennbare Gase oder für Rohrpostanlagen o. ä.****2.3.1 Nichtbrennbare Rohrleitungsanlagen**

Rohrleitungsanlagen einschließlich der Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen — auch mit brennbaren Dichtungs- und Verbindungsmitteln und mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke — dürfen offen verlegt werden.

**2.3.2 Brennbare Rohrleitungsanlagen**

Rohrleitungsanlagen aus brennbaren Baustoffen oder mit brennbaren Dämmstoffen müssen

— in Wandschlitzten, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit gleichwertiger Bekleidung verschlossen werden, oder

— in Installationsschächten bzw. -kanälen oder

— über Unterdecken oder

— in Hohlraumestrichen oder in Doppelböden<sup>3)</sup> verlegt werden.

**2.3.2.1** Die Installationsschächte bzw. -kanäle und die Unterdecken müssen einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten<sup>4)</sup> haben und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (für Installationsschächte und -kanäle siehe auch § 39 Abs. 7 i. V. m. § 39 Abs. 2 und 3 HBO). Abweichend von Satz 1 ist in allgemein zugänglichen Fluren für Installationsschächte, die keine Geschosdecken überbrücken, für Installationskanäle und für Unterdecken nur eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten<sup>4)</sup> erforderlich. Für Unterdecken muß die Feuerwiderstandsdauer bei einer Brandbeanspruchung sowohl von oben als auch von unten gewährleistet sein.

**2.3.2.2** Abweichend von Nr. 2.3.2.1 genügen in allgemein zugänglichen Fluren Installationsschächte, die keine Geschosdecken überbrücken, Installationskanäle und Unterdecken, jeweils aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen, wenn die Gesamtbrandlast der Rohrleitungen nicht mehr als 7 kWh<sup>5)</sup> je m<sup>2</sup> Flurgrundfläche beträgt; hierbei ist gegebenenfalls die Brandlast der elektrischen Leitungen zu berücksichtigen.

<sup>7)</sup> Brandlastwerte für Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen können der Zusammenstellung der Werte der Verbrennungswärme von Rohren aus brennbaren Baustoffen (Anlage 2) entnommen werden.

### 2.3.3 Erleichterungen für brennbare Rohrleitungsanlagen in bestimmten Rettungswegen

Rohrleitungsanlagen aus brennbaren Baustoffen dürfen, ausgenommen in Hochhäusern, abweichend von Nr. 2.3.2 wie folgt verlegt werden:

2.3.3.1 In Rettungswegen, an denen insgesamt nicht mehr als 10 Wohnungen oder vergleichbare Nutzungseinheiten mit jeweils höchstens 100 m<sup>2</sup> Grundfläche liegen, dürfen die Rohrleitungen offen verlegt werden.

2.3.3.2 In Rettungswegen, an denen nur Wohnungen oder vergleichbare Nutzungseinheiten mit jeweils höchstens 100 m<sup>2</sup> Grundfläche liegen, dürfen die Installationsschächte, die Installationskanäle und die Unterdecken aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen bestehen, ausgenommen Installationsschächte in Fluren, wenn die Schächte Geschoßdecken überbrücken.

### 2.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase<sup>8)</sup>

2.4.1 Die Rohrleitungsanlagen<sup>9)</sup> müssen einschließlich ihrer Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Dies gilt nicht für deren Dichtungs- und Verbindungsmittel und nicht für Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke.

2.4.2 In Treppenträumen und ihren Ausgängen ins Freie müssen die Rohrleitungsanlagen in Installationsschächten bzw. -kanälen verlegt werden. Einzelne Rohrleitungen dürfen auch unter Putz ohne Hohlraum mit mindestens 15 mm Putzüberdeckung auf nichtbrennbarem Putzträger angeordnet werden. In allgemein zugänglichen Fluren dürfen die Rohrleitungsanlagen, ausgenommen Gaszähler, auch offen verlegt werden. Gaszähler sind gegenüber den Fluren durch Bauteile mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten und aus nichtbrennbaren Baustoffen abzutrennen oder durch eine geeignete thermisch auslösende Absperrereinrichtung zu schützen.

2.4.2.1 Die Installationsschächte bzw. -kanäle müssen einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten<sup>10)</sup> haben und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

2.4.2.2 Installationsschächte müssen über Dach entlüftet werden. Die Luftnachströmöffnungen müssen am Schachtfuß liegen; weitere Öffnungen sind unzulässig. Installationskanäle sind entweder abschnittsweise oder im ganzen zu be- und entlüften. Die Be- und Entlüftungsöffnungen müssen mindestens 10 cm<sup>2</sup> groß sein. Sie dürfen nicht in Treppenträumen und ihren Ausgängen ins Freie oder in allgemein zugänglichen Fluren angeordnet werden. Die Be- und Entlüftung entfällt, wenn die Installationsschächte bzw. -kanäle mit nichtbrennbaren Baustoffen formbeständig und dicht verfüllt werden.

### 3. Führung von Leitungen durch Brandwände sowie durch Wände und Decken, die feuerbeständig sein müssen

#### 3.1 Grundsätzliche Anforderungen

Nach § 29 Abs. 3 Satz 4, § 30 Abs. 9, § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 8 HBO dürfen Leitungen durch die dort u. a. aufgeführten feuerbeständigen Trennwände, durch Brandwände, durch Decken zwischen versetzt angeordneten Brandwänden (§ 30 Abs. 4 HBO), durch Wände nach § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 HBO, durch feuerbeständige Decken sowie durch Treppenraumwände notwendiger Treppen nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind. Durch Brandwände, Wände nach § 30 Abs. 3 Satz 1 und 2 HBO, feuerbeständige Decken und Treppenraumwände hindurchgeführte Rohrleitungen müssen außerdem aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (§ 30 Abs. 9 Satz 2, § 31 Abs. 3 zweiter Halbsatz und § 34 Abs. 8 zweiter Halbsatz HBO).

#### 3.2 Elektrische Leitungen

Für elektrische Leitungen sind die Anforderungen nach Nr. 3.1 erfüllt, wenn sie nach Maßgabe der Nr. 3.2.1 und 3.2.2 — innerhalb von Installationsschächten bzw. -kanälen geführt werden oder — durch Abschottungsmaßnahmen bzw. Kabelabschottungen gesichert sind.

#### 3.2.1 Installationsschächte bzw. -kanäle

Die Installationsschächte bzw. -kanäle müssen einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen eine Feuerwiderstands-

dauer von mindestens 90 Minuten haben (I 90<sup>11)</sup>) und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (siehe auch § 39 Abs. 7 i. V. m. § 39 Abs. 2 und 3 HBO). Die Verwendung von brennbaren Baustoffen für Installationsschächte bzw. -kanäle ist bei der Hindurchführung durch feuerbeständige Trennwände (§ 29 Abs. 3 Satz 4 HBO) oder durch feuerbeständige Decken (§ 31 Abs. 3 HBO) — jeweils ohne angrenzende Rettungswege — unter der Voraussetzung der I-90-Klassifizierung nach DIN 4102 Teil 11 zulässig; die Ausnahmevorsetzungen für die Verwendung brennbarer Baustoffe nach § 39 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz i. V. m. § 39 Abs. 7 HBO liegen insoweit vor.

#### 3.2.2 Abschottungsmaßnahmen/Kabelabschottungen

Werden elektrische Leitungen außerhalb von Installationsschächten bzw. -kanälen einzeln durch Wände oder Decken geführt, so ist der Raum zwischen den Leitungen und den umgebenden Bauteilen mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen, bei Bauteilen aus mineralischen Baustoffen z. B. mit Mörtel oder Beton, vollständig zu verschließen; werden Mineralfasern verwendet, so müssen diese eine Schmelztemperatur von mindestens 1 000 °C<sup>10)</sup> aufweisen. Ist das Verschließen bei gemeinsamer Durchführung mehrerer Leitungen (Bündel) infolge einer Zwickelbildung nicht möglich, so sind Kabelabschottungen<sup>11)</sup> erforderlich, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben (S 90).

#### 3.3 Rohrleitungen

Eine Übertragung von Feuer und Rauch ist i. S. von Nr. 3.1 — ohne daß es eines besonderen Nachweises bedarf — nicht zu befürchten

— bei der Durchführung von Leitungen für Wasser und Abwasser aus **nichtbrennbaren Rohren** — mit Ausnahme von solchen aus Faserzement oder Aluminium —, wenn der Raum zwischen den Rohrleitungen und den umgebenden Bauteilen mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen vollständig geschlossen wird, bei Bauteilen aus mineralischen Baustoffen z. B. mit Mörtel oder Beton; werden Mineralfasern hierzu verwendet, so müssen diese eine Schmelztemperatur von mindestens 1 000 °C<sup>10)</sup> aufweisen;

— bei der Durchführung von Leitungen aus **brennbaren Rohren** oder von Rohren aus Faserzement oder Aluminium durch feuerbeständige Trennwände nach § 29 Abs. 3 HBO, wenn die Rohrleitungen auf einer Gesamtlänge von 4,0 m, jedoch auf keiner Seite weniger als 1,0 m, mit mineralischem Putz  $\geq 15$  mm dick auf nichtbrennbarem Putzträger oder auf Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 oder mit einer gleichwertigen Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt sind; abzweigende Rohrleitungen, die nur auf einer Seite der Trennwände und nicht durch Decken geführt werden, brauchen nicht ummantelt zu werden.

Als **Vorkehrungen** gegen eine Übertragung von Feuer und Rauch i. S. von Nr. 3.1 gelten

— die Führung von Rohrleitungen innerhalb von Installationsschächten bzw. -kanälen oder — die Sicherung der Rohrdurchführung durch Rohrab-schottungen.

Die unter Nr. 3.1 wiedergegebene Forderung nach nichtbrennbaren Baustoffen für Rohrleitungen bei der Durchführung durch näher benannte Wände und Decken (siehe § 30 Abs. 9 Satz 2, § 31 Abs. 3 zweiter Halbsatz und § 34 Abs. 8 zweiter Halbsatz HBO) steht der Zulässigkeit brennbarer Rohre in Installationsschächten bzw. -kanälen und der Zulässigkeit von Rohrab-schottungen an der Durchtrittsstelle brennbarer Rohre durch diese Bauteile nicht entgegen.

#### 3.3.1 Installationsschächte bzw. -kanäle

Die Installationsschächte bzw. -kanäle müssen einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben (I 90<sup>11)</sup>) und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (siehe auch § 39 Abs. 7 i. V. m. § 39 Abs. 2 und 3 HBO). Die Verwendung von brennbaren Baustoffen für Installationsschächte bzw. -kanäle ist bei der Hindurchführung durch feuerbeständige Trennwände (§ 29 Abs. 3 Satz 4 HBO) oder durch feuerbeständige Decken (§ 31 Abs. 3 HBO) — jeweils ohne angren-

<sup>8)</sup> z. B. Sauerstoff, Lachgas.

<sup>9)</sup> § 1 Abs. 7 Satz 2 Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 293), geändert durch Verordnung vom 20. März 1979 (GVBl. I S. 65), bleibt im Hinblick auf Leitungen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe unberührt.

<sup>10)</sup> Vgl. DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1994, Abschnitt 3.13.2.7; eingeführt als Technische Baubestimmung mit Erlaß vom 28. Juni 1995 (StAnz. S. 2277).

<sup>11)</sup> Siehe DIN 4102 Teil 9, Ausgabe Mai 1990; eingeführt als Technische Baubestimmung mit Erlaß vom 7. Dezember 1990 (StAnz. 1991 S. 16). Der Nachweis der Verwendbarkeit der Kabelabschottungen ist über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung zu erbringen.

zende Rettungswege — unter der Voraussetzung der I-90-Klassifizierung nach DIN 4102 Teil 11 zulässig; die Ausnahmevoraussetzungen für die Verwendung brennbarer Baustoffe nach § 39 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz i. V. m. § 39 Abs. 7 HBO liegen insoweit vor.

### 3.3.2 Rohrabschottungen

Die Rohrabschottungen müssen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben (R 90).

Rohrabschottungen für brennbare Rohre, deren Feuerwiderstandsdauer auf der Funktion beweglicher Teile oder auf solchen Baustoffen beruhen, die erst durch die Brandtemperatur wirksam werden, bedürfen zum Nachweis ihrer Verwendbarkeit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Auf DIN 4102 Teil 11 und den zugehörigen Einführungsersaß vom 9. Oktober 1995 (StAnz. S. 3486) wird hingewiesen.

## 4. Elektrische Leitungsanlagen von notwendigen Sicherheitseinrichtungen

Die elektrischen Leitungsanlagen von bauaufsichtlich vorgeschriebenen notwendigen Sicherheitseinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß diese Sicherheitseinrichtungen im Falle eines Brandes nicht vorzeitig ausfallen.

### 4.1 Leitungsanlagen

Die elektrischen Leitungsanlagen sind so auszuführen oder durch Bauteile zu umkleiden, daß sie bei äußerer Brandeinwirkung für eine ausreichende Zeitdauer funktionsfähig bleiben<sup>12)</sup>.

<sup>12)</sup> Diese Anforderung wird z. B. durch folgende Maßnahmen erfüllt:

#### a) Leitungen:

- Verwendung von Leitungssystemen der Funktionserhaltsklasse E 30 bzw. E 90 nach DIN 4102 Teil 12, Ausgabe Januar 1991, eingeführt als Technische Baubestimmung mit Erlaß vom 24. Juni 1992 (StAnz. S. 1686),
  - Verlegung auf den Rohdecken unterhalb des Fußbodenestrichs.
- Die in Fußnote 6 genannten Leitungen bieten keinen ausreichenden Funktionserhalt.

#### b) Verteilungen:

- Für Hauptverteilungen gilt Nr. 4.2 der Richtlinien,
- Umkleidung der Unterverteilungen mit Bauteilen, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 bzw. 90 Minuten haben und aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen,
- Unterbringung der Unterverteilungen in einem eigenen, nicht anderweitig genutzten Raum, der gegenüber anderen Räumen durch Wände und Decken mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 bzw. 90 Minuten und Türen mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten abgetrennt ist.

Die Dauer des Funktionserhaltes muß mindestens betragen:

— 30 Minuten bei

- Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsleitungen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden,
- Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen, in denen die Informationseinrichtungen wie Lautsprecher und Hupen an diese Leitungsanlagen angeschlossen sind,
- Sicherheitsbeleuchtung; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen bzw. in brandschutztechnisch nicht getrennten Raumgruppen, in denen Sicherheitsleuchten an diese Leitungsanlagen angeschlossen sind,
- Personenaufzüge mit Evakuierungsschaltung; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden,

und

— 90 Minuten bei

- Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung,
- Anlagen zur Abführung von Rauch und Wärme im Brandfall,
- Feuerwehraufzügen und notwendigen Bettenaufzügen in Krankenhäusern und anderen baulichen Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung; ausgenommen sind Leitungsanlagen, die sich innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume befinden.

### 4.2 Hauptverteilung der Sicherheitsstromversorgung

Die Hauptverteilung der Sicherheitsstromversorgung für die notwendigen Sicherheitseinrichtungen darf gemeinsam mit der Hauptverteilung der allgemeinen Stromversorgung in einem Raum untergebracht werden, wenn dieser Raum gegenüber anderen Räumen Wände und Decken mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten und selbstschließende Zugangstüren mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten (T 30) hat und für andere Zwecke, auch für andere elektrische Anlagen, nicht genutzt wird<sup>13)</sup>.

<sup>13)</sup> Die Bestimmungen der Richtlinien über Betriebsräume für elektrische Anlagen (EltBR) vom 10. Mai 1985 (StAnz. S. 930) bleiben unberührt.

# Verbrennungswärme der Isolierstoffe von Kabeln und Leitungen

## Merkblatt für die Berechnung von Brandlasten

### 1 Allgemeines

Zur Ermittlung der Brandbelastung sind in den nachfolgenden Tabellen die Werte der Verbrennungswärme der Isolierstoffe von elektrischen Kabeln und Leitungen je laufenden Meter aufgeführt.

Die Werte der Verbrennungswärme wurden in einem Arbeitskreis mit dem Fachverband „Kabel und isolierte Drähte“ im Zentralverband der Elektrotechnischen Industrie e. V. (ZVEI) und ausländischen Herstellern abgestimmt.

Kabel und Leitungen mit den gleichen Bezeichnungen können je nach Fabrikat unterschiedlich große Anteile an Isoliermaterial haben. Die Verbrennungswärme von halogenhaltigen und halogenfreien Kabeln und Leitungen ist nahezu gleich. Halogenfreie Kabel und Leitungen haben jedoch gegenüber halogenhaltigen folgende Vorteile:

- keine Abspaltung von giftigen und korrosiven Halogenverbindungen
- raucharm, geringe Beeinträchtigung der Fluchtmöglichkeiten und des Löscheinsatzes sowie geringe Verschmutzung der Räume und des Inhalts
- schwerer entflammbar, nach Entzug der Zündquelle verlöschen die Kabel und Leitungen in wenigen Sekunden, während Kabel und Leitungen mit PVC- oder VPE-Isolierung nach Entzug der Zündquelle aus sich heraus weiterbrennen
- geringe Brändfortleitung aufgrund des günstigeren Brandverhaltens.

### 2 Anwendungsbereich

Die Werte der Verbrennungswärme können zur Berechnung der Brandbelastung nach den „Richtlinien für Sprinkleranlagen – Planung und Einbau“ (VdS 2092), Abschnitt 3.4.11<sup>1)</sup> herangezogen werden.

Sie eignen sich auch als Orientierungshilfe für Berechnungen nach

- DIN 4102 Teil 4 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Abschnitt 6.5.1.2<sup>2)</sup> sowie

- Muster für Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (abgedruckt im Beiblatt 1 zu DIN VDE 0108 Teil 1, Abschnitt 2.2.2.2<sup>3)</sup>).

### 3 Anwendung der Tabellen

Die Kabel und Leitungen werden unterschieden nach:

- Bauarten
- Isolierstoffen
  - halogenhaltig
  - halogenfrei
- Nennquerschnitt der Leiter
- Anzahl der Adern

Je nach Form und Bauart werden unterschiedliche Mengen von Isolierstoffen benötigt. In Tabelle 1 werden die gängigsten Kabel- und Leistungstypen unterschieden nach Querschnitten und Anzahl der Adern.

<sup>1)</sup> Abschnitt 3.4.11 lautet:

Zwischendecken- und Zwischenbodenbereiche, die von nichtbrennbaren Bauteilen begrenzt werden und deren Zwischendecken und -böden selbst nichtbrennbar sind, sofern sich in diesen Bereichen keine leicht brennbaren Materialien befinden und schwerentflammbare Materialien (z. B. Kabel, Isoliermaterialien) nur in einem solchen Umfang vorhanden sind, daß die Brandbelastung nicht größer als  $12,6 \text{ MJ/m}^2$  ( $3,5 \text{ kWh/m}^2$ ) ist; im Bereich von Kabelmassierungen darf sie je Fläche von  $4 \text{ m} \times 4 \text{ m}$  nicht höher sein als  $335 \text{ MJ}$  ( $93,1 \text{ kWh}$ ). Ferner muß gewährleistet sein, daß die Befestigung der Zwischendeckenkonstruktion im Brandfall ausreichend widerstandsfähig ist und alle Durchbrüche zu (vertikalen) Kabelschächten mit nichtbrennbaren Materialien abgeschottet sind.

Dasselbe trifft zu für Zwischendeckenbereiche wie vorstehend beschrieben, jedoch mit brennbarer Zwischendecke, sofern diese Decke gegen den Zwischenbereich mindestens F 60 nach DIN 4102 abgetrennt ist. Entsprechend Zwischendecken und Zwischenbodenbereiche mit weniger als  $300 \text{ mm}$  Höhe nicht den vorgenannten Bedingungen, so sind sie durch Abschottungen mit F 30-Bauteilen in Felder mit Grundflächen von weniger als  $100 \text{ m}^2$  zu unterteilen.

Hinweis:

Es wird z. Zt. geprüft, ob für die halogenfreien Isoliermaterialien von Kabeln und Leitungen höhere Werte für die Brandbelastung festgelegt werden können.

Anmerkung:

Die Umrechnung der Werte kann wie folgt vorgenommen werden:

- $1 \text{ MJ/m}^2 \triangleq 0,278 \text{ kWh/m}^2$
- $1 \text{ kWh/m}^2 \triangleq 3,6 \text{ MJ/m}^2$

<sup>2)</sup> Abschnitt 6.5.1.2 lautet:

Die folgenden Angaben gelten nicht für eine Brandbeanspruchung des Zwischendeckenbereichs, sie gelten deshalb auch nicht für eine Klassifizierung der Unterdecken bei Brandbeanspruchung von oben.

Die folgenden Angaben setzen daher voraus, daß sich im Zwischendeckenbereich zwischen Rohdecke und Unterdecke keine weiteren brennbaren Bestandteile im folgenden angeführt befinden.

Als unbedenklich gelten brennbare Kabelisolierungen oder freiliegende Baustoffe der Klasse B 1, sofern die dadurch entstehende Brandlast möglichst gleichmäßig verteilt und  $\leq 7 \text{ kWh/m}^2$  ist.

Sofern Kabelbündel, Rohrisolierungen, Leitungen, Dämmschichten usw. aus brennbaren Bestandteilen mit einer Brandlast  $> 7 \text{ kWh/m}^2$  vorhanden sind, oder sofern die Unterdecke bei Brandbeanspruchung von oben einer Feuerwiderstandsklasse angehören soll, ist die Eignung der Unterdecken durch Prüfungen nach DIN 4102 Teil 2, Ausgabe September 1977 – siehe Abschnitt 4.1, 6.2.2.5 und 7.21 – nachzuweisen.

Tabelle 1: Verbrennungswärme von Kabeln und Leitungen mit Nennspannungen bis 1000 V

Abmessungen der Kabel und Leitungen		Bauart der Kabel und Leitungen				
		halogenhaltig			halogenfrei	
Aderzahl und Nennquerschnitt		NYM	NYV	NYCY/NYCWY	NHXHX	NHXCHX
n mm <sup>2</sup>	n mm <sup>2</sup> mm <sup>2</sup>	kWh/m				
1 × 1,5		0,17				
1 × 2,5		0,22	0,22			
1 × 4		0,25	0,33		0,22	
1 × 6		0,28	0,33		0,28	
1 × 10		0,36	0,33		0,28	
1 × 16		0,42	0,42		0,28	
1 × 25		0,58	0,58		0,39	
1 × 35			0,67		0,53	
1 × 50			0,81		0,58	
1 × 70			0,92		0,69	
1 × 95			1,17		0,81	
1 × 120			1,31		1,03	
1 × 150			1,58		1,14	
2 × 1,5		0,42	0,69		1,39	
2 × 2,5		0,53	0,78		0,69	
2 × 4		0,67	1,00		0,78	
2 × 6		0,75	1,11		0,89	
2 × 10		1,17	1,31		1,00	
3 × 1,5		0,44	0,75		1,19	
3 × 2,5		0,58	0,83		0,78	
3 × 4		0,72	1,08		0,86	
3 × 6		0,92	1,22		1,00	
3 × 10		1,28	1,42		1,08	
3 × 16		1,53	1,69		1,28	
3 × 25		2,39	2,47		1,53	
3 × 35		2,78	2,14		2,25	
3 × 50			2,60		2,56	
3 × 70			3,08		3,19	
3 × 95			4,06		3,94	
3 × 120			4,47		5,14	
3 × 150			5,42		5,89	
4 × 1,5	3 × 1,5 / 1,5	0,53	0,83	0,78	7,25	
4 × 2,5	3 × 2,5 / 2,5	0,67	0,94	0,86	0,89	0,78
4 × 4	3 × 4 / 4	0,92	1,25	1,11	1,00	0,89
4 × 6	3 × 6 / 6	1,08	1,42	1,25	1,14	1,00
4 × 10	3 × 10 / 10	1,50	1,67	1,47	1,28	1,11
4 × 16	3 × 16 / 10	1,86	2,03	1,75	1,50	1,33
	3 × 16 / 16			1,75	1,86	1,58
4 × 25		2,89	2,89			1,58
	3 × 25 / 16		2,67		2,64	
	3 × 25 / 25			2,53	2,42	2,31
4 × 35		3,28	2,61			2,31
	3 × 35 / 16		2,67		3,0	
	3 × 35 / 35			2,22	2,69	2,61
4 × 50			3,31			2,61
	3 × 50 / 25		3,31	2,78	3,92	
	3 × 50 / 50			2,78	3,53	3,33
4 × 70			4,08		4,81	3,33
	3 × 70 / 35		4,06	3,28	4,31	4,11
	3 × 70 / 70			3,28		4,11

3) Abschnitt 2.2.2.2 lautet:

Abweichend von Abschnitt 2.2.2.1 genügen in allgemein zugänglichen Fluren Installationschächte, die keine Geschoßdecken überbrücken. Installationskanäle und Unterdecken, jeweils aus Stahlblech mit geschlossenen Oberflächen, wenn die Gesamtbrandlast der Leitungen nicht mehr als 7 kWh) je m<sup>2</sup>

Flurgrundfläche beträgt. Bis zu dieser Gesamtbrandlast können die Leitungen auch in Installationsrohren aus Stahl geführt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 darf die Gesamtbrandlast der Leitungen bis zu 14 kWh) je m<sup>2</sup> Flurgrundfläche betragen, wenn ausschließlich halogenfreie Leitungen mit verbessertem Verhalten im Brandfall verwendet werden.



**Tabelle 1: Verbrennungswärme von Kabeln und Leitungen mit Nennspannungen bis 1 000 V (Fortsetzung)**

Abmessungen der Kabel und Leitungen		Bauart der Kabel und Leitungen				
		halogenhaltig			halogenfrei	
Aderzahl und Nennquerschnitt		NYM	NY Y	NYCY/NYC WY	NHXHX	NHXCHX
n mm <sup>2</sup>	n mm <sup>2</sup> mm <sup>2</sup>	kWh/m				
4 × 95			5,11		6,25	
	3 × 95 / 50		5,19	4,28	5,58	5,33
4 × 120	3 × 95 / 95			4,28		5,33
	3 × 120 / 70		5,69		7,14	
4 × 150	3 × 120 / 120		5,81	4,72	6,58	6,11
	3 × 150 / 70		6,97	4,72	7,14	6,11
5 × 1,5	3 × 150 / 150		7,03	5,72	7,64	7,50
	4 × 1,5 / 1,5	0,58	0,94	5,72	1,03	0,89
5 × 2,5	4 × 2,5 / 2,5	0,75	1,08	0,86	1,14	1,03
5 × 4	4 × 4 / 4	1,11	1,44	0,97	1,31	1,17
5 × 6	4 × 6 / 6	1,28	1,64	1,28	1,47	1,31
5 × 10	4 × 10 / 10	1,83	2,00	1,44	1,83	1,53
5 × 16	4 × 16 / 16	2,31	2,39	1,69	2,17	1,89
5 × 25	4 × 25 / 16	3,42	3,42	2,08	3,14	2,69
	4 × 35 / 16			2,92		3,06
	4 × 50 / 25			2,67		4,00
	4 × 70 / 35			3,44		4,89
	4 × 95 / 50			4,17		6,44
	4 × 120 / 70			5,33		7,36
	4 × 150 / 70			5,94		8,97
				7,22		
6 × 1,5		0,67				
7 × 1,5		0,67	1,08		1,17	
7 × 2,5			1,22		1,31	
7 × 4			1,67		1,50	
12 × 1,5			1,56		1,69	
12 × 2,5			1,78		2,00	
12 × 4			2,53		2,31	
19 × 1,5			2,06		2,36	
19 × 2,5			2,44		2,69	
19 × 4			3,42		3,14	
24 × 1,5			2,56		2,86	
24 × 2,5			2,94		3,28	
24 × 4			4,33		3,97	
37 × 1,5			3,39		3,92	
37 × 2,5			4,00		4,69	
37 × 4			6,03		5,53	

Tabelle 2: Verbrennungswärme von Leitungen für Fernmelde- und Informations-Verarbeitungsanlagen

Abmessungen der Leitungen			Bauart der Leitungen			
			halogenhaltig		halogenfrei	
Aderzahl und Nenndurchmesser			I-YY Bd	IE-Y(St) Y Bd	I-HH Bd	IE-H(ST)H Bd
n	n	mm	kWh/m			
2 ×	2 ×	0,6	0,11		0,22	
4 ×	2 ×	0,6	0,17		0,33	
6 ×	2 ×	0,6	0,22		0,39	
10 ×	2 ×	0,6	0,28		0,53	
16 ×	2 ×	0,6	0,39		0,81	
20 ×	2 ×	0,6	0,44		0,97	
24 ×	2 ×	0,6	0,50		1,11	
30 ×	2 ×	0,6	0,67		1,36	
40 ×	2 ×	0,6	0,81		1,72	
50 ×	2 ×	0,6	0,94		2,00	
60 ×	2 ×	0,6	1,17		2,39	
80 ×	2 ×	0,6	1,42		3,06	
100 ×	2 ×	0,6	1,69		3,72	
2 ×	2 ×	0,8		0,19		0,28
4 ×	2 ×	0,8		0,28		0,39
8 ×	2 ×	0,8		0,42		0,58
12 ×	2 ×	0,8		0,58		0,86
16 ×	2 ×	0,8		0,72		
20 ×	2 ×	0,8		0,83		
24 ×	2 ×	0,8		0,94		1,17
28 ×	2 ×	0,8		1,17		
32 ×	2 ×	0,8		1,28		
36 ×	2 ×	0,8		1,39		1,78
40 ×	2 ×	0,8		1,50		
44 ×	2 ×	0,8		1,61		2,08
48 ×	2 ×	0,8		1,83		
48 ×	2 ×	0,8		1,83		
56 ×	2 ×	0,8		2,06		
60 ×	2 ×	0,8		2,14		
64 ×	2 ×	0,8		2,25		
68 ×	2 ×	0,8		2,36		
72 ×	2 ×	0,8		2,47		
76 ×	2 ×	0,8		2,72		
80 ×	2 ×	0,8		2,83		

Tabelle 3: Verbrennungswärme von Kabeln mit Nennspannungen über 1 000 V

Abmessungen der Kabel			Bauart der Kabel			
			halogenhaltig		halogenfrei	
Aderzahl und Nennquerschnitt			NA2 × SEY	NYSEY		
n	mm <sup>2</sup>	mm <sup>2</sup>	kWh/m			
3 × 35/16			10,28	10,56		
3 × 50/16			11,67	11,67		
3 × 70/16			13,06	12,78		
3 × 95/16			14,72	14,72		
3 × 120/16			16,68	16,12		

## Verbrennungswärme von Rohren aus brennbaren Baustoffen

Zur Ermittlung der Brandlasten von Rohrleitungen aus brennbaren Baustoffen sind in den nachfolgenden Tabellen 1 bis 7 die Werte der Verbrennungswärme von Rohren je laufenden Meter zusammengestellt. Grundlage dieser Werte sind die im Beiblatt zu DIN V 18230 Teil 1 - Baulicher Brandschutz im Industriebau, rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer, Abbrandfaktoren  $m$  und Heizwerte - enthaltenen Heizwerte  $H_u$  (Rechenwerte) für die Materialien

Polyethylen (PE):	$H_u = 12,2 \text{ kWh/kg}$
Polypropylen (PP):	$H_u = 12,8 \text{ kWh/kg}$
Polyvinylchlorid (PVC):	$H_u = 5,0 \text{ kWh/kg}$

Für Rohre, die in den Tabellen nicht aufgeführt sind, kann die Verbrennungswärme jeweils aus dem zugehörigen Heizwert und dem der entsprechenden Rohrnorm zu entnehmenden Wert für das Rohrgewicht je laufenden Meter berechnet werden.

Tabelle 1: Abwasser-Rohrleitungen

DN	PVC hart nach DIN 19531/11.87 V	PE hart nach DIN 19535/3.88 T. 1 V		PVCC nach DIN 19538/6.80 V	PP nach DIN 19560/3.80 V
		Reihe 2	Reihe 3		
40	1,67	5,49		1,85	2,84
50	2,11	6,22 ( $d_1 = 56$ ) 7,08 ( $d_1 = 63$ )		2,36	3,58
70	3,21	8,54		3,56	5,72
		Reihe 2	Reihe 3		
100	7,75	14,6	17,8	6,40	11,8
125	9,0	18,4	22,9	8,20	15,5
150	14,0	30,1	37,0	13,4	24,4

DN - Nennweite

V - Verbrennungswärme in kWh/m

Tabelle 2: Rohrpost-Fahrrohre aus PVC hart nach DIN 6660/4.87

DN	Dickwand. Rohre		Dünnwand. Rohre	
	S	V	S	V
65	5	7,80	2,5	3,80
75	5	8,90	2,5	4,35
100	6	14,2	4,0	9,30
124	-	-	4,0	11,6

DN - Nennweite nach DIN 6651

S - Wanddicke in mm

V - Verbrennungswärme in kWh/m

**Tabelle 3: Trinkwasser-Rohrleitungen**

Rohre aus PVC hart (PVC-U) nach DIN 19532/7.79

DN	bei Nenndruck			
	PN 10		PN 16	
	S	V	S	V
10	—	—	—	—
15	—	—	1,5	0,45
20	—	—	1,5	0,69
25	—	—	1,9	1,06
32	—	—	2,4	1,71
40	—	—	3,0	2,63
50	—	—	3,7	4,05
65	3,0	4,27	4,7	6,45
80	3,6	6,10	5,6	9,10
100	4,3	8,75	6,7	13,1
125	5,3	13,1	8,2	19,5
150	6,7	20,9	10,4	31,4
	7,7	27,4	11,9	40,9

Rohre aus vernetztem PE (PE-X) nach DIN 16893/11.88

DN	Rohr-Reihe			
	1		2	
	S	V	S	V
10	—	—	—	—
12	—	—	1,8	0,57
16	1,8	1,01	1,8	0,72
20	1,9	1,35	2,2	1,20
25	2,3	2,06	2,8	1,87
32	2,9	3,27	3,5	2,90
40	3,7	5,19	4,4	4,67
50	4,6	8,04	5,5	7,25
63	5,7	12,6	6,9	11,3
75	6,8	17,7	8,7	17,9
90	8,2	25,6	10,3	25,3
100	10,0	36,6	12,4	36,4
125	11,3	48,8	15,1	54,2
140	12,7	61,4	17,2	70,0
160	14,5	80,0	19,2	87,6
			22,0	114,3

DN — Nennweite

S — Wanddicke in mm

V — Verbrennungswärme in kWh/m

Tabelle 4: Rohrleitungen aus PVC hart nach DIN 8062/11.88

d	Rohr-Reihe												
	1		2		3		4		5		6		
	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	
5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	0,10
6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	0,13
8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	0,18
10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	0,23	1,2	0,27
12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	0,28	1,4	0,37
16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,2	0,45	1,8	0,62
20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,5	0,69	2,3	0,98
25	-	-	-	-	-	-	1,5	0,87	1,9	1,06	2,8	1,47	
32	-	-	-	-	-	-	1,8	1,32	2,4	1,71	3,6	2,41	
40	-	-	-	-	1,8	1,67	1,9	1,75	3,0	2,63	4,5	3,75	
50	-	-	-	-	1,8	2,11	2,4	2,76	3,7	4,05	5,6	5,80	
63	-	-	-	-	1,9	2,81	3,0	4,27	4,7	6,45	7,0	9,10	
75	-	-	1,8	3,21	2,2	3,91	3,6	6,10	5,6	9,10	8,4	13,0	
90	-	-	1,8	3,87	2,7	5,65	4,3	8,75	6,7	13,1	10,0	18,5	
110	1,8	4,75	2,2	5,80	3,2	8,20	5,3	13,1	8,2	19,5	12,3	27,8	
125	1,8	5,40	2,5	7,40	3,7	10,7	6,0	16,7	9,3	25,1	13,9	35,7	
140	1,8	6,05	2,8	9,20	4,1	13,3	6,7	20,9	10,4	31,4	15,6	44,8	
160	1,8	6,95	3,2	12,1	4,7	17,2	7,7	27,4	11,9	40,9	17,8	58,5	
180	1,8	7,85	3,6	15,1	5,3	21,9	8,6	34,4	13,4	52,0	20,0	73,5	
200	1,8	8,70	4,0	18,5	5,9	26,9	9,6	42,6	14,9	64,0	22,3	91,5	
225	1,8	9,80	4,5	23,5	6,6	33,8	10,8	54,0	16,7	80,5	25,0	115	
250	2,0	12,0	4,9	28,3	7,3	41,6	11,9	66,0	18,6	99,5	27,8	142	
280	2,3	15,6	5,5	35,6	8,2	52,0	13,4	83,0	20,8	125	-	-	
315	2,5	18,9	6,2	45,1	9,2	66,0	15,0	105	23,4	158	-	-	
355	2,9	24,4	7,0	57,0	10,4	83,5	16,9	133	26,3	200	-	-	
400	3,2	30,5	7,9	72,5	11,7	106	19,1	169	29,7	254	-	-	
450	3,6	38,3	8,9	91,5	13,2	134	21,5	214	-	-	-	-	
500	4,0	46,9	9,8	112	14,6	165	23,9	263	-	-	-	-	

d - Außendurchmesser in mm

S - Wanddicke in mm

V - Verbrennungswärme in kWh/m

Tabelle 5: Rohrleitungen aus PE hoher Dichte (PE-HD) nach DIN 8074/9.87

d	Rohr-Reihe											
	1		2		3		4		5		6	
	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V
10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,8	0,59
16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,8	0,72
20	-	-	-	-	-	-	1,8	1,31	1,9	1,37	2,3	1,24
25	-	-	-	-	-	-	1,8	1,67	2,3	2,07	2,8	1,87
32	-	-	-	-	1,8	2,17	1,9	2,27	3,0	3,38	3,5	2,92
40	-	-	-	-	1,8	2,76	2,3	3,46	3,7	5,22	5,6	7,39
50	-	-	1,8	3,48	2,0	3,89	2,9	5,34	4,6	8,08	6,9	11,4
63	1,8	4,41	2,0	4,95	2,5	6,00	3,6	8,34	5,8	12,8	8,7	18,1
75	1,9	5,54	2,4	6,94	2,9	8,20	4,3	11,8	6,9	18,1	10,4	25,6
90	2,2	7,77	2,8	9,60	3,5	11,9	5,1	16,8	8,2	25,7	12,5	36,8
110	2,7	11,4	3,5	14,6	4,3	17,7	6,3	25,3	10,0	38,2	15,2	54,8
125	3,1	15,0	3,9	18,4	4,9	22,8	7,1	32,3	11,4	49,5	17,3	70,8
140	3,5	18,8	4,4	23,3	5,4	28,2	8,0	40,5	12,8	62,1	19,4	88,7
160	3,9	23,7	5,0	30,0	6,2	37,0	9,1	52,8	14,6	80,9	22,1	116
180	4,4	30,1	5,6	37,8	7,0	46,6	10,2	66,5	16,4	102	24,9	146
200	4,9	37,1	6,2	46,6	7,7	57,0	11,4	82,4	18,2	126	27,6	181
225	5,5	46,8	7,0	58,7	8,7	72,3	12,8	104	20,5	160	31,1	228
250	6,1	57,7	7,8	72,7	9,7	89,4	14,2	128	22,8	196	34,5	282
280	6,9	72,6	8,7	90,8	10,8	111	15,9	160	25,5	246	38,7	353
315	7,7	91,1	9,8	115	12,2	142	17,9	203	28,7	312	43,5	447
355	8,7	116	11,1	146	13,7	179	20,1	257	32,3	395	49,0	566
400	9,8	146	12,4	184	15,4	227	22,7	326	36,4	503	55,2	720
450	11,0	185	14,0	233	17,4	288	25,5	412	41,0	636	62,1	910
500	12,2	228	15,5	288	19,3	354	28,3	509	45,5	784	-	-

d - Außendurchmesser in mm

S - Wanddicke in mm

V - Verbrennungswärme in kWh/m

Tabelle 6: Rohrleitungen aus PP nach DIN 8077/1.89

d	Rohr-Reihe											
	1		2		3		4		5		6	
	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V
10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,8	0,59
12	-	-	-	-	-	-	-	-	1,8	0,73	2,0	0,79
16	-	-	-	-	-	-	1,8	1,02	2,3	1,25	2,7	1,41
20	-	-	-	-	1,8	1,32	1,9	1,37	2,8	1,89	3,4	2,20
25	-	-	-	-	1,8	1,69	2,3	2,10	3,5	2,94	4,2	3,40
32	-	-	-	-	1,9	2,30	3,0	3,42	4,5	4,81	5,4	5,56
40	-	-	1,8	2,78	2,3	3,49	3,7	5,27	5,6	7,46	6,7	8,59
50	1,8	3,51	2,0	3,85	2,9	5,40	4,6	8,17	6,9	11,5	8,4	13,4
63	1,8	4,47	2,5	6,07	3,6	8,44	5,8	12,9	8,7	18,2	10,5	21,1
75	1,9	5,61	2,9	8,28	4,3	12,0	6,9	18,2	10,4	25,9	12,5	30,0
90	2,2	7,85	3,5	12,0	5,1	17,0	8,2	26,0	12,5	37,2	15,0	43,0
110	2,7	11,6	4,3	17,9	6,3	25,5	10,0	38,5	15,2	55,3	18,4	64,5
125	3,1	15,1	4,9	23,0	7,1	32,6	11,4	50,0	17,3	71,4	20,9	83,1
140	3,5	18,9	5,4	28,5	8,0	41,0	12,8	62,7	19,4	89,6	23,4	104
160	3,9	23,9	6,2	37,4	9,1	53,4	14,6	81,8	22,1	117	26,7	136
180	4,4	30,5	7,0	47,1	10,2	67,2	16,4	103	24,9	147	30,0	172
200	4,9	37,4	7,7	57,6	11,4	83,2	18,2	127	27,6	182	33,4	212
225	5,5	47,4	8,7	73,0	12,8	105	20,5	161	31,1	230	37,5	268
250	6,1	58,4	9,7	90,4	14,2	129	22,8	198	34,5	284	-	-
280	6,9	73,3	10,8	113	15,9	161	25,5	250	38,7	357	-	-
315	7,7	92,0	12,2	143	17,9	205	28,7	315	-	-	-	-
355	8,7	117	13,7	180	20,1	260	32,3	399	-	-	-	-
400	9,8	148	15,4	229	22,7	329	36,4	508	-	-	-	-
450	11,0	188	17,4	291	25,5	416	41,0	643	-	-	-	-
500	12,2	230	19,3	358	28,3	513	-	-	-	-	-	-

d - Außendurchmesser in mm

S - Wanddicke in mm

V - Verbrennungswärme in kWh/m

Tabelle 7: Rohrleitungen aus PVC-C nach DIN 8079/6.91

d	Rohr-Reihe														
	1		2		3		4		5		6		7		
	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	S	V	
5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	0,11	
8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	0,14	
10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	0,19	
12	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	0,25	1,2	0,30	
16	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,0	0,31	1,1	0,34	1,4	0,41
20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,2	0,50	1,5	0,59	1,8	0,68
25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1,5	0,76	1,9	0,92	2,3	1,09
32	-	-	-	-	-	-	-	1,5	0,97	1,9	1,17	2,3	1,40	2,8	1,63
40	-	-	-	-	-	-	-	1,6	1,33	2,4	1,90	3,0	2,28	3,6	2,67
50	-	-	-	-	1,8	1,85	1,9	1,94	3,0	2,91	3,7	3,51	4,5	4,15	
63	-	-	-	-	1,8	2,34	2,4	3,06	3,7	4,48	4,6	5,45	5,6	6,45	
75	-	-	-	-	1,9	3,12	3,0	4,73	4,7	7,15	5,8	8,60	7,0	10,1	
90	-	-	1,8	3,56	2,2	4,33	3,6	6,75	5,6	10,1	6,9	12,1	8,4	14,4	
90	-	-	1,8	4,29	2,7	6,25	4,3	9,65	6,7	14,4	8,2	17,3	10,0	20,5	
110	1,8	5,25	2,2	6,40	3,2	9,10	5,3	14,5	8,2	21,6	10,0	25,7	12,3	30,8	
125	1,8	6,00	2,5	8,20	3,7	11,8	6,0	18,5	9,3	27,8	11,4	33,3	13,9	39,5	
140	1,8	6,70	2,8	10,2	4,1	14,7	6,7	23,2	10,4	34,7	12,8	41,7	15,6	49,6	
160	1,8	7,70	3,2	13,4	4,7	19,1	7,7	30,3	11,9	45,2	14,6	54,5	17,8	64,5	
180	1,8	8,65	3,6	16,7	5,3	24,2	8,6	38,1	13,4	57,5	16,4	68,5	20,0	81,5	
200	1,8	9,65	4,0	20,5	5,9	29,7	9,6	47,2	14,9	70,5	18,2	84,5	22,3	101	
225	1,8	10,9	4,5	26,0	6,6	37,4	10,8	59,5	16,7	89,0	20,5	107	25,0	128	
250	2,0	13,3	4,9	31,3	7,3	46,0	11,9	73,0	18,6	110	22,8	133	27,8	158	
280	2,3	17,3	5,5	39,4	8,2	58,0	13,4	92,0	20,8	138	25,5	166	-	-	
315	2,5	20,9	6,2	50,0	9,2	73,0	15,0	116	23,4	175	28,7	210	-	-	
355	2,9	27,0	7,0	63,0	10,4	92,8	16,9	147	26,3	221	-	-	-	-	
400	3,2	33,8	7,9	80,0	11,7	117	19,1	187	29,7	281	-	-	-	-	
450	3,6	42,4	8,9	102	13,2	149	21,5	236	-	-	-	-	-	-	
500	4,0	52,0	9,8	124	14,6	183	23,9	292	-	-	-	-	-	-	

d - Außendurchmesser in mm  
S - Wanddicke in mm  
V - Verbrennungswärme in kWh/m



**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT**

1315

**Landesprogramm 1995 zum Bau von Abwasseranlagen  
— Teil III —**

Auf Grund von § 1 Abs. 3 der Verordnung über pauschale Investitionszuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen (GVBl. I S. 221) stelle ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz das Landesprogramm 1995 zum Bau von Abwasseranlagen — Teil III — fest.

Die einzelnen Investitionsmaßnahmen und die hierfür vorgesehenen Zuweisungen mit den Jahresbeträgen sind in der Anlage zusammengefaßt. Weitere Teile des Landesprogrammes werden zu gegebener Zeit festgestellt.

Für die Auszahlung und die Nachweispflicht gelten die Regelungen der o. g. Verordnung. Für den Abruf des ersten Jahresbetrages

ist eine Erklärung zum Baubeginn abzugeben (die Vorgehensweise ist in StAnz. 1995 S. 2052 erläutert). Für die Art und den Umfang der Baumaßnahme ist der vom Bauträger beim Wasserwirtschaftsamt eingereichte Förderantrag maßgebend.

Zur Klarstellung weise ich darauf hin, daß es sich bei den Landesprogrammen 1995 um maßnahmenbezogene Zuweisungen handelt und diese somit über das Jahresende hinaus zur Verfügung stehen.

Wiesbaden, 4. Dezember 1995

**Die Hessische Ministerin für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit**  
III A 2 — 79 m 12.01 — 227/95  
StAnz. 51/1995 S. 4081

Anlage

**Landesprogramm 1995 — Teil III —**

Stand: November 1995		Abwasseranlagen		Regierungsbezirk Darmstadt				
Gemeinde	Zweckbestimmung Finanzierungsart	Kosten nach Kostenrichtwert	Zuweisung gesamt	1995	1996	1997	1998	1999ff
Gemeinde Birkenau Landkreis Bergstraße	Kanal Ortsteil Löhrbach - KFA -	371.000	204.000	204.000	-	-	-	-
Stadt Lampertheim Landkreis Bergstraße	Bau Regenüberlaufbecken Oberlachergraben und Abwasserpumpwerk - KFA -	3.741.000	1.590.000	-	795.000	795.000	-	-
Stadt Lorsch Landkreis Bergstraße	Erweiterung Kläranlage Lorsch - KFA -	14.244.000	7.478.000	-	3.739.000	3.739.000	-	-
Gemeinde Neckarsteinach Landkreis Bergstraße	Kläranlage/Umrüstung (Kostenanteil 1/3) - KFA -	640.000	272.000	-	272.000	-	-	-
Abwasserverband Lachsbach Sitz in Hirschhorn (Neckar) Landkreis Bergstraße	Kläranlage/Umrüstung (Kostenanteil) - KFA -	1.281.000	608.000	-	608.000	-	-	-
Abwasserverband Mittlere Bergstraße Sitz in Bensheim Landkreis Bergstraße	Erweiterung Kläranlage Bensheim - KFA -	18.551.000	8.812.000	-	6.812.000	2.000.000	-	-
Abwasserverband Oberes Weschnitztal Sitz in Mörlenbach Landkreis Bergstraße	Regenüberlaufbecken Fürth-Krumbach mit Zu- und Ablaufkanälen - KFA -	1.753.000	1.008.000	-	1.008.000	-	-	-
Abwasserverband Oberes Weschnitztal Sitz in Mörlenbach Landkreis Bergstraße	Erweiterung Kläranlage - KFA -	13.267.000	7.629.000	-	6.629.000	1.000.000	-	-
Gemeinde Modautal Landkreis Darmstadt- Dieburg	Bau Sämmler Neunkirchen und Lützelbach - KFA -	2.133.000	1.280.000	600.000	680.000	-	-	-
Stadt Groß-Gerau Landkreis Groß-Gerau	Bau Regenüberlaufbecken Dornheim, Wallerstädten - KFA -	5.505.000	1.789.000	-	1.000.000	789.000	-	-
Gemeinde Riedstadt Landkreis Groß-Gerau	Bau Verbindungssämmler; Anschlußleitung und Regenüberlaufbecken - KFA -	4.152.000	2.180.000	1.300.000	880.000	-	-	-

Stand: November 1995		Abwasseranlagen		Regierungsbezirk Darmstadt				
Gemeinde	Zweckbestimmung Finanzierungsart	Kosten nach Kostenrichtwert	Zuweisung gesamt	1995	1996	1997	1998	1999ff
Abwasserverband Oberes Usatal Sitz in Usingen Hochtaunuskreis	Bau Verbindungssammler Stahlhainer Grund - KFA -	1.229.000	645.000	-	645.000	-	-	-
Gemeinde Erlensee Main-Kinzig-Kreis	Erweiterung Kläranlage Erlensee - KFA -	12.650.000	6.325.000	-	2.000.000	2.325.000	2.000.000	-
Abwasserverband Mittlere Mümling Sitz in Michelstadt Odenwaldkreis	Anschlußsammler Elsbach der Stadt Erbach - KFA -	1.244.000	653.000	-	653.000	-	-	-
Abwasserverband Mittlere Mümling Sitz in Michelstadt Odenwaldkreis	Restbau Kläranlage und RÜB III - KFA -	14.853.000	7.798.000	-	7.798.000	-	-	-

Stand: November 1995		Abwasseranlagen		Regierungsbezirk Gießen				
Gemeinde	Zweckbestimmung Finanzierungsart	Kosten nach Kostenrichtwert	Zuweisung gesamt	1995	1996	1997	1998	1999ff
Gemeinde Fernwald Landkreis Gießen	Kostenanteil Kläranlage Gießen - KFA -	61.000	21.000	-	21.000	-	-	-
Stadt Gießen Landkreis Gießen	Erweiterung Kläranlage Gießen - KFA -	2.420.000	1.331.000	-	1.331.000	-	-	-
Abwasserverband Kleeachtal Sitz in Pohlheim Landkreis Gießen	Kostenanteil Kläranlage Gießen - KFA -	918.000	482.000	-	482.000	-	-	-
Abwasserverband Wiasecktal Sitz in Buseck Landkreis Gießen	Erweiterung RÜ 87 in Großen Buseck - KFA -	154.000	77.000	-	77.000	-	-	-
Abwasserverband Obere Dietzhölze Lahn-Dill-Kreis	Erweiterung der Kläranlage - KFA -	5.700.000	2.565.000	-	1.565.000	1.000.000	-	-
Abwasserverband Goldener Grund Sitz in Brechen Landkreis Limburg- Weilburg	Bau Kläranlage; Klärschlammzwischenlager - KFA -	799.000	479.000	200.000	279.000	-	-	-
Abwasserverband Mittlere Salzböde Sitz in Lohra Landkreis Marburg- Biedenkopf	Erweiterung Kläranlage Etzelndühle - KFA -	16.501.000	9.076.000	1.000.000	4.076.000	4.000.000	-	-
Stadt Aisfeld Vogelsbergkreis	Einbau eines Dekanters - KFA -	480.000	216.000	216.000	-	-	-	-
Gemeinde Grebenhain Vogelsbergkreis	Bau Verbindungssammler Metzlos-Gehaag-Metzlos - KFA -	485.000	303.000	303.000	-	-	-	-
Abwasserverband Ohm-Seenbach Sitz in Mücke Vogelsbergkreis	Neubau der Kläranlage Oberes Lumdatal und Bau von Regenüberlaufbecken auf dem Kläranlagengelände - KFA -	6.645.000	3.987.000	500.000	1.800.000	1.687.000	-	-

Stand: November 1995		Abwasseranlagen		Regierungsbezirk Kassel				
Gemeinde	Zweckbestimmung Finanzierungsart	Kosten nach Kostenrichtwert	Zuweisung gesamt	1995	1996	1997	1998	1999ff
Stadt Hünfeld Landkreis Fulda	Hauptsammler in der Kernstadt - KFA -	1.618.000	930.000	400.000	530.000	-	-	-
Gemeinde Cornberg Landkreis Hersfeld- Rotenburg 62,5 D T	Ortskanal Rockensüp - KFA -	189.000	128.000	128.000	-	-	-	-

Stand: November 1995	Abwasseranlagen	Landesprogramm 1995 - Teil III -			Regierungsbezirk Kassel				
		Gemeinde	Zweckbestimmung Finanzierungsart	Kosten nach Kostenrichtwert	Zuweisung gesamt	1995	1996	1997	1998
	Stadt Bad Hersfeld Landkreis Hersfeld- Rotenburg	Bau Regenüberlaufbecken Bad Hersfeld - KFA -	5.947.000	2.974.000	-	1.487.000	1.487.000	-	-
	Gemeinde Haunetal Landkreis Hersfeld- Rotenburg	Bau Hauptsammler Wehrda, Straba Bau Hauptsammler Neukirchen und RÜB I mit Auslaß - KFA -	1.094.000	711.000	711.000	-	-	-	-
	Gemeinde Philippstal Landkreis Hersfeld- Rotenburg	Anschlußsammler Nippe - KFA -	890.000	534.000	534.000	-	-	-	-
	Gemeinde Bad Emstal Landkreis Kassel	Regenüberlaufbecken Kitzhagen - KFA -	843.000	527.000	527.000	-	-	-	-
	Gemeinde Jesberg Schwalm-Eder-Kreis	Hauptsammler im Ortsteil Densberg - KFA -	372.000	242.000	242.000	-	-	-	-
	Gemeinde Frielendorf Schwalm-Eder-Kreis	Hauptsammler Welcherod zur Kläranlage Frielendorf - KFA -	1.134.000	794.000	794.000	-	-	-	-
	Stadt Volkmarren Landkreis Waldeck- Frankenberg	Bau Ortskanal Stadtteil Hörle Bau Druckleitung an Verband - KFA -	1.349.000	809.000	409.000	400.000	-	-	-
	Gemeinde Willingen (Upland) Landkreis Waldeck- Frankenberg	Hauptsammler mit Staukanal zur Kläranlage Willingen - KFA -	806.000	504.000	504.000	-	-	-	-
	Abwasserverband Oberes Edertal Landkreis Waldeck- Frankenberg	Erweiterung der Kläranlage - KFA -	8.300.000	3.320.000	-	1.660.000	1.660.000	-	-

## Änderungen zu Teil I und II

## Abwasseranlagen

Stand: November 1995	Gemeinde	Zweckbestimmung Finanzierungsart	Kosten nach Kostenrichtwert	Zuweisung gesamt	1995	1996	1997	1998	1999ff
	Gemeinde Neuberg Main-Kinzig-Kreis	Erweiterung des Sammlers M 1.4 im Ortsteil Ravolzhausen (Zuweisung neu aufgrund Maßnahmen- änderung) - AA -	939.000	423.000	423.000	-	-	-	-
	Stadt Rödermark Landkreis Offenbach	Nebenkosten Erweiterung der Kläranlage (weitere Teilkosten) - AA -	2.000.000	600.000	600.000	-	-	-	-
	Stadt Bad Nauheim Vetteraukreis	Regenentlastungsanlage RÜB Steinfurth (Zuweisung neu aufgrund Maßnahmen- verminderung) - KFA -	1.169.000	555.000	294.000	261.000	-	-	-
	Abwasserverband Viessecktal Sitz in Buseck Landkreis Gießen	Kostenanteil Kläranlage Gießen (Neuverteilung der Zuweisung) - KFA -	470.000	235.000	-	235.000	-	-	-
	Gemeinde Merenberg Landkreis Limburg- Weilburg	Bau Verbindungssammler Rückershausen (Maßnahme entfällt) - AA -	0	0	-	-	-	-	-

## Änderungen zum Teil I

## Abwasseranlagen

Stand: November 1995	Gemeinde	Zweckbestimmung Finanzierungsart	Kosten nach Kostenrichtwert	Zuweisung gesamt	1995	1996	1997	1998	1999ff
	Gemeinde Friefensteinau Vogelsbergkreis	Bau Hauptsammler Gunzenhausen Bau Hauptsammler Salz Bau Verbindungssammler Salz-Radmühl (Neuaufteilung der Zuweisung) - KFA -	1.190.000	803.000	803.000	-	-	-	-

Gemeinde	Zweckbestimmung Finanzierungsart	Abwasseranlagen						
		Kosten nach Kostenrichtwert	Zuweisung gesamt	1995	1996	1997	1998	1999
Gemeinde Breitenbach a. Herzberg Landkreis Hersfeld- Rotenburg	REA/RÜ 1 im Ortsteil Breitenbach a.H. (Maßnahmenänderung) - KFA -	776.000	524.000	524.000	-	-	-	-
Gemeinde Hohenroda Landkreis Hersfeld- Rotenburg	Bau Hauptsammler Mansbach Anschluß Kläranlage (Zuweisung neu aufgrund Maßnahmen- verminderung) - AA -	153.000	92.000	92.000	-	-	-	-
Stadt Schwalmtadt Schwalm-Eder-Kreis	Bau Hauptsammler Ziegenhain- Treysa (weitere Teilkosten) - KFA -	300.000	165.000	165.000	-	-	-	-
Gemeinde Vöhl Landkreis Waldeck- Frankenberg	Bau RÜB Staukanal Buchenberg Bau Pumpwerk Buchenberg Bau Verbindungssammler - Druckleitung (Zuweisung neu aufgrund Maßnahmen- verminderung) - KFA -	938.000	657.000	657.000	-	-	-	-
AA = Abwasserabgabe		55.000	- 454.000	- 454.000	-	-	-	-
KFA = Kommunaler Finanzausgleich		152.802.000	78.573.000	9.568.000	46.523.000	20.402.000	2.000.000	-

1316

**Großgeräteplanung;**

hier: Veröffentlichung der Beschlüsse des Großgeräteaus-  
schusses vom 19. September 1995

Der Großgeräteausschuß des Landes Hessen hat in seiner Sitzung am 19. September 1995 Beschlüsse gefaßt, die für die Großgeräteplanung von Bedeutung sind. In Ergänzung bzw. Abänderung der Veröffentlichung der abstrakten Planung für medizinisch-technische Großgeräte des Hessischen Großgeräteausschusses gemäß § 122 SGB V (StAnz. 1992 S. 3309) werden hierdurch die gefaßten Beschlüsse vom 19. September 1995 bekanntgegeben.

Wiesbaden, 27. November 1995

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit**

VIII/VIII B 4 a — 18 c 04.03.30

StAnz. 51/1995 S. 4084

**Anlage**

Der Großgeräteausschuß für das Land Hessen hat gemäß § 122 Abs. 2 Satz 2 SGB V in seiner Sitzung am 19. September 1995 folgende Regelungen beschlossen:

- Die Orientierung der Anhaltzahlen an den Krankenhausversorgungsgebieten wird aufgegeben. Die Planung erfolgt auf Grund eines aus den Anhaltzahlen errechneten Bedarfs für das gesamte Land Hessen.
- Der Katalog der Großgeräte für das Land Hessen umfaßt folgende Gerätetypen:
  - Computertomographen
  - Kernspintomographen
  - Links-Herzkatheter-Meßplätze
  - Strahlentherapiegeräte (Linearbeschleuniger/Telekobaltgeräte)
  - Lithotripter
  - Positronen-Emissions-Tomographen
  - Bio-Magnetismus
- Als Anhaltzahlen für ein angemessenes Verhältnis zwischen Geräten und Einwohnerzahlen wird von folgenden Werten ausgegangen:
 

a) Computertomographen	75 000 Einwohner
b) Kernspintomographen	212 500 Einwohner
c) Links-Herzkatheter-Meßplätze	262 500 Einwohner
d) Strahlentherapiegeräte	237 500 Einwohner
e) Lithotripter	800 000 Einwohner
- Als Anhaltzahlen für die wirtschaftliche Auslastung eines medizinisch-technischen Großgerätes im Ein-Schicht-Betrieb

sind folgende Untersuchungs- bzw. Behandlungszahlen pro Jahr anzunehmen

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| a) Computertomographen          | 4 400 Untersuchungen p. a.                |
| b) Kernspintomographen          | 3 000 Untersuchungen p. a.                |
| c) Links-Herzkatheter-Meßplätze | 1 400 Untersuchungen/<br>Behandlung p. a. |
| d) Strahlentherapiegeräte       | 800 Patienten p. a.                       |
| e) Lithotripter                 | 1 200 Behandlungen p. a.                  |
- Zusätzliche Gerätestandorte sollen nur bei Auslastung der bisher genehmigten Geräte abgestimmt werden.
  - Bei stationären Standorten sind die vorhandenen Leistungsstrukturen, die medizinischen Leistungserfordernisse sowie der jeweilige Versorgungsauftrag des Krankenhauses zu berücksichtigen.
  - Neben diesen abstrakten Kriterien der Planung sollen die anderen in § 122 Abs. 4. SGB V genannten Kriterien Berücksichtigung finden.
- O. g. Regelungen treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

1317

**Durchführung des Sonderurlaubsgesetzes — Verwaltung des Ausgleichsfonds —;**

hier: Endgültige Festsetzung und Bekanntmachung der Ausgleichsabgabe für das Jahr 1994

Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über den Ausgleichsfonds vom 22. Dezember 1993 (GVBl. 1994 I S. 121) wird hiermit die Ausgleichsabgabe für das Jahr 1994 für jeden Vollzeitarbeitsplatz auf zwei Deutsche Mark endgültig festgesetzt.

Wiesbaden, 21. November 1995

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie  
und Gesundheit**  
VII C 4 — 52 c 1807

StAnz. 51/1995 S. 4084

1318

**Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen**

Die nächste öffentliche Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen findet am **11. Januar 1996** im Rathaus Wiesbaden, Raum 22, Schloßplatz 5, 65183 Wiesbaden, statt. Sitzungsbeginn ist um 10.00 Uhr.

Kassel, 30. November 1995 **Landesjugendamt Hessen**  
LJA — La/0 52 e 06 39

StAnz. 51/1995 S. 4084

1319

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten  
bei der Hessischen Landesvertretung**

ernannt:

zur **Regierungsdirektorin** Regierungsoberberrätin (BaL) Lotte Incesu (1. 12. 95).

Wiesbaden, 28. November 1995

Hessische Landesvertretung  
Ref. Z

StAnz. 51/1995 S. 4085

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und  
für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz**

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zur **Regierungsrätin (BaL)** Regierungsrätin z. A. (BaP) Gabriele Dombois (26. 7. 95);zum **Forstrat (BaL)** Forstrat z. A. (BaP) Gunter Schöcker (1. 9. 95);zum **Forstoberinspektor (BaL)** Forstoberinspektor z. A. (BaP) Andreas Heimann (1. 10. 95);zur **Inspektorin/zu Inspektoren (BaL)** die Inspektorin/Inspektoren z. A. (BaP) Nikolaus Schell, Klaus Seeger, Karsten Resch, Monika Schäkel (sämtlich 1. 10. 95);zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektor-Anwärter (BaW) Ernst Steppeler, Andreas Waduschat, Lars Obermann, Dietmar Schulz, Jürgen Käfer (sämtlich 1. 10. 95);zu **Inspektorinnen/Inspektoren** die Inspektorinnen/Inspektoren z. A. (BaP) Thorsten Weitzel, Markus Eiser, Stefanie Emmeluth, Andrea Süßner, Petra Sandrock (sämtlich 1. 10. 95);zu **Assistenten z. A. (BaP)** die Assistentenwärter (BaW) Wolfgang Tetzlaff, Klaus Lumma (beide 1. 7. 95);zu **Inspektor-Anwärterinnen/Anwärtern (BaW)** die Bewerberinnen/Bewerber Mira Keilmann, Sandra Wetzler, Karin Bischoff, Anne Katrin Nagel, Jenny Siebert, Jürgen Adam, Wolfgang Stiehler; Nina Bubenhausen, Manuela Markolf, Silke Lochte, Torsten Faber, Gabi Fleischmann (sämtlich 1. 10. 95);zu **Assistent-Anwärterinnen/zum Assistent-Anwärter (BaW)** Pamela Niemeyer, Bianca Hellwig, Erik Juds;

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Sandra Küpper (14. 9. 95); die Inspektorinnen (BaP) Susänne Appel (31. 7. 95), Kerstin Doppler (10. 11. 95); Obersekretärin (BaP) Ines Fink (31. 8. 95);

in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Dr. Heinrich Mand (31. 8. 95);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Inspektor (BaL) Oliver Grimm (31. 10. 95); die Inspektor-Anwärter (BaW) Michael Wolf, Jörg Reptschik (30. 9. 95).

Kassel, 24. November 1995

Regierungspräsidium Kassel  
2 — 70 16/03 B

StAnz. 51/1995 S. 4085

**G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissen-  
schaft und Kunst**bei der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt  
am Main

ernannt:

zum **Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule auf Lebenszeit (C 4)** Professor Daniel Roth (10. 10. 95);

in den Ruhestand getreten:

Professor Alois Ickstadt (30. 9. 95).

Frankfurt am Main, 29. November 1995

Der Rektor der  
Hochschule für Musik  
und Darstellende Kunst

bei der Fachhochschule Wiesbaden

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** Dr. Jörg Bader (1. 10. 95), Dr. Jakob Weinberg (20. 11. 95), Dipl.-Ing. Artur Mandler (15. 11. 95).

Wiesbaden, 23. November 1995

Der Rektor der  
Fachhochschule Wiesbaden  
III — 5100 — rü — ls

StAnz. 51/1995 S. 4085

**I. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt,  
Energie, Jugend, Familie und Gesundheit**

beim Hessischen Landesamt für Bodenforschung

ernannt:

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat Hans Joachim Gawe (1. 12. 95);zur **Geologierätin z. A.** Dipl.-Geologin Dr. Marion Hemfler (1. 12. 95).

Wiesbaden, 1./4. Dezember 1995

Hessisches Landesamt  
für Bodenforschung  
8 b — PA Gawe — PA Dr. Hemfler

StAnz. 51/1995 S. 4085

1320

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheiderwald bei  
Hennethal“ vom 21. November 1995**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das nördlich von Hennethal gelegene Aubachtal mit angrenzenden Hanglagen und einem Waldwiesental wird in den Grenzen,

die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Scheiderwald bei Hennethal“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 20, 41 und 42 der Gemarkung Hennethal, Gemeinde Hohenstein und der Fluren 4 und 20 der Gemarkung Aarbergen-Daisbach, Gemeinde Aarbergen, Rheingau-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 46,33 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

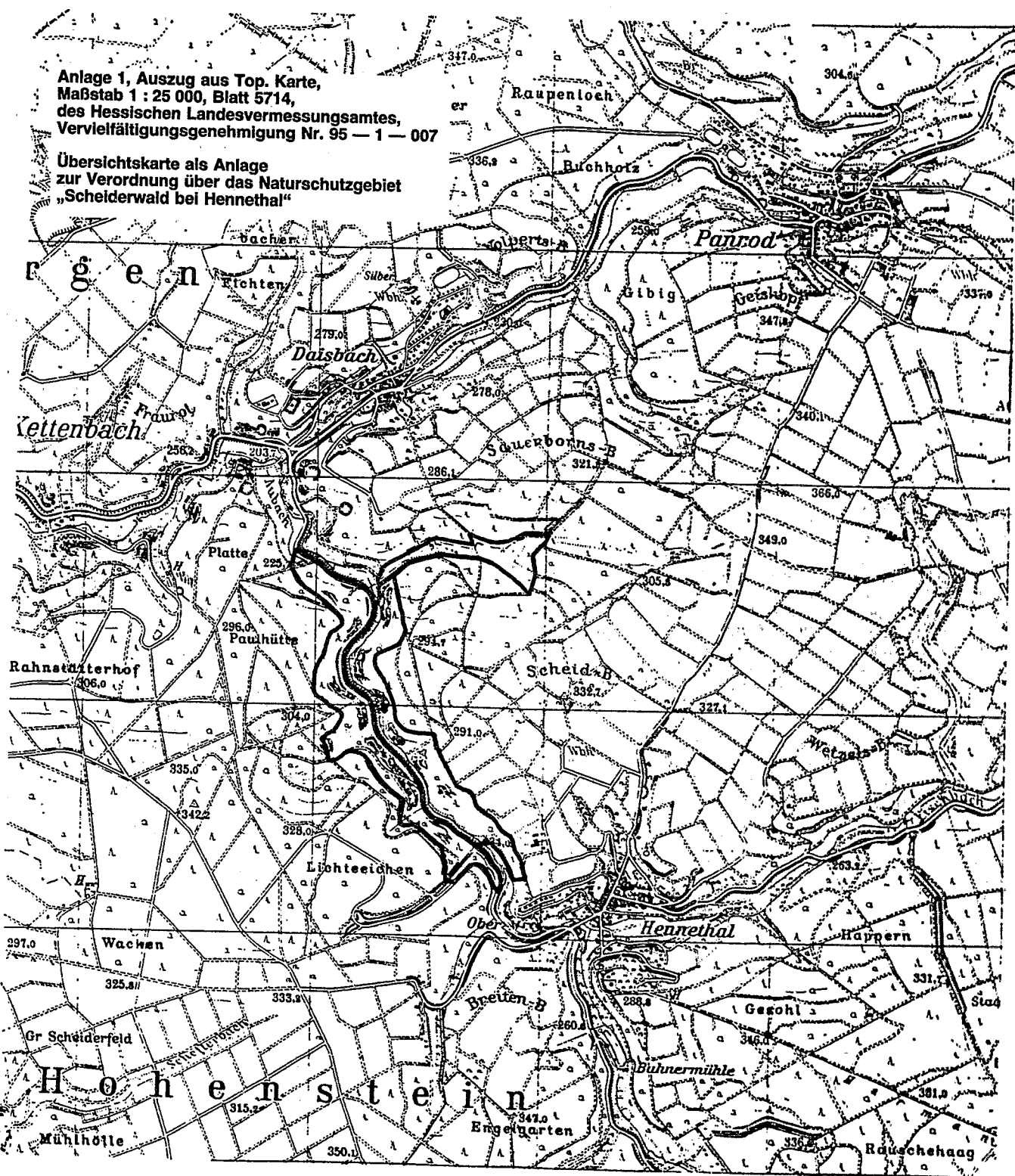
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das nördlich von Hennethal im Naturraum des westlichen Hintertaunus verlaufende Tal des Aubaches und die angrenzenden Hanglagen sowie ein ostwärts abzweigendes Waldwiesental mit naturnahen Gesellschaften des Waldmeister-Buchenwaldes, Hainsimsen-Buchenwaldes, Birken-Traubeneichenwaldes und einem bemerkenswerten Alt- und Totholzanteil mit Grünlandgesellschaften, insbesondere Glatthafer-, Waldbinsen- und Dotterblumenwiesen, mit Hochstaudenfluren und Großseggenriedern für viele Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist die weitere Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften und die Sicherstellung einer extensiven Grünlandnutzung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;



2. Bodenschätze oder andere Bödenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. folgende forstliche Maßnahmen im Wirtschaftswald zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der naturnahen und standortgemäßen Gesellschaften aus Waldmeister-Buchenwald, Hainsimsen-Buchenwald und Birken-Traubeneichenwald unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen:
  - a) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen;
  - b) Durchforstungsmaßnahmen zur Standraumerweiterung, Mischwuchsregulierung und zur Erhaltung stufiger Bestände durch die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von maximal 90% des stehenden Holzvorrates;
  - c) Maßnahmen zur forstwirtschaftlichen Verwertung von Zwangs- und Pflegeanfällen auf maximal 90% des Holzvorrates;
  - d) Maßnahmen zur Verjüngung mit Schutzeinrichtungen; die forstlichen Maßnahmen sind in bodenpflegerischer Weise in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März durchzuführen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 15. März, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;

6. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
7. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, ohne die Jagd auf Dache und Hasen und die Fallenjagd, und die Ausbringung von Lockfutter für Schwarzwild in Form der Kirmung;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Krötenschutzzäune in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
9. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen und Plätzen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen möglichst gering bleiben.

#### § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen läßt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Tiere weiden läßt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

#### § 6

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Scheiderwald bei Hennethal“ vom 8. September 1992 (StAnz. S. 2561), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1995 (StAnz. S. 2562), wird aufgehoben.

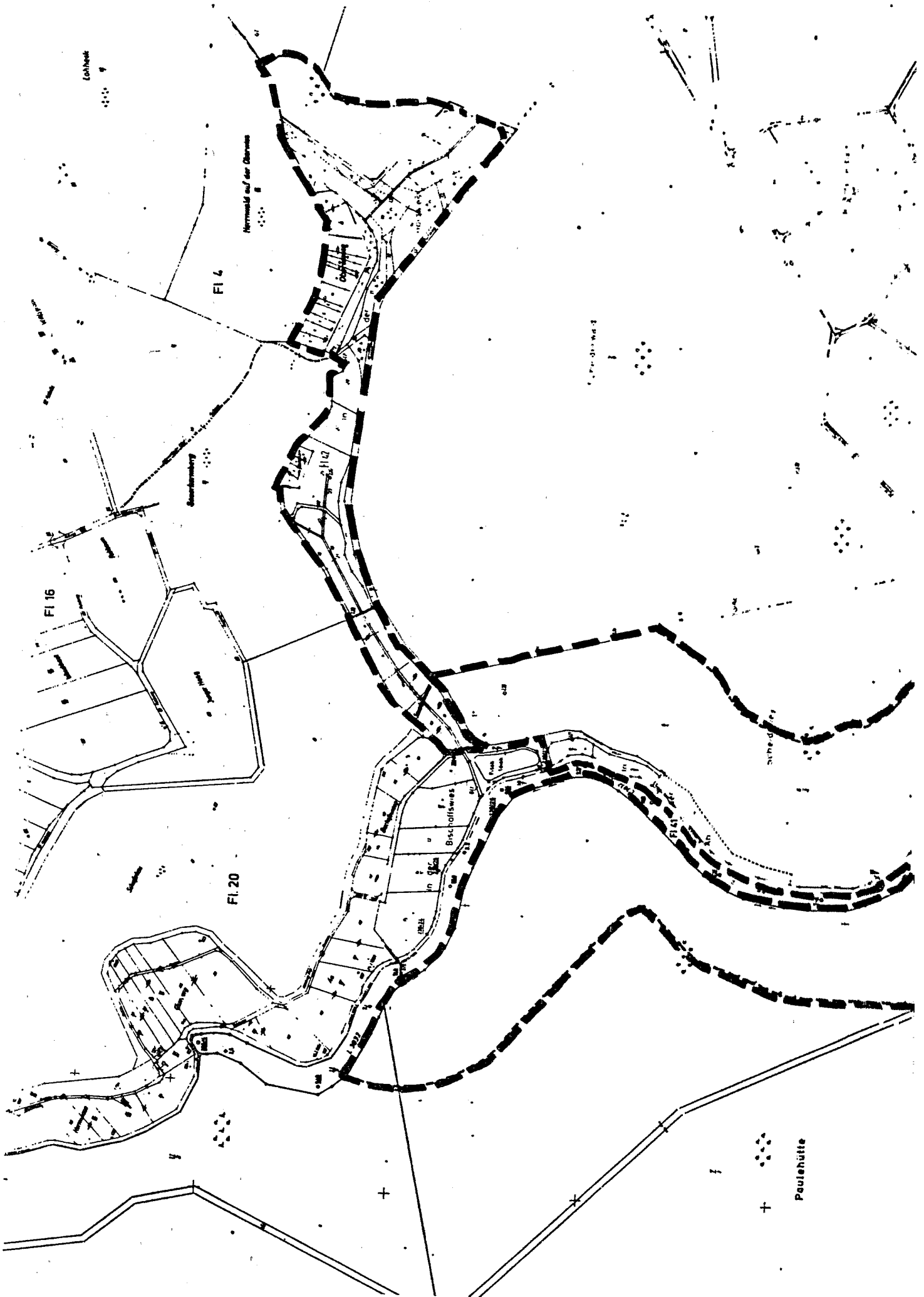
#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

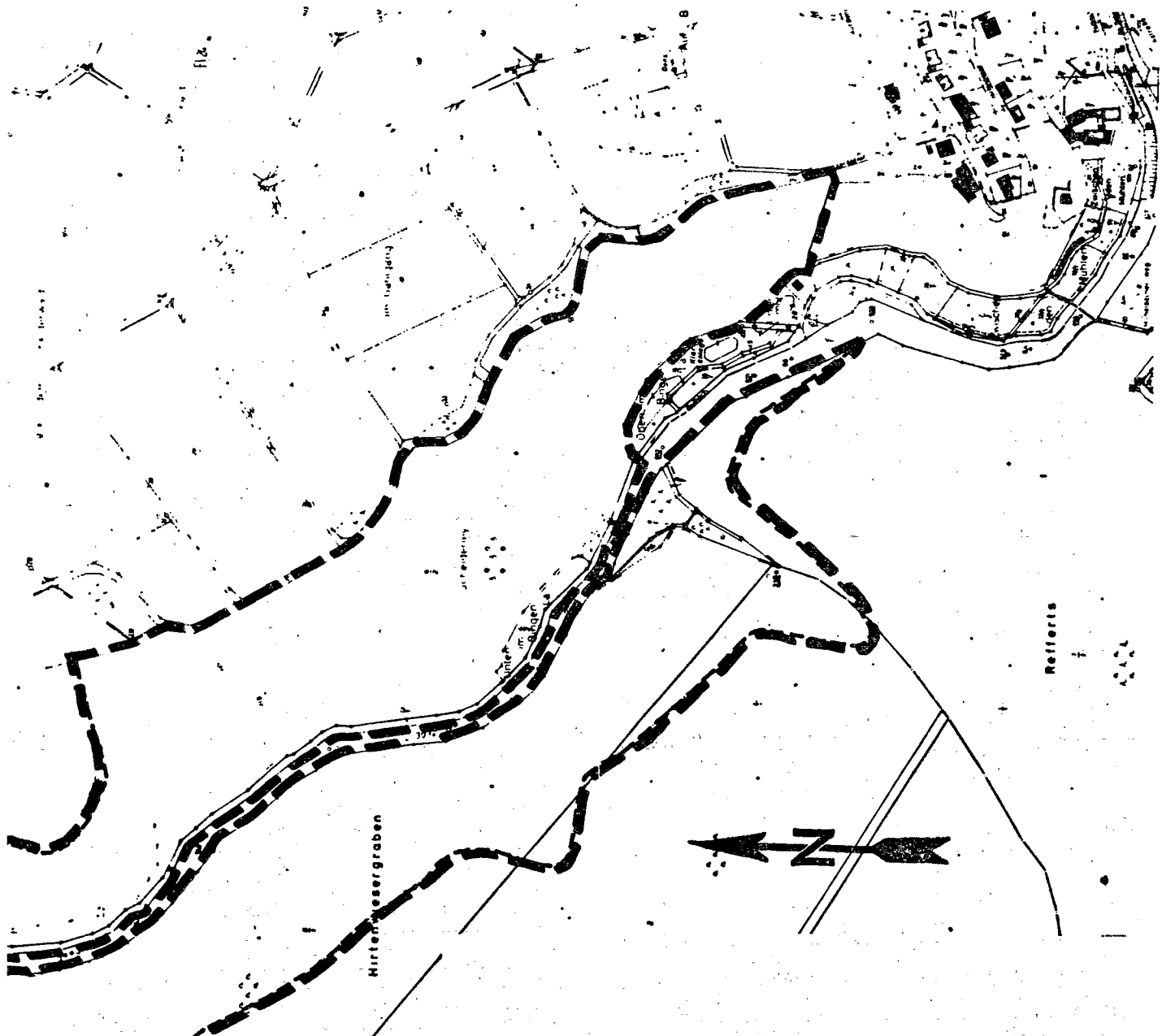
Darmstadt, 21. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 51/1995 S. 4085







**Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,  
Bestandteil der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Scheiderwald bei Hennethal“  
vom 21. November 1995**

**Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 21. November 1995  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident**

--- Grenze des Schutzgebietes

<b>Landkreis:</b>	<b>Rheingau-Taunus-Kreis</b>	<b>Aarbergen</b>
<b>Gemeinde:</b>	<b>Hohenstein,</b>	<b>Aarbergen-Daisbach</b>
<b>Gemarkung:</b>	<b>Hennethal,</b>	<b>4 und 20</b>
<b>Flur:</b>	<b>20, 41 und 42,</b>	

1321

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Saubach und Niedgesbach bei Schmitten“ vom 30. November 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

### § 1

(1) Die westlich von Schmitten zwischen Seelenberg und Finsterthal gelegenen Waldwiesentäler im Bereich des Saubach und des Niedgesbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Saubach und Niedgesbach bei Schmitten“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 2, 3, 4 und 5 der Gemarkung Seelenberg, Flur 1 der Gemarkung Schmitten und Flur 4 und 5 der Gemarkung Finsterthal, Gemeinde Schmitten und Weilrod, Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von ca. 58 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die ausgedehnten Waldwiesentalkomplexe im Einzugsbereich von Saubach und Niedgesbach zu sichern, das Mosaik aus mageren und artenreichen Grünlandgesellschaften im Wechsel mit Gehölzen und naturnahen Bachlaufbiotopen als Lebensraum für eine Vielzahl seltener und teilweise bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten sowie in seiner hervorragenden landschaftlichen Schönheit zu erhalten und zu entwickeln. Dies soll erreicht werden durch eine extensive Grünlandnutzung und die Entnahme der Nadelgehölze im Wiesentalbereich.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder außerhalb der Wege zu reiten;

9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Modellschiffe einzusetzen, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Drachen steigen zu lassen;
10. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. Wiesen nach dem 10. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
17. Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;
18. Tiere weiden zu lassen;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 13, 15, 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung in Form der Umtriebsweide mit Islandponys und/oder Rindern ohne Zufütterung in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober außerhalb eines von der Flurstücksgrenze des Niedgesbaches und des Saubaches ausgehenden beidseitigen zwei Meter breiten Uferrandstreifens. Pro Umtriebsfläche darf eine Tränkestelle am Bachlauf mit einer Breite von maximal sechs Meter für die Tiere zugänglich sein;
3. Maßnahmen
  - zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von standortgerechten und strukturreichen Waldgesellschaften der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der Hain-simsen-Buchenwälder im Rahmen einer naturgemäßen Waldwirtschaft mit bestands- und bodenschonenden Bringungsverfahren;
  - zur Arondierung der Wald-Wiesen-Grenze durch Umwandlung von Wald in Wiese oder Brache;
  - zur Überführung von Nadelwald in standortgerechten Laubwald, kleinflächig auch im Kahlschlag (kleiner 0,3 ha);
4. Maßnahmen zur Umwandlung oder Überführung der Fichtenaufforstungen in Grünland, einschließlich Stockrodung;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht; ferner Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 20. Juni bis 31. März, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege entsprechend der Ausbauart in der Zeit vom 20. Juni bis 31. März;
7. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 20. Juni bis 31. März;
8. Handlungen zur Überwachung und zum Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen zur Sicherstellung der Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemengen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Trinkwassergewinnungsanlage in der Zeit vom 20. Juni bis 31. März;
9. die Ausübung der Jagd auf Haarwild, ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne Fallenjagd in der Zeit vom 16. Mai bis 28. Februar;
10. die Nutzung der genehmigten Grünecke auf einer Teilfläche des Flurstücks Flur 5 Nr. 95 der Gemarkung Finsterthal in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. die fischereiwirtschaftliche Nutzung der bestehenden, genehmigten Fischteichanlagen, ohne Besatzmaßnahmen.

### § 5

#### Übergangsregelung

Die Beweidung in Form der Umtriebsweide mit Islandponys und/oder Rindern in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember ohne

Zufütterung bleibt bis zum 31. Dezember 1996 zulässig. Die obere Naturschutzbehörde kann diese Regelung verlängern.

## § 6

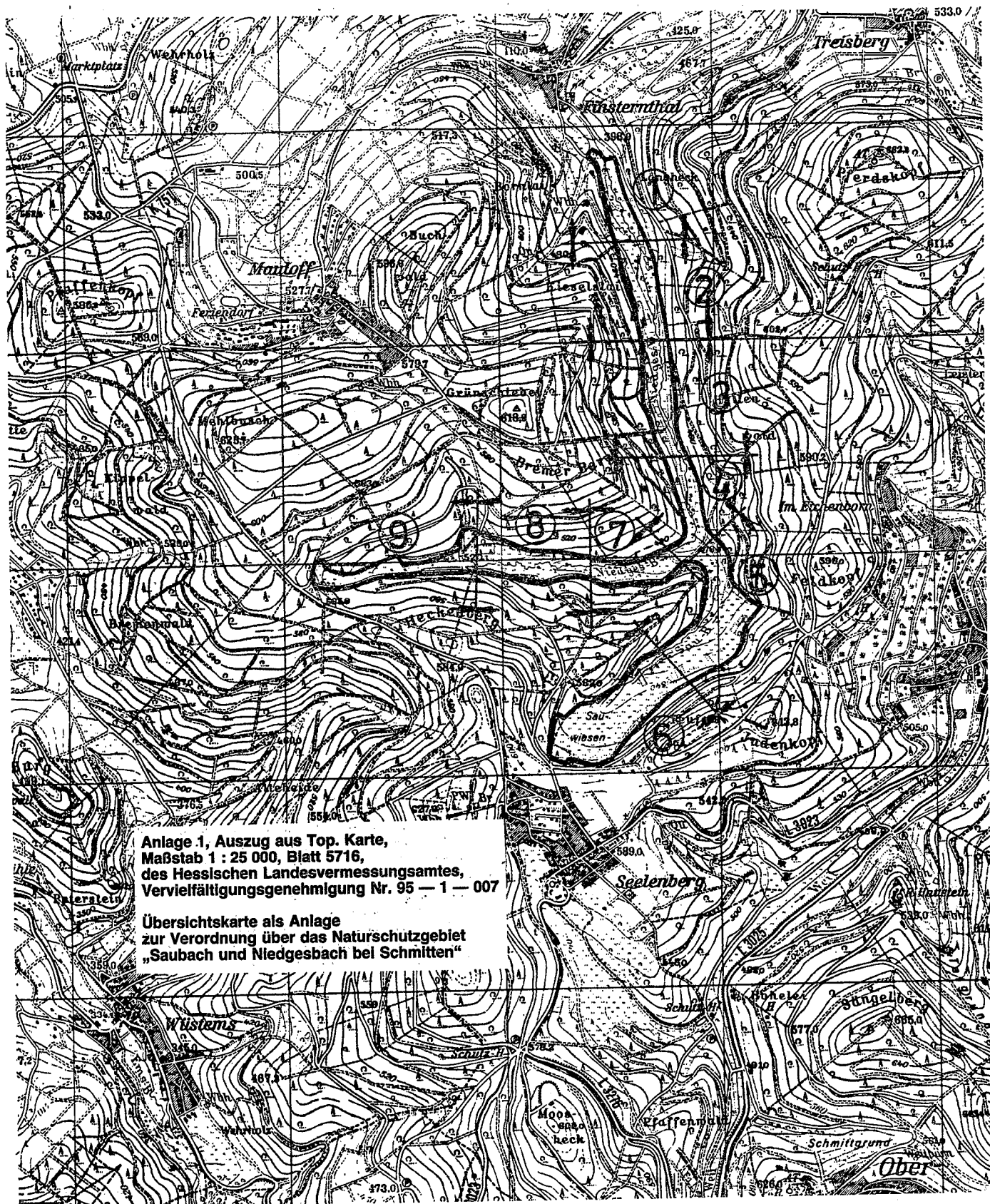
Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei der Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung, die Termine um bis zu sieben Tage zu den in § 3 Nr. 16 und 18 festgesetzten Terminen verlegen. Die Terminänderungen werden spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Termin ortsüblich bekanntgemacht.

## § 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

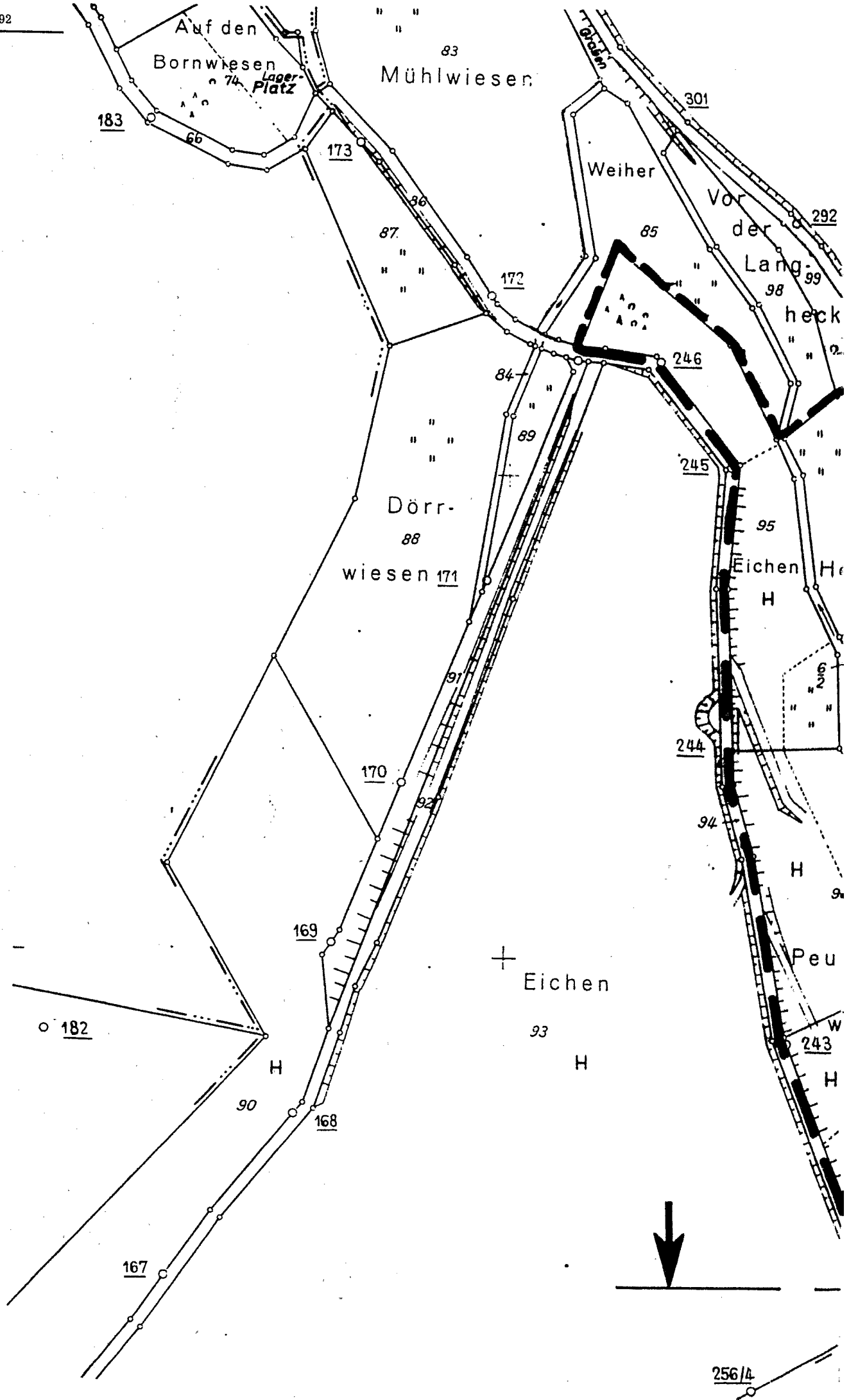
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;

(Fortsetzung siehe Seite 4106)



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5716,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage  
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Saubach und Niedgesbach bei Schmitten“



# Blatt 1

Langheck, Hühnerheck

Fl. 4

80

H

7  
+

Schillerheck  
Langheck

105  
heck

104

93

Letten-

wiesen

102

" " 266

" "

103

Teich

271

Klappers-

St...



267

268

270

10

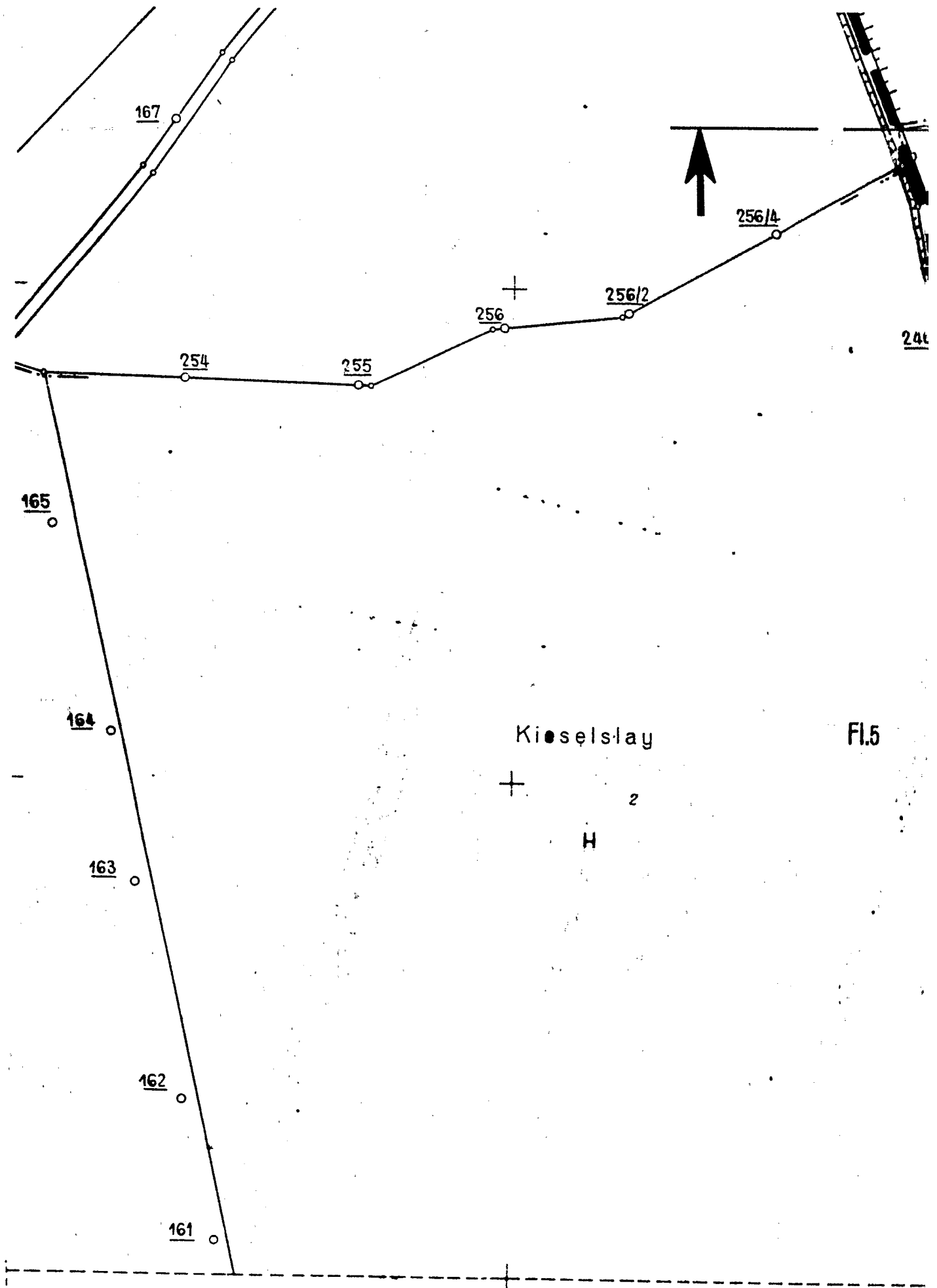
Emmericherberg

19

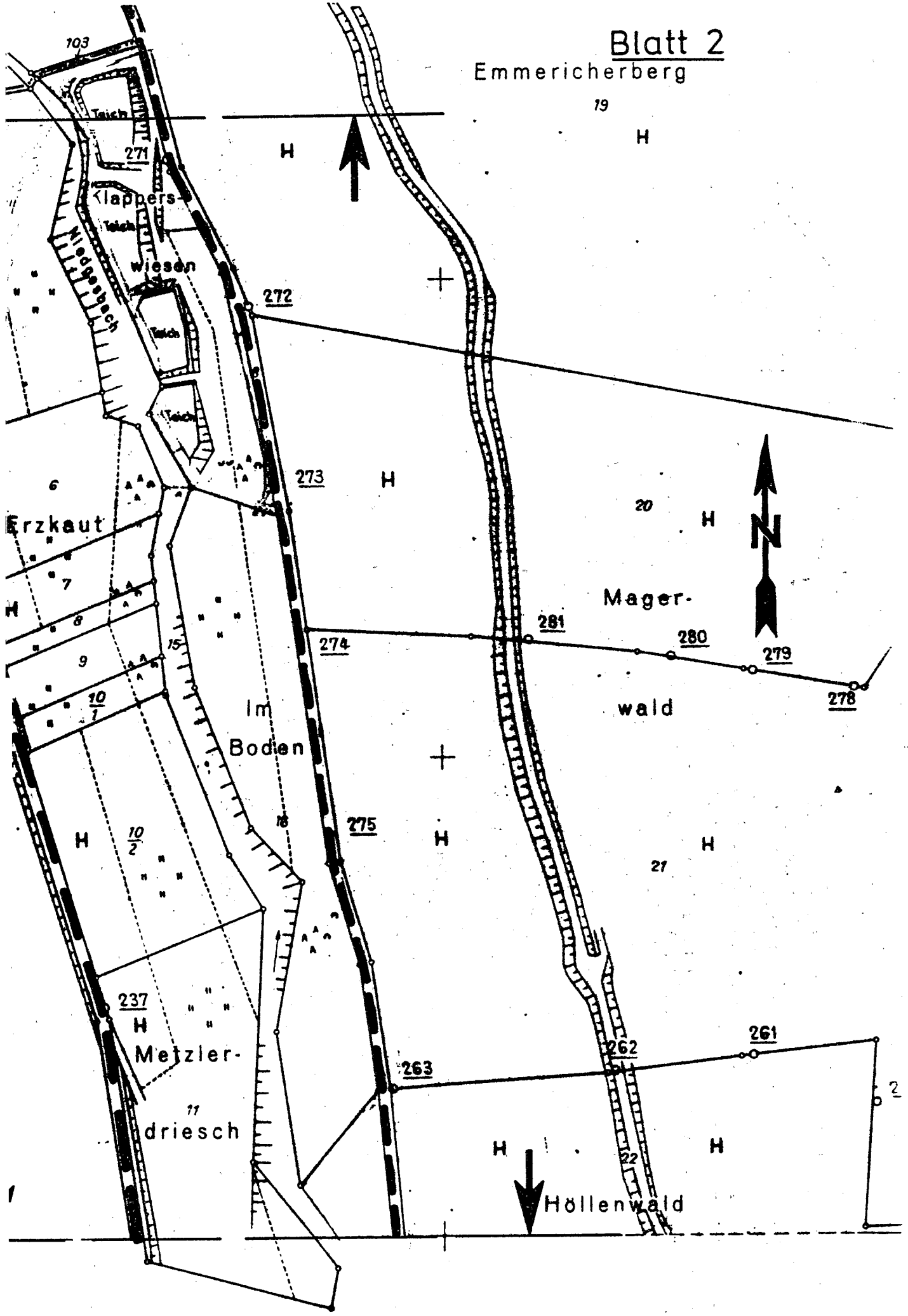
H

H

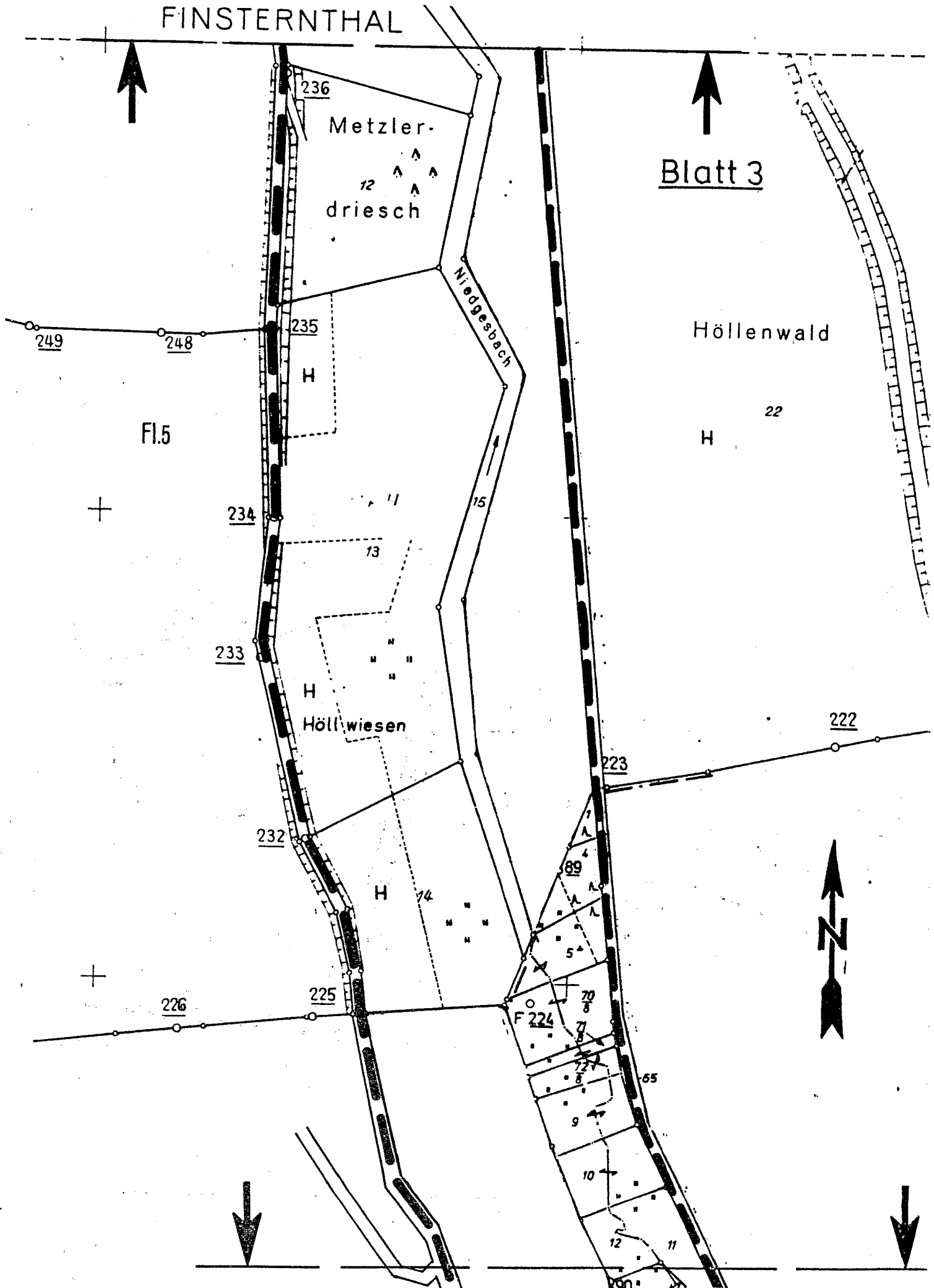




# Blatt 2 Emmericherberg



# FINSTERNTHAL



Blatt 3

FI.5

Metzler-  
driesch

Höllwald

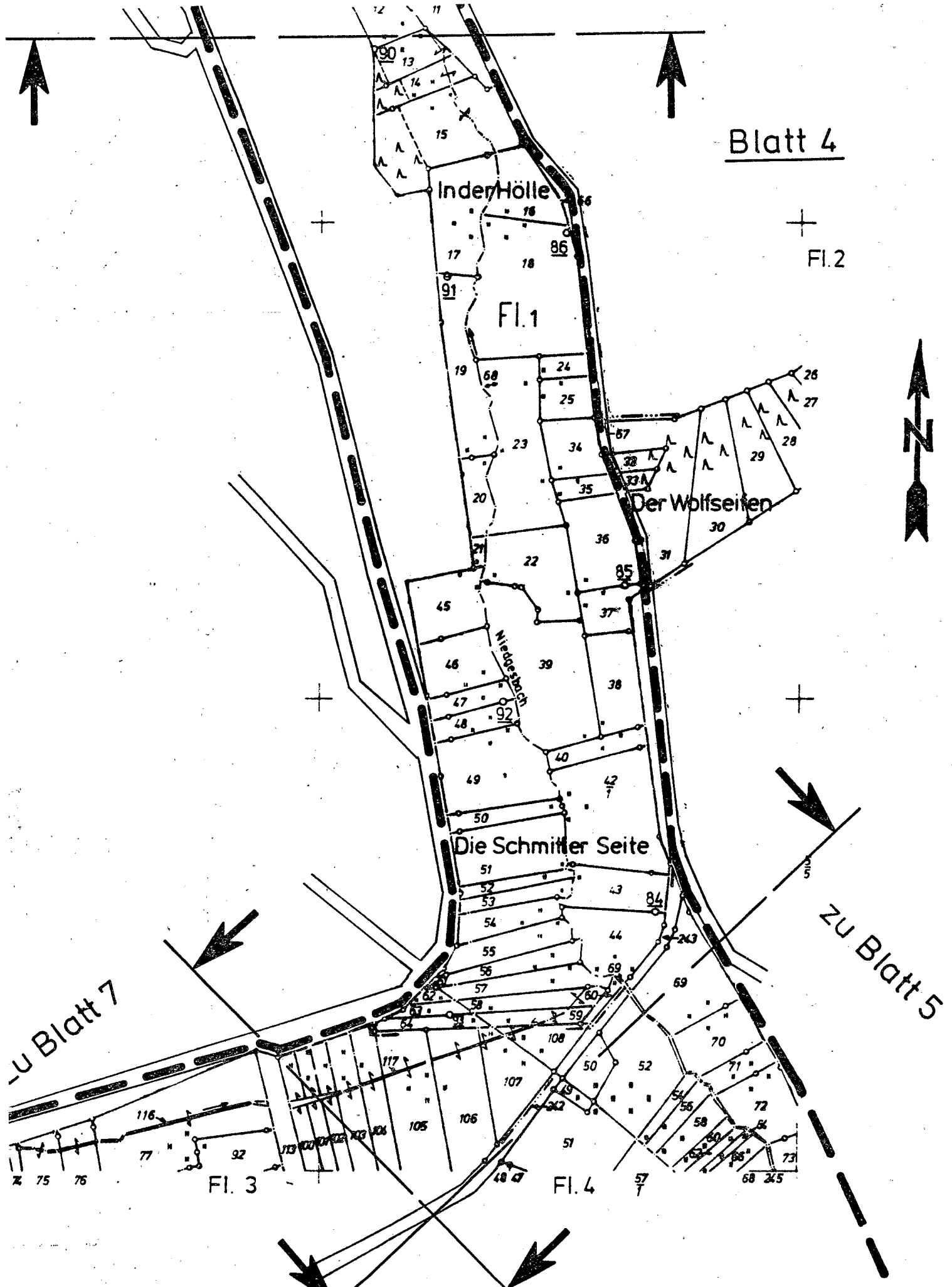
Höllwiesen

F 224

89  
5  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88







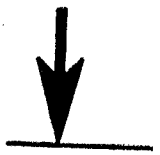
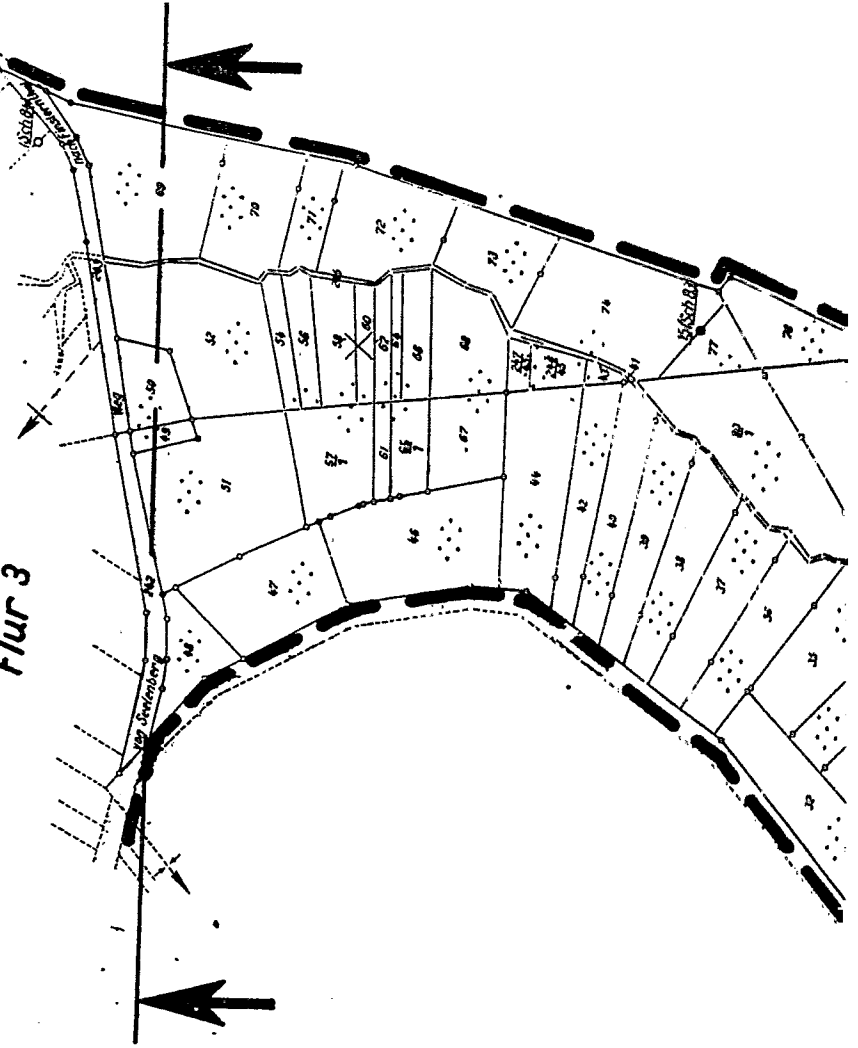
zu Blatt 4

Flur 1

Flur 3

Flur 1

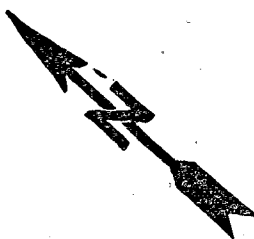
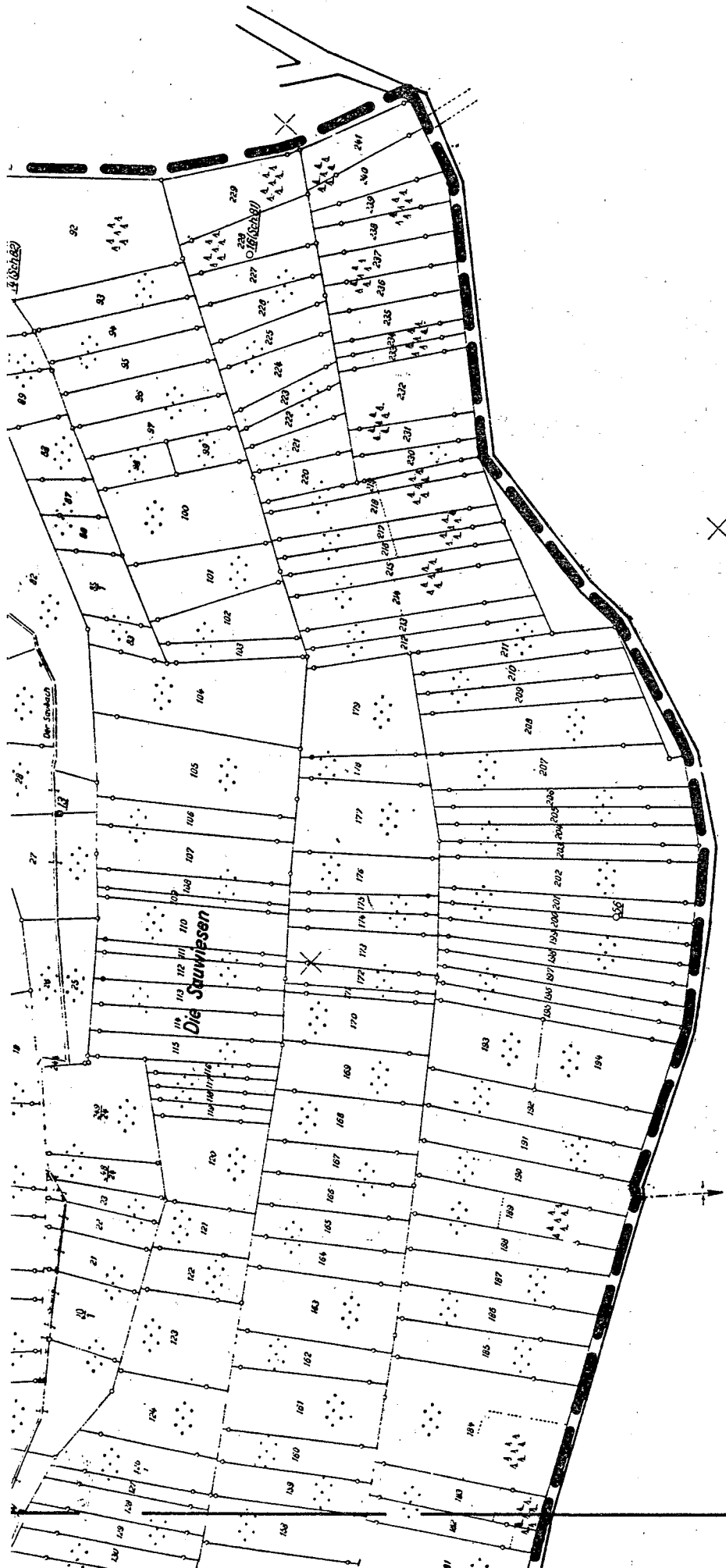
o 17 (1825, 87)



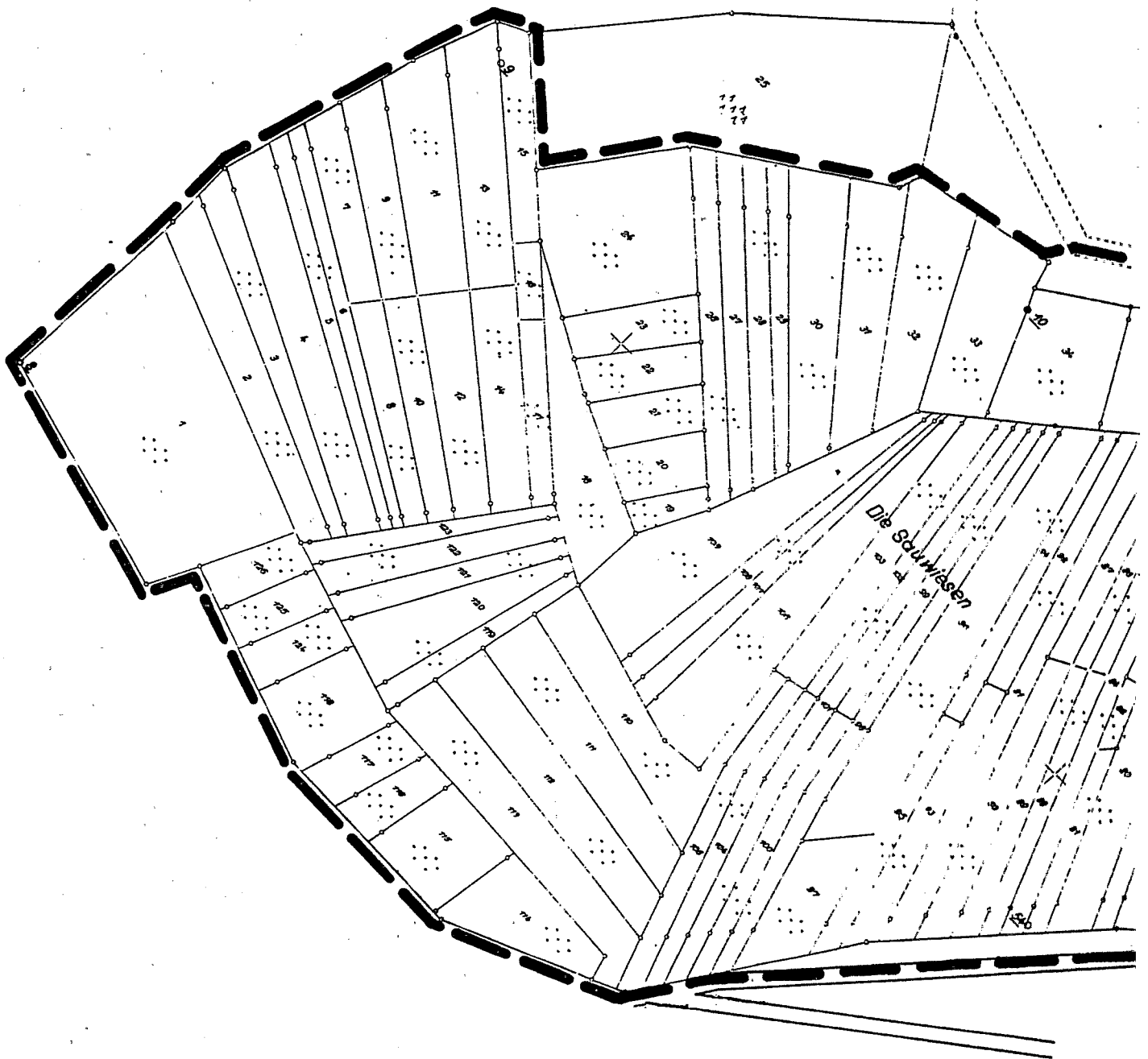
Blatt 5

Gemark

Flur



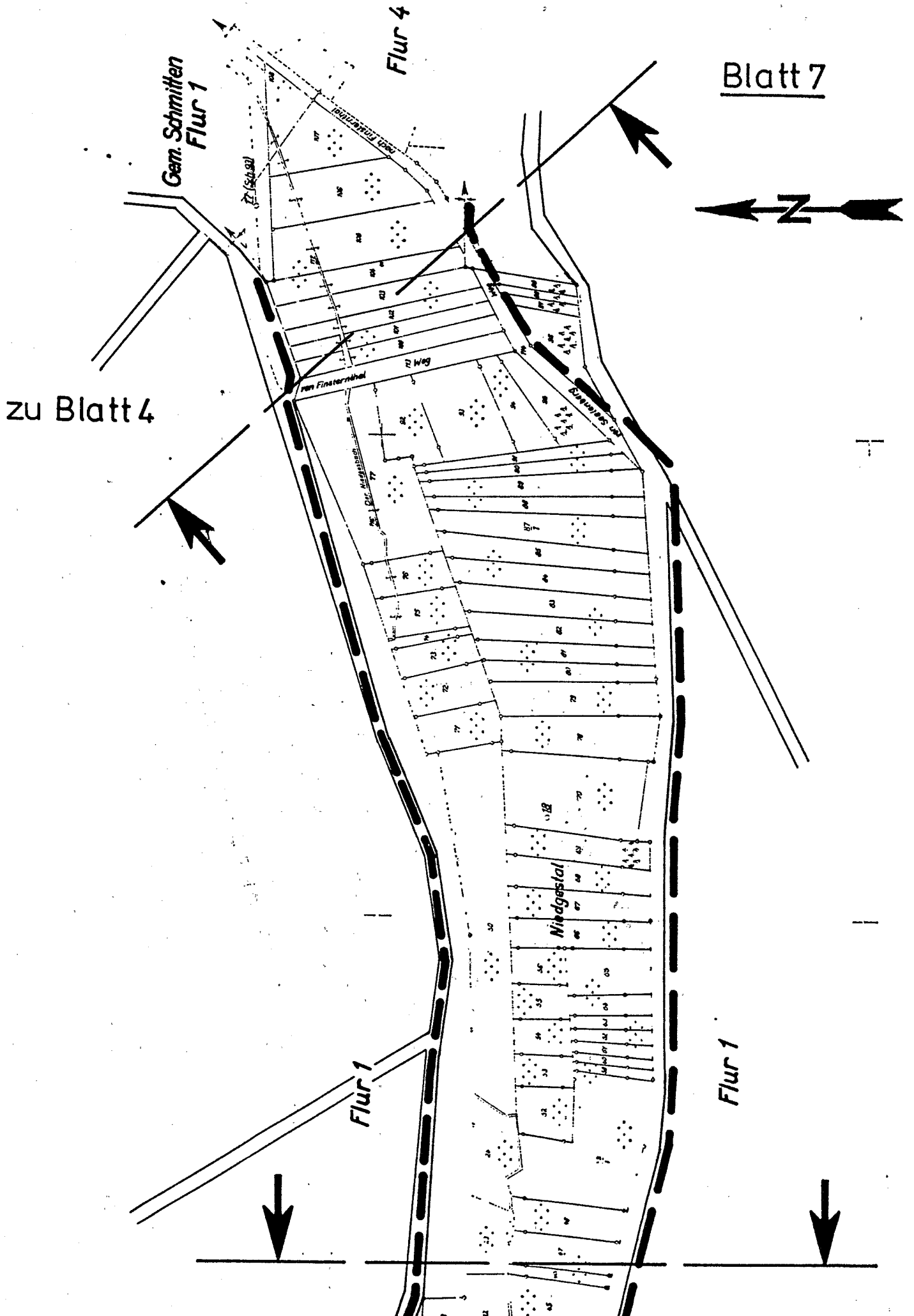
Flur 7

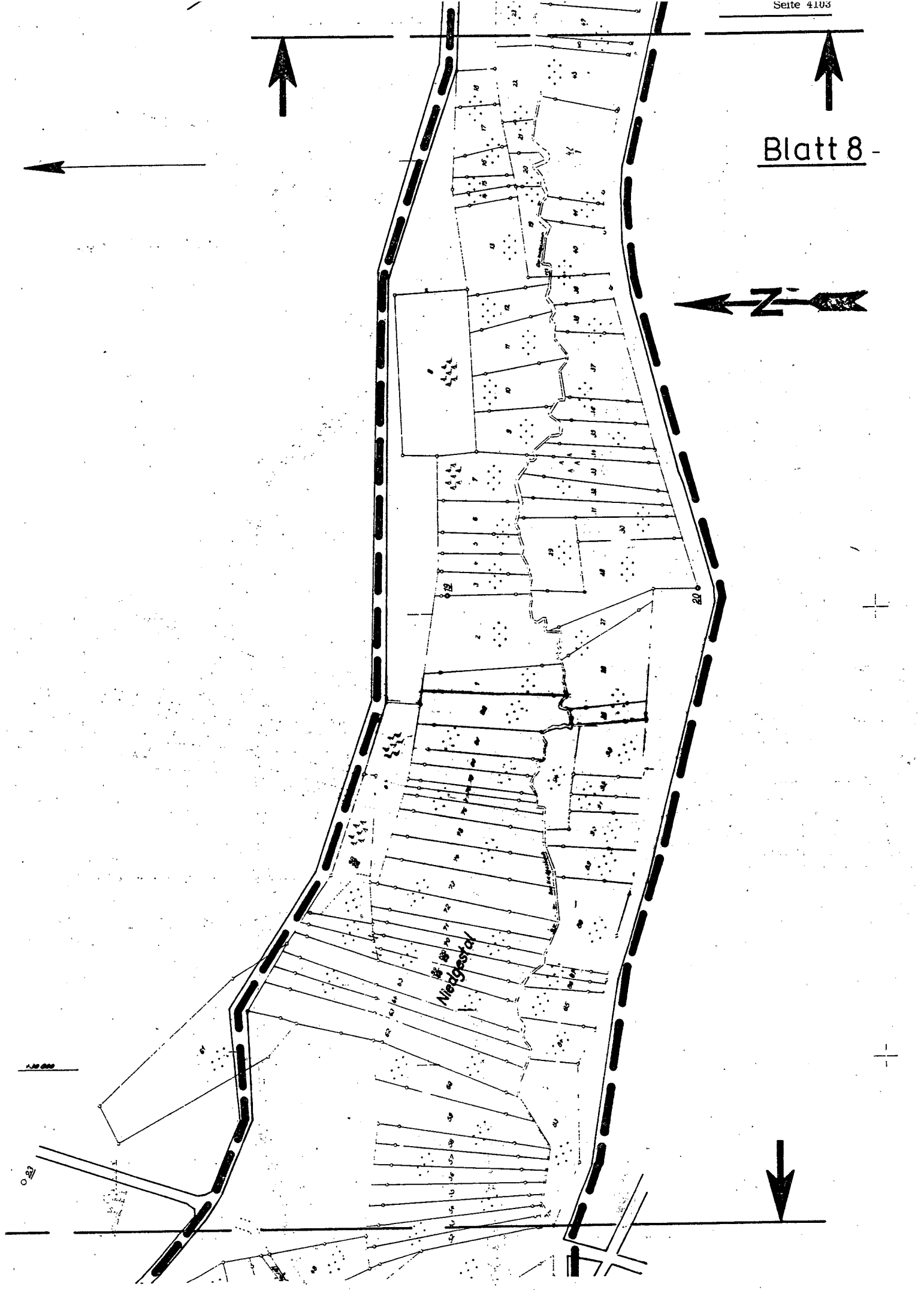


Flur 7

# Blatt 6



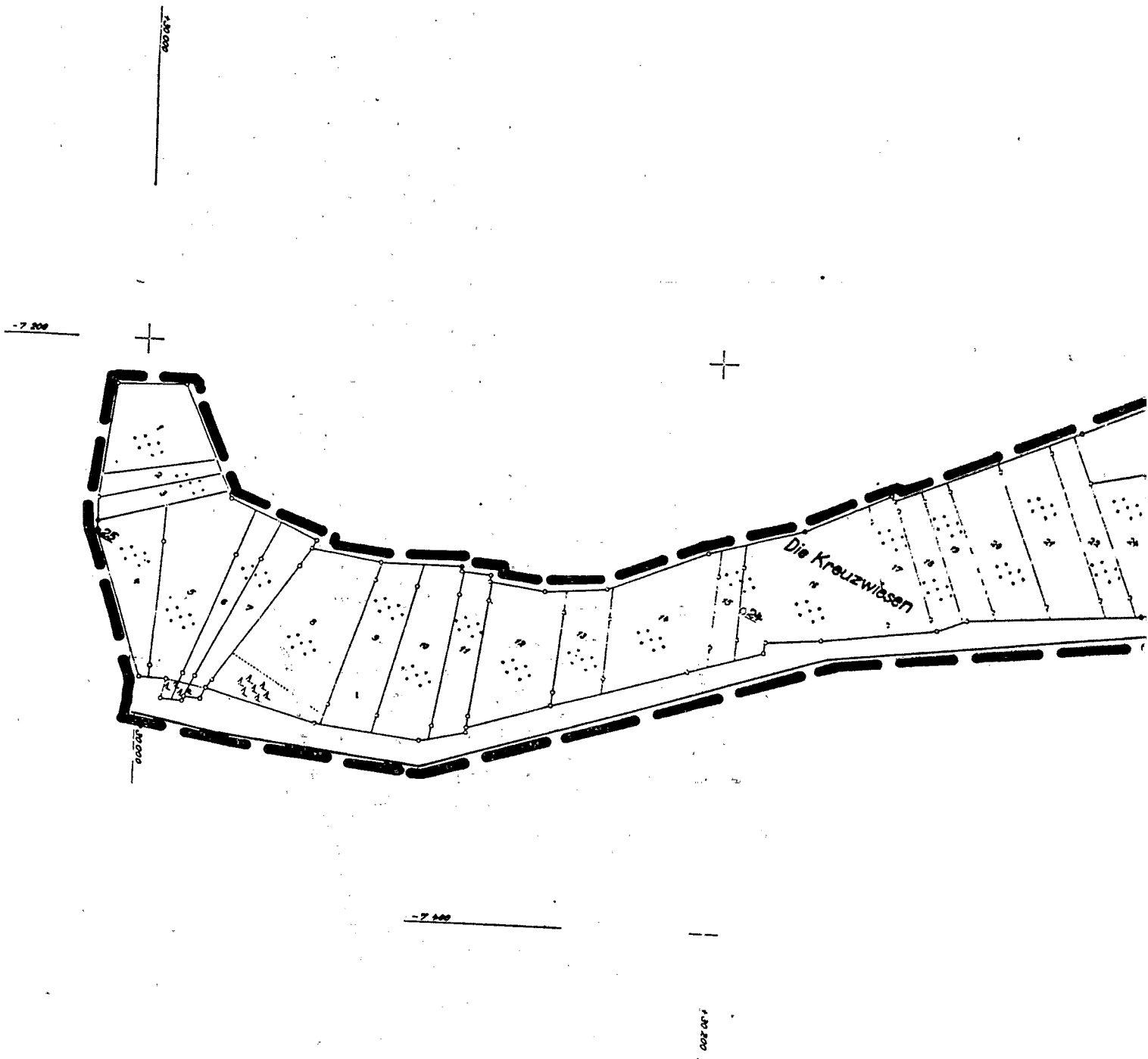




1:20 000

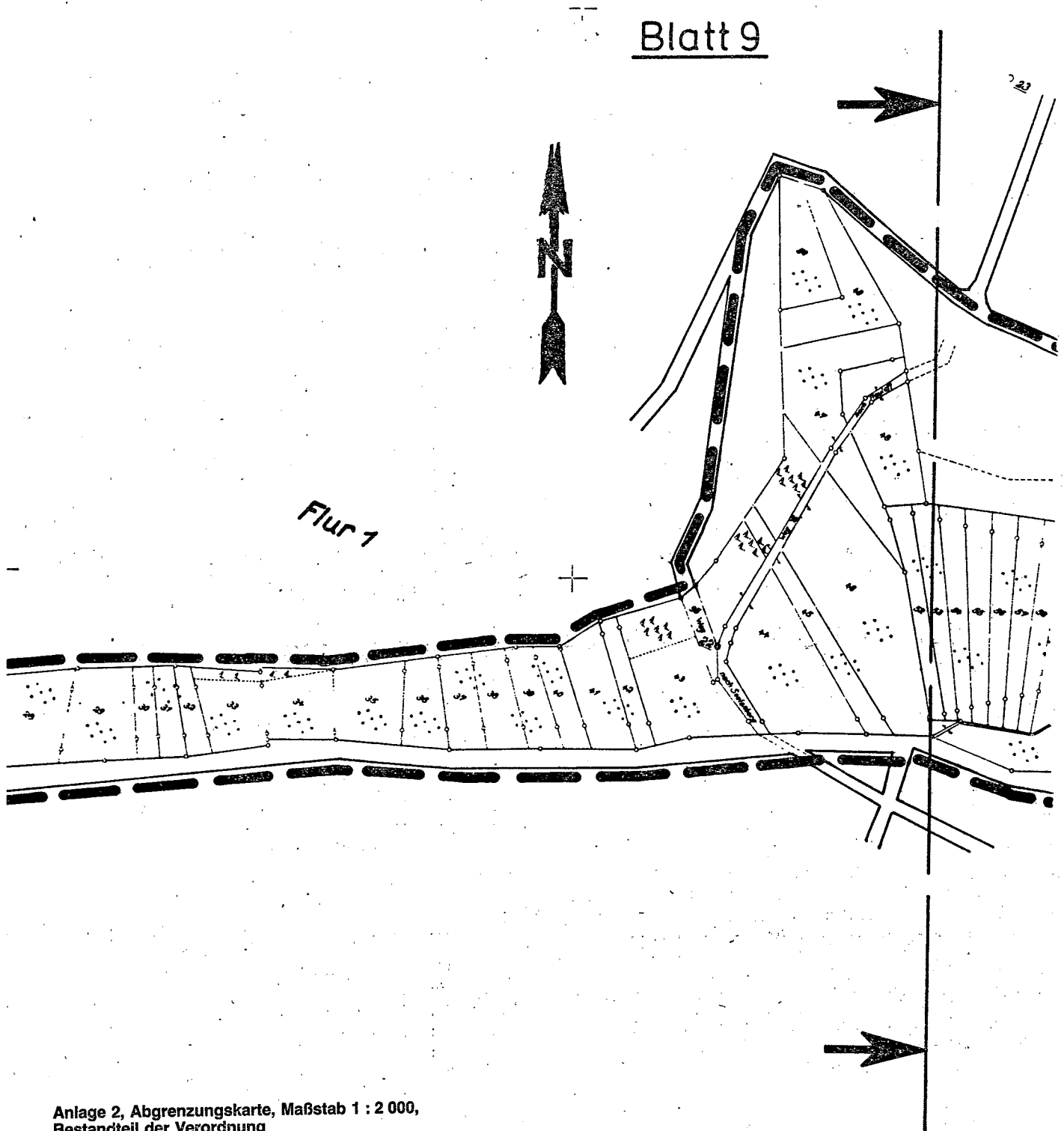
0.27

Niederges





Blatt 9



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Saubach und Niedgesbach bei Schmitten“  
vom 30. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 30. November 1995  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Hochtaunus		
Stadt:	Schmitten;	Weilrod	
Gemarkung:	Seelenberg;	Schmitten;	Finsternthal
Flur:	2, 3, 4, 5;	1;	4, 5

(Fortsetzung von Seite 4091)

3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wilde Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Modellschiffe einsetzt, Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Drachen steigen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Fahrrädern außerhalb der Wege fährt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Flächen ackerbaulich nutzt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen nach dem 10. April eggt, walzt oder schleift;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Wiesen vor dem 20. Juni mäht;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Tiere weiden läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 30. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 51/1995 S. 4090

1322

### Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 und 16 des Ladenschlußgesetzes vom 21. November 1995

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Hattersheim**, beschränkt auf den Marktplatz, Hauptstraße, Am Markt, Am Kirchgarten, Posthof, Erbsengasse, Weingartenstraße, Sarceller Straße aus Anlaß der „Hattersheimer Markttag“ am Freitag, dem 7. Juni 1996, sowie am Sonntag, dem 9. Juni 1996, freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 18.30 bis 21.00 Uhr am Freitag, dem 7. Juni 1996 und von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr am Sonntag, dem 9. Juni 1996.

Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1996 in Kraft.

Darmstadt, 21. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

StAnz. 51/1995 S. 4106

1323

### Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Überwachungsstelle (Durchführung der technischen Überprüfung und Probenahme vor Ort)

#### Anerkennungsbescheid

Das Institut für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Ulrich Loll, Heidelberger Landstraße 52, 64297 Darmstadt, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69 ff.) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639 ff.) widerruflich als EKVO-Überwachungsstelle nach § 5 (1) Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

#### 1. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung gemäß der nachstehend genannten Herkunftsbereiche:

- Anhang 1: Gemeinden
- Anhang 3: Milchverarbeitung
- Anhang 5: Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten
- Anhang 6: Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung
- Anhang 7: Fischverarbeitung
- Anhang 8: Kartoffelverarbeitung
- Anhang 9: Herstellung von Beschichtungsstoffen und Lackharzen
- Anhang 10: Fleischwirtschaft
- Anhang 11: Brauereien
- Anhang 12: Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken
- Anhang 13: Herstellung von Holzfasernhartplatten
- Anhang 15: Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim
- Anhang 17: Herstellung keramischer Erzeugnisse
- Anhang 18: Zuckerherstellung
- Anhang 19: Herstellung von Papier und Pappe
- Anhang 21: Mälzereien
- Anhang 22: Mischabwasser
- Anhang 26: Steine und Erden
- Anhang 31: Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
- Anhang 40: Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
- Anhang 41: Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern
- Anhang 45: Erdölverarbeitung
- Anhang 49: Mineralölhaltiges Abwasser
- Anhang 50: Zahnbehandlung
- Anhang 51: Ablagerung von Siedlungsabfällen
- Anhang 52: Chemischreinigung

- 4. Abw.VwV: Ölsaataufbereitung, Speisefett- und Speiseölraffination
- 20. Abw.VwV: Tierkörperbeseitigung
- 27. Abw.VwV: Erzaufbereitung
- 29. Abw.VwV: Fischintensivhaltung
- 32. Abw.VwV: Arzneimittel
- 38. Abw.VwV: Textilherstellung
- 43. Abw.VwV: Chemiefasern

#### 2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Juli 1998**.

Darmstadt, 16. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 39 a — 79 f 12/03 — L

StAnz. 51/1995 S. 4106

**1324****Vorhaben der Firma Süd Hessische Gas und Wasser AG, Darmstadt**

Die Firma Süd Hessische Gas und Wasser AG, Darmstadt, plant die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 16 Megawatt auf dem Grundstück in Darmstadt, Gemarkung Arheilgen, Flur 18, Flurstück 305/4. Die Gasturbinenanlage soll im November 1997 in Betrieb genommen werden.

Die Firma Süd Hessische Gas und Wasser AG hat hierzu am 27. November 1995 den Antrag nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt, über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Standortes im Rahmen eines Vorbescheides zu entscheiden. Weiterhin wurde beantragt, daß im Rahmen des Vorbescheides die Immissionsrichtwerte für Lärm und die Emissionsbegrenzungen im Abgas der Gasturbine festgesetzt werden sowie über das Erfordernis einer kontinuierlichen Emissionsüberwachung im Abgasstrom der Gasturbine entschieden wird.

Über den Vorbescheid nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), i. V. m. Spalte 2 Nr. 1.5 des Anhanges der 4. BImSchV hat das Regierungspräsidium Darmstadt zu entscheiden.

Das Vorhaben wird auf Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG der Süd Hessischen Gas und Wasser AG hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 2. Januar 1996 bis 1. Februar 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und bei der Bezirksverwaltung Arheilgen, Rathausstraße 1, 64291 Darmstadt-Arheilgen, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 2. Januar 1996 bis 15. Februar 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 2. Januar 1996 bis 15. Februar 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 19. März 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.00 Uhr im Sitzungszimmer Nr. 320, 3. Stock, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 94, 64278 Darmstadt, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 4. Dezember 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 32 — 53 e — 621 — Süd. Gas (19 c)  
StAnz. 51/1995 S. 4107

**1325****Vorhaben der Firma E. Merck KGaA, Werk Gernsheim, Gernsheim**

Die Firma E. Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64271 Darmstadt, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Thioglycolsäure in 64579 Gernsheim, Mainzer Straße 41, Gemarkung Gernsheim, Flur 15, Flurstück 2/1, Gebäude 29 D, gestellt.

Die beantragte Änderungsgenehmigung beinhaltet die Erhöhung der Produktion an Thioglycolsäure von bisher 2 600 t/a auf 5 000 t/a, die zusätzliche Herstellung einiger Salze der Thioglycolsäure mit einer Kapazität von 3 000 t/a sowie die Aufstellung von drei Tanks zur Lagerung von Thioglycolsäure im Tanklager 9 TL.

Die Anlage soll nach Genehmigungserteilung geändert und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1995 (BGBl. I S. 930), i. V. m. Spalte 1 Nr. 4.1 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 8. Januar 1996 bis 7. Februar 1996 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, und beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Ordnungsamt, Zimmer 4, 64579 Gernsheim sowie bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Biebesheim, Bahnhofstraße 2, Ordnungsamt, Zimmer 3, 64580 Biebesheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 8. Januar 1996 bis 21. Februar 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 8. Januar 1996 bis 21. Februar 1996 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 19. März 1996 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, Bürgersaal, Raum 22, 1. Etage, 64579 Gernsheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 4. Dezember 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
V 32 — 53 e — 621 — MG (19 a)  
StAnz. 51/1995 S. 4107

**1326****Genehmigung der H. J. Müller-Stiftung, Sitz Eltville am Rhein**

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgesellschaft vom 20. Dezember 1994 errichtete H. J. Müller-Stiftung, Sitz Eltville am Rhein, mit Stiftungsurkunde vom 8. November 1995 genehmigt.

Darmstadt, 8. November 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 11 a — 25 d 04/11 — (9) — 23  
StAnz. 51/1995 S. 4107

**1327****Zulassung als Sachverständige für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Arzneimittelgesetz**

Frau Dr. Bettina Wenzel wurde mit Verfügung vom 2. November 1995 als Sachverständige für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Arzneimittelgesetz zugelassen.

Die Zulassung ist beschränkt auf die Untersuchung von Rohstoffen und Fertigarzneimitteln in Bezug auf die analytische Bearbeitung (Arzneibuchmethoden, NPLC- und GC-Analysen).

Frau Dr. Wenzel übt ihre Tätigkeit in den Räumen der ACC GmbH, Industriestraße 14—16, 64139 Pfungstadt, aus.

Darmstadt, 27. November 1995

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
II 16 e — 18 l 04/01 — 13  
StAnz. 51/1995 S. 4107

1328

### Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Arzneimittelgesetz

Herr Dr. Bernhard Scheidel wurde mit Verfügung vom 2. November 1995 als Sachverständiger für die Untersuchung von Gegenproben nach dem Arzneimittelgesetz zugelassen.

Die Zulassung ist beschränkt auf die Untersuchung von Rohstoffen und Fertigarzneimitteln in bezug auf die analytische Bearbeitung (Arzneibuchmethoden, HPLC- und GC-Analysen).

Herr Dr. Scheidel übt seine Tätigkeit in den Räumen der ACC GmbH, Industriestraße 14–16, 64139 Pfungstadt, aus.

Darmstadt, 27. November 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
II 16 e — 18 I 04/01 — 14

StAnz. 51/1995 S. 4108

1329

GIESSEN

### Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Ober dem Kestenbrunnen“ und „Unten am Wingertgraben“ in der Gemarkung Dornholzhausen der Gemeinde Langgöns, Landkreis Gießen, vom 15. November 1995

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen „Ober dem Kestenbrunnen“ und „Unten am Wingertgraben“ in der Gemarkung Dornholzhausen zugunsten der Gemeinde Langgöns, Landkreis Gießen, zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

#### § 2

##### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Über die Wasserschutzgebiete und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und die Aufzählung in § 3 einen Überblick. Im einzelnen ergeben sich die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 12) im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsbereiche) schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung,
- Zonen II (Engere Schutzzonen) schwarze Umrandung mit innenliegender Blaubabsetzung,
- Zonen III (Weitere Schutzzonen) schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung.

(3) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3–7, 35390 Gießen, verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns,  
Am Alten Stück 3,  
35428 Langgöns,

Wasserwirtschaftsamt Marburg,  
Robert-Koch-Straße 17,  
35037 Marburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,  
Leberberg 9,  
65189 Wiesbaden,

Landrat des Landkreises Gießen

— untere Wasserbehörde —,  
Bachweg 9,  
35398 Gießen,

Kreisausschuß des Landkreises Gießen,  
Ostanlage 33–45,  
35390 Gießen,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,  
Rheingaustraße 186,  
65203 Wiesbaden,

Landrat des Landkreises Gießen

— Katasteramt —,  
Landgraf-Philipp-Platz 1,  
35390 Gießen,

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege  
und Landwirtschaft,  
Ostanlage 47,  
35390 Gießen,

Regierungspräsidium Gießen

— obere Naturschutzbehörde —,  
Eichgärtenallee 1,  
35394 Gießen.

#### § 3

##### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Unten am Wingertgraben“ umfaßt das Flurstück 25 der Flur 17 in der Gemarkung Dornholzhausen der Gemeinde Langgöns.

(2) Die Engere Schutzzone (Zone II) für diese Trinkwassergewinnungsanlage umfaßt teilweise die Flur 17 in der Gemarkung Dornholzhausen der Gemeinde Langgöns und teilweise die Flur 26 in der Gemarkung Hochehheim der Gemeinde Hüttenberg.

(3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) für diese Trinkwassergewinnungsanlage umfaßt teilweise die Gemarkungen Langgöns und Dornholzhausen der Gemeinde Langgöns und teilweise die Gemarkung Hochehheim der Gemeinde Hüttenberg.

(4) Der Fassungsbereich (Zone I) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Ober dem Kestenbrunnen“ umfaßt teilweise das Flurstück 75/2 (Quellsammelschacht) der Flur 15 in der Gemarkung Dornholzhausen der Gemeinde Langgöns.

(5) Die Engere Schutzzone (Zone II) für diese Trinkwassergewinnungsanlage umfaßt teilweise die Flur 15 in der Gemarkung Dornholzhausen der Gemeinde Langgöns.

(6) Die Weitere Schutzzone (Zone III) für diese Trinkwassergewinnungsanlage umfaßt Teile der Gemarkungen Dornholzhausen und Niederkleen der Gemeinde Langgöns.

#### § 4

##### Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
2. das Versenken und Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers; davon ausgenommen ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzorte bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
3. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
4. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG umgegangen wird;
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
7. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
8. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel

nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAWS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;

9. Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
10. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 4 Nr. 13 bleibt unberührt;
11. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgebietes;
12. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung erfaßten Pflanzenschutzmittel, die in Wasserschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen;
13. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
14. Abfallanlagen mit Ausnahmen von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser/keine Sickersäfte anfallen oder diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
15. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
16. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
18. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
19. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
20. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
21. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
22. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

#### § 5

##### Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. das Befördern von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;

14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Beförderns von Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Pflanzenschutzmitteln und Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen sowie das Ausbringen zugelassener Pflanzenschutzmittel;
16. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das Versickern des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone auch bei günstiger Untergrundbeschaffenheit.

#### § 6

##### Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung;
3. das Verletzen der belebten Bodenzone.

#### § 7

##### Regelungen für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung

###### (1) Zonen III

In den Zonen III gelten folgende Regelungen:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodenutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Zur Grünlanderneuerung darf eine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, jedoch erst ab dem 1. November, auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) ab dem 1. Oktober, und mit möglichst früher Aussaat im folgenden Jahr.
3. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.
4. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 15. Oktober nur ausgebracht werden, wenn in diesem Zeitraum eine Kultur angesät wird.
5. Festmist und Kompost dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf sehr schweren Böden (Bodenartgruppen III-tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober.
6. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden.
7. Die Zwischenlagerung von Festmist darf nur so erfolgen, daß durch geeignete Abdeckung das Eindringen von Niederschlagswasser verhindert wird.
8. Die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird, ist verboten.

###### (2) Zonen II

In den Zonen II gelten die Regelungen für die Zone III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist verboten.
2. Jegliche Beweidung ist verboten.
3. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten.

###### (3) Zonen I

In den Zonen I gelten die Regelungen für die Zonen II und III.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Die landwirtschaftliche Nutzung, das Anwenden von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist verboten.

#### § 8

##### Regelungen für landwirtschaftliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen

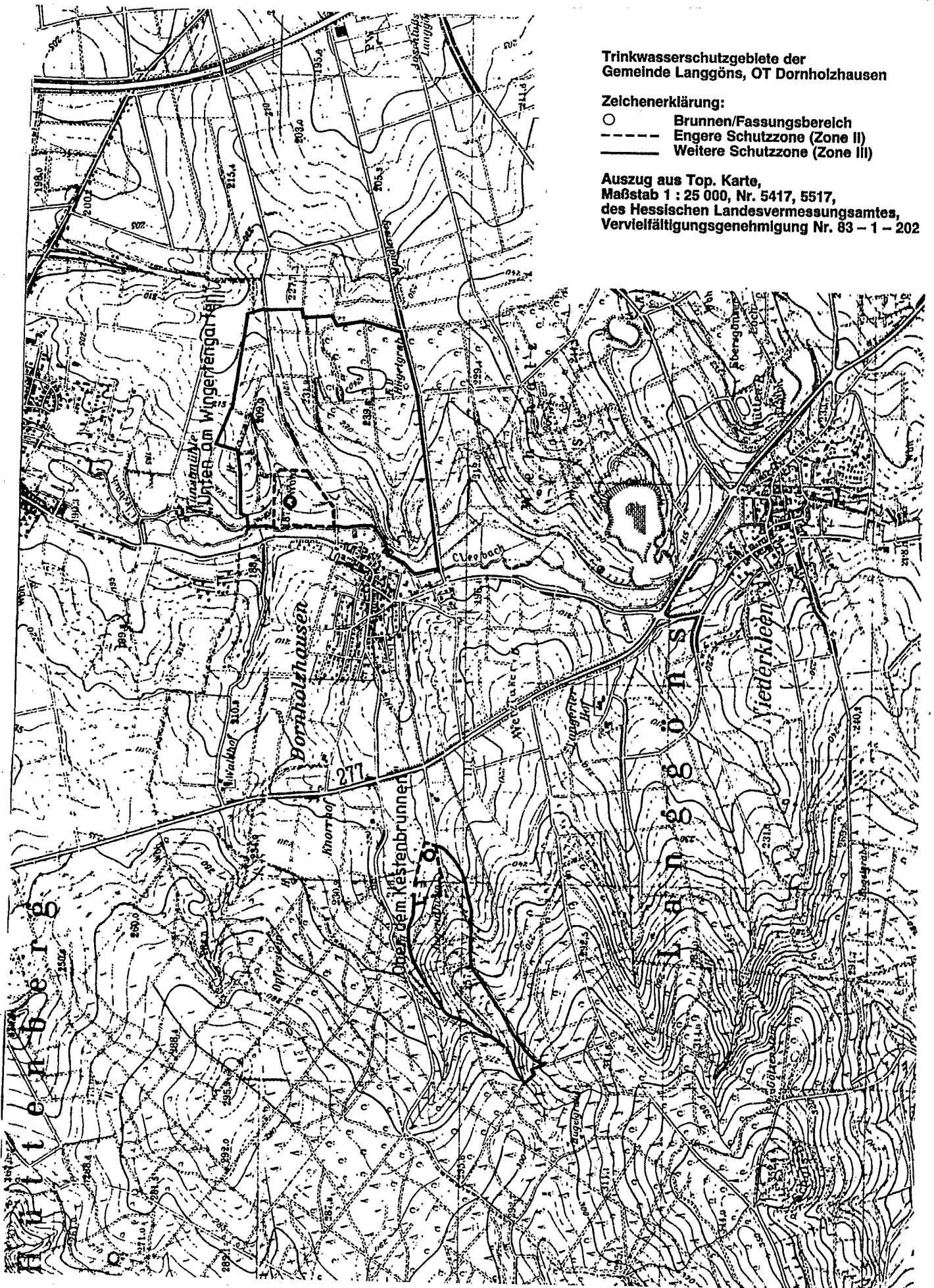
(1) § 7 gilt für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen nicht.

Trinkwasserschutzgebiete der  
Gemeinde Langgöns, OT Dornholzhausen

Zeichenerklärung:

- Brunnen/Fassungsbereich
- - - - Engere Schutzzone (Zone II)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

Auszug aus Top. Karte,  
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5417, 5517,  
des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 63 - 1 - 202



(2) Landwirtschaftliche Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind:

Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse und Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(3) Mit Ausnahme des Anbaus in Gewächshäusern und des Freilandanbaus im geschlossenen System gelten für den Anbau landwirtschaftlicher Sonderkulturen folgende Regelungen:

#### I. Zonen III

Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.

#### II. Zonen II

In den Zonen II gelten die Regelungen für die Zonen III. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Die Lagerung von organischen Düngern und Silagen ist verboten.
2. Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist verboten.

#### III. Zonen I

In den Zonen I ist der Anbau von landwirtschaftlichen Sonderkulturen nicht gestattet.

### § 9

#### Handlungs- und Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. die Fassungsgebiete einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten erstellen;
8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

### § 10

#### Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch hergerichtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungen, ihr Einvernehmen erforderlich.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeiten

Zuwerdhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie den Regelungen in §§ 7 und 8 und der Handlungs- und Duldungspflichten in § 9 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG und § 120 Abs. 1 Ziffer 19 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

### § 12

#### Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des § 4 Nr. 11, § 4 Nr. 8, § 5 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 4 Nr. 19, § 5 Nr. 7, § 5 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 15. November 1995

**Regierungspräsidium Gießen**

gez. Bäumer

Regierungspräsident

StAnz. 51/1995 S. 4108

**1330**

#### Vorhaben der Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, Stadtallendorf

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG, 35260 Stadtallendorf, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der bestehenden Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb einer Vorbehandlungs- und Regenerieranlage für Paletten- und Rüttlersande der Formereien Band 4 und 5 mit einer Jahreskapazität von 42 000 Tonnen gestellt.

Die Anlage befindet sich in 35260 Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstück 260/1. Die zu ändernden Anlagenteile sollen nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 i. V. m. § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 1 Nr. 3.7 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 27. Dezember 1995 bis 26. Januar 1996 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 139, und beim Magistrat der Stadt Stadtallendorf, 35260 Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, Bauamt, Zimmer 50, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 27. Dezember 1995 bis 9. Februar 1996 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 7. März 1996 um 10.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Stadtallendorf, 35260 Stadtallendorf, Bahnhofstraße 2, im Sitzungssaal (Zimmer 13) des Rathauses. Er endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gießen, 4. Dezember 1995

**Regierungspräsidium Gießen**

32 — IS/53 e 621 — Wi 3/95

StAnz. 51/1995 S. 4111

1331

KASSEL

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Frankenloch bei Heldra“ vom 28. November 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

#### § 1

(1) Derr Flußauenbereich mit dem Altarm der Werra bei Heldra wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Frankenloch bei Heldra“ liegt in der Gemarkung Heldra der Stadt Wanfried im Landkreis Werra-Meißner. Es hat eine Größe von 8,9 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

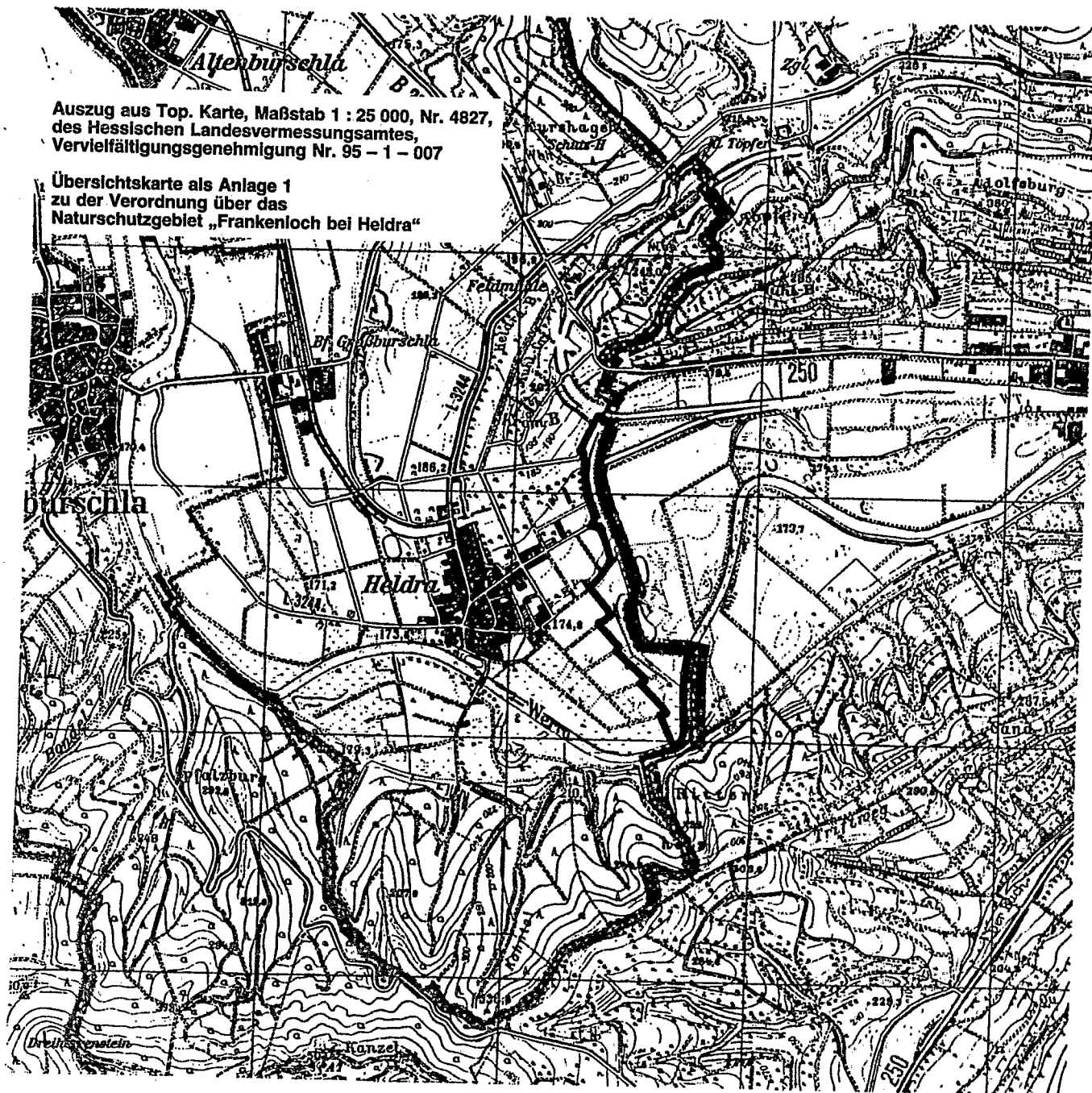
#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den naturnahen Bereich des Werraaltarmes, den Flußauenbereich und die angrenzenden Grünlandflächen zu schützen, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensive Grünlandbewirtschaftung und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

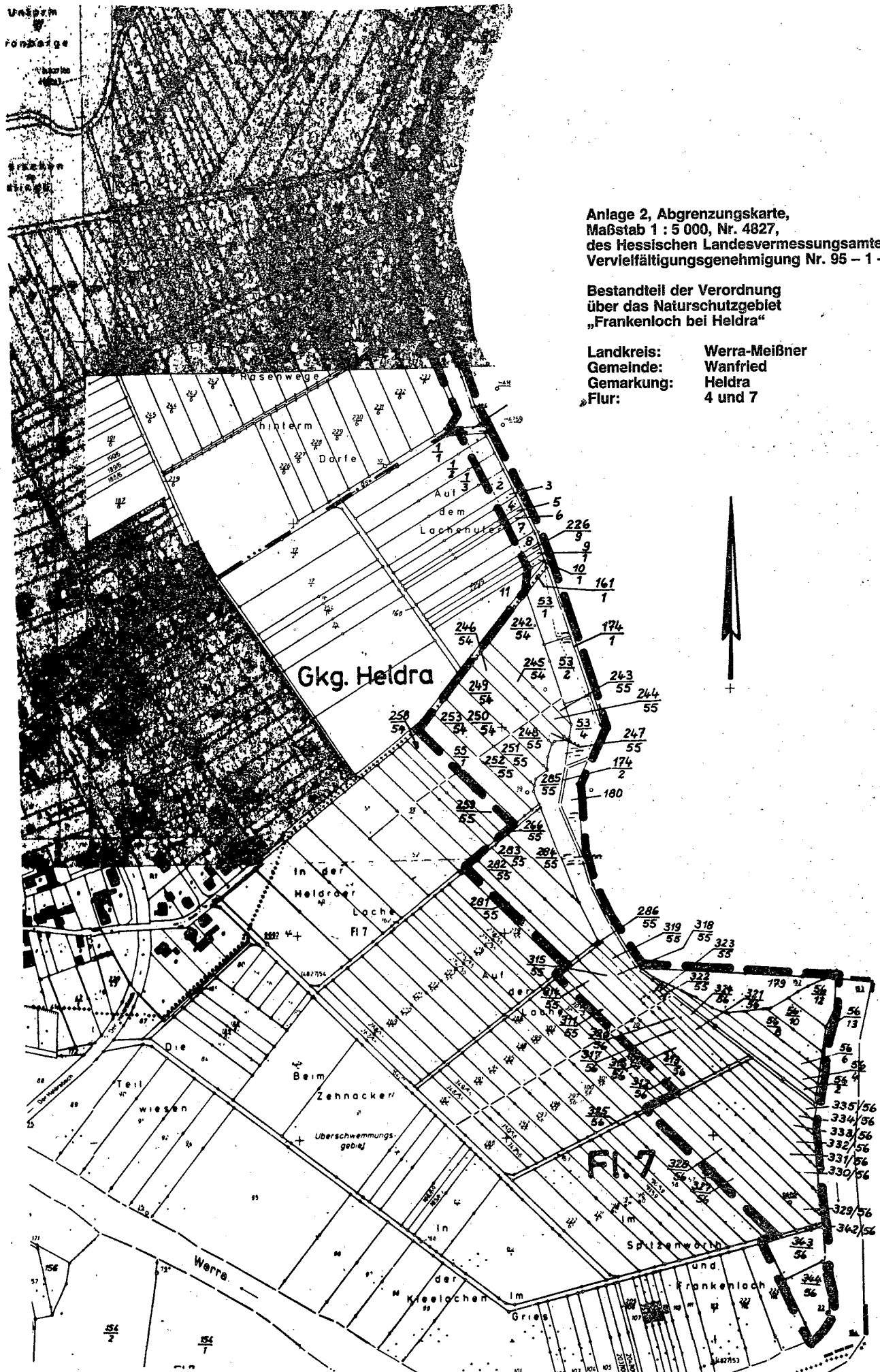
#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung







Anlage 2, Abgrenzungskarte,  
 Maßstab 1 : 5 000, Nr. 4827,  
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 - 1 - 007

Bestandteil der Verordnung  
 über das Naturschutzgebiet  
 „Frankenloch bei Heldra“

Landkreis: Werra-Meißner  
 Gemeinde: Wanfried  
 Gemarkung: Heldra  
 Flur: 4 und 7

- ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
  5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
  6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
  9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
  10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. Grünländer vor dem 15. Juni zu mähen;
  13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
  14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
  15. zu düngen;
  16. Dünger oder Silagen zu lagern;
  17. Hunde frei laufen zu lassen;
  18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 15 und 16 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Füchse und Waschbären sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Vermessung der Bundeswasserstraße Werra sowie Verkehrsregelungen durch Setzen von Verkehrszeichen;
6. die angelfischereiliche Nutzung vom Werraufer aus.

## § 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, ändert, erweitert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;

6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt, Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Grünländer vor dem 15. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Dünger oder Silagen lagert;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 6

Die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 252/55, 253/54, 55/1, 281/55, 282/55, 283/55, 284/55, 312/56, 313/56, 314/55, 311/55, 327/56, 328/56, 329/56 und 330/56 der Flur 7 der Gemarkung Heldra bleibt bis zum 15. November 2000 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

## § 7

Die Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Naturschutzgebiete „Kohntal-Werraaue bei Heldra“ und „Frankenloch bei Heldra“ vom 15. Oktober 1990 (StAnz. S. 2277) werden aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 28. November 1995

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Friedrich  
Regierungspräsidentin

StAnz. 51/1995 S. 4112

1332

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemeinde Eichenzell/Ortsteil Büchenberg, Landkreis Fulda, vom 25. Februar 1982**

**Vom 1. Dezember 1995**

## Artikel 1

Die Grenze der Zone II des mit Verordnung vom 25. Februar 1982 (StAnz. S. 610) festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gas- und Wasserversorgung Fulda GmbH in der Gemeinde Eichenzell/Ortsteil Büchenberg, Landkreis Fulda, wird auf Antrag der Gemeinde Eichenzell dahingehend verkleinert, daß die Flurstücke 15/1, 15/2, 15/3 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 15/4, Flur 5, Gemarkung Büchenberg, die bisher in der Zone II lagen, der Zone III zugeordnet werden.

1. § 2 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die genauen Grenzen der Weiteren Schutzzone ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Maßstab 1 : 10 000, die der Engeren Schutzzone aus dem Schutzzonenplan im Maßstab 1 : 2 000 und die des Fassungsgebietes aus dem Schutzzonenplan im Maßstab 1 : 1 500, in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt sind.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

## § 5

## Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 2 Absätze 2 bis 4 können nach § 41 Absatz 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

**Ausnahmen**

(1) Von den Verboten des § 2 Absätze 2 bis 4 dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerblichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen

oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

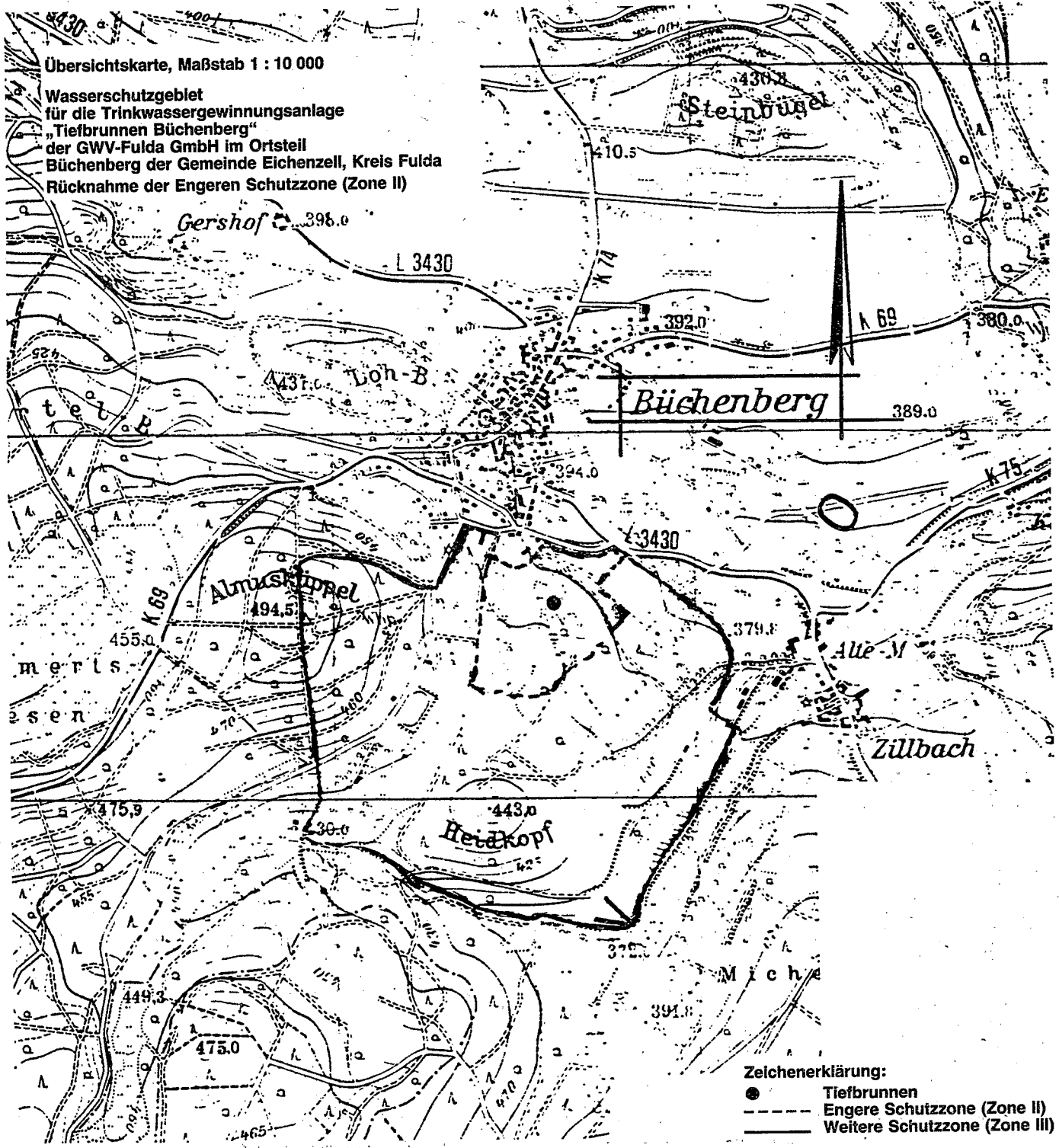
**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 1. Dezember 1995

**Regierungspräsidium Kassel**  
 gez. Friedrich  
 Regierungspräsidentin

StAnz. 51/1995 S. 4114



1333

**Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser;**

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

**Verlängerungsbescheid****1. Gegenstand der Anerkennung**

Die Firma Innolab GmbH & Co. KG, Niedervellmarsche Straße 30, 34233 Fulda, wird gemäß § 5 und § 6 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I

S. 69) und Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) widerruflich als EKVO-Labor nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 EKVO (als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmer von Abwasseranlagen) anerkannt.

**2. Untersuchungsumfang**

Die Anerkennung gilt für die Analytik der in nachstehender Liste enthaltenen Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-0/1 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU):

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/000	Allgemeine Wasseruntersuchungen	alle	---	
1/100	Metalle in Wasser	alle, außer siehe Spalte 4	1/134 Selen 1/150 Zinn	
1/200	Nichtmetalle I in Wasser (C, N, P, O)	1/234 Cyanid, leicht freisetzbar 1/238 Cyanid, leicht freisetzbar, in gering belasteten Wasser 1/245 Nitrat, IC und photometrisch 1/247 Nitrit, IC und photometrisch 1/249 Ammonium-Stickstoff, photometrisch 1/262 Phosphor, gesamt 1/263 Phosphor aus Orthophosphat 1/281 Sauerstoffgehalt	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/300	Nichtmetalle II in Wasser (S, Halogene)	alle, außer siehe Spalte 4	1/314 Sulfit mit IC 1/316-1 Mercaptane 1/316-2 Mercaptan-, Sulfid-Schwefel 1/317 Schwefelkohlenstoff 1/336-1 EOX 1/338-1 Chlor, gesamt 1/339 Chlordioxid	
1/400	Gruppenbestimmungen I in Wasser (physikalische Summenparameter)	alle	---	

Index- gruppe in Merk- blatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht</u> <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungs- methoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/500	Gruppenbestimmungen II in Wasser (chemische Summenparameter)	alle, außer siehe Spalte 4	1/561 Tenside, anionische 1/564 Tenside, kationische 1/567 Tenside, nicht ionische 1/568 Bismut- Komplexierungs- Index	
1/600	Biochemische Reaktionen in Wasser	1/635 BSB <sub>5</sub> 1/642 Coliforme Keime	die übrigen Parameter dieser Indexgruppe	
1/700	Organische Komponenten in Wasser	Bestimmungen mit GC-FID und -ECD, (siehe Spalte 5)		Folgende Stoffgruppen können ganz oder tw. mit diesen Meßplätzen bestimmt werden <sup>1)2)</sup> : aliphatische und aromatische KW und HKW, Nitroaromaten und Chlornitro- Aromaten, Phenole, polycyclische aromatische KW, Phosphorsäureester, sonstige speziellen Pestizide/Herbizide
			Bestimmungen mit GC- N(P)D, HPLC und HPTLC (siehe Spalte 5)	Folgende Stoff- gruppen können wg. des fehlenden Meß- platzes <u>nicht be- stimmt</u> werden <sup>2)</sup> : Amine, Nitrile, spezielle Pestizide/ Herbizide, queck- silber-organische Verbindungen, poly- cyclische aroma- tische KW, Phosphorsäureester, Organophosphor- verbindungen

Indexgruppe in Merkblatt B-0/1	Bezeichnung der Indexgruppe lt. Verzeichnis B-0/1	Innerhalb der Indexgruppe <u>anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Innerhalb der Indexgruppe <u>nicht anerkannte</u> Parameter bzw. Bestimmungsmethoden	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1/700			Bestimmungen mit GC-MS (siehe Spalte 5)	Folgende Stoffgruppen können wg. des fehlenden Meßplatzes <u>nicht bestimmt</u> werden: Aniline (tw. auch chlorierte), zinnorganische Verbindungen
1/P	Vorbehandlung und Konservierung von Wasserproben (siehe Spalte 5)	alle	---	Sofern dies nicht Angelegenheit einer EKVO-Überwachungsstelle ist
1/Q	Analytische Qualitätssicherung (AQS) in der Wasseranalytik	alle	---	

## Bedeutung der Abkürzungen:

GC-FID:	Gaschromatograph mit Flammenionisationsdetektor
GC-ECD:	Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor
GC-MS:	Gaschromatograph mit Massenspektrometriedetektor
GC-N(P)D:	Gaschromatograph mit N- (und P-)sensitivem Detektor
HPTLC:	Dünnschichtchromatographie
HPLC:	Hochdruckflüssigchromatographie
KW:	Kohlenwasserstoffe
HKW:	halogenierte Kohlenwasserstoffe
PAK:	Plycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
IC:	Ionenchromatographie
CFA:	Continuous Flow Analysis
FIA:	Flow Injection Analysis

<sup>1)</sup> Die obzgl. DIN-Normen erlauben in der Regel die Bestimmung einer großen Palette von Verbindungen der genannten Stoffgruppen. Aus ökonomischen Gründen haben die Labors sehr oft aber nur einen Teil dieser jeweiligen Verbindungen einer Stoffgruppe im Programm (ist beim jeweiligen Labor zu erfragen).

<sup>2)</sup> Bestimmte Verbindungen aus den hier genannten Stoffgruppen können mit verschiedenen Analyseverfahren bestimmt werden. Deshalb ist die hier getroffene Zuordnung der Stoffgruppen, die bestimmt (Spalte 3) oder nicht bestimmt (Spalte 4) werden können, nicht eindeutig, sondern hat orientierenden Charakter. Eindeutige Klarheit erhält der Fachmann nur nach Einsichtnahme der einschlägigen DIN-Normen (siehe DIN 38407).

## 3. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 30. September 2000.

Kassel, 29. November 1995

Regierungspräsidium Kassel  
38/2 — 79 b 06.27 B

StAnz. 51/1995 S. 4116

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Reform der EG-Wettbewerbsaufsicht und Gemeinschaftsrecht.** Eine Studie zu Vorbildern, Möglichkeiten und primärrechtlichen Gestaltungsgrenzen für ein europäisches Kartellamt. Von Peter Bartodziej, 1994, 359 S., geb., 86,— DM (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Bd. 135). Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-3522-X

Die Forderung nach einem unabhängigen Europäischen Kartellamt wird seit Jahren von deutscher Seite in steter Regelmäßigkeit erhoben. Deshalb stößt Bartodziej mit seiner außerordentlich gründlich recherchierten und gehaltvollen Arbeit — sie wurde 1993 als Dissertation in Tübingen angenommen — in eine echte Marktlücke. Der Verfasser beginnt mit einer Bestandsaufnahme der derzeitigen Kompetenzverteilung im europäischen und mitgliedstaatlichen Kartellrecht. Dabei gewährt er aufschlußreiche Einblicke auch in die internen Entscheidungsabläufe innerhalb der Kommissionsverwaltung. Eindrucksvoll macht der Verfasser deutlich, von welchen Zufällen die oft mit weitreichender ökonomischer Auswirkungen verknüpften Entscheidungen der Kommission abhängen können. Auch die Effizienzverluste, die sich durch die Verschränkung der Generaldirektion IV und des juristischen Dienstes ergeben, lassen den Leser nachdenklich werden. Mit Blick auf die derzeit anlaufende nationale Diskussion über eine Harmonisierung des deutschen und des europäischen Kartellrechts sind die Darlegungen Bartodziejs zum Verhältnis der beiden Rechtsordnungen von besonderer Aktualität. Schließlich gibt die Darstellung der nationalen Kartellbehördenstruktur und Kompetenzverteilung in den Kartellrechtsordnungen der übrigen Mitgliedstaaten Hinweise, deren Bedeutung über die vorliegende Frage der Errichtung eines Europäischen Kartellamtes hinausgehen.

Denn zu Recht greift Bartodziej an späterer Stelle auch die Frage auf, ob der Vollzug des europäischen Kartellrechts dezentralisiert werden sollte, was allerdings in allen Mitgliedstaaten ähnlich funktionsfähige Kartellbehörden wie in Deutschland voraussetzen würde. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß ein Europäisches Kartellamt ähnlich organisiert und ausgestattet sein müßte wie das Bundeskartellamt. Das Kardinalproblem der Schaffung eines solchen vollfunktionsfähigen Amtes sieht er jedoch in der dazu erforderlichen Verlagerung von Einzelfallentscheidungskompetenzen von der Kommission auf eine solche neue Institution. Nach den Vorschriften des EG-Vertrages und einschlägiger, bislang wenig beachteter EuGH-Entscheidungen müßte die Kommission nämlich im Gegenzug mit „kompensatorischen Aufsichtsrechten“ ausgestattet werden.

Unter Ausschöpfung der Möglichkeiten der Art. 87 und 235 EGV ließe sich ein europäisches Kartellamt unter Umständen ohne Änderung des EG-Vertrages verwirklichen. Allerdings muß dieses Ergebnis stark relativiert werden, weil nicht für sämtliche Kartellverfahrensarten (Verfahren nach Art. 85, 86 EGV sind anders zu behandeln als solche nach der Fusionskontrollverordnung) und auch nicht für alle Wirtschaftsbranchen (dem Amt könnten keine Entscheidungsbefugnisse für den Bereich des Montankartellrechts übertragen werden) die gleichen Instanzenzüge und Zuständigkeitsordnungen vorgesehen werden könnten. In Anbetracht dessen sieht der Verfasser sicher zu Recht in einer Änderung des EG-Vertrages die sauberste Lösung. Die bislang eher plakativ geführte Diskussion um die Errichtung des Europäischen Kartellamtes hat durch die vorliegende fundierte Untersuchung eine tragfähige Basis erhalten, die zudem deutliche Orientierungspunkte setzt.

Ministerialrat Dr. Joachim F. Wagner

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** mit 1. bis 22. BImSchV, TA Luft, TA Lärm, Umweltauflagen, UVP-Gesetz, Umwelthaftungsgesetz, Umweltinformationsgesetz, EG-Umwelt-Audit-Verordnung, Textausgabe mit Einführung und Erläuterung der wichtigsten Begriffe. Von Min.Rat a. D. Gerhard Feldhaus und ORR Dipl.-Verwaltungswirt Horst D. Hanel. 10. Aufl., 1995, XXXIX, 595 S., kart., 48,— DM. C. F. Müller Verlag (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-8114-2195-6

Wenn bei nach wie vor ungebreiteter Normenproduktion im Immissionsschutzrecht der C. F. Müller Verlag Heidelberg es dennoch schafft, seine nunmehr 10. Auflage zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit nochmals erweiterten Rechtstexten gegenüber früheren Auflagen gleichwohl in äußerlich geringem Volumen erscheinen zu lassen, dann verdient dies Beachtung. Danken werden es ebenso diejenigen, die sich in der Vergangenheit bereits an das handliche Format und an gute Binde- und Drucktechnik bei gleichzeitig günstigem Preis gewöhnt hatten, wie darüber hinaus auch personelle Neuzugänge in der großen Familie der Immissionsschützer, die — ob als Juristen oder Ingenieure — an ständig wechselnden Einsatzorten des praktischen Alltags ständig Bedarf an den originären Normtexten haben. Gegenüber den voluminösen Loseblattsammlungen haben diese handlichen Taschenbücher schon ihren praktischen Reiz. Und auch auf der Suche nach den Anhängen zur Störfallverordnung, nach den LAI-Empfehlungen, nach dem UVP-Gesetz, dem Umwelthaftungs-, dem Umweltinformationsgesetz und — neuerdings — nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung wird der suchende Leser nicht allein gelassen.

Die vorliegende Textsammlung enthält neben den einschlägigen Gesetzestexten eine ausführliche Einführung in die Zielsetzung, den Inhalt und die Systematik des Bundesimmissionsschutzgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften. Die auf das BImSchG gestützten Ausführungsvorschriften der Länder werden mit genauen Fundstellen genannt, die sonstigen immissionsrechtlichen Vorschriften des Bundes kurz beschrieben. Darüber hinaus enthält das Buch ein Kapitel mit Erläuterungen der wichtigsten Begriffe. Knapp und einprägsam werden hier die für den Vollzug wesentlichen Grundbegriffe unter Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften erklärt.

In der Neuauflage wurden die Vorschriften auf den neuesten Stand gebracht (1. Oktober 1995). Einführung und Erläuterung der wichtigsten Begriffe wurden aktualisiert. In die Sammlung neu aufgenommen wurde die 22. BImSchV, die EG-Umwelt-Audit-Verordnung und das Umweltinformationsgesetz. Das Stichwortverzeichnis wurde überarbeitet und wesentlich erweitert.

Und wen bei immer subtileren Analysemethoden auf der Suche nach Spurenstoffen gelegentlich die Erinnerung an die Bezeichnung der Maßeinheiten bis hin zur fünfzehnten Stelle hinterm Komma verläßt, auch an ihm ist gedacht: Zur ständigen Auffrischung dient eine Gegenüberstellung der Maßeinheiten im angelsächsischen Sprachraum mit denen des international gebräuchlichen Standards.

So sei auch diese 10. Auflage mit ihren zwischenzeitlich notwendig gewordenen Ergänzungen des Umweltrichts dem geneigten Leser, insbesondere dem Viel-Anwender, uneingeschränkt empfohlen.

Ltd. Gewerbedirektor Dr. Uwe Schröder

**Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT (Bund, Länder und Gemeinden).** Bearb. von Min.Dir. a. D. Alfred Breier, Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Kiefer und Reg.Dir. Horst Hoffmann. Loseblatt-Kommentar, 133. Erg.Liefg., 344 S., DIN A5, 108,— DM; Gesamtwerk, 4 630 S., 4 Plastikordn., 198,— DM. Verlag Franz Rehm GmbH & Co KG (Verlagsgruppe Jehle-Rehm), 81675 München. ISBN 3-8073-0211-5

Diese Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt insbesondere

- den 71. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 12. Juni 1995 und die parallel hierzu abgeschlossenen Änderungstarifverträge zu den Mantel-tarifverträgen für Auszubildende, SchülerInnen nach dem Krankenpflegegesetz, Ärzte/Ärztinnen im Praktikum und Praktikanten;
- die Veränderungen im Bereich der Tarifvertragsparteien (Vorbemerkung 3 vor Abschnitt I BAT, § 1 BAT Erl. 3 a);
- die infolge von Änderungen des Berufsrechts und arbeitsrechtlicher Rechtsprechung erforderliche teilweise Neubearbeitung des Teils II Abschnitt D der Anlage 1 a BAT (medizinische Hilfsberufe);
- den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende und den entsprechenden Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 31. Mai 1995 zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (im wesentlichen Vereinfachung des jeweiligen § 5);
- Ein Hinweisblatt gibt dem Benutzer nähere Informationen über den materiellen Inhalt dieser Ergänzungslieferung.

Bemerkenswert ist die Preiserhöhung für das Gesamtwerk um 20,— DM bzw. 11%.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. September 1995.

Amtsrat Uwe Bauer

**Betreuung und Vormundschaft.** Kommentar zum materiellen und formellen Recht. Von Jürgen Dammrau/Walter Zimmermann. 2., überarb. Aufl. 1995, XXII, 801 S., Pp., 198,— DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart. ISBN 3-17-012929-5

Der Kommentar „Betreuung und Vormundschaft“ ist nunmehr in der 2. Auflage erschienen, nachdem die 1. Auflage unter dem Titel „Betreuungsgesetz“ bereits im Jahre 1991 und damit rechtzeitig zum Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes am 1. Januar 1992 herausgegeben worden war.

Stellte schon die 1. Auflage für die Praktiker, die nach dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz — BtG) mit dem völlig neugestalteten materiellen und formellen Recht umzugehen hatten, eine wichtige Hilfe dar, so wird das um so mehr bei der 2. Auflage des Kommentars der Fall sein. Schon der auf fast zum Doppelte gewachsene Umfang des Kommentars — 801 Seiten der 2. Auflage gegenüber 452 Seiten der 1. Auflage — zeigt, daß die Autoren die inzwischen in der Rechtspraxis zutage getretenen Problemstellungen berücksichtigt und die sich mit diesen befassende Literatur und Rechtsprechung eingearbeitet haben. Entsprechend dem Umstand, daß das Betreuungsgesetz als Änderungsgesetz nun nicht mehr im Vordergrund steht, vielmehr inzwischen das Betreuungsrecht als integrierter Bestandteil der jeweiligen Gesetze angesehen wird, ist die 2. Auflage des Kommentars nicht mehr nach den Artikeln des Betreuungsgesetzes aufgebaut, sondern werden die Erläuterungen wie üblich zu den einzelnen Gesetzen gegeben. So werden die jeweiligen betreuungsrechtlichen Vorschriften folgender Gesetze kommentiert: Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 1773 bis 1921 BGB), Rechtspflegergesetz, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, Kostenordnung, Betreuungsbehörden-gesetz. Erwähnt werden zudem die Übergangsvorschriften nach dem BtG und die Ausführungsgesetze der Länder. Deswegen, weil der zum Betreuungsgesetz gehörende § 1908 i BGB auf die Anwendbarkeit einer Vielzahl von Paragraphen aus dem Vormundschaftsrecht verweist, haben die Autoren, worauf sie mit ihrem Vorwort aufmerksam machen, nicht nur die in Bezug genommene Vorschriften kommentiert, sondern wegen des Sachzusammenhangs auch die restlichen Bestimmungen des Vormundschaftsrechts erläutert. Für den „Ersteinstieg“ in eine Fallbearbeitung gibt der Kommentar auf diese Weise eine umstandsvermeidende Hilfestellung und einen weiterführenden Überblick.

Bei den für die Rechtspraxis im Vordergrund stehenden Gesetzesvorschriften ist nach der Kommentierung eine „Übersicht“ vorangestellt, durch die sich das Auffinden der mit Randziffern gekennzeichneten Erläuterungsstellen einfach gestaltet. Die Durchsicht des Kommentars zeigt, daß die im Rechtsalltag wesentlichen materiell-, verfahrens- und kostenrechtlichen Problemstellungen behandelt und klare Lösungswege aufgezeigt werden. Über das ausführliche Stichwortverzeichnis sind im übrigen die Kommentarstellen, die sich mit den jeweiligen Fragen befassen, mühelos zu finden. Es darf ohne Übertreibung gesagt werden, daß mit dem Kommentar „Betreuung und Vormundschaft“ ein unverzichtbares Standardwerk vorliegt für jeden, der sich mit dem Betreuungsrecht zu befassen hat, seien es die Gerichte bei der richterlichen und der rechtspflegerischen Tätigkeit, seien es die Rechtsanwälte, die Betreuerinnen und Betreuer und nicht zuletzt auf der Verwaltungsseite die Betreuungsbehörden.

Richterin am Amtsgericht Karin Schäfer

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1995

MONTAG, 18. DEZEMBER 1995

Nr. 51

## Gerichtsangelegenheiten

6360

Herrn Johann L. Walter, Riederer Straße 25, 85614 Kirchseon, ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten der hessischen Sozialgerichtsbarkeit sowie dem Hessischen Landessozialgericht für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung und des übrigen Sozialversicherungsrechts, soweit dieses im Zusammenhang mit der Rentenberatung steht, erteilt.

Darmstadt, 4. 12. 1995

Der Präsident des  
Hessischen Landessozialgerichts

## Güterrechtsregister

6361

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 16 940: Romano Gaspari, geboren am 25. Oktober 1941, und Helga Susanne Winkler geborene Jung, geboren am 31. Dezember 1933, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. Juni 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 941: Mohammad Bashir, geboren am 27. Januar 1958, und Angelika, geborene Róos, geboren am 17. August 1964, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 11. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 942: Sascha Elmar Thilo Jolas, geboren am 11. März 1966, und Christina Sibylle, geborene Radke, geboren am 13. Januar 1968, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. Mai 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 943: Günther Weide, geboren am 6. Mai 1933, und Edeltraud, geborene Jäckel, geboren am 27. November 1954, Hofheim am Taunus. Durch Ehevertrag vom 23. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 944: Jozo Sedlo, geboren am 6. Februar 1948, und Ruzica, geborene Bilic, geboren am 1. September 1952, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 17. März 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 945: Zeljko Medvidovic, geboren am 26. August 1967, und Anica, geborene Baotic, geboren am 11. April 1967, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. September 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 946: Marco Ivaldi, geboren am 18. Mai 1966, und Petra Sabine, geborene Aubele, geboren am 4. September 1964, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. August 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 947: Toni Novak, geboren am 11. Dezember 1960, und Tona, geborene Mandić, geboren am 2. Oktober 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 949: Jürgen Dömges, geboren am 31. August 1945, und Inge Jungfermann, geboren am 2. Oktober 1949, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. September 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

## Veränderung

73 GR 12 786: Klaus Wollstadt, geboren am 27. November 1940, und Lydia, geborene Wittkekind, geboren am 10. Oktober 1941, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 7. November 1995 ist die Gütertrennung aufgehoben.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1995

Amtsgericht, Abt. 73

6362

GR 876 — Neueintragung — 31. 10. 1995: von Seggern, Ermbrecht Cord, geboren am 20. 4. 1939, und Hoffmann-von Seggern geb. Hoffmann, Helena Marianne, geboren am 17. 9. 1937, beide wohnhaft in Bad Orb. Durch Vertrag vom 7. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 31. 10. 1995

Amtsgericht

6363

GR 877 — Neueintragung — 31. 10. 1995: Hankel, Wolfgang, geboren am 20. 1. 1955, und Hankel geb. Ihl, Karin Elisabeth, geboren am 30. 8. 1962, beide wohnhaft in Wächtersbach, Stadtteil Aufenau. Durch Vertrag vom 22. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 31. 10. 1995

Amtsgericht

6364

7 GR 977 — Neueintragung — 29. 11. 1995: Martin Paul Schardt, geboren am 3. 4. 1961, Waldstraße 1, 65620 Waldbrunn, Alice Maria Höhn, geboren am 3. 12. 1965, Oberstraße 18, 65620 Waldbrunn. Durch notariellen Vertrag vom 30. März 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 29. 11. 1995

Amtsgericht

6365

7 GR 978 — Neueintragung — 29. 11. 1995: Burgwinkel, Edeltraud, geboren am 12. 7. 1955, und Burgwinkel, Robert, geb. Kobylecki, geboren am 19. 1. 1967, Dr.-Wolff-Straße 2, 65549 Limburg a. d. Lahn. Die Eheleute Edeltraud und Robert Burgwinkel haben gegenseitig das Recht, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen, ausgeschlossen.

Limburg a. d. Lahn, 29. 11. 1995

Amtsgericht

6366

GR 577 — Neueintragung — 1. 12. 1995: Werner, Rudolf Gustav, Dreher, geboren am 6. 7. 1956 in Rüdeshheim am Rhein, Werner geb. Papert, Roswitha Brunhilde Helga, kfm. Angestellte, geboren am 9. 9. 1958 in Friedberg (Hessen), beide Sudetenstraße 19, Rüdeshheim am Rhein. Durch notariellen Vertrag vom 5. April 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

Rüdeshheim am Rhein, 1. 12. 1995

Amtsgericht

6367

GR 844 — Neueintragung — 13. 11. 1995: Horst Schatz, geboren am 24. 2. 1939, Maritta Schatz geb. Schmidt, geboren am 2. 5.

1957, beide wohnhaft: Industriestraße 2 b, 35781 Weilburg-Waldhausen. Durch Ehevertrag vom 24. März 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 29. 11. 1995

Amtsgericht

6368

GR 847 — Neueintragung — 13. 11. 1995: Franz-Josef Reischmann, geboren am 8. 4. 1943, Heckholzhäuser Straße 12, 35799 Merenberg, dessen Ehefrau Brigitte Reischmann geb. Sprenger, geboren am 20. 10. 1947, wohnhaft ebenda. Durch Ehevertrag vom 7. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 29. 11. 1995

Amtsgericht

6369

GR 848 — Neueintragung — 13. 11. 1995: Friedrich Dienst, geboren am 11. 3. 1948, Schillerstraße 28, 35781 Weilburg-Odersbach, Barbara Böлке geb. Maynitz, geboren am 14. 4. 1953, Odersbacher Weg 14, 35781 Weilburg. Durch Ehevertrag vom 3. August 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 29. 11. 1995

Amtsgericht

6370

GR 849 — Neueintragung — 13. 11. 1995: Werner Baum, geboren am 6. 6. 1962, Maurer, wohnhaft in Ernsthausen, Bahnhofstraße 22 a, Weilmünster 6, Baum, Simone Linda, geb. Saam, geboren am 9. 11. 1963, Köchin, wohnhaft ebenda. Durch Ehevertrag vom 8. Mai 1995 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 29. 11. 1995

Amtsgericht

## Vereinsregister

6371

VR 451 — Neueintragung — 22. 11. 1995: Tintenklecks- und Schulkinderbetreuung Büdingen, Büdingen.

Büdingen, 22. 11. 1995

Amtsgericht

6372

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 10 765 — 16. 10. 1995: Deutsche Gesellschaft für Psychoorganische Analyse (DGFOA).

73 VR 10 773 — 3. 11. 1995: FEDEMAC.

73 VR 10 776 — 8. 11. 1995: Haukari.

73 VR 10 777 — 10. 11. 1995: Thrombophiliegesellschaft.

73 VR 10 778 — 8. 11. 1995: Bewegung für den Aufbau der Demokratie für Vietnam.

73 VR 10 779 — 16. 11. 1995: Frankfurter Koreanische Internationale Schule.

73 VR 10 780 — 20. 11. 1995: Deutsche Gesellschaft für Orthopädische Sporttraumatologie.

73 VR 10 781 — 23. 11. 1995: Förderverein „Die Löwen – Eishockey in Frankfurt“.

73 VR 10 782 — 24. 11. 1995: HAdUR.

73 VR 10 783 — 28. 11. 1995: Bund der eigenständigen Krankentransport-/Rettungs- und Sanitätshilfsdienste in Hessen.

73 VR 10 784 — 29. 11. 1995: Forum Tierarzt & Wirtschaft.



**Veränderungen**

73 VR 4336 — 15. 11. 1995: Rohstoff-Verband Hessen. Die Verschmelzung ist am 17. Oktober 1995 im Vereinsregister des übernehmenden Vereins eingetragen worden. Jetzt Amtsgericht Stuttgart, VR 3735.

73 VR 6734 — 2. 11. 1995: Sozialwerk des Deutschen Schwerhörigenbundes. Der Verein ist aufgelöst.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1995  
Amtsgericht, Abt. 73

**6373**

9 VR 1194 — Neueintragung — 5. 12. 1995: MANAGEMENT FORUM FULDA Akademie für praxisorientierte Unternehmensführung, Künzell.

Fulda, 5. 12. 1995  
Amtsgericht

**6374**

42 VR 1008 — Neueintragung — 4. 12. 1995: American Football Verband Hessen e. V., Mörfelden-Walldorf.

Groß-Gerau, 4. 12. 1995  
Amtsgericht

**6375**

VR 499 — Auflösung — 29. 11. 1995: Seelbacher Initiative - Deutsch für Ausländer, Herborn-Seelbach. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 1995 ist der Verein aufgelöst. Zum Liquidator wurde Dr. Hans-Georg Gerhardt bestellt.

Herborn, 29. 11. 1995  
Amtsgericht

**6376**

VR 244 — Neueintragung — 29. 11. 1995: Verein zur Förderung der Erich-Kästner-Schule, Homberg/Efze.

Homberg/Efze, 29. 11. 1995  
Amtsgericht

**6377**

8 VR 650 — Neueintragung — 29. 11. 1995: Anadolu e. V., Dreieich.

Langen, 29. 11. 1995  
Amtsgericht

**6378**

7 VR 786 — Neueintragung — 6. 12. 1995: Nikolaus e. V., Limburg.

Limburg a. d. Lahn, 6. 12. 1995  
Amtsgericht

**6379**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar**  
VR 1461: Lemper Dressur-Club Grün-Gold e. V.; Sitz: Aßlar-Oberlemp.

VR 1462: Burschen- und Mädchenschaft „Bachtrogsschisser“, Neukirchen; Sitz: Braunfels.

VR 1463: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Waldgirmes-Naunheim-Dorlar; Sitz: Lahnau.

VR 1464: Förderverein der Gesamtschule Aßlar-Hermannstein; Sitz: Aßlar.

VR 1465: Männergesangverein Stockhausen; Sitz: Leun-Stockhausen.

VR 1466: Tennisclub Heinrichsegen Ehringshausen e. V.; Sitz: Ehringshausen.

Wetzlar, 30. 11. 1995  
Amtsgericht

**6380**

**Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden**

VR 3120 — 20. 11. 1995: Paulus Orden, Wiesbaden.

VR 3121 — 21. 11. 1995: Fördergemeinschaft Kulturschmiede (FKS), Wiesbaden.

VR 3122 — 21. 11. 1995: Förderverein der Freunde der Stiftung DAHEIM IM HEIM, Wiesbaden.

VR 3123 — 23. 11. 1995: Familienverband Kentmann, Wiesbaden.

Wiesbaden, 1. 12. 1995  
Amtsgericht

**6381**

VR 310 — Neueintragung — 29. 11. 1995: Freizeitsportverein der Fahnenschwenker Wolfhagen von 1982; Sitz: Wolfhagen.

Wolfhagen, 29. 11. 1995  
Amtsgericht

**6382**

VR 311 — Neueintragung — 29. 11. 1995: Verein zur Förderung der Regionalentwicklung im Wolfhager Land; Sitz: Wolfhagen.

Wolfhagen, 29. 11. 1995  
Amtsgericht

**Vergleiche — Konkurse****6383**

N 41/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma dental-geräte-service Paul H. Lausch GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Jürgen Höhler und Paul A. Lausch, Gartenstraße 12, 36326 Antrifttal-Seibelsdorf, wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

1. Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration wird angeordnet.

3. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Alsfeld, 4. 12. 1995  
Amtsgericht

**6384**

1 N 14/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Heinrich Gröteke, Piepenstraße 13, 34477 Twistetal-Twiste, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf

Mittwoch, 31. Januar 1996, 14.30 Uhr, Zimmer 23, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, anberaumt.

Arolsen, 1. 12. 1995  
Amtsgericht

**6385**

6 N 155/95: Am 23. November 1995, 10.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über den Nachlaß des Stylianos Michalakakis, vertreten durch den Nachlaßpfleger Rechtsanwalt Schaffer, Melemstraße 18, 60322 Frankfurt am Main.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Bernd Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf/Taunus, Telefon: 0 61 72/7 55 50, Telefax: 0 61 72/7 59 32.

Anmeldefrist: 23. Februar 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 21. Januar 1996.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 22. Januar 1996, um 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 25. März 1996, um 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 11. 1995  
Amtsgericht

**6386**

6 N 133/95: Am 27. November 1995, 9.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen des Leibbrand,

Hartmut, Fröbelstraße 2, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt und Notar Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/52 01 76, Telefax: 0 69/52 01 51.

Anmeldefrist: 19. Februar 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 26. Januar 1996.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10/12, Raum 120, I. Stock:

1. am 8. Januar 1996, um 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 11. März 1996, um 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 11. 1995  
Amtsgericht

**6387**

6 N 157/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren betreffend die Kohlsdorfer GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Ulrich Kohlsdorfer, Otto-Hahn-Straße 40, 61381 Friedrichsdorf, wird heute, am 29. November 1995, um 10.00 Uhr, zur Sicherung der Masse Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Herr Rechtsanwalt Gerhard Th. Dr. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/95 91 10-0.

Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 11. 1995  
Amtsgericht

**6388**

4 N 10/88 — Beschluß: Das am 4. Mai 1995 über das Vermögen der Firma Dexler AG, Wormser Straße 109, Bensheim, vertreten durch den Vorstand, Manfred Dexler, Kaufmann, Bensheim, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Bensheim, 29. 11. 1995  
Amtsgericht

**6389**

4 N 39/93: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 2. 1991 verstorbenen Kurt Helmut Emler ist Schlußtermin gemäß § 162 KO bestimmt auf

Montag, den 15. Januar 1996, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

Weiterer Tagesordnungspunkt: Die Vergütung des Verwalters ist auf 25 418,53 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 236,56 DM festgesetzt.

Bensheim, 4. 12. 1995  
Amtsgericht

**6390**

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Kurt Helmut Emler soll die Schlußverteilung stattfinden. Es sind weitere Masseschulden von 46 693,45 DM zuzüglich Zinsen verfügbar. Abgehen Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters und Gerichtskosten von 25 418,53 DM. Zu berücksichtigen sind 42 668,07 DM nichtbevorrechtigte Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Bensheim, Zimmer 308, unter dem Aktenzeichen 4 N 39/93 aus.

Bensheim, 6. 12. 1995 Der Konkursverwalter  
Woitas  
Rechtsanwalt

**6391**

3 N 108/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **IMCO-Immobilien Verwaltungs GmbH**, Ringstraße 47, 64807 Dieburg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Dieburg, 22. 11. 1995

Amtsgericht

**6392**

3 N 65/95: Über das Vermögen der Firma **PBA Elektrobau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Will, Zentturmstraße 8, 64807 Dieburg, ist am 1. Dezember 1995, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, Telefon: 0 62 51/6 30 48, Fax: 0 62 51/6 41 01.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Januar 1996 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 336:

1. am 12. Januar 1996, 11.00 Uhr, zur Beschlusfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 86, 132, 134, 137, 204 KO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am 16. Februar 1996, 10.00 Uhr, zur Prüfung angemeldeter Forderungen sowie eintretendenfalls über die in §§ 86 und 204 KO bezeichneten Angelegenheiten.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Januar 1996 anzeigen.

Dieburg, 1. 12. 1995

Amtsgericht

**6393**

81 N 897/92 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Grundstücksgesellschaft Rotlintstraße 75 m.b.H.**, Oppenheimer Landstraße 10, 60594 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 22. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**6394**

81 N 167/95 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 20. 10. 1994 verstorbenen, zuletzt in Jaspertstraße 52, 60535 Frankfurt am Main wohnhaft gewesenen Maria Vogt wird nach Abhaltung des Schlußtermins nach § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 22. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**6395**

81 N 1021/95: Über den Nachlaß der am 4. Februar 1995 verstorbenen Frau Ingeborg Vogt geb. Geue, wohnhaft gewesen: Im Fuldchen 12, 60489 Frankfurt am Main, wird heute, am 23. November 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Karin Hahn, Zeilweg 13, 60439 Frankfurt am Main, Telefon: 58 10 68.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

16. Januar 1996, 10.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 23. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**6396**

81 N 358/76: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Zollerngesellschaft mbH**, Warentermindienst, Kennedyallee 109, 60596 Frankfurt am Main, hat die Gemeinschuldnerin beantragt, das Verfahren nach § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Zustimmungserklärungen der Konkursgläubiger sind auf Zimmer 232, Gebäude A des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger: eine Woche ab Bekanntmachung.

Frankfurt am Main, 29. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**6397**

81 N 1229/94: Über das Vermögen der Firma **art'n card Kunst und Mode Handelsgesellschaft mbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Christian Mock, Zeil 112 (Zeilgalerie Les Facettes — Laden 44), 60313 Frankfurt am Main (HRB 4805, AG Darmstadt), wird heute, am 30. November 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt André K. Gabel, Unterlindau 21—29, 60323 Frankfurt am Main, Telefon: 97 16 90, Telefax: 97 16 91 11.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1996, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Dienstag, 23. Januar 1996, 9.30 Uhr, Prüfungstermin am Dienstag, 13. Februar 1996, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1996 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 30. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**6398**

81 N 537/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 7. August 1994 verstorbenen, zuletzt in Böhmerstraße 5, 60322 Frankfurt am Main wohnhaft gewesenen Lieselotte Hedwig Kirmse wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den

17. Januar 1996, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Zimmer 283, Gebäude A.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:  
a) Vergütung: 2 300,— DM,  
b) Auslagen: 23,— DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

Frankfurt am Main, 1. 12. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

**6399**

N 34/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Edelmann GmbH**, Ernst-L.-Edelmann-Straße 6, 64743 Beerfelden, wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 4. 12. 1995

Der Konkursverwalter  
Dirk Pfeil  
Betriebswirt

**6400**

81 N 1081/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 7. 6. 1994 verstorbenen Heinz Gerhard Günter Wolff, wohnhaft gewesen: Saalburgallee 39—41, 60385 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 5 855,08 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen II in Höhe von 19 574,78 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 29. 11. 1995

Die Konkursverwalterin  
Karin Hahn  
Rechtsanwältin

**6401**

N 48/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betr. **NOVATECH GmbH**, Leipziger Straße 7, 63571 Gelnhausen, vertreten durch den Geschäftsführer Reimar Hau, Grünwaldweg 4, 63654 Büdingen, ist am 30. November 1995, 14.00 Uhr, gegen die Schuldnerin auf Grund § 106 KO die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Sequester ist Rechtsanwalt Frank Bayer, Lohmühlenweg 29, 63571 Gelnhausen.

Gelnhausen, 30. 11. 1995

Amtsgericht

**6402**

N 85/95 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betr. Firma **E. Clauß Altbauanierung Hoch- und Stahlbetonbau GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Erhard Clauß, Birkenhainer Straße 1, 63589 Linsengericht-Waldrode, Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Horst Witzel, Längendiebacher Straße 24, 63526 Erlensee, ist am 4. Dezember 1995, 11.00 Uhr, gegen die Schuldnerin auf Grund § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen sowie die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Sequester ist Rechtsanwalt Karl H. Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau.

Gelnhausen, 4. 12. 1995

Amtsgericht

**6403**

24 N 84/95: Über das Vermögen **Hans-Diethard Hölzer**, Falltorstraße 11, 64584 Biebesheim, Inhaber der Firma **Hans und Frank Hölzer**, ist am 30. November 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 10. Februar 1996 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlusfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, 16. Januar 1996, 10.15 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, 13. Februar 1996, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Europaring 11—13, Raum 251, 2. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung

verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Januar 1996 anzuzeigen.

**Groß-Gerau, 1. 12. 1995** **Amtsgericht**

### 6404

24 N 116/95: In dem Konkursantragsverfahren gegen die **Firma SANI-BAU Gas-Wasser-Installation-Zentralheizungen GmbH, Walther-Rathenau-Straße 10, 64560 Riedstadt-Crumstadt**, vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Installateur Siegfried Süßer, An der Maitanne 11, 64295 Darmstadt, Schuldnerin und Antragsgegnerin, wird heute, am 1. Dezember 1995, zur Sicherung der Masse gegen die Antragsgegnerin angeordnet:

1. Die Sequestrierung des Geschäftsbetriebs der Schuldnerin.

2. Allgemeine Post- und Telegrafensperre.

3. Die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens über die Frage, ob die Schuldnerin zahlungsunfähig und/oder überschuldet ist und ob eine die Verfahrenskosten deckende Masse vorhanden ist.

Zum Sequester und Sachverständigen wird bestellt: Diplomrechtspfleger und Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

**Groß-Gerau, 4. 12. 1995** **Amtsgericht**

### 6405

42 N 169/95: Über das Vermögen der **Firma H. Eberhardt GmbH, Herrnstraße 17-19, 63450 Hanau**, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Eberhardt, wird heute, am 29. November 1995, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dr. Norbert Reichhold, Nußallee 24, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. Januar 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 111, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

29. Januar 1996, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie

26. Februar 1996, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Januar 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Hanau (BLZ 506 500 23).

**Hanau, 29. 11. 1995** **Amtsgericht, Abt. 42**

### 6406

42 N 259/95: Über das Vermögen der **Firma AQ Angewandte Qualitätstechnik GmbH, Brown-Boveri-Straße 30, 63457 Hanau**, vertreten durch die Geschäftsführer Karl Erkel und Dieter Kalkreuter, wird heute, am 1. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. Januar 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 111, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

30. Januar 1996, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie

27. Februar 1996, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Januar 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank Hanau (BLZ 506 400 15).

**Hanau, 1. 12. 1995** **Amtsgericht, Abt. 42**

### 6407

42 N 286/95: Über das Vermögen der **Firma FTF Fördertechnik GmbH, Philipp-Reis-Straße 13, 63486 Bruchköbel**, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Götze, wird heute, am 1. Dezember 1995, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Robert Hahn, Kurt-Blaum-Platz 8, 63450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. Januar 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 111, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Güterbahnhofstraße 3, Hanau, werden folgende Termine abgehalten:

29. Januar 1996, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

26. Februar 1996, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Entscheidung über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Januar 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Hanau (BLZ 506 500 23).

**Hanau, 1. 12. 1995** **Amtsgericht, Abt. 42**

### 6408

42 N 297/95: In dem Konkursverfahren betreffend die **Firma GHW Gesellschaft für**

**Haus- und Wohnungseigentum mbH, Wilhelmstraße 9, 63543 Neuberg**, vertreten durch die Geschäftsführerin Sigrun Traxel, werden heute, Freitag, den 1. Dezember 1995, 11.00 Uhr, zur Sicherung der Masse gemäß § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestrierung über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet.

Sequester ist der Rechtsanwalt Dr. Alexander Warrikoff, Dolivostraße 35, 64293 Darmstadt.

**Hanau, 1. 12. 1995** **Amtsgericht, Abt. 42**

### 6409

9 N 82/95: In der Konkursache gegen **Firma GfG Gesellschaft für Groß- und Außenhandel mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Vevenka Musulin-Nemet und Tihomir Smoljanec, Stresemannstraße 17, 61462 Königstein im Taunus, ist durch Beschluß vom 29. November 1995 über das Vermögen der Firma ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

**Königstein im Taunus, 29. 11. 1995**  
**Amtsgericht, Abt. 9**

### 6410

9 N 69/95 — **Beschluß**: Über das Vermögen des **Herrn Luciano Marziano, Frankenallee 16, 65779 Kelkheim, Frankenallee 16, 65779 Kelkheim**, wird heute, den 1. Dezember 1995, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zur Konkursverwalterin wird ernannt: Frau Rechtsanwältin Heidi Kunkel, Zum Quellenpark 38, 65812 Bad Soden.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Januar 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

Donnerstag, den 18. Januar 1996, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

Donnerstag, den 14. März 1996, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 31. Januar 1996 sowie Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG, Bad Soden.

**Königstein im Taunus, 1. 12. 1995**  
**Amtsgericht, Abt. 9**

### 6411

1 N 18/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Frau Ulrike Schmelzer, Zum Upland 32, 34519 Diemelsee**, hat die Gemeinschuldnerin beantragt, das Verfahren gemäß § 202 KO einzustellen.

Der Antrag und die Rücknahmeerklärungen der Konkursgläubiger zu den bereits angemeldeten Forderungen sind auf Zimmer 199 des Amtsgerichts Korbach, Hagenstraße 2, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Widerspruchsfrist für Konkursgläubiger: eine Woche ab Bekanntmachung, § 203 Abs. 1 KO.

**Korbach, 5. 12. 1995** **Amtsgericht**

### 6412

N 73/95 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren der **Gärtner-Krankenkasse, Danziger Straße 15, 20099 Hamburg**, — Gläubigerin —, gegen **Firma Hans Gahn**,

**Galabau, Inhaber: Hans Gahn, An der Sandbeune 5, 63623 Lampertheim.** — Gemein-schuldnerin —, wurde am 28. November 1995 gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräu-ßerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 1. 12. 1995 **Amtsgericht**

**6413**

7 N 128/95 — **Beschluß:** In der Konkursan-tragssache betreffend das Vermögen der Firma **GLB Garten- und Landschaftsbau Büttner GmbH, Bruchwiesenstraße 10, 63322 Rödermark**, vertreten durch die Geschäfts-führerin Claudia Büttner, Goethestraße 49, 63322 Rödermark, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150, 63477 Maintal, Telefon: 0 61 09/6 10 51, Fax: 0 61 09/6 75 74 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner an-geordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 28. 11. 1995 **Amtsgericht**

**6414**

7 N 130/95 — **Beschluß:** In der Konkursan-tragssache betreffend das Vermögen der Firma „**Trans Europa Express GmbH Inter-nationale Spedition**“, Max-Planck-Straße 18, 63322 Rödermark, vertreten durch die Geschäftsführerin Susanne Anna Bechtluft, ebenda, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, 63065 Offen-bach am Main, Telefon: 0 69/80 07 49-0, Fax: 0 69/80 07 49 90 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner an-geordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 30. 11. 1995 **Amtsgericht**

**6415**

7 N 132/95 — **Beschluß:** Über das Vermö-gen der Firma „**BABEL Hotel und Gaststät-tenengesellschaft mit beschränkter Haftung**“, Kabelstraße 6, 63303 Dreieich, vertreten durch ihre Geschäftsführer Giorgio Chiappa, Hegelstraße 49—51, 63303 Dreieich und Paul Hirt, Wiesenau 11, 63303 Dreieich, — Schuldnerin —, wird die Sequestration an-geordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Dr. Ge-org Bernsau, Kennedyallee 49, 60596 Frank-furt am Main, Telefon: 0 69/63 00 01-0, Fax: 0 69/63 55 22 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner an-geordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 1. 12. 1995 **Amtsgericht**

**6416**

7 N 36/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Happy Greetings Papierverarbeitungs GmbH, Am Fleckenberg 10, 65549 Limburg**, vertreten durch die Ge-schäftsführer Jörg Schuppe und Rolf Lüßen, wird dem Konkursverwalter auf seinen An-trag hin gestattet, der Konkursmasse einen

Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 20 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 22. 11. 1995 **Amtsgericht**

**6417**

7 N 50/95: Konkursantragsverfahren be-treffend Firma **LIG Logistik, Industrie- und Gewerbeflächen An- und Vermietung GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Horst Goldschmidt, Steedener Weg, 65594 Runkel-Dehrn.

Der Schuldnerin ist am 29. November 1995 verboten worden, über Gegenstände ih-res Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 29. 11. 1995 **Amtsgericht**

**6418**

7 N 35/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kristallkronleuch-terfabrik Gerhard Palme & Co. GmbH, Holzheimer Straße 92, 65549 Limburg a. d. Lahn**, wird Schlußtermin bestimmt auf Montag, den 15. Januar 1996, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Saal B 12, Walderdorffstraße 12.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forde-rungen.

Limburg a. d. Lahn, 28. 11. 1995 **Amtsgericht**

**6419**

7 N 41/95: Über das Vermögen der Firma **Zinn Jeans & young Fashion GmbH**, vertre-ten durch den Geschäftsführer Günter Har-ald Zinn, Pfauenstraße 1, 65553 Limburg-Dietkirchen, wird heute, 30. November 1995, 17.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Über-schuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Jens Fahnster, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzu-melden bis 15. Januar 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 11, Erdge-schoß, Walderdorffstraße 12, Gerichtsge-bäude B, werden folgende Termine abgehal-ten:

Freitag, den 26. Januar 1996, 9.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibe-haltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläu-bigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sa-che besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-abfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeord-net. Ausgenommen hiervon sind Sendungen des Konkursverwalters und des Konkursge-richtes.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Limburger Volksbank eG, Konto-Nr. 3840.38.

Limburg a. d. Lahn, 30. 11. 1995 **Amtsgericht**

**6420**

7 N 48 und 51/95: Konkursantragsverfah-ren betreffend **BELTEX Textilvertriebs GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer

Günter Walter, 65594 Runkel-Dehrn, Am Wieschen 20.

Der Schuldnerin ist am 4. Dezember 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 4. 12. 1995 **Amtsgericht**

**6421**

Konkursverfahren **Inverdata Electronics GmbH**, Az. 7 N 49/92, Amtsgericht Langen; hier: Aufhebung der öffentlichen Bekannt-machung gemäß § 60 KO.

Die Konkursverwaltung informiert hier-mit, daß die öffentliche Bekanntmachung vom 9. Mai 1994 außer Kraft gesetzt werden kann, nachdem sich die Massezunüchlich-keit wieder ergeben hat.

Der Konkursverwalter wird die in die Masseschuldtabelle aufgenommenen Ansprü-che von 120 279,57 DM sowie noch festzuset-zende Massekosten bedienen. Die Vorrechts-gläubiger der Rangklasse I/I werden danach eine Quote von voraussichtlich 8—10% er-halten.

Mit Aufnahme der Ausschüttungen wird z. Z. begonnen.

Maintal, 4. 12. 1995

**Der Konkursverwalter**  
Dipl.-Kfm. U. Kneller  
Rechtsanwalt und Notar

**6422**

N 33/95: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **Dalheimer & Part-ner GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Traut, Erbacher Straße 37, 64747 Breuberg.

Am 30. November 1995, 10.00 Uhr, ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden. Die Sequestration des Geschäftsbe-triebes wurde angeordnet.

Zum Sequester wurde bestellt:

Herr Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Michelstadt, 30. 11. 1995 **Amtsgericht**

**6423**

N 34/95: Über das Vermögen der Firma **Edelmann GmbH, Ernst-L.-Edelmann-Straße 6, 64743 Beerfelden**, wird heute, Frei-tag, 1. Dezember 1995, 8.00 Uhr, Anschluß-konkurs eröffnet, nachdem der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens abge-lehnt wurde (VN 1/95). Grund: Überschul-dung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Herr Betriebswirt Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzu-melden bis 31. Januar 1996.

Vor dem Amtsgericht, Raum 128, Stock S, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, werden folgende Termine abgehalten:

18. Januar 1996, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwal-ters, über die Wahl eines Gläubigerausschus-ses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichne-ten Gegenstände, sowie über die evtl. Ein-stellung des Verfahrens gemäß § 204 KO.

22. Februar 1996, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sa-che besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-abfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1996 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Dresdner Bank AG, Frankfurt am Main.

Michelstadt, 1. 12. 1995 **Amtsgericht**

### 6424

7 N 48/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Klaus-Peter Rungwerth, Hubertusanlage 84, 63150 Heusenstamm**, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: 2 875,— DM Vergütung einschließlich 15% MwSt. und 91,54 DM Auslagen einschließlich 15% MwSt.

Offenbach am Main, 27. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 6425

N 66/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Dr. Anton und Partner GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Wilma Hedwig Schließmann, Babenhäuser Straße 32—34, 63500 Seligenstadt, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 8. Januar 1996, 9.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1 in 63500 Seligenstadt.

Seligenstadt, 28. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 6426

N 68/95: Über das Vermögen der **Firma Roland Bergbauer GmbH, Pommerstraße 16 a, 63110 Rodgau-Weiskirchen**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Roland Bergbauer, ist am 1. Dezember 1995, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Berg, Gutenbergring 5 a, 63110 Rodgau.

Konkursforderungen sind bis 15. Januar 1996 zweifach bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 137 KO vorgesehenen Punkte und ggf. Anhörung der Gläubiger zur evtl. Verfahrenseinstellung mangels Masse (§ 204 KO):

18. Januar 1996, 11.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

7. März 1996, 11.30 Uhr, jeweils im Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Raum 13 im I. Stock.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 10. Januar 1996.

Seligenstadt, 1. 12. 1995 **Amtsgericht**

### 6427

N 55/95: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma SIRE-Leistungselektronik GmbH, Röntgenstraße 5, 63512 Hainburg**, vertreten durch die Geschäftsführer Helmut Steinhäuser und Peter Jähnisch.

Der Schuldnerin ist am 1. Dezember 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 1. 12. 1995 **Amtsgericht**

### 6428

N 56/95: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Hautechnik Meyer GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Edmund Meyer, Daimlerstraße 16, 63512 Hainburg.

Der Schuldnerin ist am 4. Dezember 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres

Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 4. 12. 1995 **Amtsgericht**

### 6429

8 N 25/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Günter Reuter, Elkerhäuser Berg 9, 35789 Weilmünster-Wolfenhausen**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, den 8. Januar 1996, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Raum 3.

Weilburg, 24. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 6430

62 N 188/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Stenzel GmbH, Rheingaustraße 38, 65185 Wiesbaden**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer E. Stenzel, wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, 5. Februar 1996, 11.00 Uhr, auf Saal 402 im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

Wiesbaden, 24. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 6431

62 N 219/95: Konkursantragsverfahren betreffend **Mattiacum-Immobilien GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Per Taube, Schützenhofstraße 3, 65183 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 28. November 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 28. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 6432

62 N 85/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **IBS Ingenieurgesellschaft für Bewegungs- und Systemtechnik mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Thorsten Heise, Hagenauer Straße 59, 65203 Wiesbaden, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf:

Montag, den 15. Januar 1996, 9.00 Uhr, auf Saal 402 des Amtsgerichts (Nebenstelle Moritzstraße 5).

Wiesbaden, 29. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 6433

62 N 85/94 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **IBS Ingenieurgesellschaft für Bewegungs- und Systemtechnik mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Thorsten Heise, Hagenauer Straße 59, 65203 Wiesbaden, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf

Montag, den 5. Februar 1996, 9.00 Uhr, Zimmer 402, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 40 598,14 DM (Vierzigtausendfünfhundertachtundneunzig Deutsche Mark)

inkl. 7,5% Mehrwertsteuer, die zu erstatten den Auslagen werden auf 575,— DM inkl. 15% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Wiesbaden, 29. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 6434

62 N 188/95: Konkursantragsverfahren betreffend **MBM Altbauanierung GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Blaz Matickovic, Sonnenberger Straße 21, 65193 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 30. November 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Außenstände einziehen.

Wiesbaden, 30. 11. 1995 **Amtsgericht**

### 6435

62 N 121/95: Über das Vermögen betreffend **KL The Cut Company, Friseur und Mode GmbH, Nerostraße 19, 65183 Wiesbaden**, Geschäftsführer Karl-Heinz Lenz, wird heute, am Montag, dem 4. Dezember 1995, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 22. Januar 1996. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 22. Januar 1996.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, dem 12. Februar 1996, 9.00 Uhr, Zimmer 402, Nebengebäude, Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 4. 12. 1995 **Amtsgericht**

## Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 6436

6 K 75/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 10108,

lfd. Nr. 1: 130/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberursel, Flur 84, Flurstück 6708/5, Gebäude- und Freifläche, Oberstedter Straße 1, Größe 3,88 Ar,

Gemarkung Oberursel, Flur 84, Flurstück 6707/2, Gebäude- und Freifläche, Oberstedter Straße 1, Größe 2,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. W III bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum K III,

sowie Abstellraum im Dachgeschoß und dem Sondernutzungsrecht an der Fläche vor dem Keller K III,

soll am Dienstag, dem 27. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

GHG Grundstückshandelsgesellschaft mbH, Alzenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM (Dachgeschoßwohnung in einem unfertigen Zustand, ca. 56 qm, Abstellraum im Spitzboden, Baujahr 1920, spätere Teilmodernisierung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 11. 1995

Amtsgericht

### 6437

2 K 22/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breithardt, Band 30, Blatt 881,

lfd. Nr. 1, Flur 57, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 3, Größe 9,78 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Februar 1996, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maria Auguste Enders, Berthold Enders, — in Erbengemeinschaft. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 780 000,— DM (Wohnbau mit Anbau — Zweifamilienhaus —, ausgebaut Scheune — Zweifamilienhaus —).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 23. 11. 1995

Amtsgericht

### 6438

8 K 25/94: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Groß-Karben, Band 57, Blatt 2437, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Groß-Karben, Flur 1, Flurstück 434/4, Gebäude- und Freifläche, Am Park, Größe 4,39 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. März 1996, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 11. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf König, geboren am 4. 1. 1936, Lindenweg 22, 61184 Karben.

Beschlagnahmedatum: 18. November 1994. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 27. 11. 1995

Amtsgericht

### 6439

K 5/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 114, Blatt 3375, Lieg.-B.-Nr. 2012, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 14, Flurstück 45/27, Gebäude- und Frei-

fläche, Wohnen, Urenbachstraße 5, Größe 4,12 Ar,

soll am Montag, dem 12. Februar 1996, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Pozsgay, Frieda, geborene Beier, geboren am 7. 10. 1921, Bad Wildungen,

b) Eva Tornyai Józsefné geborene Pozsgay, geboren am 1. 7. 1943, Szeged (Ungarn),

c) Banse, Ildiko, geborene Pozsgay, geboren am 22. 11. 1956, Taunusstein,

d) Pozsgay, Kurt, geboren am 15. 7. 1958, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

495 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 10. 11. 1995

Amtsgericht

### 6440

3 K 52/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hainchen, Band 27, Blatt 1172, halber Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainchen, Flur 1, Nr. 78, Hof- und Gebäudefläche, Ober-gasse 1, Größe 3,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hainchen, Flur 1, Nr. 79, Hof- und Gebäudefläche, Ober-gasse 1, Größe 3,79 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. April 1996, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegel-wiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 11. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gudrun Klein geb. Schmieder, Limeshain. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt

349 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 6. 11. 1995

Amtsgericht

### 6441

7 K 32/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ortenberg, Band 22, Blatt 986,

Gemarkung Ortenberg, Flur 1, Nr. 247, Hof- und Gebäudefläche, Am Schloßberg 1, Größe 1,31 Ar,

Gemarkung Ortenberg, Flur 1, Nr. 245, Hof- und Gebäudefläche, Am Schloßberg 1, Größe 0,57 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1996, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegel-wiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks):

Helene Margarethe Michel und Georg Michel, — in Gütergemeinschaft —,

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

351 261,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 8. 11. 1995

Amtsgericht

### 6442

61 K 128/94: Der im Grundbuch von Weiterstadt, Band 120, Blatt 4699, eingetragene 347,76/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur 3, Flurstück 151/4, Hof- und Gebäudefläche, Annastraße 4, Größe 31,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung im 1. OG Mitte nebst dem mit der gleichen Nummer bezeichneten Keller-raum,

soll am Dienstag, dem 12. März 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Detlef Neuheisel, Weiterstadt.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf

270 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 17. 11. 1995

Amtsgericht

### 6443

3 K 34/94: Der im Grundbuch von Groß-Umstadt, Band 150, Blatt 6492, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Groß-Umstadt, Flur 4, Flurstück 97/1, Gebäude- und Freifläche, Hans-Kudlich-Straße 33, Größe 11,09 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. März 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lasermann, Walter,

b) Nees geb. Lasermann, Monika, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 23. 11. 1995

Amtsgericht

### 6444

3 K 89/94: Der im Grundbuch von Münster, Band 146, Blatt 5245, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Münster, Flur 18, Flurstück 576, Hof- und Gebäudefläche, Gerhart-Hauptmann-Straße 12, Größe 4,67 Ar,

soll am Montag, dem 26. Februar 1996, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jutta und Raimund Keller.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

810 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 15. 11. 1995

Amtsgericht

### 6445

3 K 48/94: Der im Grundbuch von Lengfeld, Band 56, Blatt 2316, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Lengfeld, Flur 1, Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Hindenburgstraße 15, Größe 2,20 Ar,

soll am Montag, dem 4. März 1996, 13.30

Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 6. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Edith Willner geb. Untch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 21. 11. 1995

Amtsgericht

### 6446

2 K 44/91: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frankenberg, Band 228, Blatt 7738,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 67, Flurstück 71/1, Betriebsgelände, Siegener Straße 33, Größe 50,25 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankenberg, Flur 67, Flurstück 70/4, Bauplatz, Austraße, Größe 45,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Mai 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 10. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bauschlosser Peter Lutter in Frankenberg (Eder).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 1 600 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 267 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 21. 11. 1995 Amtsgericht

### 6447

84 K 394/93: Die im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 307, Blatt 10084, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 396, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 405, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben 23—31, Größe 13,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 406/1, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben 23—31, Größe 0,15 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 406/2, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben 23—31, Größe 0,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 406/3, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben 23—31, Größe 0,46 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 406/4, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben 23—31, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 406/5, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben 23—31, Größe 0,30 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung 68, Flur 36, Flurstück 407/4, Gebäude- und Freifläche, Am Hollgraben 23—31, Größe 9,24 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. Mai 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 3. 1994 (Versteigerungsvermerk):

BCV-Bau-Consult-Verwaltungs-GmbH, Usingen.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	159 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	1 718 600,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	19 500,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	41 600,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	59 800,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	50 700,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	39 000,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	1 515 400,— DM,
zusammen:	3 603 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 23. 11. 1995

Amtsgericht. Abt. 84

### 6448

84 K 400/93: Das im Grundbuch-Bezirk Marxheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 116, Blatt 3518, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 100,03/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marxheim, Flur 23, Flurstück 181/1, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 12, Größe 11,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 und dem Keller Nr. 5 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 3514 bis 3523),

soll am Mittwoch, dem 13. März 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Herr Sovani Meksvanh, Am Taunusblick 9, 65824 Schwalbach/Taunus.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 23. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 84

### 6449

K 44/93: Das im Grundbuch von Rodheim v. d. Höhe, Band 90, Blatt 3841, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rodheim v. d. Höhe, Flur 8, Nr. 641, Hof- und Gebäudefläche, Königsberger Straße 6, Größe 7,57 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Februar 1996, 9.00 Uhr, Saal 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dieter Kurth und Dorothee Kurth, 61191 Rosbach v. d. Höhe, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 075 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 23. 11. 1995 Amtsgericht

### 6450

K 53/94: Das im Grundbuch von Schwalheim, Band 24, Blatt 1150, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwalheim, Flur 2, Flurstück 433/3, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße, Größe 2,95 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schwalheim, Flur 2, Flurstück 434/3, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 60, Größe 6,54 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Februar 1996, 10.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Rudolf Roth,

Lilli Roth geb. Pabst, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Flurstück 433/3 auf 220 000,— DM,

Flur 2, Flurstück 434/3 auf 480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 20. 11. 1995 Amtsgericht

### 6451

5 K 27/95: Das im Grundbuch von Neuhoß, Band 73, Blatt 2329, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuhoß, Flur 12, Flurstück 226, Gebäude- und Freifläche, Tilsiter Straße 11, Größe 5,37 Ar,

— Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage —

soll am Donnerstag, dem 22. Februar 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Rosengarten Nr. 4, Zimmer 3100, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Wagner (verstorben),

b) Ursula Wagner geb. Kaden, — je zur Hälfte —

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 526 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 1. 12. 1995

Amtsgericht

### 6452

K 68/94: Das im Grundbuch von Flörsbach, Band 20, Blatt 456, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Flörsbach, Flur 2, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Im Hartgrund 8, Größe 11,43 Ar,

soll am Montag, dem 26. Februar 1996, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Reinke geb. Lanio in Flörsbachtal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 1. 12. 1995

Amtsgericht

### 6453

42 K 4/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 537, Blatt 19232,

lfd. Nr. 1: 14,7059/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gießen, Flur 9, Nr. 259, Gebäude- und Freifläche, Hindemithstraße 4, Größe 19,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß vorn links nebst Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit der Nr. 42 bezeichnet; die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters; dies gilt nicht bei Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter;

hinsichtlich der offenen Kfz-Einstellplätze Nr. 27—34 und der Doppelstockgaragen Nr. 1—26 in der Tiefgarage ist eine Gebrauchsregelung getroffen

(Wohnungsgröße ca. 20,75 qm), soll am Mittwoch, dem 28. Februar 1996, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Dr. Hermann Amon,  
b) Maria Amon geb. Buchta, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 1. 12. 1995 Amtsgericht

#### 6454

24 K 43/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walldorf, Band 166, Blatt 6118,

BV lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 60, Hof- und Gebäudefläche, Am Wasserturm 6, Größe 6,28 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Hans-Friedrich Kräckmann,  
Chatuphorn Kräckmann, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 26. 11. 1995 Amtsgericht

#### 6455

42 K 48/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 227, Blatt 7966,

BV Nr. 1: 18/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Dörnigheim, Flur 11, Flurstück 35/10, Gebäude- und Freifläche, Westendstraße 63, Größe 57,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen NR. X 1 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht am Kellerraum Nr. 42 und dem Pkw-Abstellplatz Nr. 32, Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht und Bauungsbeschränkung) an dem Grundstück Flur 11, Flurstück 35/5,

soll am Dienstag, dem 6. Februar 1996, 10.45 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wohnung besteht laut Gutachten aus 3 Zimmern, Küche, Bad, WC, Balkon (ca. 75 qm).

Eingetragener Eigentümer am 27. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Syawash Shahamat, Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 23. 11. 1995 Amtsgericht, Abt. 42

#### 6456

42 K 156/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 246, Blatt 8162,

BV Nr. 1: 386,205/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rodenbach, Flur 4, Flurstück 145/3, Gebäude- und Freifläche, Somborner Straße 10, Größe 3,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1, 1.1 und 1.2 des Aufteilungsplanes;

Sondernutzungsrecht an Grundstücksfläche Nr. 1; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuches,

soll am Dienstag, dem 13. Februar 1996, 10.45 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Sondereigentum besteht aus Lager- und Verkaufsaum, Keller und Garage (ca. 145 qm).

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Reinhard Menge,  
b) Ingrid Menge geb. Obenhin, beide in Rodenbach, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 30. 11. 1995 Amtsgericht, Abt. 42

#### 6457

42 K 71/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hanau, Band 387, Blatt 13308,

BV Nr. 1: 55/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Hanau, Flur 49, Flurstück 29/76, Gebäude- und Freifläche, August-Schärtner-Straße 17, Größe 112,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 179 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht am Kfz-Abstellplatz Nr. 360,

soll am Donnerstag, dem 29. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Detlef Haack, 63683 Ortenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 30. 11. 1995 Amtsgericht, Abt. 42

#### 6458

42 K 72/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 97, Blatt 3387,

BV Nr. 1: 18,69/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/14, Gebäude- und Freifläche, Hahnenkammstraße 1, Größe 17,09 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 58 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplätzen, soll am Dienstag, dem 27. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Konrad Falk, 88260 Argenbühl-Ratzentried.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 30. 11. 1995 Amtsgericht, Abt. 42

#### 6459

4 K 21/95: Das im Grundbuch von Allendorf, Band 61, Blatt 2394, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 237/1, Gebäude- und Freifläche, Heimlingstraße 9, Größe 11,25 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Lösel geb. Afmann, geboren am 11. 10. 1955, Pohlheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

422 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 27. 11. 1995 Amtsgericht

#### 6460

4 K 35/95: Das im Grundbuch von Herborn-Seelbach, Band 120, Blatt 3811, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 22, Flurstück 189/68, Gebäude- und Freifläche, Marburger Straße, Größe 11,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 22, Flurstück 250/71, Gebäude- und Freifläche, Marburger Straße, Größe 2,87 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 22, Flurstück 251/70, Gebäude- und Freifläche, Marburger Straße, Größe 3,19 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 22, Flurstück 171/2, Gebäude- und Freifläche, Ober der Chaussee, Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 22, Flurstück 107/1, Bauplatz, Marburger Straße, Größe 4,43 Ar,

soll am Freitag, dem 8. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Schlipf, Buchenstraße 35, 35745 Herborn-Seelbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 22, Flurstück 189/68 auf

475 040,— DM,

Flur 22, Flurstück 250/71 auf

76 750,— DM,

Flur 22, Flurstück 251/70 auf

54 910,— DM,

Flur 22, Flurstück 171/2 auf 1 440,— DM,

Flur 22, Flurstück 107/1 auf 26 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistgerungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 30. 11. 1995 Amtsgericht

#### 6461

3 K 42/94: Das im Grundbuch von Allendorf, Band 50, Blatt 2064, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 24, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 5, Größe 5,10 Ar,

soll am Freitag, dem 23. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 35745 Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.



Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1994  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Erhard Crema, Goethestraße 125, Maintal.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

170 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 29. 11. 1995

Amtsgericht

#### 6462

K 24/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Veckerhagen, Band 76, Blatt 1906,

Gemarkung Veckerhagen, Flur 24, Flurstück 15/3, Gebäude- und Freifläche, Professor-Weber-Straße, Größe 66,70 Ar, soll am Mittwoch, dem 28. Februar 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1995  
(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Wieland, 12247 Berlin.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

228 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 26. 10. 1995

Amtsgericht

#### 6463

K 40/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Westuffeln, Band 14, Blatt 415, Gemarkung Westuffeln,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 23, Ackerland, Hinterm Wattberg, Größe 38,40 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 53/1, Ackerland, Das Plettersch, Größe 113,43 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Flurstück 24, Ackerland, Hinterm Wattberg, Größe 13,30 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 25, Ackerland, daselbst, Größe 90,89 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 18, Flurstück 24, Ackerland, Simeser Hof, Größe 79,59 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 58/22, Ackerland, Der Windberg, Größe 121,02 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 15, Flurstück 166/67, Ackerland, Distelbreite, Größe 108,08 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 195/2, Ackerland, Die Wolfskante, Größe 76,50 Ar,

lfd. Nr. 16, Flur 22, Flurstück 197/8, Ackerland, An der Schleife, Größe 48,51 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 15, Flurstück 55/3, Ackerland, Gartenland, Grünland, Unland (Hecke), An der Liedt, Größe 92,62 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur 11, Flurstück 163/29, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Osterbeck Nr. 111, Größe 24,00 Ar,

lfd. Nr. 19, Flur 21, Flurstück 63/18, Landwirtschaftsfläche, Das Maßhaupt, Größe 48,00 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 22, Flurstück 91/1, Landwirtschaftsfläche, Am Malsburger Wege, Größe 50,16 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 2, Flurstück 193/2, Landwirtschaftsfläche, Die Wolfskaule, Größe 37,50 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 2, Flurstück 194/2, Landwirtschaftsfläche, Die Wolfskaule, Größe 37,50 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 2, Flurstück 392/2, Gebäude- und Freifläche, Mühlenbergstraße 17 b, Größe 1,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. April 1996, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1995

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Erkelenz, Calden-Westuffeln.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden für

lfd. Nr. 1 auf 4 608,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 20 417,40 DM,

lfd. Nr. 5 auf 1 596,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 10 906,20 DM,

lfd. Nr. 7 auf 7 959,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 9 681,60 DM,

lfd. Nr. 12 auf 18 373,60 DM,

lfd. Nr. 15 auf 9 180,— DM,

lfd. Nr. 16 auf 5 821,20 DM,

lfd. Nr. 17 auf 11 114,40 DM,

lfd. Nr. 18 auf 35 100,— DM,

lfd. Nr. 19 auf 3 840,— DM,

lfd. Nr. 20 auf 5 016,— DM,

lfd. Nr. 21 auf 4 500,— DM,

lfd. Nr. 22 auf 4 500,— DM,

lfd. Nr. 23 auf 11 610,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 30. 11. 1995

Amtsgericht

#### 6464

K 4/94: Das im Grundbuch von Homberg/Erze, Bezirk Caßdorf, Band 24, Blatt 493, eingetragene Grundeigentum bzgl. Hälftanteil von Herrn Bernd Reiher, lfd. Nr. 1 und 2 des Bestandsverzeichnisses,

Flur 4, Flurstück 74, Hof- und Gebäudefläche, Honiggasse 4, Größe 0,84 Ar,

Flur 4, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,51 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Februar 1996, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Erze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 7. 1994  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Frau Brigitte Bienert geb. Reiher, geboren am 10. 1. 1949,

b) Steuerbevollmächtigter Bernd Reiher, geboren am 2. 12. 1957, beide in Frankenthal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 § 85 ZVG festgesetzt auf

18 100,— DM

(zur Hälfte mithin: 9 050,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Erze, 1. 12. 1995

Amtsgericht

#### 6465

6 K 30/95: Das im Grundbuch von Limbach, Band 21, Blatt 605, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Limbach, Flur 31, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Im Hopfengarten 6, Größe 7,62 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1995  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter und Sabine von Hörsten, Hünstetten-Limbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

906 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 22. 11. 1995

Amtsgericht

#### 6466

641/642 K 181, 184 — 206/94: Die im Grundbuch von Obervellmar, Band 107,

Blatt 3051 bis 3074, eingetragenen Wohnungs- und Teileigentumsrechte sollen im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 201 (Sitzungssaal 1), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. am Dienstag, dem 23. April 1996:

a) um 8.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3053,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 22,853/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans (1. Obergeschoß des Hauses Nr. 11),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 162 000,— DM, — 642 K 185/94 —,

b) um 10.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3058,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 20,618/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplans (1. Obergeschoß links des Hauses Nr. 9),

Wert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 140 000,— DM, — 641 K 190/94 —,

c) um 12.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3063,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 23,331/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 11 des Aufteilungsplans (1. Obergeschoß des Hauses Nr. 11),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 165 000,— DM, — 642 K 195/94 —,

d) um 14.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3069,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 24,328/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 des Aufteilungsplans (2. Obergeschoß des Hauses Nr. 8),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 168 000,— DM, — 642 K 201/94 —,

2. am Mittwoch, dem 24. April 1996:

a) um 8.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3064,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 21,409/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 12 des Aufteilungsplans (2. Obergeschoß des Hauses Nr. 11),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 139 000,— DM, — 641 K 196/94 —,

b) um 10.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3070,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 14,970/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 18 des Aufteilungsplans (2. Obergeschoß des Hauses Nr. 8),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 115 000,— DM, — 642 K 202/94 —,

c) um 12.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3059,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 20,307/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplans (1. Obergeschoß rechts des Hauses Nr. 9),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 139 000,— DM, — 642 K 191/94 —,

d) um 14.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3054,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 23,331/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplans (1. Obergeschoß des Hauses Nr. 11),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 166 000,— DM, — 641 K 186/94 —,

3. am Donnerstag, dem 25. April 1996:

a) um 8.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3060,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 24,328/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Auf-

teilungsplans (1. Obergeschoß links des Hauses Nr. 8),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 166 000,— DM, — 642 K 192/94 —,

b) um 10.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3055,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 21,409/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplans (1. Obergeschoß des Hauses Nr. 11),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 147 000,— DM, — 641 K 187/94 —,

c) um 12.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3065,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 24,351/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 13 des Aufteilungsplans (2. Obergeschoß des Hauses Nr. 10),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 161 000,— DM, — 641 K 197/94 —,

d) um 14.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3071,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 19,783/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 19 des Aufteilungsplans (Dachgeschoß des Hauses Nr. 11),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 142 000,— DM, — 642 K 203/94 —,

4. am Dienstag, dem 7. Mai 1996:

a) um 8.00 Uhr: die Wohnungseigentumsrechte,

a) Blatt 3056,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 24,351/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplans (1. Obergeschoß links des Hauses Nr. 10),

b) Blatt 3057,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 14,963/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplans (1. Obergeschoß rechts des Hauses Nr. 10),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): insgesamt 324 000,— DM, — 641 K 188/94 —,

b) um 10.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3066,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 14,963/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 14 des Aufteilungsplans (2. Obergeschoß des Hauses Nr. 10),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 121 000,— DM, — 641 K 198/94 —,

c) um 12.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3072,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 13,434/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 20 des Aufteilungsplans (Dachgeschoß des Hauses Nr. 10),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 78 000,— DM, — 642 K 204/94 —,

d) um 14.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3061,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 14,970/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplans (1. Obergeschoß rechts des Hauses Nr. 8),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 124 000,— DM, — 642 K 193/94 —,

5. am Mittwoch, dem 8. Mai 1996:

a) um 8.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3067,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 20,618/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 15 des Aufteilungsplans (2. Obergeschoß des Hauses Nr. 9),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 150 000,— DM, — 641 K 199/94 —,

b) um 10.00 Uhr: das Teileigentumsrecht Blatt 3051,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 447,626/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 01 des Aufteilungsplans (Erdgeschoß und Keller eines Supermarktes),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 6 000 000,— DM, — 642 K 181/94 —,

c) um 12.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3062,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 22,853/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplans (2. Obergeschoß Mitte des Hauses Nr. 11),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 161 000,— DM, — 642 K 194/94 —,

d) um 14.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3073,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 19,852/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 des Aufteilungsplans (Dachgeschoß des Hauses Nr. 9),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 123 000,— DM, — 642 K 205/94 —,

6. am Donnerstag, dem 9. Mai 1996:

a) um 8.00 Uhr: das Teileigentumsrecht Blatt 3052,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 108,34/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 02 des Aufteilungsplans (Erdgeschoß des Hauses Nr. 8),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 1 150 000,— DM, — 642 K 184/94 —,

b) um 10.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3074,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 16,705/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 22 des Aufteilungsplans (Dachgeschoß des Hauses Nr. 8),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 119 000,— DM, — 641 K 206/94 —,

c) um 12.00 Uhr: das Wohnungseigentumsrecht Blatt 3068,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 20,307/1 000 am Grundstück, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 16 des Aufteilungsplans (2. Obergeschoß des Hauses Nr. 9),

Wert (§ 74 a Abs. V ZVG): 145 000,— DM, — 641 K 200/94 —,

zu Ziffer 1 bis 6 — Bezeichnung des Grundstücks:

Gemarkung Obervellmar, Flur 17, Flurstück 1/181, Gebäude- und Freifläche, Rathausplatz 8—11, Größe 61,18 Ar, der jeweilige Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Blatt 3051 bis 3074);

Veräußerungsbeschränkung nach § 12 WEG: Zustimmung durch Verwalter, ausgenommen Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und zweiten Grades der Seitenlinie sowie Schwiegerkinder oder Schwiegereltern und durch Konkursverwalter sowie Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 15. 11. 1984.

Eingetragene Wohnungs- und Teileigentümerin am 6./10. 10. 1994 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): Rabanus Kasselberg B. V., Amsterdam/Niederlande.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 16. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 641/642

## 6467

9 K 44/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 139, Blatt 4081,

lfd. Nr. 7, Flur 34, Flurstück 2/22, Hof- und Gebäudefläche, Königsteiner Straße 93 D, Größe 9,15 Ar,

lfd. Nr. 8/zu 7: 1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 34, Flurstück 3/5, Weg, Königsteiner Straße, Größe 6,21 Ar, (EFH mit 2 Einliegerwohnungen und Doppelgarage),

soll am Dienstag, dem 6. Februar 1996, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer: Gesellschaft bürgerlichen Rechts: Herr Jürgen Arndt, Herr Manfred Heinz Arndt, beide in Groß-Umstadt und Herr Rudolf Klepper in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 28. 11. 1995

Amtsgericht, Abt. 9

## 6468

1 K 29/93: Das im Grundbuch von Stormbruch, Band 10, Blatt 295, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stormbruch, Flur 2, Flurstück 47/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Sauerlandstraße 27, Größe 14,02 Ar,

soll am Freitag, dem 1. März 1996, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Dieter Berens, Gabriele Berens geb. Welticke, beide wohnhaft in 34519 Diemelsee-Stormbruch, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

307 000,— DM (inkl. Inventar mit 7 000,— DM),

153 500,— DM je Anteil.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 17. 11. 1995

Amtsgericht

## 6469

1 K 21/95: Das im Grundbuch von Waldeck, Band 31, Blatt 930, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Waldeck, Flur 1, Flurstück 270/3, Hof- und Gebäudefläche, Schloßstraße 18, Größe 1,93 Ar,

soll am Montag, dem 11. März 1996, 10.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Willi Schaller, Waldeck.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 21. 11. 1995

Amtsgericht

**6470**

7 K 17/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 149, Blatt 5911,

lfd. Nr. 2, Ober-Roden, Flur 18, Flurstück 350/5, Hof- und Gebäudefläche, Breiderring 77, Größe 8,32 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Januar 1996, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Ernst Joachim Wesp.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

900 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 23. 10. 1995

Amtsgericht

**6471**

K 39/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) Gunzenau, Band 7, Blatt 237, Gemarkung Gunzenau,

lfd. Nr. 70, Flur 6, Flurstück 118, Grünland, In der Naxburg, Größe 131,30 Ar

Wert: 11 817,— DM,

lfd. Nr. 71, Flur 6, Flurstück 120, Grünland, Nadelwald, In der Naxburg, Größe 211,53 Ar

Wert: 27 721,80 DM,

b) Ober-Moos, Band 14, Blatt 577, Gemarkung Ober-Moos,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 33, Ackerland, Grünland, Die schwarzen Wiesen, Größe 158,67 Ar,

Wert: 16 660,— DM,

soll am Donnerstag, dem 1. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Maul, Elise, geb. Prächter, geboren am 20. 9. 1913, Weinstraße 5, Freiensteinau-Fleischenbach,

b) I. Jäger, Helga, geb. Hofmann, geboren am 29. 7. 1940, In der Hecke 6, Freiensteinau-Salz,

II. Schaaf, Armin, geboren am 13. 9. 1958, Reichloser Straße 2, Freiensteinau-Gunzenau,

III. Schaaf, Beate, geboren am 13. 1. 1965, wohnhaft daselbst,

zu b) I., II. und III. — in Erbengemeinschaft —,

c) Dietrich, Elisabeth, geb. Muth, geboren am 6. 6. 1906, Wächtersbacher Straße 25, Freiensteinau,

d) I. Dietrich, Elfriede, geb. Muth, geboren am 9. 10. 1935, Mittelweg 2, Freiensteinau,

II. Dietrich, Heike, geboren am 5. 8. 1963, wohnhaft daselbst,

III. Dietrich, Ludwig, geboren am 11. 9. 1965, wohnhaft daselbst,

zu d) I. bis III. — in fortgesetzter Gütergemeinschaft —,

e) Dietrich, Walter Friedrich, geboren am 24. 6. 1938, Nordendstraße 16, Freiensteinau,

f) Eckhardt, Elisabeth Margarethe, geb. Dietrich, geboren am 6. 8. 1947, Jahnstraße 23, Rosbach 1,

g) Schnitzler, Helga Marie, geb. Dietrich, geboren am 7. 7. 1953, Görrestraße 40, Frankfurt am Main 60,

h) I. Schneider, August, geboren am 22. 5. 1935,

II. Schneider, Erna, geb. Jost, geboren am 6. 10. 1936, Eheleute, Raiffeisenstraße 7, Freiensteinau-Gunzenau,

zu h) I. und II. — in Gütergemeinschaft —,

zu a) bis h) — in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 1. 12. 1995 Amtsgericht

**6472**

7 K 37/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Camberg,

a) Band 113, Blatt 3648: 98/1 000 (achtundneunzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Camberg, Flur 28, Flurstück 35/8, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Straße, Größe 12,62 Ar,

Flur 28, Flurstück 35/9, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Straße, Größe 11,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (Keller-, 1. Obergeschoß),

b) Band 113, Blatt 3657: 4/1 000 (vier Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Camberg, Flur 28, Flurstück 35/8, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Straße 2, Größe 12,62 Ar,

Flur 28, Flurstück 35/9, Gebäude- und Freifläche, Brandenburger Straße, Größe 11,79 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (Garagenzeile),

soll am Montag, dem 22. Januar 1996, 8.00 Uhr, Raum B 12, im Gerichtsgebäude B, Waldendorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:  
Uwe Schilling, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf	200 000,— DM,
b) auf	10 000,— DM,

(ETW mit 3 ZKB, Balkon, Garage; ca. 86 qm Wohnfläche + ca. 10 qm Keller).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limbürg a. d. Lahn, 23. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 23. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 23. 11. 1995 Amtsgericht

**6473**

7 K 90/88: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Runkel, Blatt 1114,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 349, Ackerland, Haide, Größe 57,26 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 297, Ackerland auf der Hohl, Größe 203,24 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 363/1, Grünland, Wasen, Größe 33,66 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 28, Ackerland auf dem Kappesborderweg, Größe 133,57 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 93, Hof- und Gebäudefläche, Ellersweiherweg, Größe 24,78 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 94, Ackerland auf dem Kappesborderberg, Größe 227,24 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 97, Ackerland auf dem Kappesborderberg, Größe 242,01 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 29, Ackerland auf dem Kappesborderberg, Größe 48,80 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 95, Ackerland auf dem Kappesborderberg, Größe 33,30 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 1, Flurstück 351, Kiesgrube, Heide, Größe 34,50 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 272/2, Ackerland, Hahnberg, Größe 4,71 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 272/2, Ackerland, Hahnberg, Größe 4,71 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 272/2, Ackerland, Hahnberg, Größe 4,71 Ar,

Flur 1, Flurstück 271/4, Gebäude- und Freifläche, Obertorstraße, Größe 1,89 Ar, soll am Freitag, dem 1. März 1996, 9.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Waldendorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf und Margareta Groß, Runkel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	11 452,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	50 810,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	6 732,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	26 714,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	525 859,75 DM,
lfd. Nr. 8 auf	56 810,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	60 502,50 DM,
lfd. Nr. 10 auf	9 760,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	8 325,— DM,
lfd. Nr. 12 auf	3 450,— DM,
lfd. Nr. 13 auf	5 667,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

Limbürg a. d. Lahn, 8. 11. 1995 Amtsgericht

**6476**

1 K 9/94: Das im Grundbuch von Ranstadt, Bezirk Nidda, Band 18, Blatt 892, eingetragene Grundeigentum,  
Flur 5, Nr. 135, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 31, Größe 3,80 Ar,  
Flur 5, Nr. 136, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 31, Größe 4,21 Ar,  
Flur 5, Nr. 137, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 31, Größe 4,00 Ar,  
Flur 5, Nr. 138, Landwirtschaftsfläche, Im Bergloch, Größe 10,92 Ar,  
soll am Freitag, dem 29. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 1, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Armin Bach, Ranstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
Flur 5, Nrn. 135, 136 und 137, da diese eine wirtschaftliche Einheit bilden auf

340 000,— DM,  
5 000,— DM.

Flur 5, Nr. 138 auf  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 30. 11. 1995

Amtsgericht

**6477**

1 K 34/94: Das im Grundbuch von Dauernheim, Bezirk Nidda, Band 44, Blatt 1890, eingetragene Grundeigentum,  
Flur 1, Nr. 462/7, Gebäude- und Freifläche, Blumenstraße 5, Größe 8,17 Ar,  
soll am Freitag, dem 22. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Kurt Steiner, Ranstadt-Dauernheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 30. 11. 1995

Amtsgericht

**6478**

7 K 37/95: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bürgel, Band 174, Blatt 6019, eingetragene 42,121/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bürgel, Flur 1, Flurstück 231/13, Gebäude- und Freifläche, Schöffenstraße 44 und 46, Größe 20,75 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung und dem Sondernutzungsrecht an Tiefgaragenplatz Nr. 6, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 1. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.  
Eingetragener Eigentümer am 4. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Thomas Hausteil, Frankfurt am Main.  
Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

304 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 20. 10. 1995 Amtsgerecht

**6479**

7 K 54/95: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach,

Band 597, Blatt 17781, eingetragene 931,01/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 12, Flurstück 5/22, LB 7689, Gebäude- und Freifläche, Gravenbruchweg 51—53, Größe 16,35 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 6. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 6. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Konrad Goretzki,

b) Janina Folwarkow geb. Piecha, beide in Offenbach am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

225 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 20. 10. 1995 Amtsgerecht

**6480**

7 K 63/95: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 179, Blatt 6603, eingetragene 746/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 189, LB 4000, Hof- und Gebäudefläche, Dreieichstraße 1—5, Talstraße 5—9, Größe 146,92 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 361 bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 36 bezeichneten Keller, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 13. Februar 1996, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), III. Stock, Saal 311, Offenbach am Main, versteigert werden.  
Eingetragene Eigentümerin am 15. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Brigitte Hoffmann geb. Piekarek, in Dreieich.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

267 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 20. 10. 1995 Amtsgerecht

**6481**

K 1/95: Das im Grundbuch von Obersuhl, Band 93, Blatt 2406, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obersuhl, Flur 6, Flurstück 2/30, Gebäude- und Freifläche, Vohlstraße 10, Größe 6,02 Ar,  
soll am Freitag, dem 15. März 1996, 9.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Fischer, Horst, Verwaltungsangestellter, geboren am 1. 9. 1958,  
Fischer, Ulrike, geb. Schneider, Verwaltungsangestellte, geboren am 17. 1. 1964, Alter Winkel 14, Eschwege-Niederhone, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

171 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 20. 11. 1995

Amtsgericht

**6482**

K 16/95: Folgender Grundbesitz, eingetragenen im Grundbuch von Schwarzenhasel, Band 18, Blatt 566, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwarzenhasel, Flur 1, Flurstück 109/5, Landwirtschaftsfläche, Am Hahn, Größe 86,66 Ar,  
lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwarzenhasel, Flur 1, Flurstück 6, Unland (Steinkopf), Am Hahn, Größe 10,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwarzenhasel, Flur 1, Flurstück 111/7, Landwirtschaftsfläche, Am Hahn, Größe 6,13 Ar,  
soll am Freitag, dem 15. März 1996, 8.00 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Bechstein, Erich, geboren am 12. 6. 1952, Rotenburg a. d. Fulda-Erkshausen.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 8 666,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 1 096,— DM,  
lfd. Nr. 3 auf 613,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 20. 11. 1995

Amtsgericht

**6483**

4 K 35/94: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Rüsselsheim, Band 186, Blatt 7794, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 13, Flurstück 349/1,  
soll am Montag, dem 5. Februar 1996, 9.15 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Amtsgerecht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Ashish Tripathi,  
Poonam Tripathi, — je zur Hälfte —  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 16. 11. 1995

Amtsgericht

**6484**

4 K 10/94: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band 45, Blatt 2016, eingetragene Erbbaurecht,

Gemarkung Raunheim, Flur 2, Flurstück 486/40, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neckarstraße 19 A, Größe 1,75 Ar,  
soll am Montag, dem 12. Februar 1996, 9.15 Uhr, Raum 12, Erdgeschoß, Amtsgerecht Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Haus B, versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter am 19. 7. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Heinz Mauch, Raunheim.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 23. 11. 1995

Amtsgericht

**6485**

K 20/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 97, Blatt 4199,

Gemarkung Jügesheim, Flur 2, Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Rathenaustraße 47, Größe 2,78 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Februar 1996, 10.30 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselstraße 1, Seligenstadt, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Rosa Roßbach,
- Hermine Bormüth,
- Otto Aschenbrenner,
- in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Blatt 4199, Einfamilienhaus (2 Zimmer, Küche, Bad, Keller, Dachboden) auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 22. 11. 1995 Amtsgericht

**6486**

5 K 58/94: Das im Grundbuch von Oberreifenberg, Band 27, Blatt 901, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oberreifenberg, Flur 5, Flurstück 201/78, Gebäude- und Freifläche, Siegfriedstraße 79, Größe 25,00 Ar, soll am Dienstag, dem 26. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, I. Obergeschoß, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Veronika Schützkowski, Scheelbergstraße 19, 63486 Bruchköbel,
2. Klaus Heyer, Schreyerstraße 57, 61476 Kronberg,
3. Firma Haus Siegfried Spezialitätenrestaurant, Hotel- und Gaststätten GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Siegfriedstraße 79, 61389 Schmitt-Oberreifenberg,

— zu 2 a) bis c) als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 5 auf 1 500 000,— DM, Zubehör auf 149 660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 10. 11. 1995 Amtsgericht

**6492**

61 K 2 und 3/93, 61 K 22 bis 25/94, 61 K 35 und 36/95: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Sonnenberg eingetragene Grundeigentum, Flur 12, Flurstücke 282/4 und 284, Gebäude- und Freifläche, Fenchelring 23—25, Größe 28,51 Ar,

Blatt	Anteil in 100 000	Sondereigentum Nr.	SNR an Gartenfläche bzw. Terrasse	Verkehrswert	Aktenzeichen	Versteigerungsvermerk
5297	3 619	Laden	1	525 000,— DM	61 K 35/95	2. 8. 1995
5298	3 607	Laden	2	520 000,— DM	61 K 2/93	5. 3. 1993
5299	1 267	Büro	B 4	215 000,— DM	61 K 3/93	5. 3. 1993
5304	2 222	Wohnung	3	311 500,— DM	61 K 36/95	2. 8. 1995
5909	3 505	Zahnarztpraxis und Keller	5			
			3	480 000,— DM	61 K 22/94	9. 3. 1993
5910	2 918	Büro	6	430 000,— DM	61 K 23/94	9. 3. 1993
5911	3 256	Arztpraxis	7	480 000,— DM	61 K 24/94	9. 3. 1993
5912	1 431	Kellerräume	8	100 000,— DM	61 K 25/94	9. 3. 1993

soll am Donnerstag, dem 8. Februar 1996, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am — siehe oben — (Tag des Versteigerungsvermerks): Martin Christian Manz. Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 24. 11. 1995

Amtsgericht

**6487**

5 K 7/94: Das im Grundbuch von Anspach, Band 182, Blatt 5908, eingetragene Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Anspach, Band 183, Blatt 5909,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Anspach, Flur 6, Flurstück 26/16, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 130 a, Größe 2,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. März 1996, 9.00 Uhr, Raum 11, Sitzungssaal, I. Obergeschoß, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 2. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Eheleute a) Georgios Vassiliadis,
- b) Constantina Vassiliadis, Ottersfuhrstraße 9, 63073 Offenbach am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Grundbuch von Anspach, Blatt 5909 auf 514 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 12. 10. 1995 Amtsgericht

**6488**

3 K 87/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Wetzlar, Band 226, Blatt 7348, lfd. Nr. 1 und 2, Gemarkung Wetzlar,

Flur 35, Flurstück 34/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Brückenborn, rechts, Größe 26,09 Ar,

Flur 35, Flurstück 34/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Rasselberg (Am Rasselberg 39), Größe 12,11 Ar,

Einfamilienhaus (Villa) mit Doppelgarage, soll am Donnerstag, dem 22. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christa Luise Friedrich geb. Neuhahn, Wetzlar — jetzt: Beltheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flurstück 34/3 auf 1 167 000,— DM, Flurstück 34/5 auf 583 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 17. 11. 1995 Amtsgericht

**6489**

3 K 99/94: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Stockhausen, Ortsteil von Leun, Band 27, Blatt 663,

Flur 1, Flurstück 21, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gartenland, Denkmalstraße (3), Größe 6,45 Ar

(Wohnhaus mit Nebengebäude), soll am Donnerstag, dem 8. Februar 1996, 9.00 Uhr, Raum 201, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Sylvia Scheffel-Malgadey geb. Scheffel, 84419 Schwindegg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

437 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 23. 11. 1995 Amtsgericht

**6490**

61 K 9/94: In der Zwangsvolleistreibungssache Rheinhyp Rheinische Hypothekbank AG, Taunustor 3, 60311 Frankfurt am Main,

— Gläubigerin —, gegen Firma Stecon Unternehmensberatung GmbH, Bahnstraße 5, 65205 Wiesbaden-Erbenheim, wird der Versteigerungstermin am Montag, dem 4. Dezember 1995, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, gemäß § 43 II ZVG aufgehoben. Neuer Termin ergeht von Amts wegen.

Gründe: Die Terminbestimmung konnte der Schuldnerin nicht ordnungsgemäß zugestellt werden.

Wiesbaden, 27. 11. 1995 Amtsgericht

**6491**

61 K 9/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 343, Blatt 8108, eingetragene Grundeigentum,

Flur 19, Flurstück 138/9, Hof- und Gebäudefläche, Fasaneriestraße 36, Größe 10,77 Ar, soll am Montag, dem 5. Februar 1996, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin: Firma Stecon Unternehmensberatung GmbH, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

610 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 27. 11. 1995 Amtsgericht

## Andere Behörden und Körperschaften

### Ungültigkeitserklärung von Dienstseiegeln

Der Stadt Offenbach am Main sind Fälschungen der großen Dienstseiegel Nr. 10 und 183 gemeldet worden. Die großen Dienstseiegel mit dem Wappen (Eichbaum) Stadt Offenbach am Main, Durchmesser 35 mm, Umschrift „Stadt Offenbach am Main“ haben wir am 29. November 1994 aus dem Verkehr gezogen.

Offenbach am Main, 29. November 1995

Der Magistrat  
der Stadt Offenbach am Main  
— Hauptamt —  
I/10/K

### Jahresabschluß der Kreissparkasse Schlüchtern zum 31. Dezember 1994

Nachdem der Jahresabschluß der Kreissparkasse Schlüchtern für das Jahr 1994 vom Verwaltungsrat festgestellt und von der Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen geprüft worden ist, wird die Jahresrechnung 1994 gemäß § 38 Abs. 3 der Satzung veröffentlicht.

Der Geschäftsbericht einschließlich Jahresabschluß liegt ab sofort im Hauptstellengebäude der Kreissparkasse zur Einsichtnahme aus.

Schlüchtern, 4. Dezember 1995

Kreissparkasse Schlüchtern — Der Vorstand  
gez. Jürgen Kremer      gez. Friedel Ringle  
Sparkassendirektor      Sparkassendirektor  
Vorstandsvorsitzender      Vorstandsmitglied

### Einladung zur 15. Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main

am Dienstag, dem 19. Dezember 1995, 13.00 Uhr,  
im Kurhaus Bad Vilbel, Niddastraße 1, 61118 Bad Vilbel.

#### Tagessordnung:

1. Ergebnisniederschrift über die Sitzung am 27. November 1995
2. Wirtschaftsplan 1996
3. Entgeltverzeichnis 1996
4. Bericht des Vorstandsvorsitzenden
5. Verschiedenes
6. Verabschiedung des Direktors des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main, Herrn Kurt Fleiner

Frankfurt am Main, 30. November 1995

Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main  
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez. i. V. Hunkel

### 1. Satzung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung vom 30. April 1993 des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord

Die Zweckverbandsversammlung hat am 5. Dezember 1995 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung vom 30. April 1993 beschlossen:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - (2) die Gebühren betragen
    - für die Entsorgung von Schlachtstätten (ohne Geflügelschlachtstätten)
      - 4,95 DM/Tier für die ersten 10 000 im Kalenderjahr geschlachteten Tiere
      - 1,70 DM/Tier für das 10 001. und jedes weitere im Kalenderjahr geschlachtete Tier
    - für die Entsorgung von Geflügelschlachtstätten
      - 0,70 DM/Tier für die ersten 70 000 im Kalenderjahr geschlachteten Tiere
      - 0,25 DM für das 70 001. und alle weiteren im Kalenderjahr geschlachteten Tiere.

- Die vorstehenden Gebühren für die Entsorgung von Geflügelschlachtstätten ermäßigen sich um 20%, wenn keine Federn an die Tierkörperbeseitigungsanstalt abgegeben werden.
2. Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Homburg/Efze, 6. Dezember 1995

Zweckverband  
Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord  
gez. Hascheider  
Verbandsvorsitzender

## Öffentliche Ausschreibungen

HOFHEIM AM TAUNUS: Verkehrsberuhigungsmaßnahmen im Zuge der L 3018 in Hofheim-Langenhain

Der Magistrat der Stadt Hofheim beabsichtigt, nachfolgende Lose für o. g. Bauvorhaben über öffentliche Ausschreibung zu vergeben:

- LOS 1
- 400 m<sup>2</sup> Schottertragschicht
  - 725 m<sup>2</sup> Asphaltbetondeckschicht
  - 350 m<sup>2</sup> Gehwegpflaster
  - 300 m Bordsteine
- LOS 2
- 50 m Punktuelle Kanalisierung
- LOS 3
- 140 m Wasserleitung auswechseln

Der Auftraggeber behält sich vor, die Lose zusammen oder getrennt nach Losen zu vergeben. Ausführungszeit: 6 Monate (April bis September 1996). Interessierte und qualifizierte Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis spätestens 29. Dezember 1995 bei der ausschreibenden Stelle

Magistrat der Stadt Hofheim — Stadtbauamt —, Chinonplatz 2  
65719 Hofheim am Taunus, Telefon: 0 61 92 / 2 02-3 27, 3 26  
Telefax: 0 61 92 / 16 79,

gegen Entrichtung einer Schutzgebühr in Höhe von 50,— DM anzufordern.

Der Kostenbeitrag ist auf das Konto 202 50 35 der Kreisstadt Hofheim am Taunus, Taunussparkasse Hofheim, Bankleitzahl 512 500 00 einzuzahlen. Die Quittung über die erfolgte Einzahlung ist der schriftlichen Anforderung der Unterlagen beizufügen.

Der Versand der Angebote erfolgt am 8. Januar 1996.

Eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5% und eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3% des Auftragswertes wird im Falle der Auftragserteilung verlangt.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 6. März 1996.

Die Angebote müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Die Angebote sind an den

Magistrat der Stadt Hofheim — Rechnungsprüfungsamt —  
Zimmer 14, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus  
zu richten.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt am 6. Februar 1996, 10.00 Uhr.

Hofheim am Taunus, 1. Dezember 1995

Der Magistrat



Main-Kinzig-Kreis  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises schreibt die Rekultivierungsarbeiten (I. Verfüllabschnitt) der „Erde- und Bauschuttdeponie Neuberg“ wie folgt öffentlich aus:

- ca. 9 000 m<sup>2</sup> Vegetationsfläche bepflanzen;
- ca. 20 000 m<sup>2</sup> Raseneinsaat;
- ca. 13 000 Stück Bäume und Sträucher liefern;
- ca. 29 000 m<sup>2</sup> Fläche für zwei Jahre pflegen.

Baubeginn und Fertigstellung: Frühjahr 1996.

Es wird eine exakte Umsetzung der Pflanzpläne verlangt. Der Bieter muß bei Angebotsabgabe nachweisen, daß er Arbeiten gleicher Art und Größenordnung bereits durchgeführt hat. Unterlagen, die die Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachwissen bestätigen, sind dem Angebot beizufügen.

Es werden nur Bieter gewertet, die alle Angaben gemäß VOB vollständig gemacht haben und somit beurteilt werden können.

Die Leistungsverzeichnisse können ab dem 4. Dezember 1995 im Planungsbüro Horst Bauer, Oberissigheimer Straße 18, 63543 Neuberg, Telefon 0 61 83/21 37, abgeholt werden, von Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 16.00 Uhr, Kostenbeitrag 50,— DM.

Bei Zusendung der Ausschreibungsunterlagen ist ein Verrechnungsscheck in Höhe von 60,— DM beizulegen.

Der Kostenbeitrag wird nicht erstattet.

Die Submission findet am 11. Januar 1996 um 11.00 Uhr bei dem Main-Kinzig-Kreis in den Räumen des Eigenbetriebes, Zimmer Nr. 206, Eugen-Kaiser-Straße 7, in 63450 Hanau statt.

Hanau, 30. November 1995

Main-Kinzig-Kreis  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft  
gez. Walter Bergmann  
Leiter des Eigenbetriebes

## Stellenausschreibungen

### Die Stadt Usingen

(14 722 Einwohner, Mittelzentrum im Taunus)

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

## Diplomingenieur/in der Fachrichtung Städtebau

#### Wir erwarten:

- ein abgeschlossenes Studium (FH oder TH),
- Berufspraxis vorzugsweise in einer Kommunalverwaltung,
- eine qualifizierte, engagierte Persönlichkeit mit Eigeninitiative, Leistungsbereitschaft und Organisationsgeschick.

#### Wir bieten:

- eine verantwortungsvolle und eigenverantwortliche Tätigkeit in den Bereichen Stadtentwicklung, Sanierung, Dorferneuerung und Bauordnung (Bauberatung und Beurteilung von Bauanträgen),
- eine Eingruppierung ist bis nach Vergütungsgruppe III BAT möglich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 15. Januar 1996 an den

Magistrat der Stadt Usingen,  
Wilhelmstraße 1, 61250 Usingen.

## LWV LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN

Beim LWV Hessen in Kassel ist die Stelle des/der

## Ersten Beigeordneten

zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Der LWV Hessen ist ein Kommunalverband höherer Ordnung. Er ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie der Kriegsopferversorge in Hessen, unterhält 18 Psychiatrische Krankenhäuser aller Fachbereiche, Heilpädagogische Einrichtungen, Sonderschulen, Jugendheime und ist Alleingesellschafter von zwei Orthopädischen Kliniken. Der bisherige Amtsinhaber war zuständig für die Bereiche Finanz- und Bauverwaltung, Krankenhäuser, Heilpädagogische Einrichtungen, Sonderschulen und Jugendheime. Eine Änderung dieser Geschäftsbereiche ist nicht ausgeschlossen.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die kommunalpolitische und Verwaltungserfahrungen besitzt und über die für das Amt erforderlichen menschlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

Amtsbezüge und Aufwandsentschädigung richten sich nach § 4 (1) der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung — Besoldungsgruppe B 7 BBesG — und nach § 3 (1) des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes. Die Wahl erfolgt durch die Versammlung des LWV Hessen auf die Dauer von sechs Jahren.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 1996 mit den üblichen Unterlagen zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses  
der Versammlung  
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen,  
Herrn Vizepräsidenten Kurt-Wilhelm Sauerwein,  
Ständeplatz 6—10, 34117 Kassel.



## An der Hessischen Landesfeuerwehrschule

sind folgende Stellen zu besetzen:

### Brandrätin/Brandrat

(Besoldungsgruppe A 13 BBesG)

#### Gefordert werden:

- Überdurchschnittliche Sach- und Fachkenntnisse
- Sicheres Auftreten
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren, Berufs- und Werkfeuerwehren auf dem gesamten Gebiet des Feuerwesens
- Fähigkeit zur Teamarbeit
- Pädagogisches Geschick

#### Zu den Aufgaben gehören:

- Leitung der Abteilung Technik
- Organisation und Mitarbeiterführung
- Erarbeitung neuer Ausbildungsziele
- Prüfungs- und Lehrtätigkeit

#### Voraussetzung:

Laufbahnprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

**Einstellungstermin:** sofort oder später

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

### Brandamtfrau/Brandamtman

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

#### Gefordert werden:

- Umfangreiches Feuerwehrwissen
- Sicheres Auftreten
- Eingliederung in ein Lehrerteam
- Pädagogisches Geschick
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Angehörigen von Freiwilligen Feuerwehren, Berufs- und Werkfeuerwehren auf dem gesamten Gebiet des Feuerwesens

**Hauptaufgabengebiet:** Lehrtätigkeit

#### Voraussetzung:

Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

**Einstellungstermin:** sofort oder später

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

**Eine Ausbildungsstelle für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst**

### Brandinspektoranwärterin/ Brandinspektoranwärter

Gesucht wird eine/ein Dipl.-Ing. (FH), bevorzugt der Fachrichtungen Maschinenbau, Chemie oder Physik oder einer anderen technischen Fachrichtung.

**Einstellungstermin:** voraussichtlich Juli 1996

Uneingeschränkte gesundheitliche Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst muß vorhanden sein.

Auf Grund eines Frauenförderplanes besteht die Verpflichtung, den Frauenanteil in unterrepräsentierten Bereichen zu erhöhen. Daher sind Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte zum 31. Januar 1996 an folgende Adresse:

Hessische Landesfeuerwehrschule — Personalwesen —  
Heinrich-Schütz-Allee 62, 34134 Kassel.

## Das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen in Wiesbaden

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt je eine/einen

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

des gehobenen nichttechnischen Dienstes für die Fachbereiche

#### Personalfürsorge

#### Personalbewirtschaftung

Das Aufgabengebiet im Fachbereich **Personalfürsorge** umfaßt insbesondere die Bearbeitung von

- Beihilfen nach der Hessischen Beihilfenverordnung
- Dienstunfallangelegenheiten, Unfallausgleich und Heilfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz
- Schadenersatzangelegenheiten
- Angelegenheiten der Schwerbehindertenfürsorge
- Nebentätigkeiten

Im Fachbereich **Personalbewirtschaftung** erwarten Sie insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Verfahrensabwicklung von Beförderungen und Höhergruppierungen,
- Auswertung der Rechtsprechung zu Eingruppierungen
- Umsetzung der Frauenförderpläne in der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung
- Stellenbewirtschaftung

#### Wir erwarten von Ihnen:

Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst bzw. Abschluß der Verwaltungsfachhochschule (Dipl.-Verw.-Wirt/in), möglichst Verwaltungserfahrung in den beschriebenen Arbeitsgebieten sowie gute Kenntnisse im Beamten- und Tarifrecht, selbständige und zuverlässige Arbeitsweise, gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift, Initiative und Einsatzfreude, Bereitschaft zur Teamarbeit. EDV-Kenntnisse werden vorausgesetzt oder müssen im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen angeeignet werden.

Es steht jeweils eine Stelle der Besoldungsgruppe A 10 BBesG zur Verfügung.

Spätere Aufstiegsmöglichkeiten sind nicht ausgeschlossen.

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung ist bemüht, den Anteil der Frauen an den Beschäftigten generell zu erhöhen.

Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht.

Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und ggf. Hinweisen auf besondere Kenntnisse und Fähigkeiten **innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige** an das

**Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.**

Wir bitten, uns nur Kopien zuzusenden, da wir Ihnen Ihre Unterlagen aus Kostengründen nicht zurückgeben können.

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

Im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt ist bei dem

## Landrat des Main-Kinzig-Kreises

— Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen —

zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

### Lebensmittelkontrolleurin bzw. Lebensmittelkontrolleurs

zu besetzen. Die Einstellung kann zunächst im Rahmen einer Fortbildung zur/zum Lebensmittelkontrolleurin/Lebensmittelkontrolleur erfolgen.

Die Fortbildungszeit beträgt zwei Jahre. Der theoretische Teil findet in der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf statt.

Die Vergütung richtet sich nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT).

Gesucht wird eine einsatzfreudige Persönlichkeit, die über Verhandlungsgeschick verfügt und Interesse an eigenverantwortlicher Arbeit zeigt.

#### Einstellungsvoraussetzungen:

- erfolgreicher Abschluß der Hauptschule oder gleichwertiger Bildungsabschluß,
- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einem Beruf, der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen vermittelt, im Polizeivollzugsgebiet oder im Dienst der allgemeinen Verwaltung.

Die Qualifikation als Meisterin/Meister in einem lebensmittelhandwerklichen Beruf ist erwünscht.

Auf Grund eines Frauenförderplans besteht die Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils in diesem Bereich. Frauen sind daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist nach Abschluß der Ausbildung grundsätzlich möglich.

Bewerbungen Schwerbehinderter werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften sind innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

**Landrat des Main-Kinzig-Kreises**

— Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen —,

**Altenhaßlauer Straße 21, 63571 Gelnhausen.**

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985, Der Umfang der Ausgabe Nr. 51 vom 18. Dezember 1995 beträgt 120 Seiten.